

Schriften

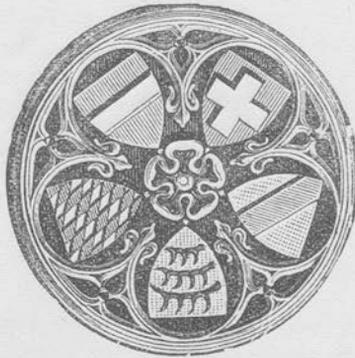
des

Vereins für Geschichte

des

Bodensees und seiner Umgebung.

Sechzehntes Heft.



L i n d a u.

Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.

1887.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorbericht von Pfarrer Reinwald, I. Sekretär des Vereins	Seite 1
--	------------

I. Vorträge bei der 17. Versammlung in Konstanz.

Am 12. und 13. September 1886.

1. Erinnerungen an Joseph Victor von Scheffel, geboren zu Karlsruhe am 16. Februar 1826, gestorben daselbst am 9. April 1886. Vortrag von Hofrat Dr. Moll	7
2. Der Rosgarten in Konstanz. Ein Umriss im Konstanzger Gebiete, nebst Erläuterungen. Vortrag von Ludwig Leiner	13
3. Der Konstanzger Vertrag Kaiser Friedrichs I. Barbarossa von 1153. Vortrag von Eberhard Graf Zeppelin	30
4. Die Harnischtracht des Mittelalters und der Renaissance, mit besonderer Berücksichtigung des Plattenharnisches. Vortrag von Max Freiherrn Lochner von Hüttenbach, Königl. Bayer. Kammerjunker und Bezirksoffizier in Lindau i. B.	47
5. Ueber die Restauration des Münsters in Konstanz. Vortrag von Benefiziat Schöber in Konstanz	51

II. Abhandlungen und Mitteilungen.

1. Die Schutzmantelbruderschaft in Markdorf und deren Kirche. Die Pest in der Seegegend nebst einer Urkunde über die Zustände am Bodensee zu Anfang des 30jährigen Krieges. Von Großherzogtl. Bezirksarzt Schedler in Offenburg	57
2. Ein Hexenprozeß in Tettnang. Von Delan Schneider in Stuttgart	68
3. Das Lindauer Erbrecht. Von R. Primbs, Königl. Reichsarchivsrat	73
4. Fundstücke von Hiltin, gesammelt 1887. Beitrag zur Geschichte der Pfahlbauten von G. Straß, Ratschreiber in Meersburg	78
5. Einiges über Parzival- und Nibelungenlied-Handschriften der Stiftsbibliothek in St. Gallen. Von Emil Engelmann in Stuttgart	85
6. Vergleichende Betrachtung der kulturgeschichtlichen Bedeutung der Pfahlbauten des Bodensees. Von Major a. D. von Tröltzsch	89

	Seite
7. Das Landkapitel Ailingen=Theuringen der ehemaligen Konstanzer und das Landkapitel Lettnang der jetzigen Rottenburger Diözese. Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen	93
8. Das Leinwandhäuschen in Norschach. Von J. N. Geering, Kaufmann in Norschach	139
9. Beiträge zur Geschichte der Stadt Lindau. (Die frühere Barfüßerkirche und das alte Rathhaus.) Von Pfarrer Reinwald	141

III. Vereinsangelegenheiten.

Personal des Vereins	175
Mitgliederverzeichnis	177
Darstellung des Rechnungsergebnisses für das Jahr 1886/87	195
Verzeichnis der im Jahre 1886 eingegangenen Wechselschriften. (Abschluß den 31. Juli 1887.)	197
Verzeichnis der käuflich für die Bibliothek erworbenen Gegenstände. (Abschluß den 31. Juli 1887.)	202
Verzeichnis der dem Vereine im Jahre 1886 geschenkten Bücher und Schriften. (Abschluß den 31. Juli 1887.)	203
Verzeichnis der für die Sammlung käuflich erworbenen Gegenstände	206
Verzeichnis der dem Vereine für die Sammlung gewidmeten Geschenke	208



Vorbericht

von

Pfarrer Reinwald, I. Sekretär des Vereins.

Wir übergeben hiermit das sechzehnte Heft unserer Vereinschriften den verehrten Mitgliedern unseres Vereins.

Beim Rückblick auf die Zeit, die zwischen der Herausgabe des vorigen Heftes und heute liegt, haben wir wiederum Seiner Majestät dem König Karl von Württemberg zuvörderst unsern unterthänigsten, tiefgefühlten Dank darzubringen. Höchstieselben haben abermals die Kosten der Miete unseres Vereinslokales bestritten. Durch diese huldvolle Munifizienz allein ist es uns ermöglicht gewesen, unsere Sammlungen zu mehren und ihre Ausstattung zu verschönern.

Auf der Vereinsversammlung zu Konstanz wurden die bisherigen Ausschußmitglieder neu gewählt. An die Stelle der während der vorjährigen Wahlperiode zurückgetretenen Mitglieder traten die vom Ausschuß zur Ergänzung provisorisch erbetenen Herren nunmehr definitiv ein, nämlich für Württemberg, an Stelle des Herrn Major v. Tafel, Herr Ökonomierat Rahmer auf Schäferhof bei Tettwang, und für die Schweiz, an Stelle des Alt-Verwaltungsratspräsidenten, Herrn Näf in St. Gallen, Herr Professor Meyer in Winterthur. Ersterer hatte seit 1883 dem Ausschusse angehört, letzterer seit Bestehen des Vereins dessen Interessen in jeder Hinsicht, besonders auch durch wertvolle Beiträge gefördert; dann ist er seit 1875 Mitglied des Ausschusses gewesen und hat als Nestor desselben mit ungemeiner Opferwilligkeit und Sachkenntnis für den Verein gewirkt. Beide Herren dürfen der Anerkennung und des wärmsten Dankes des gesamten Vereines sicher sein; in den Herzen der Ausschußmitglieder insbesondere wird die Erinnerung an ihre freundliche und ersprießliche Thätigkeit nicht erlöschen. Mögen sie auch ferner als Mitglieder des Vereins noch lange die Zwecke desselben fördern helfen!

Die vier Ausschußsitzungen, welche in Norschach abgehalten worden sind, gestalteten sich durch Besuch von sonstigen Vereinsmitgliedern sowie durch Mitteilungen über geschichtliche Ergebnisse und Kunde wiederum zu belebten und anregenden historischen Versammlungen.

Der Vereinstag wurde am Sonntag den 12. und Montag den 13. September in Konstanz bezangen. Von allen Seiten waren Vereinsmitglieder und Gäste der

altbewährten, neu aufblühenden Stadt zugeeilt. Was sie dort suchten und erwarteten, wurde weitaus durch das übertroffen, was sie fanden. Die Stadt prangte im Festschmuck; die verschiedenen historisch merkwürdigen Gebäude waren dem Besuche geöffnet.

Am Abend des 12. wurden die Besucher zunächst nach dem Schlosse Gottlieben geleitet, wo der Besitzer desselben, Herr v. Fabrice, seine Schätze zur Besichtigung aufgestellt hatte und den liebenswürdigen Führer machte. Herr Professor Laible hatte dann die Freundlichkeit, der Gesellschaft in kurzen Umrissen die historischen Erinnerungen zu skizzieren, die sich an das Schloß und dessen altersgraue, von Efeu umrankte Thürme seit Gebhard dem Heiligen, der im 10. Jahrhundert hier weilte, bis zu Napoleon III., der das Schloß 1837 umbaute, knüpfen.

Von den Gestaden des Sees wurden die Gäste nach den ihn umgebenden Höhen geführt.

Nach Schloß Castell hatte der Besitzer, Herr v. Scherer, die Festgäste geladen. Im Schatten der alten Burg, in den Räumen und in den Anlagen des neuen Schlosses labten sich die Gäste durch geistigen und leiblichen Genuß, den ihnen die Kenntnis und die Gastfreundschaft und Liebenswürdigkeit des Schloßherrn bereitete. Unvergeßlich wird jedem Teilnehmer der Abend bleiben, an welchem man in freundlichster Umgebung das Auge über den See, über die Städte, Inseln, Berge schweifen lassen konnte, deren Vergangenheit zu erforschen der Verein sich zur Aufgabe gemacht. Kein Wunder, daß sich die Gäste, welche ein Gedicht des Herrn Professor Eiselein in der alemannischen Mundart des Jahres 1200 mit gut bewirteten fahrenden Schülern verglich, nur schwer losreißen konnten von diesem Fleck Erde, und daß man in gehobener Stimmung zur ersten Sitzung in der sogenannten Pfalz in Konstanz eintraf. Dem freundlichen Wirte aber sei auch an dieser Stellung warmer Dank wiederholt gesagt!

Der Vereinspräsident, Herr Hofrat Dr. Moll, machte dort auf den historisch wichtigen Boden aufmerksam, auf dem man sich befinde, gedachte dann des Todes dreier hervorragender Mitglieder, des Fürsten von Hohenzollern, des früheren württembergischen Kriegsministers von Wiederhold, des Dichters Josef von Scheffel. Es folgten die Auswahlgewahl, der Bericht über die Münsterrestauration, erstattet von Herrn Benefiziaten Schober, die Einführung in das Rosgartenmuseum durch Herrn Stadtrat Leiner in gebundener Sprache.

Am anderen Morgen begannen die Wanderungen von einer interessanten Stelle der Stadt zur anderen unter Führung des Herrn Stadtrat Leiner, des Herrn Grafen Zeppelin und der Herren vom Festausschuß. Die Fresken im Konzilienssaale, der Hof und die Gebäude der Stadtkanzlei, die reichen Sammlungen aller Art im Rosgarten, die Gemäldeschätze im Wessenberg'schen Hause, dazu die Straßen und manches interessante Haus der alten Stadt machten einen tiefen und nachhaltigen Eindruck.

Zu besonderem Danke ist der Verein dem Herrn Münsterpfarrer Brougier und dem Herrn Benefiziaten Schober verpflichtet. In den ehrwürdigen Hallen des Münsters war eine Ausstellung des ganzen Münsterschatzes veranstaltet, bereichert durch wertvolle Schätze aus dem Zofinger Kloster. Dazu waren die unterirdischen Räume und Gänge des in alter Herrlichkeit sich erneuernden Gotteshauses und der Kapitelsaal mit seinem schlanken Säulenschmucke geöffnet, und kaum wird mancher der Besucher die ganze Fülle des Reichthums der alten Bischofskirche wieder so und unter solcher Führung erblicken, wie dies am 14. September ermöglicht war.

Um 11 Uhr begannen die im Hefte abgedruckten Vorträge im Theatersaale. Herr Oberbürgermeister Winterer begrüßte die Gäste im Namen der Stadt in gedankenreicher Weise, indem er die bedeutendsten Namen aus der Vergangenheit der Stadt hervorhob und den Verein der besonderen Wertschätzung seitens derselben versicherte. Im Namen der Staatsregierung bewillkommte Herr Ministerialrat Engelhorn die Versammlung.

Das Festessen fand im Inselhotel statt, durch dessen historisch geweihte Räume Herr Graf von Zeppelin in hingebendster Weise den Führer machte. Der Präsident feierte den Kaiser und die großherzogliche Familie; Herr Oberbürgermeister Winterer den Verein; Herr Landgerichtspräsident Kiefer toastierte auf denselben, indem er in gedankenreicher Rede die versöhnenden Wirkungen hervorhob, welche die Geschichtsforschung auf die Zeit politischer Kämpfe ausübe. — Manches andere Wort würzte das Mahl und hob die vortreffliche Stimmung.

Mit warmem Danke gegen die Stadt, gegen die Vertreter derselben, gegen die Gründer, Leiter und Schützer der städtischen und kirchlichen historischen Sammlungen und gegen die aufopferungsvollen Führer durch dieselben während des Festes schied man von Konstanz.

Leider muß wegen Krankheit des Herrn Pfarrer Hummel von Bregenz die Fortsetzung der Regesten dieser Stadt unterbrochen werden.

Der Verein freut sich, daß historischer Sinn an den Gestaden unseres See's mehr und mehr erwacht und sich in Erhaltung der Schätze der Vergangenheit sowie in der würdigen Restaurierung der Bauten aus alter Zeit, sowohl profaner als kirchlicher, zeigt.

Möge das vorliegende Hefte, das geringeren Umfang als seine Vorgänger aufweist, diesen Sinn wahren und fördern und die Mitglieder unseres Vereins befriedigen!

I.

Vorfrage

bei der siebenzehnten Versammlung

in

Konstanz.

Am 12. und 13. September 1886.



Erinnerungen an Joseph Victor von Scheffel,

geboren zu Karlsruhe am 16. Februar 1826, gestorben daselbst am 9. April 1886.

Vortrag von Hofrat Dr. Moll,

gehalten in Konstanz am 13. September 1886.



Als unser Vereinsauschuß vor nicht langer Zeit die Verluste aufzählte, welche der Tod unter unsern Mitgliedern hervorbrachte, stand in erster Linie

Joseph Victor von Scheffel.

Seit Jahrzehnten ist er der Lieblingschriftsteller der deutschen Nation. Seine Dichtungen haben alle Schichten des Volkes durchdrungen und eine große Anzahl seiner Lieder sind Gemeingut unseres Volkes geworden, und sie werden es auch für immer bleiben.

Scheffel war Mitglied unseres Vereins; auf unserem Geschichtsgebiet ist sein bedeutendstes Werk Ekkehard aufgebaut, und zwei weitere Schriften behandeln hochwichtige wissenschaftlich geschichtliche Gegenstände unseres Ländergebietes.

Dieses sind die Gründe, welche unsern Ausschuß veranlaßten, mich zu beauftragen, am heutigen Tage Worte der Erinnerung an Scheffel zu sprechen. Diese Erinnerungen sind aber nicht allgemeiner Art, sie betreffen vielmehr Scheffels Beziehungen zum Verein, zu seinen Mitgliedern und zu seinen Aufgaben.

In unserm im September 1868 gegründeten Verein ist Scheffel am 9. September 1869 eingetreten. In der betreffenden Zuschrift an mich sagt er:

„Ich bitte versichert zu seyn, daß ich, mit den Bestrebungen des Vereins völlig einverstanden, ihm den besten Erfolg wünsche; es werden noch vielfach interessante Anregungen und Aufschlüsse durch das Zusammenwirken Vieler gewonnen werden, und ich hoffe in späteren Jahren, wenn meine Lebenswege wieder an den theuren See führen, Ihnen meine Theilnahme bestätigen können. Zur Zeit an Karlsruhe gebunden, kann ich diese Theilnahme nur durch das Ersuchen bekunden, mich in das Verzeichniß der Mitglieder aufnehmen zu wollen. Möge der Verein gedeihen und recht viele Lichtstrahlen in das Dunkel potamischer Vergangenheit einsenden. Wollen Sie es nicht für

Teilnahmlosigkeit halten, daß ich Ihr für mich so ehrenvolles Schreiben vom 15. März so lange unbeantwortet ließ; es traf mich ganz kurz nach einem in schwerster Weise überstandenen Winter, in welchem ich meinen guten alten Vater zu pflegen, und endlich zu begraben hatte. Dieser Todesfall brachte mir eine Reihe anderer Geschäfte und Aufgaben, da ich auch eine Vormundschaft über einen lahmen Bruder zu führen habe, und so wurden meine Studien und Correspondenzen unterbrochen. — Langsam und allmählig erhole ich mich von den mannfach hemmenden Eindrücken. In diesem Jahr ist es mir noch keineswegs möglich, der Herbstversammlung des Vereins beizuwohnen, noch weniger einen Vortrag zu halten.“

Ich hatte Scheffel mehrfach aufgefordert, in unsern Versammlungen die Tribüne zu besteigen und aus dem großem Schätze seines historischen Wissens uns durch Vorträge zu erfreuen. Auf eine Bitte, 1877 in Meersburg auf dem Grabe Josephs von Laßberg zu sprechen, antwortete er am 31. Juli 1877: „Die ungestörte Ruhe und innere Concentrirung, die zum Gelingen schöner Dichtungen nöthig sind, fehlen mir seit lange; erzwingen läßt's sich nicht. Bitte, frischen Sie des Meisters Sepp von Eppishufen (Laßberg) Andenken in Meersburg durch Erneuerung des Nachrufs auf, den ihm einst Fickler in der Augsburger allg. Zeitung gewidmet.“

An Scheffels Stelle trat aber unser Vereins-Senior Herr A. Näf von St. Gallen. Dieser sprach auf dem Grabe Worte, so rührend, wie dieses nur ein alter Freund dem Freunde thun kann.

Zu einem Vortrag in Radolfszell aufgefordert, antwortete Scheffel aus Immenau im Thüringerwald am 9. April 1878:

„Sehr erfreut durch Ihre Mittheilung kann ich doch wegen eines Vortrags aus hegauischer Geschichte keine Zusage geben, da ich mit Arbeit überladen, sogar genöthigt bin, mich bis hieher zurück zu ziehen.“

Mit seiner Gegenwart beehrte Scheffel zweimal unsere Jahresversammlungen. Die erste war die in Bregenz 1873. Dort traf er einen Kreis geistesverwandter Männer, unter denen ich nennen darf: Alfred Meißner, Rob. Byr, Major v. Schiller (Schillers Enkel), Bierlinger u. Er saß dort in einer edlen Tafelrunde, denn die Meisten dieser Männer sind Zierden der deutschen Literatur.

Ferner schrieb er: „Bin ich im September 1878 in Radolfszell (wo er sich ein prächtiges Heim gegründet) anwesend, so werde ich nach Kräften zur Unterhaltung und Belehrung der Geschichtsfreunde bey ihrer Versammlung thätig seyn.“

In Wirklichkeit besorgte auch Scheffel die wertvolle historische Festgabe von Radolfszell, indem er die Urkunden der Stadt von 1267—1793 chronologisch ordnete und in Regestenform verzeichnete. Obgleich er sich nicht als Autor in der Schrift nennt, so ist sie doch Scheffels Arbeit und verdient nach Inhalt und Form als eine der wertvollsten Schriften unseres Vereins angesehen zu werden.

Leider war aber Scheffel über die Versammlung in Radolfszell an das Bett gefesselt, denn er hatte sich auf einer Jagdpartie das Kniegelenk verstaucht und konnte nicht gehen und stehen. An seinem Krankenbett durfte ich durch eine ärztliche Untersuchung nur die Ansicht seines Arztes bestätigen, daß die Folgen des Sturzes keinen Nachtheil ihm bringen werden.

Es war beabsichtigt, dem Heros der Dichtkunst über das Mittagsmahl eine Huldigung in einem Toaste darzubringen. Als er den Inhalt desselben erfuhr, sendete er nachfolgende mit Bleistift im Bett geschriebene Strophen an die Versammlung:

„Der Meister Josephus spricht mit Dank:
 Ein verstauchter Fuß macht noch lang nicht krank.
 Und thut das Bein auch ein bißel weh:
 Hoch leben die Forscher am Bodensee!“

Noch ehe sich Scheffel in Radolfszell häuslich niedergelassen, hatte er sich mehrfach und wiederholt um und am Bodensee aufgehalten. Er schreibt:

„Ich saß in der ehemaligen Bäckerei des heiligen Gallus und fuhr in schaukelndem Rahn über den Bodensee und nistete mich bey der alten Linde am Abhange des Hohentwiel ein, wo jetzt ein trefflicher schwäbischer Schultheiß die Trümmer der alten Feste behütet, und stieg schließlich auch zu den lustigen Alpenhöhen des Saentis, wo das Wildkirchle fest wie Adlershorst herunter schaut auf die grünen Appenzeller Thäler. Dort, in den Revieren des schwäbischen Meeres, die Seele erfüllt von dem Walten verloschener Geschlechter, das Herz erquickt von warmem Sonnenschein und würziger Bergluft, habe ich diese Erzählung (Ekkehard) entworfen und zum größten Theile niedergeschrieben.“

„Und der dieß Buch niedergeschrieben, ist manch einen guten Frühlingsabend auf Hohentwiel geseßen, ein einsamer fremder Gast und die Dohlen und die Krähen flatterten höhnisch um ihn herum, als wollten sie ihn verspotten, daß er so allein seye und haben nicht gemerkt, daß eine hunte ehrenwerthe Gesellschaft um ihn versammelt war; denn in den Trümmern des Gemäuers standen die Gestalten, die die Leser unseres Ekkehard kennen gelernt, und erzählten ihm alles, wie es sich zugetragen haarscharf und genau und winkten ihm freundlich, daß er's aufzeichne und ihnen zu einem neuen Daseyn verhelfe im Gedächtniß einer spätlebenden eisenbahndurchsausten Gegenwart.“

Scheffel ist der Verfasser von acht poetischen Werken. Das deutsche Volk hatte bis jetzt nicht weniger als 287 Auflagen nötig. 129 forderte der Trompeter von Säckingen allein, 84 aber Ekkehard. Die größte tiefgehendste Dichtung Scheffels ist und bleibt Ekkehard. Da sie auf unserm Gebiete spielt, so sei gestattet, in lichter und loser Federzeichnung in Kürze von ihr zu sprechen.

Der Roman, sagt Scheffel, ist ein ebenbürtiger Bruder der Geschichte und als solcher darf Ekkehard von uns angesehen werden; denn er ist mit nicht weniger als 285 Notizen aus alten Geschichtswerken als urkundlichen Belegen ausgestattet. Auch sagt Scheffel weiter: „Gleich einer Perlschnur glänzen die St. Gallen'schen Klostergeschichten, die der Mönch Radpert begann und Ekkehard der jüngere bis ans Ende des 10. Jahrhunderts fortgeführt hat.“ Darum griff ich zu meinem Handgewaffe, der Stahlfeder, und zog hinaus auf den Boden, den einst die Herzogin Hadwig und ihre Zeitgenossen beschritten.“

Auch die Familie der Ekkeharde weist Scheffel in der Schrift Waltharius nach. Diese Familie war von vornehmer Abstammung und aus ihr stammten auch die berühmten Notker. Ihre Stammburg liegt im Thale der Thur in der Pfarrgegend Jonswiler (Johannisweiler) im Toggenburg und gehört zum Kanton St. Gallen. Die Familie selbst zog aber auch nach St. Gallen und trat in Beziehung zu der Abtey. Ekkehard IV. ist aus diesem Geschlecht, der Held der berühmten Erzählung, er ist aber in Wirklichkeit noch mehr, weil er Verfasser des Waltharius-Liedes ist.

Wir fühlen uns nicht berufen die Größe, Schönheit und Bedeutung des Waltharius-Liedes, das die höchste nationale Zierde in Ekkehard bildet, näher zu begründen; wir wenden uns jetzt zu einem Mitglied unseres Vereins, der die Abstammung Ekke-

hards urkundlich nachgewiesen hat. Dieses ist Herr A. Näf in St. Gallen, den wir eben nur flüchtig streiften.

Scheffel hatte sich an A. Näf um Auskunft aus seinem Archiv gewendet, — ein prachtvolles geschriebenes Werk über Burgen zc. des Kantons St. Gallen; er schreibt ihm darüber:

„Die große Güte, mit welcher Sie dem Geschichtsfreunde Ihr Archiv zur Benützung darboten, veranlaßt mich von Ihnen, dem Freunde Josephs von Laßberg, wo wir uns vordem trafen, einige Notizen zu erbitten. Mit einer Untersuchung über Leben und Wirken des Verfassers von Waltharius beschäftigt, möchte ich annähernd noch dessen Familie bestimmen. Die Casus St. Galli, die ich hier (Radolfszell) wegen mangelnder Bibliothek nicht citiren kann, geben direkt nichts an, wohl aber, daß er in Jonswiler Gütern besessen. Dieser Ort ist das in ihrem Inhaltsverzeichnis erwähnte Jonswiler und es stammt von dort das Adelsgeschlecht von Jonswil. — Es würde mich unendlich freuen, wenn Sie meine Anfrage, die ja einem Ihrer berühmten sangkundigen Landsleute gilt, einer gütigen Beantwortung würdigen wollten; vielleicht habe ich schon auf der nächsten Vereinsversammlung in Ravensburg die Ehre, mich Ihnen persönlich vorzustellen und meinen Dank darzubringen.“ — Diese Anfragen wurden aus urkundlichen authentischen Quellen einläßlich behandelt zc. Am November 1873 schreibt Scheffel an Näf: „Empfangen Sie umgehend meinen aufrichtigen Dank für die freundliche und umfassende Beantwortung meiner Anfragen. Ihre Mittheilungen setzen mich in Stand, in dem geschichtlichen Vorwort zu Waltharius die Heimath der Ekkehards mit ziemlicher Bestimmtheit fest zu stellen. Ich hoffe Ihnen seiner Zeit das Buch überreichen zu können, als Nachweis, wie dankbar dieselben benützt werden konnten.“

Von der Ausgabe des Waltharius von Scheffel und Holder (1876) hat ersterer mehrere Exemplare an den Redner gesendet und dazu geschrieben: „Gestatten Sie mir auch Ihnen zur Vertheilung an die Bibliotheken des Bodensees in ehrender Erinnerung an J. von Laßberg, ohne welchen der Waltharius nicht neu erweckt vor uns stände, 8 Exemplare meiner Ausgabe ergebenst zu überreichen.“

Daß Scheffel in jungen Jahren das Heldenlied Waltharius zur Kurzweil an langen Winterabenden in deutschen Reim gebracht, sagt er selbst und fügt bei: „Die deutsche Übersetzung macht keine Ansprüche an Worttreue zc., sie sucht nach Abstreifung von Flitterwerk den Inhalt in moderner Kunstform knapp und sicher zu geben.“

Hochgeehrte Versammlung! ich habe am Eingange gesagt: „daß ich nur Erinnerungen zu Scheffels Gesamtbild heute vortragen werde;“ ich habe außer Ekkehard die anderen bedeutenden Dichtungen nicht in den Kreis der heutigen Besprechung gezogen, nichts von dem unvergleichlichen Humor unseres Heros gesagt. Ekkehard, unser herrlicher See, seine Freunde am See, sein Aufenthalt am See seien der Gegenstand unserer heutigen kurzen Schilderungen.

Wenn ich gleichwohl zum Schlusse unseres Vortrages auf einen Mann übergehe, der nicht am See gelebt, aber doch oft dahin gewandert und Scheffel als seinen vertrauten Freund aufgesucht, so geschieht dieses, um die verehrte Versammlung mit zwei Gedichten Scheffels bekannt zu machen, die in seinen Werken nicht zu finden sind.

Dieser Mann ist Wilhelm Ganzhorn, geboren 1818 in Sindelfingen bei Böblingen. Ich durchlief mit ihm das Gymnasium in Stuttgart und wir vollendeten unsere Studien in Tübingen. Ich darf sagen, daß er zu meinen trauesten Freunden zählte. Er war Jurist und starb als Oberamtsrichter 1881 in Kannstatt, nachdem er

vorher das gleiche Amt in Neckarjulum, der herrlichen Weinstadt am Neckar, unsern Heilbronn bekleidet hatte. Schon als Gymnasiast hatte er in Beziehungen zu unserm Lehrer G. Schwab, Nicolaus Lenau, Freiligrath zc. gestanden und seiner Feder waren viele Gedichte entsprungen. Ganzhorn hatte einen unübertrefflichen Humor und genoß das volle Weinglas in vollen Zügen. Dieser Mann war mit Scheffel in intime Beziehungen getreten und in Schwaben erzählt man sich manche Legende von Ganzhorn und Scheffel. Das weinreiche Neckarjulum wurde von Scheffel oft besucht und auch viele Ausflüge von hier gemacht. Unsern Neckarjulum liegt Maulbronn und die berühmte Juge dieses Klosters über den Elfinger Wein, der dort wächst, soll den Besuchen Scheffels und Ganzhorns ihren Ursprung verdanken; sie sollen auch in stiller Begeisterung den Text der nassen Komposition in wunderbarem Wohlklang und in rührendem Piano gesungen haben und zwar nur die Anfangsbuchstaben: A. B. C. E. W. H., deren volle Worte lauten: All Voll, Keiner Leer, Wein Her.

Eine zweite Legende erzählt auch, wie auf einem Ausflug in das Herz Schwabens, unsern der Heimat Ganzhorns, Sindelfingen, Scheffel den Böblinger Repsbauer kennen lernte, und ihn in seinem Liede „Guano“ für alle Zeiten verewigte, in dem er singt:

Und die Anerkennung der Besten
Fehlt ihren Bestrebungen nicht,
Denn fern im schwäbischen Westen
Der Böblinger Repsbauer spricht:
„Gott segne euch, ihr trefflichen Vögel,
An der fernem Guanoklipf,
Trotz eurem Landsmann dem Hegel
Schafft ihr den gediegensten Mist!“

In Neckarjulum ist eine Halbe „Himmelreich“, die ihren Namen von dem gottvollen Wein erhalten, der auf ihr wächst. Eine weitere Legende sagt: Als Ganzhorn kam zu sterben, rief er: „Noch eine Flasche Himmelreich!“ Als er sie geleert, schloß er seine Augen, trank aber nie einen Tropfen mehr.

Am 28. Oktober 1871 wurde Ganzhorn ein Sohn getauft; Scheffel erschien bei diesem Familienfeste und legte dem Täufling die nachfolgende poetische Gabe auf die Wiege:

Joseph Victor Scheffel.

Derfelbe hatte ein baldiges Erscheinen durch folgende Strophen zugesagt und dem Täufling bei der Taufe die nachfolgende poetische Gabe auf die Wiege gesetzt.

Und fahr' ich einst wieder durch Gottes Welt
Und freu' mich an Reben und Hopfen:
Dort, wo die Sulm in den Neckar fällt,
Will ich an das Amtsgericht klopfen.

Dort atmet ein treuer, ein trinkbarer Mann,
Den Sängern unstreng und willig,
Dort wird dem Klopfenden aufgethan,
Und Jedem, was Recht ist und billig.

Und soll mir ein Urtheil gesprochen seyn:
Ich lasse mich, ohne zu murren,
Zu Wasser, Brod und Kometenwein
Von ihm auf drei Tage verkurren.

Dem Läufling.

Heilrätthe nahen und walten
 Um deine Wiege, o Kind;
 Mög' sich dein Loos gestalten,
 Wie es dein Name verdient;
 Im Frieden ein zarter Knabe,
 Ein Köslein ohne Dorn,
 Im Krieg ein harter Schwabe
 Ganz hürnen und ganz Horn!

Den Ersten, dem vor Zeiten
 Der Name Ganzhorn ward,
 Sah man in Hornhaut streiten
 Nach alter Rellen Art.
 Schwerschuppig Herr und Schimmel,
 Scharfklirrend Schwert und Sporn,
 Ritt er in's Schlachtgetümmel
 Ganz hürnen und ganz Horn!

Doch wenn das Trinkhorn kreiste,
 Erwuchs sein Lorbeer neu,
 Mit jedem Nebengeiste
 Stritt „trinkbar er und treu“.
 Im Singen brav und Sprechen
 Und allzeit vorn am Born,
 So war er auch beim Bechen
 Ganz hürnen und ganz Horn.

Du sollst d'rum nicht verwilken,
 Noch werden schlimmer Art;
 Bei zarten Frauenbildern,
 O Kind, thu immer zart.
 Nur wo man Männertugend
 Bedarf und heiligen Zorn,
 Sey du schon in der Jugend
 Ganz hürnen und ganz Horn.

Die Zeit ist keine weiche,
 So lang der West uns droht,
 Und gute Schwabenstreiche
 Thun auch in Zukunft Noth.
 Welch' Schicksal d'rum dir plane,
 Du freundlich Kind, die Korn':
 Sei du, wie einst dein Ahne,
 Ganz hürnen und ganz Horn!



Der Rosgarten in Konstanz.

Ein Umblick im Konstanzer Gebiete von Ludwig Feiner.

Vorgetragen am Vorabende der XVII. Jahresversammlung, am 12. September 1886.

In Konstanz auf der Pfalz¹⁾ bei Bier und Glimmkraut
Begrüßen Forscher sich aus Seegau's Warten,
Von denen man weit in die Gegend ausschaut.

Sie woll'n erzählen von den Auskürsfahrten.
Der eine fuhr landein in Wald und Bergen,
Der and're suchte tief in Seees Gründen
Im Schiff, geführt von seinem kund'gen Fergen,
Noch altgeborg'ne Schätze aufzufinden.

Auch ich bin eine von den Wasserratten,
Der's erst recht wohl wird in dem feuchten Grunde,
Wo zwischen Schilf und grünen Charenmatten
Im Schlammgrund liegen ganz besond're Funde.
Und möcht' ich jetzt erzählen, was seit Jahren
Der See gegeben, was ihm abgerungen,
Was wir im Rosengarten²⁾ jetzt verwahren.

Wir wollen sehen morgen, ob's gelungen,
Ein Bild dem Freundeskreise zu gestalten,
Wie's un're Alten hielten und wir halten.

Von Fern hör' tosen wildsturmgemut.
Es wogen und toben die Wellen.
Man höret **Wodans**³⁾ schwellende Flut
Am Hügel der Pfalzburg zerschellen.
So wogten sie schon vor vieltausend' Jahr,
Als noch keine Pfalz auf dem Hügel war.

Da war noch in der Bucht, wo jetzt die Pfalz steht,
 Nur dichter Wald bis an den Saum der Wellen.
 Da ging wohl auch, wo jetzt gebahnter Weg geht,
 Nur Waldesrauschen. Und der Bäume Fäll'n
 Durchtönte dann und wann die dichte Wildnis.
 Schon sitzen Menschen an des See's Gestaden
 Und lugen fragend in der Wellen Spiegel
 Ihr neckisch in der Woge wankend Bildnis:
 „Weißt du uns etwas noch von dem zu sagen,
 Wer vor uns dawar in den alten Tagen?“

Die Kätzchen lugten von den dunkeln Bäumen
 Und fingen an von alter Zeit zu träumen:
 „Gerad wie ihr, so waren auch die Alten.
 Schmalstirnig mit dem langgestreckten Schädel;
 Wohl etwas kleiner, aber d'rum nicht feiner,
 Leb' in der alten Wildnis Bub' und Mäd'l.
 Wir sah'n sie steh'n im Lügelfstetter Riede
 Und auf der Insel Weerd beim Stein am Rheine.“

Was lustig damals war, hülft stiller Friede
 Im Rosengarten jetzt in lichten Schreine.⁴⁾ —

„Und war der See gerad wie heutzutage,
 Die Buchten und die Hügel rings die Kunde?“

Da wellt an uns vorüber Frag' auf Frage.
 Und wieder singt uns zu der Wellen Weise:
 „Auch davon geben wir euch alte Kunde;
 Auch da blieb's lange her wohl schon beim Alten
 In langsam immeränderndem Gestalten“.

Lang schon ist's her, seit Rheines wilde Wellen
 Vom Gotthard aus 's Lavetscher Thal durchdröhnen,
 Vom Rheinwaldbgletscher neu erfrischt erschwellen,
 Die Via mala brausendwild durchtönen,
 Die Jilijur und das Davoser Wasser
 In sich verschlingend nach dem Thale fahren.
 Das Thal ist ausgegossen jetzt zu Seen,
 Zu wundernetten, jetzt mit lichten Staden,
 Ob denen wir die schnee'gen Alpen sehen
 Aus unsern grünumrankten wohl'gen Gaden.

Gar rauher war es früher wie Ammianus⁵⁾
 Uns noch vom Rhein erzählt aus seinen Tagen:
 „Im Sturzesfall strömt er in Katarakten

Ein Rennender dahin durch Bäck' und Brücken
 Schaumüberspülend wild den rollend' nackten
 Fels bis in's Thal mit Drängen und mit Drücken.
 Und drunten geht das Grau'n der dichten Wälder,
 Umbräusend dichtbeschülste Sumpfesfelder.
 Rauhvaste Wildnis deckt — Barbarenlande."

Lang, lang ging's so. Wir können uns wohl denken,
 Daß, als das Thal den ungechliff'nen Schenken
 In seine Dienste nahm, auch seine Gäste
 Ungatt'ger lebten zwischen Schilf und Sande.
 Da bauten sie in sumpf'gem Waldesnefte
 Sich mit gefällten Bäumen Koft und Rüste
 Und Stall und Hütten auf die Pfahlgerüste.

Das ist nun Rosengartens schönste Waide
 Und seines Rosengärtners Rosesfreude,
 Zu zeigen dieser Alten Haus und Haben,
 Wie's Uferschlamm und See und Ried uns gaben.

Was da die Wasser hergerollt in Thalen
 Und vordem schon die Gletscher hergeschoben
 Und hingelegt, zu mehr als tausend Malen,
 Das haben nun die Siedler aufgehoben.
 Aus dem Gerölle schliffen sie sich Beile.⁶⁾
 Die härtesten von den Gesteinen galten
 Am allerliebsten ihnen, denn gut' Weile
 War ihnen ja, die keinen Taglohn zahlten.

Und lang ging's so. Vieltausend Beile rasten
 Im Steinzeitwaffenfaal des Rosengarten
 Wie früh'r geblänket, füllend Schrank und Kasten,
 Man meint, man müß' auf uns're Zeit drin warten.

Und mancher Steinsfremdling liegt zwischen andern,
 Von dessen Heimat man noch keine Spuren
 Hierum gefunden hat, von seinem Wandern
 Nichts weiß und rein nichts find't trotz allem Luren.
 Ich möcht' von den Nephriten hier erzählen,⁷⁾
 Die in der Sammlung nun nach Tausend zählen.

Daß sie gesteckt in Serpentinesteinen,
 Darüber sind wir alle nun im Reinen.
 Doch, daß sie von den Alpen hergekommen
 Wie anderes Geschieb' in Uferlage,
 Das ist noch gar nicht sicher angenommen.
 'S ist gleich wie Einfuhr-Weithen eben Sage.
 Die meisten dunkelgrün, wie manche Quarze,

Wie grünes Glas so hart, so klar, durchsichtig;
Dann wieder rote, blonde, weiße, schwarze,
Und Keines minder für den Beilschliff tüchtig.

Sie sind des Rosengartens sond'rer Schatz,
Weil hier gefunden auch am rechten Platz.

Denn das Verteilen von der Heimat Schätzen
Kann ich im Sinn der Wissenschaft nicht halten.
Man darf den Vorteil niemals unterschätzen,
Was wichtig, mehrst am Fundort zu behalten.

Dann liegt der Better Jadeit daneben,
Gleich hart und edel wie Nephritgesteine.
Ob Heimat, ob das Fremdland ihn gegeben,
Das wird ein Rätsel sein noch lang am Rheine.
Der lichte grüne edler als Nephrite,
Daneben schwarz die Chloromelanite,
Die sind zum Schneidwerkzeuge wie geschaffen.

Das Zeug, das muß man halten können, führen.
Den Schaft dazu gab das Geweih vom Hirsche.
Die stärksten Kronen konnte man da kuren
Aus dichten Rudeln bei der reichen Pirsche.
Und **Holz** und **Horn** in reichster üpp'ger Fülle
Gab ja der Hain, gab Waid und Ried und Wald.
Sie gaben für das Steinbeil schmutze Dülle,
Für Steinäg' und für Meißel guten Halt.
Aus Stein und Bein und aus den Hirschgeweihen,
Aus Elchgeweih ist gar viel Zeug gemacht,
Flott zugerichtet, einfach ausgedacht,
Als ob sie längst schon so gewesen seien.
Das Wurfbeil, tausendmal im Rosengarten,
Aus Stein gefertigt, aus dem edelharten,
Die Stechharpunen mit den scharfen Haken,
Die Wursharpunen mit den strammen Zacken,
Ja viele Dinge, die ihr morgen seh't,
Wenn ihr durch Rosengartens Beete geh't.
Ich will jetzt nicht erzählen weit und breit,
Wie's da geordnet ist nach Ort und Zeit.
Ich möcht' nur wünschen, daß ganz kopfwehfrei
Die Umschau morgen in der Sammlung sei!

„Verstonderders?“⁸⁾

Denn Kopfweh sticht, wie auch die Rosen stechen.
Wir wollen Einzelne im Garten brechen,
Und lieber zwischen 'nein paar Schnurren machen;
Sonst sind zu trocken euch Rosgarten-Sachen.

Am Überlingersee im Pfahlbauschlamme
 fand ich auch Eisenkieskrystalle stecken,
 Und neben den Krystallen in dem Damme
 Ein Beilchen auch davon der alten Recken.
 Es scheint mir dies geschliff'ne Pyrit-Beil,
 Des' Material sie wohl im Jura brachen,
 Ob seinem Glanze und metall'schen Anteil
 Ein Übergang zu den gegoff'nen Sachen.

Nachdem kommt Guß der Bronze an die Reih',
 An Werkzeug, Waffen, Schmuck und Allerlei.

Und da ist's mit der „Vorzeit“ fast vorbei.
 Borröm'sche Bronze findet sich im Schlamme
 In jeder Pfahlbaustätte an dem See,
 An jedem Schiffgelände, jedem Damme,
 Wo Steinbeil, Beingerät' auch in der Näh'.
 Doch kann ich meine Meinung nicht verhehlen,
 Daß, als „Schön-Bronze“⁹⁾ in die Thalung kam,
 Der Einfluß Roms schon seinen Anteil nahm.¹⁰⁾

Nun sind von Bronze Beil und Keil und Ringe,
 Der Spieß und auch des Schwertes scharfe Klinge,
 Und Zibel, Angel, Nadeln, Dolch und Meißel,
 Das Werkzeug und das Zeug zu Schmuck und Kreisel.

Die Töpferei wurd' nebenbei betrieben.
 Mit allem Schwung, ja ganz durchdacht — gerieben
 Tritt uns entgegen schon Form, Nutzung, Stil,
 Des Bierwerks Mancherlei im Wechselspiel.
 'S sind Töpfe aufgefunden mit Bieraten,¹¹⁾
 Wie Schussenrieder kaum wohl schön're hatten.
 Und mancherorts ist Thongerät gefunden
 Gelbhartgebrannt wie für der Römer Kunden,
 Und außerdem noch viele and're Sachen,
 Die ganz den Eindruck röm'schen Ursprungs machen.
 Und Glas als Perle, Ring und Krug und Schale,
 Mit blaugrün — wundernett — gebroch'nem Strahle
 Erglänzend jetzt beim heut'gen Sonnenlichte.

'S ist eine Freude, wenn man's jetzt nun schaut
 Beisammen all' das Zeug von Stein und Bein;
 All' das, was einst Voreltern Hütt' gebaut,
 Die Töpfe, das Geflecht und Feuerstein,
 Der hundertfach zu Werkzeug zugesplittert
 Noch frisch daliegt, ganz scharf und unverwittert.
 XVI,

Bei Bodmann trafen wir auf eine Baute,
 Vielleicht die älteste in dem Gebiete,
 Die viel uns gab, wohin man allumschaute
 Und auch zu deuten manche alte Mythe.
 Von Thon ein Stück — so wie ein „Horn“ gestaltet.
 Die Schweizer nehmen es für Halbmondbilder,
 Sie denken sich Pfahlbauern händgefaltet
 Davor, wie vor der Gottheit, andachtsmilder.
 Ich bin von etwas rauh'rer Ansichtsküring.
 Ich denk' viel eher an das Horn der Stiere
 Und glaub', daß es gefessen auf der Kreuzung,
 Der Hütte Siebelfirst, — Symbol und Ziere.

Den Mond, die Sonne ließen uns're Alten
 Gewiß am Himmel wandernd Leuchte halten.
 Wert allvor aber war Wisent und Stier.

Noch weiter muß erzählen ich von Holz,
 Zu Keul' und Bum'rang, Pfrieme, Halm und Nadel
 Geformt, des Pfahlbau Bodmann sond'rer Stolz;
 Für jene Zeit gefertigt sonder Tadel.
 Wohl hat gebräunt die lange Reih' von Jahren
 Die Sachen, die früh'r hell und sauber waren.
 Sie sind, wie es der Tausendkünstler macht,
 Wenn er 'was altern will mit Vorbedacht.

Torbraum sind Schüsseln, Teller, Köffel, Schale,
 Und mulmig, was geblieben von dem Mahle.
 Solch' Präsentiergefchirr würd' man nicht nehmen, —
 Man müßte sich des nun so Werten schämen, —
 Es seinem Schatz zu bieten mit „Gfeng Gott!“⁸⁾

Die muntern, hellen, plätschernd schnellen Wellen,
 Die kichernd gellen, schwellen und zerschellen,
 Die fragten schon 'mal, wie's am See gewesen,
 Ob anders, als wir's heut' mit Augen lesen.

'S ist sonderbar. — Tief unter'm heut'gen Spiegel,
 Viel tiefer als der tiefste uns'rer Stände
 Des Bodensees sind noch viel Pfahlbauriegel
 Mit Pfahlbauwerk in unserem Gelände.¹²⁾

Im Seegrund aber stund kein Menschenbau.
 Im Seegrund lebte niemals Hirsch und Sau,
 Von denen wir doch Nester dorten finden.
 Das scheint denn doch „zum Teufel holen“,

Und lag mir in dem Sinn wie Kohlen,
Dies Tiefsee-Rätsel zu ergründen.

„Kansch denka!“⁸⁾

Gern geh' rheinab ich, wo die Schlösser stehen,
Gottlieben, rechts die Insel Reichenau,
Wo uns von rechts auch Bodmanns Sagen wehen,
Und glüht im gold'nen Hintergrund das Hegau.
Dort hat Natur ein Meisterstück gemacht,
Aus ihrem Herzblut Hügel aufgetürmet;
Der Mensch hat mitgebaut, ihr's nachgemacht,
Und jene Klingsteinkuppen burgbeschrmet.
Da macht' ich denn 'mal diesen Wandergang,
Durchsuch' den Alentrain,¹³⁾ die Ottmars-Insel.
Bei Stiegen sah ich, wie den Rheinlauf zwang
Ein vorgeschob'ner Bank von Steingerinsel.
Wo solche Steinbank Rheines Lauf erschwert,
Da haben koboldneckisch fragigkleine
Geschöpfe uns den Sachverhalt erklärt.
Da hockt und 'deit das Unterseegegendel,
Gymnostomum, Euactis, Spaltzahmoos,¹³⁾
Und Kugelmuscheln d'rin und Dipterntroß,
Dem Rheine schlau ein Überbein zu stellen.
Verringert ist der hydrostat'sche Druck,
Vermehrt das lose Wassermoosgegluck,
Um Kalk und Kohlenäure abzuschnellen.
Die Wellen rollen fort und fort die Steine
Und, sind auch Alg' und Moose noch so kleine,
Das wächst und klett, Geschiebe rundumhüllend
Und Abflusspässe nach und nach erfüllend.
So ging es still und lang im Wasser fort.

„Kansch denka!“⁸⁾

Und so, so ging's schon lange, lange Jahr',
Bis Rhein und See gestaucht, gehoben war.

Seitdem liegt mancher Pfahlbau tief im See¹²⁾
Und selbst zu Schiff kommt man nur in die Näh',
Um Topf und Beil und Perle 'raufzuholen.
War aber dort ein Bau beim Frauenpfahle
Drauß' vor dem Hügel uns'rer Pfalz am See,
Dann war das and're Pfahlwerk uns'rer Thale
In sumpfgem Uferlande in der Höh'.
Ich glaub' auch, daß der mehrste Bau auf Pfählen,
Wie jetzt in fernen Landen, also stand,
Und daß um Konstanz wir nur wen'ge zählen,

Die nicht gestanden sind am Uferland.
 's war nicht viel anders als in unsern Tagen.
 Da, wo die Dörfer noch am Ufer steh'n,
 Da brauchen wir kaum fünfzig Schritt zu geh'n
 Und seh'n die Pfähle aus dem Wasser ragen; —
 Zur Winterszeit, wenn's eist und schneit.

Hab' nun erzählt von der Pfahlbauerei;
 Hab' schon gesagt, daß sie mein Liebling sei.
 Hab' aber auch der Gletscher schon gedacht,
 Daß sie uns viel errat'sches Zeug gebracht,
 Das dann zu Pfahlbauwerkstück allum diente.

Das ganze Thal war einst, wo jetzt Geplätscher
 Der Wellen ist, bedeckt vom alt' „Rheingletscher“.
 Wir zeigen ja die Steine, die d'rauf weisen,
 Daß sie in jahrelangem Eisgleisen
 Zu uns gekommen sind von seinem Borne.
 Die Gletscherschliffe geben uns Beweise,
 Daß sie vorbeigegirrt am Gletschereise
 Und glattgerieben wie im Steinschleiszorne.

Und damals war auch Hirsch nicht und nicht Rind
 Dem Bodenfeeler Wald- und Nied-Genosse.
 Und die Lenzlüftel waren wen'ger mild.
 Wie Esel waren noch die Höhlenrosse.
 Stolz wohl zwar führt' sie her der Gletschermann
 Und hält sie mit dem Hund an Band und Zügel.
 Stolz hegt das Ren er auf den schnee'gen Hügeln;
 Es bietet ihm, was es nur geben kann:
 Die Stangen, Fleisch und Fell und Milch und Sehnen.

Und aber, war der Mensch viel anders da,
 Als später in den Sumpf- und Waldes-Hütten,
 Dem Firnsfeld und dem Gletscherbache nah',
 Bei Ren und Mammut, Roß- und Hundeschlitten?

Es war wohl auch derselbe Mensch im Thal;
 Verziert mit gleichen Tupfen seine Vasen;¹⁴⁾
 Bereitet auch in Thongeschirr sein Mahl
 Gleich spätern, die auf Pfahlgerüsten saßen.

Schon kriegt er sich Wegweiser in Gagat,
 Die ihm das Abbild seiner Gegend boten,¹⁵⁾
 Nicht minder gut, als man sie derzeit hat
 In Wanderbüchern, den weitleuchtendrotten.
 Ja wunderbar ist schon die Künstlerspur,
 Die von der „Rentierzeit“ noch zu uns anklingt,

Nachbildung, — Wiedergabe der Natur, —
 Was Bilderdenken in die erste Form bringt.
 Das Ren, der Moschusochse und das Pferd,
 Das Schwein, die Tiere alle, die ihm wert,¹⁶⁾
 Sind da gezeichnet auf den Rentierstangen,
 Und auch das Ornament des Werkzeug's schön,
 Naturdurchfühler als auf spätern Spangen.

Viel mag wohl auch zu grund gegangen sein,
 Was nur in Holz geschnitzt war, nicht auf Bein.

Der Bodensee'ler ist sich gleich geblieben
 In aller Zeit in Streiten und in Lieben;
 Ist anders auch Natur um ihn geworden,
 Sind Wand'rer eingekehrt von Süd' und Norden,
 Die Neues führten in das Seethal ein.

Auch hab' ich noch versucht im Bild zu zeigen
 An Stein und Boden, wie vordem es war,
 Wie Erdenurwelt tanzte ihren Reigen
 So viele tausend-abertausend Jahr';
 Wie die Geschöpfe waren, die jetzt liegen
 Gebettet in des Bodens Wechselfchicht.
 Hab' lang gesucht, bis ich all' das konnt' kriegen
 Für des Rosgartens lebensreu' Gedicht.

Jetzt liegt's im Rosengarten nett beisammen.
 Man sieht die Zeiten, wie sie geh'n und kamen;
 Man sieht, wie stattlich die Natur gebaut;
 Man sieht, wie's auch der Mensch hat angeschaut,
 Wie er sich Stein auf Stein zubau getragen,
 Stets anders wieder in den Folgetagen,
 Zum Bürgerhaus und zu dem mächt'gen Dom.
 Da, wo Natur und Kunst zusammenhalten,
 Verschönt, veredelt Ein's das And're nur,
 Mit Götterbeiwerk scheint sich zu gestalten
 Die fein und rein veredelte Natur.

So steht im Überlinger See die Mainau;
 Deutschrittern Ruhplatz einst nach heil'gen Fahrten.
 Jetzt thront darauf zu Volkes Lieblingschau
 Ein Fürstenschloß in seinem Rosengarten.

Dort hat auch unser'm Bodensee-Verein
 Des Fürsten Günst sein prächtig' Heim erschlossen;
 Vor Jahren kehrten wir auf Mainau ein
 Und haben jene Huld in's Herz geschlossen.¹⁷⁾

Dies Jahr sind wir auf Konstanz' klassischem Boden
 Und wandern durch die alte Stadt am Rhein.
 Wir sehen sie verjüngt und neufrisch loden
 Empor; sie will die altbewährte sein. —

Und in der Stadt, da steigt empor ein Dom,
 Und wölbet hoch empor die Strebebogen.
 Man fühlt sich andachtsvoll emporgehoben . . .

„'s isch halt gar wundernett dahom!“^s)

Von Fern hör' tosen nun frohgemut
 Und wogen und rinnen die Wellen.
 Man höret Bodans schwellende Flut
 Und plätschernd die Fischelein d'rin schnellen.
 So wogten sie wohl schon vor tausend Jahr',
 Seitdem die Pfalz auf dem Hügel war.

Und das hat lang gebraucht; denn doch im Werden
 Konstanz war nicht in einem Tag gebaut.
 Wir wissen nicht, wie lang es wurd' der Erden,
 Wie lang sie vor der Menschenzeit gebraucht.
 Ist doch, seit Menschen sich Geschichte schrieben,
 So viel geschehen, Vieles abgethan;
 Und hat das Menschenvölklein viel getrieben
 In Not und Herrschlust, Glaube, Lieb' und Wahn.
 Auch das möcht' ich im Rosengarten zeigen.

Ist Vorzeit dort in einen Saal gedrängt,
 So ist auch uns're Zeit nur eingezwängt,
 Ihr Bild vereint in ein paar Remenaten.
 Da Platz zu finden konnt' ich mir kaum raten.
 Und auch heut' Abend muß in Pfahlbauzügen
 Ich alles kurz und farg zusammenbiegen,
 Will ich von Allem auch nur Etwas zeigen.

Die Zeit, da Römer an den See gekommen,
 Als Bindelicier noch den Gau bewohnten,
 Besitz von deren Eigentum genommen,
 Von dem schon langher heimisch angewohnten;
 Die Zeit, als Alamannen eingefallen,
 Sich hier ein Heim mit Trukraft zu erzwingen,
 Zertrümmert haben Roms Tyrannen-Hallen
 Mit Faust und Angon, Stein und Eisenklingen;
 Die Zeit, da hier sie auf der Pfalz geseßen
 Der Ritter und der Mönch beim Klosterweine
 Bei Fisch und Hirsch und ander'm leckern Essen,
 Nicht immer nur zum Kraftstreit, wie ich meine;

Da Ritter trabten hoch zu Roß in Thalen,
 Ihr fecker Raub das Reiten mußte zahlen —
 Das möcht' in wen'gen Bildern ich dort zeigen.

Da klang das Schwert in gellem klaren Klang,
 Wenn nebend'ran der Kirche Diener sang.
 Da war es munter in den heitern Hallen,
 Wo Becher klangen bei der Würfel Fallen.

Markgraf von Hochberg hatte voller Pracht¹⁾
 Die Stuben, wo wir kneipen, ausgestattet
 Mit Bildwerk; sie zum Tusculum gemacht,
 Wo man gern ruht d'rin abends jaidermattet
 Und vor sich stellt den Krug voll gold'nem Wein
 Und träumen kann in alle Welt hinein,
 Und Amoretten schlingen Rosenkränze,
 Liebkosend schwingen ihre losen Tänze.

Damals war eine vielbewegte Zeit,
 Als das Concil das alte Konstanz wählte,
 Und Ritterschaft und Klerus nah und weit
 Hier wortstritt, blankschmitt, daß der Harnisch gelte.
 Da war ein Leben über alle Maßen,
 Mit Prozessionen voller Pomp und Pracht;
 Mit Priestern, Rittern buntverschied'ner Tracht
 War da die Stadt erfüllt in allen Gassen;
 Mit Waffentirren und Trompetenschall,
 Tourneren und mit Festgetümmelschwall;
 Konstanz konnt's kaum in seinen Mauern fassen.

Auch aus den Tagen dieses Bistumglanzes,
 Im Überswall voll irdischen Pompanzes,
 Hat unser Rosengarten manches Stück,
 Das uns noch führt in jene Zeit zurück.

Dann kam die Zeit von ernstem Glaubensstreben,
 Die Zeit der großen Reformation.
 Da war auch hier ein wieder and'res Leben,
 Durchweht von stiller'm heil'gen Kirchenton.

Der **Bürgersmann** ist aber gleich geblieben
 Mit seinem Hassen und mit seinem Lieben
 Und die Konstanzer waren stets bereit,
 Für ihre Stadt zu führen wackern Streit.

Alt-Konstanz, Unbesiegte, du Liebseine,
 Nicht Schwed', nicht Spanier haben dich geknickt!
 Du stehst so jugendfrisch am alten Rheine,
 Der immer wellengrübend nach dir blickt.

Und hätten dich auch manchmal finst're Mächte
In ihre Schatten eingehüllet gern,
Du stund'st, Vielliebe, stets die trüben Mächte
Durchbrechend wieder wie der Morgenstern!

So wechselt denn der Heimat Zeiten-Sang
Und ging's bis in die Zeit der jüngsten Tage.
Rosgarten illustriert uns manche Sage
Wie der Geschichte ruhig gemess'nen Gang.

Ich hab' da Wald und Sumpf und Feld durchstreift
Und, was ich fand, zu Gruppen angehäuft,
Die von gewisser Zeit erklärend reden.
Ich habe Hügelgräber durchgesucht
Und das Gesund'ne Alles treu gebucht.
Doch das, was in den Hügelgräbern lag,
Was pietätvoll nun gebracht zutag,
Zeigt, daß in oft so ganz verschied'nen Zeiten
Die Menschen doch sich alte Eigenheiten
Bewahren in dem Hausrat und Zierat.
Das Ornament ist vielfach wieder gleich.
Es bleibt, was Eig'nes jede Zeit auch hat,
Ein Zug der Heimat doch durch alle Zeiten.¹¹⁾

Doch reißt nicht Alles auf in unsern Forsten!
Laßt nun der letzten Necken Hügel ruh'n.
Die Alten wollten auf der Heimstatt horsten,
Ihr könnt' es ihnen zu Gefallen thun.

Allum sind Rosen noch rings bei den Hügeln,
Für unsern Rosengarten schmucke Habe.
Man muß die Anschafflust manchmalen zügeln
Und bleibt doch stets ein nimmersatter Schwabe.

Wirst manches Röslein dorten stehen sehen,
Das du möcht'st haben, das dich zieht mit Macht.
Kannst kaum dem Blicke aus dem Wege gehen,
Daß es nicht bannt dich und dich sticht, — gieb acht!

Allum auch Spuren ausgekämpfter Fehden
Vom Römer-Troß bis zu den alten Schweden.
Hier liegt ein Schwertknauf, dort ein Leierstück;
Hier ein Stück Trauer, dort ein Stück vom Glück.

~~~~~

Doch, was ist das; das ist nur Einzelstreben  
Von dem Geschlechte, das sich Menschheit nennt.

Das gibt kein Bild uns vom gesamten Leben,  
Nach dem gestrebt hat, wer die Heimat kennt.

Die Pflanzenwelt, die Tierwelt muß man kennen,  
Wie's ineinander greift und lebt und webt;  
Nicht abge sondert bloß der Menschen Rennen,  
Das nur in Eigennutz nach Herrschaft strebt.

Die Imme sammelt Blütenstaub der Blüten  
Und bringt dem Menschen Wachs und Honig ein;  
Der Mensch verfolgt der em'gen Arbeit Spuren  
Und nennt, was fertig er gefunden, „sein“.

Und leichte Falter ziehen ihre Kreise  
Und spinnen sich mit Seide um und um;  
Der Mensch entrollt in schlau erdachter Weise  
Den Seidenfaden ihrem Heiligtum.

Und was der Mensch gebaut in Feld und Reben,  
Wo wir den Schweiß der Arbeit rinnen seh'n,  
Hat seine winz'gen Feinde auch daneben,  
Die seiner Arbeit eine Nase dreh'n.

Die Pilze wuchern an dem Kraut der Felder  
Und an der Rebe Wurzel schneift die Laus.  
In Prozessionen nagt die Raup' der Wälder<sup>18)</sup>  
Und in dem Haus zernagt das Holz die Maus.

Wir müssen leben mit den Plaggesunden  
Und uns auch in den Stich der Mücken finden.<sup>19)</sup>

Da summt und singt ein reiches buntes Leben;  
Das lockt und reizt und zieht uns in den Schwarm.  
Der seine Heimat kennt, versteht dies Weben;  
Wenn er's nicht kennt, so steht er fühllos arm.

Nur gar zu gern wähnt sich der Mensch auf Erden  
Als einzig wichtiges Geschöpf der Welt;  
Dann übersehend ringsum alles Werden,  
Traumwandelt er so klein und arm bestelt.

Der Menböcke\*) schrilles Schwingeschlagen  
Zieht wie ein Geisterwetter durch die Luft.  
Das ist ein emsig-jubelnd' jauchzend' Jagen.  
Sie kommen, wo der Mensch sie lockend ruft.

\*) Mäven.

Die Schwalben schwir'n Insekten schnappend nieder  
 Vom Nest am Haus in brutbesorgter Hast;  
 Das seidenblank erglänzende Gefieder  
 Scheint wie verkläret in der Sonne Glast.

Die Wiesen blüh'n allum in reichen Farben,  
 Umflattert von der Falter gaukelnd' Spiel;  
 Vom Aker holt der Pannmann gold'ne Garben  
 Und speichert auf sein langersehntes Ziel.

Wer seine Heimat kennt, grüßt froh die Lieder  
 Des Vogels, der die freie Luft durchstreift;  
 Er fühlt dann froh und wohl zuhaus sich wieder,  
 Wo Traub' und Obst zu Wein und Most gereift.

Was sich da reget in den blauen Wellen,  
 Ist ihm bekannt, er grüßt es tausendmal;  
 Sein Lied durchfliegt in leichten Windesschnellen  
 Ringsum das wunderlieb erkannte Thal.

Ja Heimatthal, ich hab' in's Herz geschlossen  
 Dein liebannütig', immertrautes Sein;  
 Wenn auch die Ferne locket, unverdrossen  
 Bleibst du mein goldiglieber Heil'genschein.

So hab' ich mir „Rosgarten“ denn gedacht.  
 Er sollt' den tausendfachen Anklang geben  
 An Alles, was die Heimat Lieb gemacht,  
 An all' ihr reiches Zueinanderleben.

„Möcht' zeigen, was die Heimat Alles hat  
 Und was sie zeugt in wandelreichem Weben.  
 Zu einem Bilde, das dem Leben naht,  
 Möcht' ich den Stoff in bunten Bildern geben.“<sup>20)</sup>

Man soll darin die Heimat spiegeln seh'n.

Und ich hör' plätschern mildfrommgemut  
 Und friedlich wellen die Wogen.  
 Ich höre Bodan's heilige Flut  
 Den Hügel umfließen im Bogen,  
 Wo jetzt die Pfalz steht und Bier uns fließt.  
 Sei du vieltausendmal froh begrüßt,  
 Du Heimat mit all' deinem Leben!

## Erläuterungen.

1) Die **Pfalz** auf dem obern Münsterhofe in **Konstanz** wurde von Bischof Salomo III. im Jahre 891 erbaut und war bis Bischof Otto III., Markgraf von Hochberg, wohl ein sehr einfacher Bau im romanischen Stile. Letzterer baute sie während seiner Regierungszeit (1411—1433) fast ganz um und schmückte namentlich den großen Saal mit gotischem Bild- und Schnitzwerk. Bis auf Bischof Hugo von Hohenlandenberg, welcher im Jahre 1527 die Stadt wegen der Reformation verließ, war diese Pfalz die Residenz der Konstanzer Bischöfe. Das nach und nach zerfallende Gebäude, das von den nachdem in Meersburg residierenden Bischöfen nur noch zuweilen benützt worden war, wurde 1830 zum Gesellschaftshaus „Ober-Museum“ umgebaut, in welchem sich am Abend des 12. September 1886 die am Jahresfest teilnehmenden Vereinsmitglieder versammelten.

2) Der **Rosgarten**, der vom Chronisten Mangold vom Jahre 1324 schon erwähnt wird, da er erzählt, wie „die Herren von Österreich in der Mordernacht“ die Stadt überzumpeln wollten, „beim Rosgarten sich schon etlich mit iren gweren uffgemacht hatten, das ein Schmied wahrnahm und die Sach verwehrte, der Mörder etlich ob hundert erschlagen und ainsteils wieder zur Stadt ustriben worden,“ trug im Jahre der Errichtung der jetzt darin geborgenen chorographischen Sammlung, 1870, noch vieles Charakteristische aus alter Zeit an sich. Das wurde sorglich bei der Restauration, nach Leiners Plane, gewahrt. Ein Wappenschild über dem gotischen Portale zeigt einen „blühenden eingezäunten Rosengarten“; der andere Schild einen „Bock“, als Wahrzeichen für die Metzger, denen hauptsächlich dieses alte Zunfthaus zugeteilt war. Nahezu stunden aber früher mehrere „Rosmühlen“, und eine Gasse weiter südwärts hieß auch „Rosgasse.“ Die urkundliche Schreibweise „Rosgarten“ könnte auch von „Rosgarten“ übernommen sein.

3) **Bodan** ist ein häufiger poetisch gebrauchter Name für Bodensee (Lacus Podamicus), der bekanntlich die Thalung, den Boden (Podam), zwischen Bregenz („Bregenz“), Konstanz („Costez“) bis Bodmann (Bodman) und Stein am Rhein und Eschenz („Eschez“ — Tasgez) in einem Flächenraum von 539 qkm übersutet, und den Mittelpunkt der geschichtlichen Forschungen unseres Gebietes und der chorographischen Sammlungen im Rosgarten zu Konstanz, der Vereinsammlung in Friedrichshafen, derer zu Bregenz, Ueberlingen, Lindau bildet. Bekanntlich steht inmitten von Konstanz, im Ausblick auf die weite Fläche des Obersees und den Untersee mit dem Hegau, der Boden hügelig an, wo das Münster und Ober-Museum, die alte bischöfliche Pfalz, steht. Die Zeit hat die im Ganzen allerdings geringe Erhöhung in die Straßen hinab mehr und mehr abgelaßt. Auf diesem vorgeschobenen Hügel, um welchen die Wasser dem Untersee zu im Vogen sich wenden, fand ich die Spuren der alten römischen Feste (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Erstes Heft, Seite 81). Und vor diesem Hügel erschaut man auch uferlängs Pfahlbaustätten, rechts die Schweizer Seite hinauf, links um den Untersee und um die große Ausbuchtung des Ueberlinger Sees, in großen Vogen mit wenig Unterbrechungen.

4) Die beiden im Rosgarten bewahrten **Menschenschädel** aus der alten Pfahlbauten-Zeit sind zwar nur Fragmente, aber entschieden dolichocephal. Das Schädeldach vom Lützelstetter Riede wurde in der untersten Torfschicht auf dem weißbläulichen Torfstalke, 5 m tief unter zwei überkreuz gelegten mächtigen Aspenstämmen aufgefunden. Es ist von Torfsäuren ziemlich stark angegriffen. Die Nähte sind stark gezackt, also von einem Menschen mittlern Alters. Die Linea temporalis superior und inferior reichen weit auf. Am Stirnbein ist der Beginn der Schläfenlinien wenig entwickelt. Die mäßig hohe Stirn ist schmal, 90 mm, der schmale Breiten Durchmesser mißt 132 mm und geht in milder Wölbung in den langgezogenen und flachen Scheitel über.

Die Calvaria von der Insel Weerd, oberhalb der Brücke zu Stein am Rhein, ist teils von tiefbrauner Färbung, teils mit hellbraunen Stellen, was sich aus der Fundlage erklärt. Die Schätzung der Ohrhöhe gibt die Zahl 100,0. Bei einem Längsdurchmesser von 195 und einer Breite von 132 mm ist der Längenbreitenindex 67,1, der Längen-Ohrbreitenindex 51,2. Die Sutura nasofrontalis ist nach oben stark gekrümmt. Die Nasenbeine steigen weit an dem Nasenfortsatz des Stirnbeins in die Höhe und vereinigen sich in spitzem Winkel. Die oberen Augenhöhlenränder sind stark nach oben gekrümmt.

An den langgestreckten Hirnschädeln saßen schmale, lange Gesichter, wie wir's heute bei uns noch häufig antreffen (Miltmeyer's „Hohberg-Schädel“; Ekers „Reihengräber-Typus“).

5) Eine Schilderung unserer Seegegend gibt **Ammianus Marcellinus** aus dem vierten Jahrhundert. Er beschreibt sie (nach Schwabs Uebersetzung): „Zwischen den Klüften der höchsten Berge entspringt der Rhein mit gewaltigem Stoß, bahnt sich über abschüssige Klippen ein Bett, ohne Zuwachs fremder Wasser, und strömt hier mit stürzendem Falle, wie der Nil, durch seine Katarakten. Und er könnte vom Ursprung an beschifft werden, da er Ueberfluß an eigenem Wasser hat, wenn er nicht einem Kennenden ähnlicher dahin ließe als einem Fließenden. Und schon ins Freie hinausgetreten und die tiefen Spaltungen seiner Ufer bespülend, tritt er in einen runden und ungeheuern See ein, der 460 Stadien lang ist und fast in gleicher Breite sich ergießt, unzugänglich durch das Grauen trauernder Wälder, außer wo jene alte nüchterne Römertugend einen breiten Weg angelegt hat; denn die Natur der Eiden und des Himmels Unfreundlichkeit streitet wider die Barbaren. Durch diesen Sumpf bricht der Strom brausend mit schäumenden Wirbeln, wandelt rasch durch die träge Ruhe seiner Gewässer und durchschneidet sie wie mit einer scharfbegrenzten Fläche; und, wie ein durch ewige Zwietracht von ihm getrenntes Element, löst er sich wieder vom See mit nicht vermehrtem und nicht vermindertem Ströme, mit ganzem Ströme und mit ganzen Kräften und, auch ferner keine Ansteckung erleidend, taucht er sich in des Ozeans innerste Tiefen.“

Und **Strabo** berichtet (20 n. Chr.) über die Lage des Sees zwischen den Quellen der Donau und des Rheines, welsch' letzterer sich unweit seines Ursprungs in Sümpfe ergieße. Er nennt die Gewässer umgeben vom dichten hercynischen Wald.

Sagt Ammianus, daß der Rätier den See „Brigantia“ nenne, so kennt **Pomponius Mela** (um 40 n. Chr.) schon zwei Seen — „Venetus“ und „Aeronius“, die der Rhein nicht fern von seinen Quellen bilde.

6) Die **Steinbeile** in den Pfahlbaustätten unserer Gegend sind der großen Menge nach aus Geröll und Geschieben gefertigt, welche heute noch an den Ufern des Sees sich finden. Die härtern tragen an der Schaftseite meist deutlich noch die charakteristische Außenseite des Gerölls an sich. Es sind Amphibolite, chloritische Schiefer, Quarzite, aspische Kalle, Thonschiefer, Serpentine, seltener Glimmerschiefer, Gneise, Granite, Eklogite, Nephrite und Porphyre; selten nur in der Konstanzer Gegend sind Jadeite, Chloromelanite; ein einziges Beilchen von 5 cm Länge und unten 3, oben 1,5 cm Breite, besteht aus Pyrit, der teilweise in Limonit übergegangen ist. (Spec. Gew. 4,445.)

7) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. XI. Heft; Seite 77, 78, 79.

8) Vielüblicher Ausdruck des Konstanzer Dialekts.

9) Desor's gewählter Ausdruck: „le Bel âge du Bronze.“

10) Den **Einfluß römischer Arbeit** und römischer Niederlassungen zeigt der Rosgarten besonders in den Ausgrabungsfunden bei Sägenmühle, unweit Brunnensbad bei Ueberlingen, bei Schachen unweit Bodmann, bei Unterußlingen, Kargegg, Bregenz, wo Glasgefäße, die Ornamentierung der Thongeräte, mitaufgefundene Münzen, Bronzen jetzt unlängbar denselben dokumentieren.

11) Einen prächtig silbvoll **ornamentierten Topf** zeigt der Rosgarten unter den Thongeschirren von Bodmann, in der Eigenart der Schuffentrieder Funde.

Es wird mir vielleicht später 'mal vergönnt sein, in treuen Abbildungen das Wesentlichste und Schönste unserer Funde zu veröffentlichen.

12) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. XI. Heft; Seite 80.

13) In derselben Abhandlung „Entwicklung von Konstanz“, Seite 87.

Das Angefressenwerden der Umtuffungen an Geröll und Geschieben zeigt eine reiche Ausfuche differenter **Großtonen** im Rosgarten. Die Zonotrichien sitzen, im feuchten Zustande, in weichsammetenen kugelförmigen Pflösterchen auf den Kalktuffen und geben den trocken gewordenen Geschieben das warzigtuffige Aussehen. Zwischen diesen kalkabsondernden Algen wachsen die genannten Wassermoose und lebt und webt ein stillarbeitendes tierisches Leben, das sich durch die Kalkkrusten in den Stein einfrisst. In den Hohlräumen finden sich Larven von Neuroptern und Diptern, auch Gewebe spinnender Insekten, die scheint's das Zelligporöse der Umtuffungen zuwege bringen, Wasserasseln, Wasserläufer und Kugelmuscheln (Spharium). Wir haben eine mechanische Arbeit vor uns, wie die der Holz- und Rindenminierer, jener Käfer, welche in Bäumen, jener Diptern, welche in Holz und Schilf Wohnungen für ihr Entwicklungsleben sich bauen, wie die der Mauerbienen in der Molasse; neben der chemischen, welche Kalk aus dem kalkhaltigen Wasser absondert, und, vom Wellenschlage begünstigt, schalig die Geschiebe und Gerätefragmente mit den Leichen der kleinen Arbeiter umtufft.

Besonders ausgeprägt finden wir das auf dem Mentrain bei Konstanz und der Dtmars-Insel bei Stein am Rhein.

14) Auffallend ähnlich sind Thongefäßfragmente aus dem Kesslerloch bei Thayingen und aus der Pfahlbaustätte der Insel Weerd, aus den Hügelgräbern und den Pfahlstationen, von Geräten der letztern und solchen, die auf den Phonolith-Regeln des Hegaus ausgegraben wurden.

15) Ganz auffallend ist die **Zeichnung auf einem Liasgagalstück** aus dem Kesslerloch bei Thayingen, welche Konrad Merk in seinem Fundberichte „Der Höhlenfund im Kesslerloch“, eine „nicht mehr zu enträtselnde Zeichnung“ (S. 34) nennt. Fritz Koediger, Kulturingenieur in Weierhof-Bellach bei Solothurn, wies darauf hin, daß die Striche ganz treu den Fußpfaden, Hügelübergängen, Wegen, die Schälchen ähnlichen Vertiefungen den Höhlen bei Thayingen entsprechen.

16) Nachdem durch die Verhandlungen der Anthropologen-Versammlung in Konstanz 1877 (Correspondenz-Blatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, September 1877. — Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, XI. Heft, Seite 86) diese **Gravuren auf Mentierstangen und Liasgagalstücke** als unanzuzweifelnde uralte Kunsterzeugnisse konstatiert worden sind, soweit sie der Rosgarten besitzt, bringt Prof. Dr. Johannes Ranke in seinem „Der Mensch, II. Die heutigen und die vorgeschichtlichen Menschenrassen“ (Nachfolge von Brehms Tierleben), Seite 425, die Gravur, „Das weidende Mentier“ wieder anzweifelnd zur Sprache. Er führt aber eigentümliche Beurteilungen dabei ins Feld. Er meint, weil Tierzeichnungen auf in französischen Höhlen gefundenen Knochen keine Fährten geben, als wahrscheinlich im hohen Grase für den Nachbilder verborgen gewesen, dürfe die Zeichnung des Mentiers von Thayingen auch keine fertig gezeichneten Fährten haben, als ob da auf dem Gletschereise der Seegegend auch hohes Gras und Schilf gewachsen wäre, wie im Lande der Buschmänner und vor Höhlen des Périgord. Wenn wir unsere jetzige Generation bezüglich der Kunstanlagen und Auffassungsgabe betrachten, so gewahren wir auch horrende Unterschiede; Zwillingenbrüder haben oft ganz verschiedene Veranlagungen; mancher tiefgebildete Gelehrte bringt keine ordentliche Zeichnung zuwege, und Franz von Desregger bekundete auch schon ohne jede Anleitung sein ausgesprochenes Talent für Zeichnen und Schnitzereien. Und wie Einzelne, so Stämme. Die Kunstfertigkeit verliert sich ganze Jahrhunderte hindurch, um später in gleicher Gegend wieder aufzutanken. Dr. Ranke läßt den übrigen Stücken Gerechtigkeit widerfahren. Ich aber finde keinen vernünftigen Grund, die Echtheit aller im Rosgarten bewahrten prähistorischen Gravuren und Skulpturen anzuzweifeln.

17) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. XII. Heft; Seite 3. Zu den unvergeßlichen Freudentagen wird stets der fürslich gastfreundliche Empfang auf Mainau am 3. September 1882 den festteilnehmenden Vereinsmitgliedern in Erinnerung verbleiben.

18) Prozeßions Spinner (*Cnethocampa processionea*).

19) Die letztern Jahre war es mein unabgewandtes Streben, die ganze **Weselsarbeit** unserer heimatlichen Natur, das Ineinandergreifen der Arbeit von Pflanzen, Tieren, Menschen, die Ergebnisse von Ackerbau, Bienen- und Seidenzucht, das Leben der Zersörder, die Plagegesellen der menschlichen Wohnung, möglichst das volle, ganze Leben wiedergehend im Bilde zu zeigen. Nur so kann ein Bild einer Gegend in einer chorographischen Sammlung eine allseitige Darstellung bieten.

20) Diese vierzeile schrieb ich schon vor Jahresfrist in die Eintrittshalle des Rosgarten-Museums zu Konstanz.

# Der Konstanzer Vertrag Kaiser Friedrichs I. Barbarossa von 1153.

Vortrag von Eberhard Graf Jepselin,

gehalten zu Konstanz am 13. September 1886.

Im Vorplatze des ehemaligen städtischen Kanzleigebäudes und jetzigen Rathhauses der Stadt Konstanz ist an den Wänden eine lange Reihe, nicht nur für die Geschichte der Stadt, sondern auch für die allgemeine Reichsgeschichte bedeutsamer Ereignisse verzeichnet. Diese Aufzeichnungen hätten leicht sehr wesentlich erweitert und vervollständigt werden können und hätten dann den Besucher um so nachdrücklicher und wirkungsvoller an die hervorragende Stellung erinnert, welche die Stadt schon im früheren Mittelalter eingenommen hat. In der That ist eine stattliche Anzahl der wichtigsten Staatshandlungen aufs engste und bleibend mit ihrem Namen verknüpft und eine dieser Staatshandlungen, nämlich der „Konstanzer Vertrag“ Friedrichs I. Barbarossa mit der römischen Curie ist es, den ich Ihnen heute vorzuführen mir erlaube. Für die Bodenseegeschichtsforschung aber wird es ja gewiß immer von besonderem Interesse sein, solche Ereignisse auch allgemeinerer Bedeutung, die an einem im Bodenseegebiet gelegenen Orte gespielt haben, und die Rückwirkung näher kennen zu lernen, welche jene auf das letztere ausüben mochten. Als größte Stadt am See und namentlich als alter Bischofsitz nahm hier Konstanz von jeher die erste Stelle ein und wenn es von Karl dem Großen an schon die Mehrzahl der deutschen Könige gesehen hatte,<sup>1)</sup> so theilte es besonders in der Zeit der Hohenstaufen mit Ulm, Augsburg und Eßlingen den Ruhm, das Reichsoberhaupt am häufigsten unter den Städten Schwabens in seinen Mauern begrüßen zu dürfen.<sup>2)</sup> „In seinen Mauern,“ denn wenn man selbst die Behauptung Stälins,<sup>3)</sup> die Konstanzer Pfalz Kaiser Friedrichs I. habe am obern Markt gestanden, als richtig anerkennen wollte, so hätten wir doch nach Leiner<sup>4)</sup> diesen Stadtheil für die damalige Zeit als bereits innerhalb der Ringmauer

1) cfr. Schwab Bodensee I, S. 131.

2) cfr. Stälin, Würtembg. Geschichte II, S. 641.

3) l. c. S. 112.

4) Schriften des V. f. G. d. B. u. U. XI. Heft, Plan der Entwicklung von Konstanz III. (ad p. 92.)

gelegent zu betrachten. Hier, in dem jetzt sogenannten Kaffee Barbarossa, vormalig den Häusern zum Egli und zum Kemli,<sup>1)</sup> ist allerdings unzweifelhaft der Konstanzer Friede zwischen Friedrich I. und den Lombarden am 25. Juni 1183 abgeschlossen worden; daß aber die fraglichen Gebäude die Kaiserpfalz gewesen, das scheint mir doch eine um so willkürlichere Annahme Stälin's zu sein, als ich trotz der sorgfältigsten Vergleichung der von Konstanz datierten Fridericianischen Urkunden und der älteren Konstanzer Chroniken auch nicht den leisesten Anhaltspunkt dafür zu finden vermochte, daß Konstanz eine eigene Königs- oder Kaiserpfalz überhaupt besessen habe. Gewiß wäre es von hohem Interesse, wenn wir die Frage mit Sicherheit zu beantworten vermöchten, wo die Könige um jene Zeit ihr Absteigequartier in Konstanz genommen haben; indessen sind hier leider nur Vermutungen möglich. Was die mehr erwähnten Gebäude am obern Markt anbelangt, so mögen dieselben wohl von einem Teil des zahlreichen kaiserlichen Gefolges, namentlich der Kanzlei, besetzt gewesen sein, als Wohnung für den Kaiser selbst aber erscheinen sie weder nach ihrer Größe, noch nach ihrer Lage geeignet. Von allen Gebäulichkeiten des damaligen Konstanz hätte sich hierzu, wenigstens bei Friedrich's erster Anwesenheit, das soeben erst von Abt Konrad zu so kurzem Dasein (schon 1159 wurde es durch einen Brand wieder gänzlich zerstört) prächtig neu erstellte Kloster Petershausen schicklich erwiesen;<sup>2)</sup> aber die Klosterchronik, die dem Kloster von Friedrich gemachte Geschenke erwähnt,<sup>3)</sup> sagt nichts davon, daß derselbe im Kloster gewohnt habe. Auch dieses ist demnach auszuschließen und es bleibt nur übrig anzunehmen, daß wenigstens Friedrich, wofür auch eine innere Wahrscheinlichkeit spricht, der Gast des ihm ohnehin nahestehenden Bischofs Hermann gewesen sei. Zweifelhaft bleibt in diesem Falle dann nur, ob der König in der bischöflichen Pfalz neben dem Münster (jetzt Museum) oder in dem bischöflichen Schlosse auf der Insel (dem späteren Predigerkloster, jetzt Insel-Hôtel) gewohnt habe. Letzteres wäre recht wohl möglich, da das Inselchloß nicht allzulange zuvor (in der Zeit von 1086—1103) von Bischof Gebhard III., Herzog von Zähringen, neu befestigt und zu längerem Aufenthalte hergerichtet worden war, damit er daselbst gegen die Angriffe seines Gegenbischofs Arnold, Grafen von Heiligenberg, gesichert verweilen konnte.<sup>4)</sup>

Läßt sich hiernach nicht einmal das Quartier des Reichsoberhauptes mit voller Sicherheit mehr bestimmen, so ist es überhaupt zu verwundern, wie eine immerhin noch kleine Stadt, wie das damalige Konstanz, wiederholt so zahlreiche und glänzende Reichsversammlungen zu beherbergen vermochte, wie die staufischen Herrscher sie abzuhalten gewohnt waren. Auf solchen erschienen jeweils nicht nur die geistlichen und weltlichen Fürsten des Reichs, sondern auch die kleineren Herren in großer Anzahl; Turniere und sonstige Feste wurden abgehalten, auch an Belustigungen durch Sänger und sonstiges fahrendes Volk fehlte es nicht, und wenn wir dafür auch besondere Ueberlieferungen für Konstanz nicht mehr besitzen, so ist doch kein Grund für

1) cfr. Eiselein, Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz, S. 18.

2) Chronie. Petersh. lib. IV, 29. Igitur Chonradus abbas in ipso initio promotionis suae (1128) coepit sibi suisque successoribus construere nova habitacula multisque temporibus operi insudans tandem cum decore consummavit.

3) l. c. lib. VI, 2 „ . . . Tumque iterum dedit nobis quinque libras argenti . . . “

4) . . . ut ipse (Gebhardus) inibi tutius manere potuisset. Chron. Petersh. lib. III, 29 vergl. mit Neugart. Episc. Const. I, 68.

die Annahme vorhanden, daß es hier in dieser Beziehung anders gehalten worden sein sollte, als sonst.<sup>1)</sup>

Unter den Großen des Reiches, welche im März 1153 zum Abschlusse des Konstanzer Vertrags hier erschienen sind, interessieren uns für unsere Gegend besonders Herzog Welf VI. und Markgraf Hermann III. von Baden und Verona,<sup>2)</sup> neben ihnen, von den königlichen Unterhändlern des Vertrags, Graf Ulrich von Lenzburg, der Bischof Anselm von Havelberg und vor allen Bischof Hermann I. von Konstanz selbst. Von den päpstlichen Unterhändlern erschienen in Konstanz der Kardinalpriester Bernhard von St. Clemens und der Kardinaldiakon Gregor von St. Angeli. Daß die um jene Zeit aus verschiedenen Anlässen nach Deutschland entsandten Kardinäle<sup>3)</sup> mit großem Glanze und großen Anforderungen für ihren Unterhalt auftraten, ist bekannt genug<sup>4)</sup> und gerade hier in Konstanz, wo es sich darum handelte, die hohe Stellung ihres Auftraggebers auch äußerlich in die Erscheinung treten zu lassen, werden sie es an solchen gewiß nicht weniger haben fehlen lassen als anderswo.

Aus allem diesem ist ersichtlich, welch' hohen Ansprüchen die noch kleine Stadt bei den Reichsversammlungen gerecht werden mußte, und um so dankbarer wird sie deshalb den Gnadenbeweis Kaiser Friedrichs begrüßt haben, welcher im Jahre 1155 (27. November) auf sein *jus obstagii*, das Recht des Einlagers mit seinem Hofe Verzicht leistete, so daß Konstanz fürder nicht mehr durch Azung sollte belästigt werden, wie Eiselein sich ausdrückt.<sup>5)</sup>

War übrigens die Stadt räumlich damals noch von beschränkter Ausdehnung<sup>6)</sup> und dem entsprechend von geringer Bevölkerungszahl, so treten uns doch verschiedene Momente entgegen, welche uns auf ein besonders reges Leben in derselben schließen lassen. Eine bedeutende Thätigkeit auf allen Gebieten künstlerischen und kunstgewerblichen Schaffens brachte der bereits erwähnte Klosterneubau von Petershausen;<sup>7)</sup> abgesehen von den Reichstagen, erschienen hier und in der Umgegend die merkwürdigsten

1) Pupitoser, Geschichte des Thurgau's, S. 338.

Riguer's Turnierbuch *ibi cit.* speziell für Mainz 1184, wo es sich allerdings um eine besonders festliche Veranlassung handelte: Otto San-Blas. Chron. c. 26 in Mon. Germ. Script. XX. Annal. Spirens. bei Böhmer, fontes 2, 54. Heinrich von Veldecke Eneit Vers 13025.

2) Er führt letzteren Titel erstmals auf dem Reichstag von Regensburg 1151, *cf.* Giesebrecht IV, S. 352. Stumpf H. R. 3582.

3) Ao. 1151 Octavian von Sa. Cäcilia und Jordanus von St. Susanna;

Ao. 1153 die beiden Vorgenannten;

Ao. 1157 Kanzler Roland von S. Marco und Bernhard von St. Clemens.

4) Zu vergl. Gerhoh v. Reichersberg de quarta vigilia noctis Mon. Germ. XX, p. 585 und de investigatione Antichristi I, cap. 52, 54 ff. Historia pontificalis cap. 37 Mon. Germ. XX, pag. 541.

5) Eiselein l. c. Abgeschriften der Stadt Freiheiten pag. 81 im Konstanzer Stadt-Archiv. Dumgé Regest. Bad. S. 141. Thurg. Urkundenbuch II, 2, S. 166. Die betreff. Stelle lautet: „Ad hoc statuimus, ut nec nos. nec aliquis successorum nostrorum Regum seu Imperatorum locum Constantiensem adeat. uel statuta seruitia exigat. nisi uocatus ab episcopo uel orationis causa uel itineris necessitate ueniat. quod etiam a predecessoribus nostris eidem loco collatum esse constat.“ Daß Original der Urkunde befindet sich im Gr. bad. General-Landesarchiv zu Karlsruhe; zu vergl. über dieselbe auch Johs. Meyer's Commentar im Thurg. Urkb. l. c. und meine ergänzenden Bemerkungen im gegenwärtigen Vereinsheft.

6) *cf.* Leiner l. c.

7) Chronic. Petersh. bei Mone Quellenammlung, S. 112—175 *passim*.

Persönlichkeiten ihrer Zeit: so der unglückliche Schwärmer Arnold von Brescia, wie auch dessen großer Gegner, der heilige Bernhard von Clairvaux, welcher im Winter 1146 mit Erfolg hier das Kreuz gepredigt hatte. Und wenn wohl von den Konstanzern, welche seinem Ruf gefolgt waren, nur wenige von der Kreuzfahrt mehr heimkehrten,<sup>1)</sup> so mag doch auch hier die Verbindung, in die man mit dem Orient gekommen war, den kommerziellen Unternehmungsgeist wie anderswo geweckt und namentlich der berühmten Konstanzer Weinwandindustrie neue Absatzgebiete eröffnet haben. Für Konstanzer Handelsbeziehungen mit Italien finde ich den ohne Zweifel ältesten urkundlichen Beleg in dem Erscheinen der beiden Bürger von Lodi, Albenard und Homobonus, welche, in Geschäften nach Konstanz reisend,<sup>2)</sup> dem Bischof Hermann auf der Rückkehr von seiner Gesandtschaftsreise sich angeschlossen hatten und ohne Auftrag ihrer Mitbürger hierzu, sondern nur die zufällige Anwesenheit König Friedrichs in Konstanz benützend, schwere Kreuze, die sie aus einer Kirche geholt hatten, in den Händen tragend als Hilfesuchende am 4. März 1153 vor ihm erschienen und die Beschwerden ihrer Vaterstadt gegen das mächtige Mailand vortrugen.<sup>3)</sup> Zudem der König den Klagen dieser Kaufleute<sup>4)</sup> gnädiges Gehör schenkte, und sofort den Rätier Sichardus (Schwider von Asprenont)<sup>5)</sup> mit dem Befehl an die Mailänder absandte, sich weiterer Gewaltthatigkeiten gegen die Lodenfer zu enthalten, wurde hier in Konstanz jener denkwürdige Kampf Friedrichs mit Mailand und anderen lombardischen Städten eröffnet, der erst nach einem Menschenalter wieder hier durch den Konstanzer Frieden von 1183 seinen Abschluß finden sollte.

Die bedeutende Stellung, welche nach allem diesem Konstanz im zwölften Jahrhundert einnahm, verdankte die Stadt nicht zum geringsten dem schon mehr erwähnten Bischof Hermann I., der als einer der Unterhändler des Konstanzer Vertrags wie als echtes Bodenseekind unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Derselbe stammt nämlich aus dem Geschlechte der Freiherren von Arbon, was freilich Stälin<sup>6)</sup> nicht als ganz sicher anzunehmen scheint, was aber nach Pupikofers<sup>7)</sup> nach einer mir

1) in hac profectione quidam de loco nostro profecti adhuc minime redierunt. Chron. Petershus. 31 l. c. S. 166.

2) Als ältester urkundlicher Beleg dieser Art für unsere Gegend wurde bisher die Gefangenname Piacentiner Kaufleute im Montfort'schen Gebiete 1208 betrachtet, Innocent. Epp. Registrum Nr. 153 bei Baluz I, 752, welche übrigens ohne Zweifel ihre Handelsreise nicht in erster Linie zum Besuche dieser mehr ländlichen Gebiete, sondern vor allem der bedeutenderen Städte der Gegend, somit wohl auch von Konstanz gemacht haben werden.

3) Daß die Beiden in Geschäften reisten, bezw., daß wenigstens Albenardus nichts anderes war als ein Handelsmann, das geht wohl unzweifelhaft aus seiner Rede an Friedrich hervor, wo er klagt, daß durch die von den Mailändern angeordnete Verlegung des Lodenfer Marktes „... ego et quam plures homines de Laude ad inopiam devoluti sumus.“ Und was hatte diese beiden „Meinen Leute“ — „tam stultissimi viri“ wie sie später von ihren Landsleuten selbst bezeichnet werden —, anderes zu der damals so beschwerlichen Reise nach Deutschland veranlassen sollen, als eben Geschäfte? Wenn Otto Morena Mon. Germ. Script. XVIII, S. 588, dessen Bericht wir die ganze Episode mit den beiden Lodenfern verdanken, sagt: „pro quodam servitio Constantiensi episcopo Constantiam perrexerunt“, so steht dies dieser Annahme keineswegs entgegen, denn es ist ja durchaus möglich und wahrscheinlich, daß die Beiden, um eben den Vorteil zu erreichen, in des Bischofs Gefolge die Reise machen zu können, sich diesem auch zu Dienstleistungen erböten.

4) Vergl. vorige Anmerkung.

5) Eschudi I, 75.

6) l. c. II, S. 5.

7) Geschichte des Thurgau's, II. Aufl. S. 464.

von dem gelehrten Kenner St. Gallischer Burgen- und Familiengeschichten A. Näf vom Spiegelberg gefälligst mitgeteilten Begründung und nach der übereinstimmenden Angabe aller Chronisten, insbesondere auch des frühen und sehr zuverlässigen Mangolt, mit Grund nicht bezweifelt werden kann. Gregorianischen Anschauungen huldigend,<sup>1)</sup> war er 1137 oder 1138<sup>2)</sup> gegen den Wunsch König Konrads zum Bistum gelangt, der sich aber 1141 mit ihm aussöhnte<sup>3)</sup> und ihn seitdem, wie später Friedrich, vielfach zu den wichtigsten Staatsgeschäften verwendete. 1147 war Hermann als königlicher Generallegat in Italien<sup>4)</sup> und 1150 sandte ihn Konrad mit dem Bischof Ortlieb von Basel an Papst Eugen III., um mit diesem die nötigen Abmachungen wegen des beabsichtigten Romzuges Konrads zu treffen.<sup>5)</sup> Die große Geschicklichkeit, welche Hermann hierbei bewies, ließ ihn dann 1152 auch König Friedrich als die berufenste Persönlichkeit erscheinen, um nebst einigen weiteren Abgesandten mit dem Papste auch für ihn zu ähnlichem Zwecke neue Vereinbarungen vorzubereiten, die dann eben in Konstanz ihren vertragsmäßigen Abschluß fanden. Diente so Hermann zwei Königen zu deren höchster und von Friedrich in der ihm am 27. November 1155 erteilten Urkunde zum schönsten Ausdruck gebrachten Befriedigung,<sup>6)</sup> so hatten auch die Päpste bei verschiedenen Anlässen<sup>7)</sup> Gelegenheit sich davon zu überzeugen, daß er auch ihren Interessen gerecht

1) vfr. auch Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. V, S. 15.

2) Chronio. Petershus. IV, 25.

3) Mangolt, kurze Chronik der loblich frei und Reichsstat Costanz 1544, Manuscr. auf Perg. im Konstanzer Stadtarchiv, Fol. 14 $\frac{1}{2}$ : „In dem Jar 1137 was ain span des bischoffs halben, dann Kilig Conrat het gern ainen gferdert mit namen Brunigundum (Konrads Kaplan), mocht aber nit seyn. Dann Hermann, ain Fryherr von Arbon, hat dem siest 300 Mark golds geben vaetterlichs erbguts, damit er zum bistum mocht kommen. Mit demselbigen hielt das Capitel und der Papst. Also erobert er das bistum, des dann Conradus übel zufrieden was, aber nachmals im 1141 Jar nam Jun der Kilig zu gnaden uff, geschach uff den Palmtag.“ Daß trotz des unzweifelhaft früheren Regierungsantrittes Hermanns die bei Dümgé Regest. Badens. S. 44 aufgeführte Urkunde des Abts Frideloh von Reichenau von 1142 doch von „anno primo Hermanni Constantiensis Episcopi“ datiert ist, erklärt sich hiernach augenscheinlich daraus, daß Hermann eben erst 1141 die königliche Bestätigung erhielt. Danach wäre auch die Angabe Stälin's l. c. II, S. 5 richtig zu stellen, welcher auf Grund dieser Reichenauer Urkunde annimmt, Hermann sei erst 1141 oder 42 zum Bistum gelangt.

4) In Antiqu. Ital. 4, 28 findet sich sein Schreiben an die Cremonesen, worin er als solcher dieselben auffordert, den Beschwerden des Bischofs von Cremona gerecht zu werden und ausdrücklich sagt: „notum vobis fieri volumus, quia dominus noster ex latere suo nos in partes istas dirigens tocuis Italici regni negotia ad honorem suum jure tractanda nobis commisit, nosque omnibus oppressis et precipue ecclesiis iustitiam facere, tregnam firmiter servare et omnes, qui in regno isto captivi tenentur, liberare et quosque rebelles et nostris, immo d. regis mandatis repugnantes, eius banno subicere et fideles eius de adventu et servitio suo diligenter commonere precepit.“ Mit Recht vindiciert Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, S. 135 dieses undatierte Schreiben der Sendung Hermanns von 1147 und nicht wie Jaffé Konrad S. 188 seiner Mission von 1150.

5) Wibald. epp. Nr. 297.

6) Beweis: Die Erteilung der Urkunde selbst und die in derselben gebrauchten Worte: „... qualiter nos dilectissimi Nostri Heremanni constantiensis episcopi indefessum fidelitatis obsequium elementer animadvertentes ...“ (Thurgauisches Urkundenbuch eddt. Johs. Meyer II, 2, S. 144.)

7) Hermann spricht am Tage nach Friedrichs Königskrönung in Aachen für einen von Eugen III. dringend gewünschten sofortigen Romzug: Prutz, Kaiser Friedrich I, I, S. 31 f.; wenn er aber auch zu denen gehörte, welche dem Papste in dem Streite wegen der Wahl des Bischofs Wichmann von Reiz zum Erzbischof von Magdeburg freimüthig gegenüber traten und ihn in seinem Interesse zur

zu werden bestrebt war.<sup>1)</sup> Leitender Grundsatz in seiner ganzen politischen Thätigkeit war für Hermann augenscheinlich, wo immer möglich Konflikte zwischen Papst und Kaiser nicht zum Ausbruch kommen zu lassen, weil seine Weisheit wohl erkannte, daß Staat und Kirche ihre hohen Aufgaben am besten erfüllen, wenn sie nicht gegen, sondern miteinander arbeiten. Hätte Friedrich den Ratschlägen dieses treuen Dieners immer folgen können, ihm wäre wohl manche Enttäuschung erspart geblieben.<sup>2)</sup>

Nachdem wir uns mit dem Vertragsort und mit dem für uns interessantesten Vertragsunterhändler etwas näher bekannt gemacht haben, wenden wir uns zur Betrachtung des Vertrages selbst.

König Konrad war an seinem von Papst Eugen III. dringend gewünschten Romzug durch seinen unerwartet frühen Tod (15. Februar 1152) verhindert worden. Von dem Wunsche beseelt, auch die Kaiserkrone baldmöglichst zu erlangen, war der neugewählte König Friedrich I. geneigt genug, das Vorhaben seines verstorbenen Vorfahren und Oheims sofort in Ausführung zu bringen. In der zu Aachen gleich am Tage nach der Königskrönung hierüber gepflogenen Beratung traten zwar die geistlichen Fürsten, insbesondere Arnold von Köln und wohl auch Hermann von Konstanz warm für die Wünsche des von König Roger von Sizilien und den von Arnold von Brescia aufgestachelten Römern hart bedrängten Papstes ein.<sup>3)</sup> Die weltlichen Fürsten aber

Nachgiebigkeit zu bewegen suchten (epp. Wibald. Nr. 402), so tritt er doch auch wieder in Tusculum 1155 für die, Hadrian IV. so überaus wünschenswerthe Fortsetzung des kaiserlichen Feldzuges nach Apulien ein: Otto San-Blas. Chron. Mon. Germ. Script. XX, 306, cap. 7. Otto Frising. Gesta Friderici ibid. cap. 24.

1) Wie sehr auch Hadrian IV. die Bedeutung Hermanns anerkannte, geht u. a. auch daraus hervor, daß er bei einem besonderen Anlasse seine Vermittelung zugleich mit derjenigen des Erzbischofs Arnold von Köln, Kanzlers für Italien, und des vielgewandten Abtes Wibald von Stablo (— des „kaiserl. Staatssekretärs für das Auswärtige“, wie man heute sagen würde —) nachsuchte. epp. Wibald. Nr. 438.

2) cfr. Otto Frising. Gesta cap. 24. Fridericus non sine cordis amaritudine ad Transalpina redire cogitur. — Hermann nahm auch an den beiden ersten Heerzügen Friedrichs nach Italien 1154—55 und 1158—62 teil und wir begegnen ihm auf zahlreichen Reichstagen, so in dem einzigen Jahr 1152 im Januar noch unter König Konrad III. in Konstanz selbst [Stumpf R. K. Nr. 3596], sodann in Frankfurt am 5. März zur Königswahl; am 9. März zur Krönung Friedrichs in Aachen [Otto Frising. Gesta II, 3, Stumpf l. c. Nr. 3615], 29. Juni in Regensburg (Stumpf l. c. 3633), 30. Juli in Ulm [Stumpf l. c. III. Band, 2. Abschnitt Nr. 335], wo er in der Excommunicationsfrage der Räuber und Brandstifter jedenfalls im Sinne des Papstes gestimmt hat [Wibald epp. 403 „... a laicis introductum...“], im August in Speier [Stumpf l. c. Nr. 3642 f.]. Dagegen scheint er im Oktober in Würzburg, von wo aus er dann den Auftrag erhielt, sich als Gesandter zum Papst zu begeben, nicht anwesend gewesen zu sein [Stumpf l. c. III. Band, 2. Abschnitt, Nr. 336.]. Aber trotz so vielseitiger Thätigkeit in den Angelegenheiten des Reichs vernachlässigte Hermann die Interessen seines Sprengels nicht und tritt uns in demselben überall fördernd und helfend entgegen, z. B. beim Klosterneubau in Petershausen [Chronie. Petershus. passim], bei dem Schottenkloster, dem Münster und der bischöflichen Pfalz in Konstanz selbst [Manlii Chronicon episcopatus Constantiensis Cap. III, Nr. 40: „ipse etiam nonnullas columnas supra cancellam maioris ecclesiae Constantiensis de tenui subtilique argento obduxit, ornavit etc. Chorom cum tapetis et aliis preciosis ornamentis paravit. Insuper reparavit aedes episcopalis combustas amoenissimus aedificiis“]; für Kloster Kreuzlingen cfr. Pupitoser l. c. S. 327, für Kloster Fischeningen ibid. S. 321, denn da Bischof Ulrich II. von Konstanz schon 1138 starb, muß das, was Pupitoser für die nächstfolgenden Jahre von diesem berichtet, sich offenbar auf seinen Nachfolger Hermann I. beziehen.

3) cfr. das päpstliche Schreiben an die deutschen Bischöfe, Grafen und Barone vom 27. Januar 1152. epp. Wibald. Nr. 362.

erhoben dagegen einen so entschiedenen Widerspruch,<sup>1)</sup> daß Friedrich von der sofortigen Ausführung des Romzuges Umgang nehmen mußte. Kaum hatte er aber mit starker Hand die gelockerten Bande der Ordnung im Reiche wieder befestigt und durch die Beilegung des Streites zwischen seinem und dem welfischen Hause namentlich auch unseren Gegenden den lange entbehrten Frieden wieder verschafft,<sup>2)</sup> als er dieser Sache mit der ganzen ihm eigenen Energie wieder näher trat. Schon im Oktober 1152 ließ er auf dem Reichstage in Würzburg die deutschen Fürsten nach damaligem Brauche eidlich versprechen, einen Kriegszug nach Rom und gegen den sizilischen Normannenkönig innerhalb zwei Jahren zu unternehmen,<sup>3)</sup> und ordnete eine Gesandtschaft an den Papst ab, um mit demselben die erforderlichen Abmachungen zu treffen. Diese Gesandtschaft bestand aus den Bischöfen Hermann von Konstanz<sup>4)</sup> und Anselm von Havelberg,<sup>5)</sup> und den Grafen Ulrich von Lenzburg,<sup>6)</sup> Guido von Biandrate<sup>7)</sup> und Guido Guerra.<sup>8)</sup> Die Gesandten trafen den Papst in Rom, nachdem sich derselbe kurz zuvor durch eine Verständigung mit den empörten Römern die Möglichkeit der Rückkehr in die Stadt verschafft hatte,<sup>9)</sup> und hier wurden zwischen ihnen und sechs vom Papste mit Abt Bruno von Chiaravalle (bei Mailand) hierzu beauftragten Kardinalen<sup>10)</sup> die Präliminarien eines Vertrags zwischen König und Papst vereinbart.<sup>11)</sup> Während der Papst

1) epp. Wibald, Nr. 375.

2) Auch für Schwaben und Alemannien konnte gelten, was Annal. Palidens. Mon. Germ. XVI. für Sachsen rühmet: „Es leuchtete die vom Rebel umflorte Sonne wieder auf“.

3) Otto Frising. Gesta II, und Annal. Palid. l. c. „Rex Wirceburg conventum habens ibi expeditionem in Italiam iurari fecit“. (Annal. Palid.)

4) s. oben S. 34.

5) Anselm, aus Lothringen kommend, war ein Schüler Norberts, des Stifters von Prémontrés und Erzbischofs von Magdeburg. Von diesem wurde er zum Bischof von Havelberg bestimmt (um 1128); später reiste er unter Konrad und Friedrich mehrfach als Gesandter an den griechischen Hof nach Constantinopel, war päpstlicher Legat beim Kreuzzug gegen die Wenden und starb als Erzbischof von Ravenna, wozu ihn Friedrich in Anerkennung seiner großen Verdienste bei der Rückkehr von seiner letzten Reise nach Constantinopel 1155 gemacht hatte.

6) Derselbe nahm an deutschen Hofe eine sehr geachtete Stellung ein und wurde mehrfach zu diplomatischen Missionen verwendet [sfr. Tschudi Chronic. Helvet. I, 2, S. 75 u. 86 und Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V, 126]. Er starb 1172 als der Letzte seines Namens und die Lenzburgische Erbschaft gelangte nach ihm durch seine Base Richenza an die Grafen von Riburg. Tschudi l. c.

7) Damals das Haupt dieses großen lombardischen Grafenhauses, war er mit anderen italienischen Großen nach Würzburg gekommen, um die königl. Bestätigung seiner Herrschaften zu erhalten. [Stumpf, R. K. Nr. 3646 und 47 und namentlich derselbe Bd. III, Abschn. 2, Nr. 336.] Er war der Vater jenes Guido v. Biandrate, den Friedrich nach Anselms Tod (12. August 1158) zum Erzbischof von Ravenna machen wollte, den aber Papst Hadrian IV. nicht bestätigte (Rachwin II, 17); was dann bekanntlich zu neuem Zwist zwischen Papst und Kaiser führte.

8) Aus Tuscien; derselbe, der, später von Friedrich als Gesandter nach Apulien geschickt und auf der Rückreise von da in Spoleto gefangen gehalten, zur Eroberung und Zerstörung dieser widerstandsfähigen Stadt durch Friedrich im Juli 1155 mit Anlaß gab; [Dettlos, der erste Römerzug Kaiser Friedrichs I., S. 45.]

9) efr. Annal. Cassinienses Mon. Germ. XIX, p. 310, Eugenius papa cum Romanis paciscens Romam reversus est 5 Idus Decembris Romuald ibid. p. 425 und Jaffe Regesta Pontificum Nr. 6667.

10) Gregor v. Sta. Maria trans Tiberim, Ubald von Sta. Praxedis, Bernhard v. St. Clemens, Octavian von Sta. Cæcilia, Roland von St. Marcus, Gregor von SS. Angeli und Guido von Sta. Maria in porticu. efr. epp. Wib. 407.

11) Dieselben finden sich im Wortlaut epp. Wibald, Nr. 407 und Watterich Vitae Pontificum Romanorum, S. 318 f.

unter der Voraussetzung der Zustimmung des Königs die ihm zufallenden Verpflichtungen sofort in feierlicher Form übernahm und damit seine Ratifikation des Vertrags vollzog,<sup>1)</sup> so war bezüglich des Königs vorgesehen, daß er seine Verpflichtungen durch einen königlichen Ministerialen aus seiner Seele beschwören lassen und diesen Schwur durch eigenen Handschlag gegenüber einem päpstlichen Legaten bekräftigen sollte.<sup>2)</sup>

Den Entwurf unterbreiteten Anselm von Havelberg und Hermann von Konstanz dem Könige in Besançon, wo sich dieser im Februar 1153 aufhielt,<sup>3)</sup> und da Friedrich gegen denselben nichts zu erinnern hatte, so begab er sich in Begleitung der beiden Bischöfe sofort nach Konstanz<sup>4)</sup> und vollzog hier am 23. März nach ohne Zweifel vorausgegangener Beratung mit den anwesenden Großen des Reichs den Vertrag in der im Entwurf vorgesehenen Weise<sup>5)</sup> gegenüber den gleichfalls daselbst eingetroffenen Kardinalen Bernhard (von St. Clemens) und Gregor (von St. Angeli).<sup>6)</sup>

Der wesentliche Inhalt dieses nunmehr „Konstanzer Vertrag“ genannten Übereinkommens ist folgender:

„Der König wird ohne Zustimmung Eugens oder der Nachfolger desselben, welche das Übereinkommen halten wollen, weder mit den Römern, noch mit König Roger von Sizilien Frieden schließen und nach Vermögen des Reichs trachten, die Römer dem Papst so zu unterwerfen, wie sie es nur jemals innerhalb der letzten hundert Jahre und früher gewesen;<sup>7)</sup> die Besitzungen und Rechte, die der päpstliche Stuhl inne hat, wird der König nach Kräften<sup>8)</sup> demselben erhalten und diejenigen, welche er nicht inne hat, nach Kräften wieder verschaffen und verteidigen; dem griechischen Kaiser wird er diesseits des Meeres (Adria) kein Land einräumen und wenn derselbe doch eindringen sollte, ihn so schnell wie möglich nach Vermögen des Reichs wieder vertreiben. Der Papst versprach dagegen unter Übernahme einer völlig entsprechenden Verpflichtung bezüglich der Griechen, den König, ohne Schwierigkeiten zu erheben, zum Kaiser zu krönen, für die Erhaltung und Erhöhung der Ehre des Reichs besorgt zu sein und diejenigen,

1) „Dominus vero Papa Apostolice auctoritatis verbo una cum prædictis cardinalibus in præsentia præscriptorum legatorum domini regis promisit . . .“ epp. Wib. und Jaffe I. c.

2) I. c.

3) Stumpf, Reichsanzler Nr. 3661 und 62.

4) Er war am 4. März bereits hier, denn an diesem Tage brachten die beiden Lodenser ihre Klagen vor ihn. Otto Morena supra cit.

5) „sicut ab utraque parte stabilita est et ordinata“ heißt es in Friedrichs Schreiben an Eugen III., wo als königliche Zeugen aufgeführt sind: Erzbischof Arnold von Köln, die Bischöfe Hermann von Konstanz, Anselm von Havelberg, Artitio von Como, Adelgot von Chur, Abt Wibald von Stablo, Dekan Albert von Köln, der Notar Heinrich und der königliche Kaplan Gottfried von Viterbo und von Laien: Herzog Welf (VI.), Markgraf Hermann von Baden, die Grafen Ulrich und Werner von Lenzburg und der Kämmerer und Reichsministeriale Anselm. Watterich Vitae Pont. II, S. 320.

6) Deren päpstliches Beglaubigungs- und Empfehlungsschreiben an Abt Wibald von Stablo und Corvey d. d. Rom. 8. Februar 1153. epp. Wibald Nr. 409.

7) Ich folge hier der gewiß richtigeren Übersetzung Ribbeck's: Friedrich I. und die röm. Curie in den Jahren 1157—1159, S. 3, gegenüber derjenigen Raumer's, Geschichte der Hohenstaufen II, S. 15 „ . . . nach der seit hundert Jahren hergebrachten Weise . . .“ und Giesebrecht's, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V, S. 24 „ . . . wie sie seit hundert Jahren ihnen unterworfen waren . . .“ Der lateinische Text lautet: „et pro viribus regni laborabit, Romanos subjugare domino papæ et Romanae ecclesie sicut umquam fuerunt a centum annis et retro . . .“

8) „pro posse.“

welche derselben zu nahe treten würden, auf Verlangen des Reichs in kanonischer Weise zur Genugthuung zu mahnen und, wenn sie nicht Folge leisteten, zu excommunicieren.<sup>1)</sup>

Die Kürze der mir zugemessenen Zeit und der engere Rahmen unserer Vereinsaufgaben gestatten mir nicht, den Vertrag einer vollständigen kritischen Untersuchung zu unterziehen. Nur einen bescheidenen Beitrag zur Lösung einiger bisher unentschiedener Streitfragen, die sich daran knüpfen, sei mir zu geben gestattet. So hat unter anderen die Frage, für welchen der beiden vertragschließenden Teile der Vertrag hauptsächlich vorteilhaft gewesen sei, eine sehr verschiedene Beurteilung erfahren. Prutz<sup>2)</sup> sagt: „Der Vorteil des Konstanzer Bündnisses war ganz auf Seiten Friedrichs“, während Ribbeck<sup>3)</sup> erklärt, der Vorteil sei unter allen Umständen auf Seite der Curie gewesen.

Prutz geht hierbei zunächst von der Annahme aus, daß die von Friedrich übernommene Verpflichtung, weder mit den Römern, noch mit dem König von Sizilien einen Sonderfrieden abzuschließen, in gleicher Weise auch vom Papst übernommen worden sei.<sup>4)</sup> Diese Annahme widerspricht aber durchaus dem Wortlaut des Konstanzer Vertrags<sup>5)</sup> und hat eine solche Verpflichtung auch in der im Januar 1155<sup>6)</sup> in Italien zwischen hervorragenden Vertretern des Königs und des neuen Papstes Hadrian IV.<sup>7)</sup> vorbereiteten Erneuerung des Vertrages keinen Platz gefunden;<sup>8)</sup> daß aber auch nicht ein besonderer Vertrag noch abgeschlossen worden sein kann, der die Übernahme dieser Verpflichtung auch von Seite des Papstes enthalten hätte, hat namentlich Ribbeck mit Schärfe nachgewiesen.<sup>9)</sup> Trotz meiner

1) Den Wortlaut s. Mon. Germ. Leg. II, 92.

2) Kaiser Friedrich I., Band I, S. 48.

3) Friedrich I. und die röm. Curie S. 7.

4) Prutz l. c. und S. 110.

5) cfr. Ribbeck l. c. S. 8.

6) cfr. Dettlof, der erste Römerzug Friedrichs I. S. 29.

7) „... concordiam, jam pridem per principales personas utriusque curiae factam . . .“ Vita Hadr. bei Watterich II. S. 327.

8) Den Wortlaut dieses neuen Vertrags, in welchen derjenige des Konstanzer Vertrags einfach inseriert ist, s. in Notices et Extraits des Manuscrits de la Bibliothèque Impériale et autres bibliothèques, Bd. 21, Abth. II. S. 319 (rouleaux de Cluny).

9) l. c. S. 9. — auch gegenüber Jungfer, [Untersuchungen der Nachrichten über Friedrichs I. griechische und normannische Politik, S. 22], der wie Prutz im Hinblick auf eine Stelle des Vincenz von Prag den Abschluß eines solchen Vertrags in oder bei Rom annimmt. Die betr. Stelle des Vincenz (in fontes rerum Austriacarum V, 105) lautet allerdings sehr bestimmt: „Post hanc itaque uictoriam (— nämlich Friedrichs über die Römer am 18. Juni nachmittags nach der Kaiserkrönung; die font. rer. austr. l. c. S. 104 geben dafür irrthümlich den 11. Juni an, wogegen zu vergleichen Watterich Vitae pont. Rom. II, 328 und Otto Frising. Gesta lib. II, cap. 21, l. c. —) imperator cum domino papa Adriano federe inito et pacto, quod Romanos, qui hostes imperii se fecerant, nec ipsum regem Sicilie, qui imperio non obaudiebat, sine consilio et uoluntate domini pape, nec e conuerso dominus papa sine consilio et uoluntate domini imperatoris, in gratiam eos reciperet, feliciter in Lombardiam reuertitur“, und diese Stelle findet Unterstützung in Gottfried von Biterbo, Vers 208—25 und 271—82 in Mon. Germ. Script. XXII, S. 312 und 313, sowie in den Klagen Friedrichs und seiner Partei (Rach von II, cap. 30 Mon. Germ. Ser. XX, Romuald ibid. XIX, S. 429. Audiens [Fred. imper.] Adrianum papam cum Guillelmo concordatum et quod eum de regno Sicilie et ducatu Apulio investisset, molestissime tulit (Romuald) Judendorf Registrum I, Nr. XXIII, S. 63) über die angebliche Verletzung des Konstanzer Vertrags durch den zwischen Hadrian und König Wilhelm von Sicilien in Benevent im Juni 1156 abgeschlossenen Frieden; allein gewiß mit Recht sagt Ribbeck l. c., daß, wenn Hadrian eine solche Verpflichtung Friedrich gegenüber vertragsmäßig übernommen

völligen Übereinstimmung mit Ribbeck bezüglich des Inhalts dieses fraglichen neuen römischen Vertrags und obwohl mir Vincenzs chronologische Unzuverlässigkeit bezüglich seiner Angaben über Friedrichs ersten Zug nach Italien keineswegs entgangen ist, glaube ich doch der sehr bestimmt auftretenden Meldung des Pragers mehr Wert beilegen zu sollen, als es Ribbeck thut. Freilich nur bezüglich der Thatsache des römischen Vertragsabschlusses selbst. Es ist nämlich bisher noch nicht beachtet worden, daß wir zwar eine königliche Ratificationsurkunde bezüglich des Januarübereinkommens besitzen,<sup>1)</sup> daß aber die päpstliche Ratification anscheinend nirgends erwähnt ist. Ich finde eine solche Erwähnung aber gerade in der fraglichen Stelle bei Vincenz und nehme daher an, Hadrian habe dem Übereinkommen die feierliche Ratification in oder bei Rom im Juni erteilt, was Vincenz wohl berechtigen konnte, von einem hier abgeschlossenen Vertrag zu sprechen. Die Reihenfolge der Ratification wäre somit nur gegenüber derjenigen beim Konstanzer Vertrag umgekehrt. Hier hatte der Papst schon in Rom ratificiert, der König hat es erst in Konstanz gethan und doch nennt man diesen Vertrag den Konstanzer, nicht den römischen. In gleicher Weise durfte Vincenz dann den erneuten Vertrag von Rom datieren als von dem Ort, wo eben die letzte Ratification erfolgte.<sup>2)</sup> Die königliche Ratification aber verlege ich, im Hinblick auf die gewiß wichtige und auch noch nirgends angezweifelte Erzählung des Kardinals Boso,<sup>3)</sup> nicht in den Januar, sondern in die Zeit von Friedrichs Aufenthalt im Lager bei Viterbo während der ersten Tage des Juni. Auch hier finden wir ganz übereinstimmend, wie beim ursprünglichen Konstanzer Vertrag, den königlichen Edeln, der aus der Seele des Königs den schon früher (nämlich nach Dettlos f. o. im Januar) von beiderseitigen Vertretern präliminierten Vertrag zu halten beschwört,<sup>4)</sup> auch hier die vom König ohne Zweifel auch mittelst Handschlag gegebene und von den Kardinalen entgegengenommene feierliche Versicherung.<sup>5)</sup> Nach so erfolgter königlicher Ratification lassen sich die Kardinalö die Ratificationsurkunde, wie sie längst in der königlichen Kanzlei vorbereitet war, noch schnell aushändigen und eilen schleunigst zum Papst zurück.<sup>6)</sup> Wenn es sich unter diesen Umständen und mit dieser Eile ganz natürlich erklärt, daß die uns in den Rouleaux de Cluny erhaltene königliche Ratificationsurkunde des Datums entbehrt, so gibt uns die hier vorgeschlagene chronologische Ein-

hätte, der letztere sich offenbar über die Verletzung dieses neuen und klaren Vertrages und nicht über die Verletzung des Konstanzer Vertrages beschwert haben würde. Der Konstanzer Vertrag war eben im Januar 1155 (s. oben), bezw. die später erfolgten Ratificationen (s. unten), nur nach seinem Wortlaut erneuert und war deshalb auch von Hadrian durch den Beneventer Frieden nur seinem Sinn nicht seinem Wortlaute nach verletzt worden. Ribb. l. c. S. 19.

1) Nämlich gerade den oben citierten Extrait aus den Rouleaux de Cluny.

2) Auch die Bemerkung der *Annal. Pallidens. Mon. Germ. XVI., S. 89*: *Caesare rectore firmantur federa Romae*,<sup>4)</sup> mit welcher Ribbeck l. c., S. 9 nichts rechtens anzufangen weiß, ist damit nicht nur genügend erklärt, sondern unterstülzt wirksam meine Ansicht.

3) *Vita Hadriani IV.* bei Watterich l. c. S. 326 und 327.

4) . . . *allata sunt sacra pignora, crux et evangelia, super quae nobilis quidam miles . . . in anima sua et ejusdem regis (sc. Friderici) iuravit: „ . . . concordiam, iam pridem per principales personas utriusque curiae factam, inviolatam . . . conservare.“* Watterich l. c. S. 329.

5) *„Hoc itaque juramento, sicut dictum est, et a rege praestito et a cardinalibus ipsis cum alacritate recepto . . .“* Watterich l. c.

6) . . . *cum alacritate recepta, continuo accepta licentia, concito gradu cardinales reversi sunt ad summum Pontificem, universa, quae fecerant, sibi et fratribus cum diligentia referentes.* Watterich l. c.

reihung der verschiedenen Stadien des Vertragsabschlusses noch wichtige Anhaltspunkte zur Erklärung verschiedener bisher in ihrem Zusammenhang noch nicht genügend erkannter Momente, so für das eigentümliche Mißtrauen Hadrians bei dem plötzlichen raschen Heranrücken Friedrichs auf Rom,<sup>1)</sup> welches der Papst ja doch an und für sich, wie einst Eugen III. dringend genug selbst gewünscht hatte, während ihm freilich, so lange Friedrich die Erneuerung des Konstanzer Vertrags noch nicht ratifiziert hatte, dabei unheimlich werden konnte.<sup>2)</sup> Auch für den Haß, der sich jetzt plötzlich bei der päpstlichen Partei gegen den erst vor wenigen Monaten als ihren Vertrauensmann an Friedrich entsandten Kardinal Octavian geltend machte, erhalten wir jetzt eine ungezwungene Erklärung. Denn, wenn er auch mit seinen Kollegen Cencius und Bernhard das Januarübereinkommen zu Stande gebracht hatte,<sup>3)</sup> so war er doch nach irgend einer uns nicht näher bekannten Divergenz mit dem Papste ohne Auftrag des letzteren,<sup>4)</sup> sondern ohne Zweifel im Mißmut zu Friedrich zurückgekehrt und wird derjenige gewesen sein, welcher vor allen den vielleicht über die Persönlichkeit des neuen Papstes bis dahin noch nicht genügend unterrichteten König von der Ratification des Januarübereinkommens wie von der Gewährung der weiteren vom Papste verlangten Garantien zurückhielt,<sup>5)</sup> durch den Hinweis darauf, daß eine leichte Verständigung über offen gebliebene Fragen zwar wohl zu erwarten gewesen wäre von dem, das Heil in seinen Bedrängnissen ausschließlich vom deutschen König erhoffenden<sup>6)</sup> und daher schon im eigenen Interesse diesem gegenüber zu einem Entgegenkommen gewiß eher geneigten Eugen III. oder dessen ohnehin milderen und nachgiebigeren nächsten Nachfolger Anastasius IV.,<sup>7)</sup> nicht in gleicher Weise aber von dem ebenso entschiedenen als mißtrauischen, auf seine Machtstellung höchst eifersüchtigen, geistreichen, aber in der Politik verschlagenen und das Verlassen des geraden Wegs zur Erreichung seiner Ziele nicht immer scheuenden Hadrian IV.<sup>8)</sup> Den im Juni neuerdings an Friedrich entsandten

1) „Fredericus . . . celeriter properabat ad Urbem in tanta festinantia, ut merito credi posset magis hostis accedere, quam patronus,“ Watterich l. c. S. 325; Pontifex autem, qui propter nimium suspectum imperatoris adventum ad Urbevetanam (i. e. Orvieto „locum tutissimum“) transire . . . disposuerat . . . , pro repentino et inopinato illorum adventu in majorem dubitationem devenit.“ *ibid.* S. 326.

2) Die Initiative zur Erneuerung des Konstanzer Vertrags hatte Hadrian (zum Papst erwählt am 4. Dezember 1154) schon in der vierten Woche nach seiner Thronbesteigung (am 29. Dezember) durch die Absendung der Kardinäle Cencius von Portus, Bernhard von St. Clemens und Octavian von Sta. Cecilia an Friedrich ergriffen (epp. Wibald Nr. 434), und diese hatten auch das Januarübereinkommen präliminiert, weshalb auch sie in der Ratifikationsurkunde (Rouleaux de Cluny *supr.* cit. S. 320) als Zeugen aufgeführt sind und nicht die Kardinäle Guido von Sta. Pudenciana, Johannes von SS. Johann und Paulus und Guido von Sta. Maria in porticu, welche der Papst später (1. Juni epp. Wibald Nr. 439) an den König absandte und welchen gegenüber dann nach meiner obigen Darstellung die Ratification durch den Letzteren erst erfolgte.

3) Siehe oben.

4) „non missus a pontifice“; Vita Hadriani IV l. c. S. 326.

5) Mit einer solchen Thätigkeit Octavians stimmt dann ganz überein, wenn der auf der andern Seite der Kardinäle stehende Kardinal Boso von ihm sagt: „Octavianus, quod hauserat virus, evomere coepit et pacem turbare.“ Vita Hadr. IV. l. c. S. 326 i. f.

6) *op. cit.* u. a. epp. Wibald 362 i. f. 382.

7) Zu vergleichen dessen Nachgeben in der Angelegenheit Wichmanns von Magdeburg.

8) Beweis: Hadrians ganzes Verhalten in den ersten Junitagen 1155 gegenüber dem ihm doch sehr offen entgegenkommenden Friedrich; dieser läßt auf den Wunsch des Papstes Arnold von Brescia sofort verhaften (Vita Hadr. l. c. S. 326) und ist, wie sein Verfahren in der Frage des Steigbügel-

drei Karbinälen, nämlich Johannes und den beiden Guidos, gelingt es nun zwar, das dem König gegen den Papst von Octavian eingeflöste Mißtrauen zunächst wieder zu beseitigen<sup>1)</sup> und ihn zur Ratification zu bewegen. Allein später, nach Hadrians Pactieren mit den Griechen und Normannen, erkennt Friedrich, daß er den Karbinälen doch wohl zu viel getraut; nicht ohne Grund fühlt er sich von Hadrian hintergangen und nun finden wir eine hiernach mehr als begreifliche, gewissermaßen authentische Entscheidung der oben erwähnten Streitfrage, auf welcher Seite der Hauptvorteil des Konstanzer Vertrags gelegen habe, in dem völligen Schweigen Friedrichs über die ganze Vertragsangelegenheit in seinem Schreiben an den Bischof Otto von Freising, mittelst dessen er diesem seinem Stiefsohn das Material zur Abfassung der berühmten Geschichte seiner ersten Regierungsjahre (bis zum 17. September 1156) zufertigt.<sup>2)</sup> In diesem Briefe läßt Friedrich nichts unerwähnt, was er zu seinem Ruhme der Nachwelt überliefern wissen möchte; indem er da aber gerade die Verträge mit der Curie übergeht, berechtigt er uns zu dem Schlusse, daß er selbst mit seinen diplomatischen Erfolgen hier keineswegs zufrieden war und den Vorteil dabei nicht sich zuschrieb.<sup>3)</sup>

Eine weitere ebenso sehr zwischen den vertragsschließenden Theilen, als von neueren Schriftstellern sehr entgegengesetzt beantwortete Frage ist die, welcher Teil seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachgekommen sei. Prutz, indem er, wie wir gesehen haben, davon ausgeht, daß auch der Papst im Konstanzer Vertrag die Verpflichtung übernommen habe, mit den Normannen keinen Sonderfrieden abzuschließen, ist natürlich dann ebenso schnell damit fertig, „eine offensibare Verletzung des Konstanzer Übereinkommens“ beziehungsweise seiner Erneuerung dem Papst wegen des von ihm (im Juni 1156) mit Wilhelm von Sizilien abgeschlossenen Friedens von Benevent in die Schuhe zu schieben;<sup>4)</sup> ganz gegen den Wortlaut des Vertrags.<sup>5)</sup> Ob der Papst Friedrich es als eine Verletzung des Vertrags vorgeworfen hat, daß der in Aussicht genommene Kriegszug gegen den Sizilier thatsächlich nicht zur Ausführung kam, ist mehr als zweifelhaft. Giesebrecht<sup>6)</sup> und Ribbeck<sup>7)</sup> scheinen es anzunehmen; sichere Anhaltspunkte dafür vermochte ich nicht zu finden,<sup>8)</sup> wohl aber deutet der Bericht des durchaus

---

haltens (ibid. S. 328) wie in der Angelegenheit der Tiburtiner (ibid. S. 331) zeigt, nicht nur sondern auch noch nach der Kaiserkrönung begründeten Ansprüchen des Papstes so ungemein zugänglich, daß dieser zu einer Beschwerde gegen den König keinen Grund zu haben scheint. Beweis ferner Hadrians teils dem Wortlaut teils dem Sinn der übernommenen Verpflichtungen entschieden zuwiderlaufendes (und obendrein heimliches: Imperatorem . . . Constantinopolitanum . . . per litteras sed occulte ad occupandum Siculum regnum sollicitat. Willermus Tyrius historia belli sacri XVIII, cap. 3.) Pactieren mit den Griechen und dann mit Wilhelm von Sizilien 1155 und 1156 (alles nach Bosos Vita Hadriani IV). Beweis auch seine gleichzeitige Gesandtschaft an Kaiser Friedrich und König Wilhelm 1158 (Rachwin Gesta I, cap. 17).

1) . . . (Octavianus) in brevi et ratione valida repressus est a fratribus suis cardinalibus et, sicut dignus erat, multa confusione respersus.“ Vita Hadr. IV, l. c. S. 327.

2) Otto Frising l. c. S. 347 ff.

3) So stellt auch Grotefend „der Wert der Gesta Friderici imperatoris des Bischofs Otto von Freising für die Geschichte des Reichs unter Friedrich I.“ S. 24, 47, 55 die Sache dar.

4) Prutz l. c. I, S. 110.

5) Siehe oben.

6) l. c. V. S. 73.

7) l. c. S. 15.

8) Namentlich nicht in den Briefen Kaiser Friedrichs und Eberhards von Bamberg an den Erzbischof Eberhard von Salzburg. Rachwin cap. 30 und 31.

päpstlich gesinnten Kardinals Boso<sup>1)</sup> über Friedrichs Verzicht auf diesen Zug<sup>2)</sup> darauf hin, daß Hadrian wenigstens zur Zeit dieses Verzichtes zu einer Beschwerde über des Kaisers Verhalten keinen Anlaß fand, und der gleichfalls unverdächtige Wilhelm von Tyrus sagt sogar ausdrücklich daß Papst und Kaiser im besten Einvernehmen von einander geschieden seien.<sup>3)</sup> Dagegen wirft Friedrich dem Papst mit aller Bestimmtheit vor, er habe den Vertrag durch den Beneventer Frieden und sein Pactieren mit den Griechen verletzt.<sup>4)</sup>

Sehr auffallend ist allerdings der Nachdruck und die Bestimmtheit, mit welcher Friedrich und seine Partei<sup>5)</sup> vornehmlich den Beneventer Frieden als Verletzung des Konstanzer Vertrags bezeichnen, obwohl der Wortlaut des letzteren hierzu keineswegs berechnete und obwohl ein besonderer, einen solchen Separatfrieden verbietender Vertrag nicht abgeschlossen worden sein kann.<sup>6)</sup>

Diese Umstände lassen immerhin vermuten, daß Friedrich für seine Vorwürfe doch spezielle Anhaltspunkte gehabt haben müsse, etwa daß ihn die Kardinäle bei Viterbo versichert haben mochten, der Ausschluß eines solchen Separatabkommens mit den Normannen sei selbstverständlich. Zudem ihn die Kardinäle vielleicht gerade dadurch zur endlichen Gewährung der bisher verweigerten Ratification des Januarübereinkommens bewegten und er sich nachher doch getäuscht sah, würde sich dann auch der besondere Verdruß erklären, den Friedrich gerade über diese Sache empfand.<sup>7)</sup> Daß der Kaiser mit seinem Vorwurf, Hadrian habe sich mit den Griechen in ein den klaren Bestimmungen des Konstanzer Vertrags zuwiderlaufendes Verhältnis eingelassen, vollkommen im Rechte war, und daß Prutz<sup>8)</sup> und Giesebrecht,<sup>9)</sup> wie Ribbeck<sup>10)</sup> richtig annimmt, irren, wenn sie sagen, der Papst habe die Anerbietungen der Griechen zurückgewiesen, das scheint mir mit Bestimmtheit aus der Darstellung des Kardinals Boso hervorzugehen.<sup>11)</sup>

Hadrian hat sich also jedenfalls thatsächlich in eine Cooperation mit den apulischen Baronen und den Griechen, die im Besiz Anconas und anderer fester Plätze waren,

1) Er war unter den Kardinälen, welche 1159 in Anagni den Vertrag mit den lombardischen Städten gegen Friedrich schlossen: Jaffé reg. pontif., Nr. 7122 und 7124.

2) Vita Hadriani l. c. S. 332: „Et quoniam aestivus calor iam nimis excreverat et maxima multitudo exercitus pro intemperie inconsueti aëris vel mortis periculum vel exitialem infirmitatem incurreret, communis voluntas et instans petitio principum fuit, ut imperator ad propria, quod et factum est, sine dilatione rediret.“

3) Willermus Tyrius XVIII, 2 bei Watterich l. c. S. 340 „... in bona pace divisi ab invicem...“

4) „Haec et alia utpote de concordia... Guilhelmi Siculi et aliis quae in Italia factae sunt conventionibus... ab ore domini nostri imperatoris audivimus,“ berichten die deutschen Bischöfe 1157 an den Papst, Rachwin III, cap. 16 Mon. Germ. XX, S. 427: „... imperatore multa proponente de rupta concordia, quae in verbo veritatis sibi compromissa fuerat, de Graecis, de Siculo, de Romanis sine communi consensu non recipiendis...“ Eberhard von Bamberg an Eberhard von Salzburg ibid. IV, oap. 30, Mon. Germ. XX, S. 462.

5) Siehe Ribbeck l. c., S. 10 et ibi cit.

6) Siehe oben.

7) Otto Frising l. c. II, cap. 29, Mon. Germ. XX, S. 414 „indignatione motus.“

8) l. c. I, S. 108.

9) l. c. V, S. 88.

10) l. c., S. 14, Anm. 6.

11) Vita Hadr. l. c., S. 332 f. namentlich: „Pro his ergo, quae contra ipsum regem (sc. Guilielmum) quotidie tractabantur, valde perterritus est...“

eingelassen und hielt an diesem Bündnis fest, bis er sich durch Wilhelms Siege um die Frucht seiner Mühe gebracht zu sehen fürchtete.<sup>1)</sup> Damit aber hatte sich Hadrian unter allen Umständen auch mit dem Wortlaut des Konstanzer Vertrags in Widerspruch gesetzt.<sup>2)</sup> Friedrich dagegen konnte wenigstens in dieser Beziehung mit großer Beruhigung später den Vorschlag machen, die Frage, welcher von beiden Theilen den Vertrag verlegt habe, der gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidung anheim zu geben.<sup>3)</sup>

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf den Vertrag im Ganzen, so tritt uns in demselben das Bestreben entgegen, eine feste und dauernde Einigung zwischen Papst und König herbeizuführen; nicht das beide trennende, sondern die, beiden gemeinsamen, Interessen sollten zum Ausdruck gelangen; bei gutem Willen auf beiden Seiten, wie er zwischen den ursprünglichen Paciscenten unzweifelhaft bestand, vermochte er wohl eine segensreiche Quelle des Friedens zu werden und wenn ihn Weiland den Ausgangspunkt aller späteren Verwickelungen genannt hat,<sup>4)</sup> so könnte man ihn mit nicht minderem Rechte nach dem im Jahr 1159 von Erzbischof Eberhard von Salzburg gebrauchten Worte<sup>5)</sup> auch als einen der guten Anfänge bezeichnen, worauf doch sich alles Schlimme zurückführen ließe.<sup>6)</sup>



1) „... postquam Pontifex deceptum se fore cognovit et ab omnibus, qui secum firmiter stare iuraverant, penitus derelictum...“ Vita Hadriani l. c. S. 334. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, unter den „omnibus“ die Griechen nicht auch mit zu begreifen, wonach sich dann sogar ein beschworenes Bündnis mit denselben ergäbe.

2) Derselbe sagt: „regi autem Græcorum ex ista parte maris terram non concedet; quod si ille invadere præsumperit, dominus Papa viribus beati Petri eum eicere curabit.“ Mon. Germ. II, 92. cfr. auch Ribbeck l. c. S. 14, i. f. Daß dagegen Friedrich niemals daran dachte, den Griechen ähnliche Konzessionen zu machen, siehe Dettlof l. c. S. 41 und Ribbeck l. c. S. 5, Anm. 5.

3) Rachw. l. c. II, cap. 31.

4) Sybels historische Zeitschrift, Bd. 31, S. 460.

5) Giesebrecht l. c. V, S. 220.

6) „Omnia mala a bonis principiis orta sunt.“

## Bemerkungen

zu der Urkunde Kaiser Friedrichs I. Barbarossa vom 27. November 1155

von Eberhard Graf Zeppelin.

Hochgeehrte Damen und Herren! Nur für wenige Augenblicke muß ich Sie bitten, mich nochmals in die Zeiten zu begleiten, in welche Sie mein erster Vortrag soeben eingeführt hat. Die Stadt Konstanz hat neben dem ihr gewidmeten Bilde der Drell-Füssli'schen Sammlung europäischer Wanderbilder den hier erschienenen Mitgliedern unseres Vereins als Fest- und Erinnerungsgabe ein von J. Schober in Karlsruhe in Lichtdruck ausgeführtes Facsimile der von mir bereits erwähnten Urkunde Friedrichs I. Barbarossa vom 27. November 1155 bestimmt und das Ersuchen an mich gestellt, diese Festgabe mit einigen erläuternden Worten zu begleiten. Wohl gemahnte mich dieses Ansuchen, dem ich hiermit gerne entspreche, zuerst an des Aneas Wort: „den unsäglichen Schmerz gebent'st du zu erneuern, o Königin!“, denn es ist diese Urkunde, wie Ihnen aus dem fünften und sechsten Hest unserer Vereinschriften bekannt ist, lange der Gegenstand des heftigsten Streites unter den Gelehrten gewesen. Indessen fürchten Sie nicht, daß ich Ihnen diesen ganzen langen, unsäglichen Streit wieder vortühre. Dieser Notwendigkeit überhebt mich glücklicher Weise die neueste vortreffliche Bearbeitung der Urkunde durch Professor Dr. Johannes Meyer im zweiten Bande des thurgauischen Urkundenbuchs und die Liberalität der Stadt Konstanz, welche als Beilage zu ihrer Festgabe und zur Förderung des Verständnisses derselben auch einen Abdruck der sehr vollständigen Regeste Meyers zu unserer Urkunde veranstaltet hat. Indem ich Sie also wiederholt auf Meyers Arbeit zu verweisen mir erlaube, habe ich zu deren Ergänzung nur einige wenige Punkte anzuführen. Was zunächst den Inhalt der Urkunde anbelangt, so gibt der Kaiser darin an:

1. in großen Zügen die Grenzen des Bistums Konstanz gegen die umliegenden Diözesen, wie er sie im wesentlichen schon in einer Urkunde des Merovingischen Königs Dagobert festgesetzt findet. Sowohl der Wortlaut (. . . distinctos invenimus . . .) als die hier gebrauchten archaischen Namen (. . . hillara, blaichaha . . .) machen es mir durchaus wahrscheinlich, daß der kaiserlichen Kanzlei jene alte Dagobert'sche Urkunde noch vorgelegen hat;

2. bestimmt der Kaiser sehr genau die Grenzen der sogenannten Bischofshöri in nächster Nähe von Konstanz;

3. ebenso genau die Grenzen des sogenannten Arboner Forstes, worin dem Bischof der Wildbann zustand;

4. werden eine große Anzahl Besitzungen des Bistums namentlich aufgeführt;

5. wieder ganz genau die Grenzen des bischöflichen Forstbezirks im Hegau.

Alle diese Besitzungen und Rechte werden dem Bischof bestätigt und schließlich verzichtet der Kaiser noch, wie erwähnt, auf sein Recht des Einlagers in Konstanz.

Die Urkunde, deren Original sich im großherzoglich badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe befindet, ist trotz allem, was schon dagegen geltend gemacht worden ist, unzweifelhaft echt. Dafür sprechen äußere und innere Gründe. Noch kürzlich hat mir der in solchen Fragen wohl als Autorität unbestritten geltende großherzoglich badische

Archivdirektor von Weech mündlich mitgeteilt, daß er nach seiner wiederholten eingehenden Prüfung des Originals an dessen Echtheit nicht den leisesten Zweifel habe. Sie werden durch die Prüfung des in zwei Drittel der natürlichen Größe sehr präzise ausgeführten Facsimiles zu einer anderen Ansicht auch kaum gelangen. Hervorheben möchte ich hier, daß das Fehlen des Rekognitionszeichens des als Rekognoszent aufgeführten kaiserlichen Kanzlers Arnold von Mainz nach den Untersuchungen Scheffer-Boichorst's und Töches<sup>1)</sup> gegen die Echtheit der Urkunde nicht im geringsten spricht, sondern nur die Ansicht von Prutz<sup>2)</sup> unterstützt, daß der Kanzler sich im November 1155 nicht in Konstanz befunden habe.

An und für sich mehr als wahrscheinlich aber ist die Gewährung eines solchen Bestätigungsbriefes gerade an einen so erprobten Diener, wie es nach dem von mir zuvor Gesagten Bischof Hermann I. für Kaiser Friedrich war. Die übrigen Gründe, welche für die Echtheit der Urkunde sprechen, hat Johannes Meyer so vollständig entwickelt, daß ich denselben nichts beizufügen habe.

In einer anderen Beziehung aber, jedoch eben nur in einer einzigen, glaube ich Meyers Ausführung noch kurz vervollständigen, beziehungsweise richtig stellen zu müssen. Weil auch er wie seine Vorgänger mit den Angaben der Urkunde über die Grenzen des Arboner Wildbannbezirks nicht ganz zurecht kommt, sieht er sich veranlaßt, diese Grenzbestimmungen überhaupt als mangelhafte zu bezeichnen. Meiner Ansicht nach mit Unrecht. Die Urkunde sagt: „Die Grenzen des Arboner Wildbannes beginnen beim Flusse Salmsach; von da ziehen sie sich dem Abflusse des Flusses nach bis zur Steinach; von da bis zum Dorf Muolen, dann zur Sitter . . .“ Wenn man freilich mit Meyer das bei Göttighofen und Niet entspringende und bei Salmsach in den Bodensee mündende Flüsschen als die Salmsach der Urkunde annimmt, so bekommt man von diesem nach Muolen und an die Steinach eine ganz unbestimmte Grenze. So gut aber Meyer für die Steinach der Urkunde auch nicht die St. Galler Steinach, sondern offenbar das bei Muolen entspringende und bei dem Dorfe Steinach in den See mündende Flüsschen u. z. mit vollem Recht annimmt, ebenso gut dürfen wir statt Meyers Salmsach ein anderes bei Salmsach mündendes Flüsschen als die Salmsach der Urkunde annehmen. Der Ablauf dieses Flüsschens führt uns aber bis auf einen schwachen Kilometer zur Sitter und der Sinn der Urkunde ist dann offenbar der: „alles was rechts von der natürlichen Grenze dieses Salmsachflußlaufes ist, gehört zum Arboner Forst; aber mit einer kleinen Einschränkung: da, wo nahe bei Muolen die Salmsach sich der Steinach der Urkunde nähert, wendet sich die Grenze plötzlich nach Osten der Steinach zu, um dann doch, etwa bei dem Weiler Risenhaus, den obersten Lauf der Salmsach wieder zu erreichen und so zur Sitter zu gelangen. Die sonst allerdings schwer zu erklärende Hereinziehung von Muolen und der Steinach in der Urkunde beweist uns so nur deren Genauigkeit, indem wir daraus ersehen, daß sie selbst das ganz kleine Gebiet auf dem rechten Ufer der Salmsach (einen Teil der Gemarkung Muolen und etwa die Weiler Karlshausen und Zinkenstein, kaum 2 Quadratkilometer) nicht unbeachtet läßt, welches hiernach nicht zum Arboner Wildbann gehörte, während dieser sonst überall bis an das rechte Salmsachufer sich erstreckte.“

1) Töche, Heinrich IV., Beil. 11, S. 593.

Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie. Beil. 7, S. 205 ff.

2) Prutz, Kaiser Friedrich I., Bd. I, S. 89.

Die Urkunde besagt dann weiter: „Die Grenze folgt der Sitter (welche sie etwa beim Weiler Gerswil erreicht hat) bis zur weißen Sitter, und geht hier immer fluslaufwärts bis zum Himmelberg, dann zur Sembtisalp und von dort den First entlang zum Rhein.“ Mit Recht vermutet Meyer, daß wir unter der weißen Sitter nichts anderes zu verstehen haben, als die Sitter oberhalb der Einmündung der Urnäsch in den früher erst von hier an Sitter schlechtweg genannten Fluß. Dies führt uns ganz naturgemäß an dem rechten Flussufer hinauf (zuletzt dem Brühlbach bei Brüllisau folgend) über die Sembtisalp zum First; aber da schien der Himmelberg die Erklärung schwierig zu machen. Frühere Erklärer, welchen nicht bekannt war, daß etwas unterhalb Appenzell auf dem linken Ufer der weißen Sitter ein Berg dieses Namens (1096 Meter hoch) wirklich vorhanden ist, gerieten damit auf die abenteuerlichsten Vermutungen. Bald sollte der Säntis der Himmelberg sein, weil er unter allen Bergen der Gegend am höchsten zum Himmel ragt, bald mußte sogar der alte griechische Himmelsgott Kronos herhalten, um den Kronberg als Himmelberg erscheinen zu lassen! Meyer kennt zwar den wirklichen Himmelberg, weiß aber doch nichts rechtliches mit anzufangen. Nachdem wir aber gesehen haben, wie vorher die Urkunde eine vorübergehende Entfernung der Grenze vom rechten Ufer der Salmsach bei Muolen, wenn auch etwas unbeholfen, so doch immerhin deutlich genug angibt, so kann uns auch hier die Grenzbestimmung keine Schwierigkeiten mehr machen. Wie dort ein Zurückweichen der Grenze von der natürlichen Grenze des Flusslaufes der Salmsach nach rechts ausgedrückt ist, so sagt die Urkunde hier, daß die Grenze sich beim Himmelberg von der natürlichen Grenze des weißen Sitterlaufes vorübergehend nach links entfernt und also den Himmelberg noch in den Arboner Wildbann hereinbezieht, obwohl er auf dem linken Ufer der weißen Sitter liegt. Demnach würde also die Grenzlinie diesen Fluß etwa bei Engenhütten verlassen, durch das dort einmündende Thal zum Himmelberg aufgestiegen auf dessen Südseite in die Thalmulde von Gonten herabgestiegen sein und dieser folgend ganz naturgemäß bei Appenzell die weiße Sitter wieder erreicht haben. Von da bis hinauf in die Sembtiser Alp wäre dann nur wieder das auf dem rechten Flussufer gelegene Gebiet zum Arboner Forst gehörig.

Die Natürlichkeit dieser Erklärung läßt mich dann weiterhin wieder Meyer vom First nach Montlingen an den Rhein folgen und nicht Idesons von Arz und seinen Nachfolgern nach Monstein. Hätten wir das Dagobert'sche Mondbild bei Monstein zu suchen, so hätte uns die Urkunde bei ihrer sonstigen Genauigkeit gewiß auch bestimmter dorthin geleitet. Ein interessantes Exemplar der für Grenzbestimmungen früher gebräuchlichen Mondbilder konnten Sie heute früh im hiesigen Rosgarten-Museum in Augenschein nehmen.

Ich schließe hiermit meine Erläuterung. Die Vereinsmitglieder sind freundlichst eingeladen, die Festgabe der Stadt Konstanz beim Ausgang von diesem Saal in Empfang zu nehmen und ich glaube in Ihrer aller Sinn zu handeln, wenn ich auch von dieser Stelle noch der freundlichen Geberin unseren verbindlichsten Dank für diese schöne und interessante Erinnerung an die in ihren Mauern abgehaltene Vereinsversammlung hiermit ausdrücke.

# Die Harnischtracht des Mittelalters und der Renaissance,

mit besonderer Berücksichtigung des Plattenharnisches.

Vortrag von Max Freiherrn Lohner von Hüttenbach, K. B. Kammerjunker und Bezirksoffizier zu Lindau i. B.,

gehalten zu Konstanz am 13. September 1886.

Wenn man die Harnische überhaupt betrachtet, so treten uns zwei Hauptarten derselben entgegen: der Ringharnisch aus Ringen und der Plattenharnisch aus Stahlplatten. Mit diesen letzteren wollen wir uns heute hauptsächlich beschäftigen.

Mit dem 14. Jahrhundert beginnt die Zeit des Plattenharnisches. Dieser wird im 15. und 16. Jahrhundert von den Rittern getragen, während der Ringpanzer den gemeinen Kriegern bleibt. Die Ritter benützen den Panzer nur mehr aushilfsweise da, wo der Plattenharnisch der Beweglichkeit halber freie Stellen lassen mußte, die zu schützen waren. Wir finden daher Panzerjacken, Halskrägen und Schürze. In der Folge bildet die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts die Zeit des Glanzes, die vorhergehenden 50 Jahre die Zeit der Eleganz der Plattenrüstungen.<sup>1)</sup> In dieser Zeit haben wir die vollendete, rein gotische Rüstung: alles ist harmonisch, die Formen des Schwertes und Brustschildes bieten die schönsten Typen alles dessen dar, was je in dieser Art gemacht wurde.<sup>2)</sup> Mit dem Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts nimmt die Schönheit und die Reinheit der gotischen Form ab. Es erscheint die Maximilianische gestreifte, das ist kannelierte Mailänder Rüstung mit dem gewölbten Bruststück der Kugelbrust. Das Bruststück bekommt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder eine Gräte in der Mitte, wie in der gotischen Zeit, die sich später unnatürlich ausbaucht und schließlich in der sogenannten Gänsebauchgräte im Verein mit dem eingehauchten Bruststück und den langen Krebsen am deutlichsten den Verfall anzeigt.

Ich will nun die Rüstung in ihren Einzelteilen besprechen und dann zeigen, wie uns diese in ihrer wechselnden Form ebenfalls auf ihre Herstellungszeit schließen lassen.

1) Gustav Finke, Sammlung von Kieweln Meyria, pag. 7.

2) August Demmin, die Kriegswaffen, pag. 54.

Die Schilderung der Entwicklung des Helmes, der nicht zum Harnisch gehört, folgt dann nachträglich.<sup>1)</sup>

Beginnen wir zuerst mit dem Halsberg. Über ihn laufen die Tragriemen für den eigentlichen Harnisch; ferner sind an ihm angebracht die Federstifte zur Befestigung des Armzeugs. Diese sollen zugleich ein Herabsinken der Harnischriemen über die Schulter verhüten.

Der Harnisch im engeren Sinn besteht aus Brust- und Rückenstück. Das letztere greift unter das erstere und werden beide Stücke durch den Riemen fest verbunden. Auf dem Bruststück befindet sich rechts der Rüsthaken zum Einlegen der Lanze. An den Armlöchern sind die kleinen Schienen zum Zwecke leichterer Bewegung der Arme. Erwähnen muß ich noch im Anschluß an früher gesagtes, daß das Bruststück der rein gotischen Zeit aus zwei Teilen nach oben und unten besteht, die um eine schraubenartige Axe drehbar sind. Der Schurz, bestehend aus Vorder- und Hinterschurz, ist geschient und bildet die Fortsetzung des Harnisches. Er zerfällt dem Brust- und Rückenstück entsprechend, in den Vorder- und Hinterschurz. Der Vorderschurz verlängert sich den Oberschenkel entsprechend immer mehr, so daß er im Anfang des 17. Jahrhunderts bis an die Knie hinabreicht und die Schenkelstücke überflüssig macht. Diese, die Oberschenkel bedeckenden langen Schurzteile werden Krefse genannt.<sup>2)</sup>

Wir sind damit zur Bedeckung der Beine gekommen. Von den Schenkelstücken, Diecklinge oder Diecklinge genannt, haben wir eben gesprochen. Sie beginnen in der Regel mit zwei Schienen und setzen sich in einem Stück bis ans Knie fort. Befestigt werden sie mit Riemen. Das Knie wird bedeckt durch das Kniestück, die Kniekachel, welche wie die Ellenbogenkachel sehr leicht den Zeitpunkt ihrer Fertigstellung verrät. Die Gotik läßt sie spitz und kantig erscheinen, die Maximilianische Zeit rund und geschweift, die spätere Zeit behandelt sie ganz nüchtern, nur ihrem Zweck entsprechend. Das Kniestück trägt oben und unten zwei Schienen, des beweglichen Anschlusses halber.

Die Beinsschienen, anfangs nur Halbschienen wie die Schenkelstücke, werden mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu ganzen Beinröhren, die durch Charriere, Stifte und entsprechende Ösen geöffnet und geschlossen werden, wobei die Schienbeinhälfte über die Wadenhälfte übergreift. Die Schienenschuhe liefern uns einen ganz genauen Zeitmesser. Die gotische Zeit bringt den spitzbogigen lanzettförmigen Eisenschuh und die langen abstechbaren Eisenknabelschuhe. Darauf folgt die Holzschuhform, aus der sich der Maximilianische Bärenschuh entwickelt. Dieser und der spätere Entenschnabelschuh erhalten sich nebeneinander, bis die vollständige Rüstung verschwindet.

Es bleibt nun noch die Bedeckung der Arme, das Armzeug zu besprechen.

Dasselbe ist ähnlich angeordnet wie das Beinzeug. Das Oberarmzeug besteht zunächst aus dem Schulterstück. Dieses ist durch Schienen mit der Oberarmröhre verbunden. Den Unterarm deckt gleichfalls eine Röhre. Den Ellenbogen schützt

1) Folge hier im Großen und Ganzen den Ausführungen im „Buch der Erfindungen, Gewerbe und Industrie“, VI. Band: Mechanische Bearbeitung der Rohstoffe. pag. 87.

2) Es gibt natürlich auch hier Ausnahmen. So befinden sich an einer Kugelbrust — also aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts — aus meiner Sammlung Krefse.

die Ellenbogenkachel, die wiederum nach oben und unten mit Schienen versehen sein muß. Die Konturen und die Bearbeitung der seitwärts angebrachten flügelartigen Bleche lassen gleichfalls wie bei den Kniestücken die Zeit der Verfertigung erkennen. Die vom Plattenharnisch frei gebliebene Achselhöhle wird in der Regel durch die Panzerjacke gedeckt; von der Mitte des 15. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts jedoch werden besondere Achselhöhlenschutzstücke, die Achselhöhlenscheiben, getragen.

Die Handschuhe sind bald gefingert, wenn die einzelnen Finger getrennt sind, oder es ist dies nicht der Fall, dann heißen sie Fausthandschuhe. Beide Arten müssen natürlich vielfach gerippt und geschient sein. Auch den Handschuhen hat die Herstellungszeit ihren Charakter aufgeprägt. Nicht unerwähnt will ich lassen, daß zu Anfang, als der Plattenharnisch sich langsam ausbildete, die Hände durch Plattenhandstutzen geschützt wurden. Abbildungen solcher fand ich auf einem Bild in Salem, auf welches ich zum Schlusse zurückkommen will.

Der Helm wurde, wie schon erwähnt, nicht zum Harnisch gerechnet, sondern bildete ein Stück für sich. Die Kopfbedeckungen, die zur Zeit des Plattenharnisches getragen wurden, sind: Die große Kesselhaube; sie ist die typische Kopfbedeckung des 14. Jahrhunderts. Zu ihrer Zeit entwickelt sich der Plattenharnisch. Man geht indessen noch weiter und sucht die Kopfbedeckung noch leichter und beweglicher zu machen; es entstand die Schale oder der Schaller als eigentliche Schädelbedeckung, während eine dazu gehörige Barthaube die Deckung des Gesichts und Kinns vervollständigen muß. Wir dürfen den Schaller als den Typus der Kopfbedeckung des 15. Jahrhunderts betrachten. Bei Besprechung der Harnischarten habe ich schon darauf hingewiesen, wie mit dem 16. Jahrhundert die Schönheit der Formen abnimmt. Damit wird auch der Helm wieder schwerer: es treten der Burgunder- und der Visierhelm auf. Beide sind manchmal schwer zu unterscheiden. Festzuhalten sind als besondere Kennzeichen des Burgunderhelms: Glocke mit Kamm, Augenschirm, Wangenklappen und Nackenschutz, also kein Visier. Der Visierhelm hat als besondere Kennzeichen: Glocke mit Kamm, Visier mit Nasenberg und Helmfenster, und Kinnstück, das später in zwei wangenklappenartigen Teilen, wohl des leichteren Aufsetzens halber, hergestellt wird<sup>1)</sup>, die sich über dem Kinn schließen und über deren oberen Rand das Visier fällt. Der Burgunderhelm hat aber den Nachteil, daß er das Kinn ungeschützt läßt. Diesen Mangel suchte man durch Barthauben zu ersetzen, wie an zwei Künsberg-Rüstungen im germanischen Museum zu ersehen.

Neben diesen typischen Helmen wurden noch nebenher getragen: Der Morian, kennbar durch seine breiten Mänder und den hohen Kamm, der Birnenhelm, eine birnenartige Eisenkappe, die eigentliche Eisenkappe und der Eisenhut. Letztere im 16. und 17. Jahrhundert in verschiedenster Form vorkommend, gehören schon der neueren Zeit an.

Es bleibt uns nun noch übrig zum Schluß der Turnierrüstung und der Turnierhelme zu gedenken. Diese ist viel schwerer als die Kriegsrüstung. Ja man geht soweit, daß man noch eigene Turnierüberlagen zur Verstärkung der späteren Helme erdachte und trug. Zu besonderem Schutze des Halses diente der Vorhelm, eine vergrößerte Barthaube, ein Brustschild und eine große Ellenbogenkachel. Diese Stücke sind für die linke Seite bestimmt. Der rechte Arm, der die Lanze oder das Schwert führen mußte, konnte so schweres Gewicht nicht vertragen. Die Deckung

1) Aug. Demmin, die Kriegswaffen, pag. 260.

der Beine besorgten die breiten Krempen der Turniersättel, in welchen der Ritter teils sitzend, teils stehend turnierte.

Daß man die Helme durch die Barthaupe verstärkte, habe ich eben erwähnt. Eine besondere Gattung, der Stechtopfhelm des 14. Jahrhunderts, ist 18—20 Pfund schwer. Beim Kolbenturnier bediente man sich des Kolbenturnierhelms mit Spangenvisier.

Erlauben Sie mir zum Schlusse auf ein im ehemaligen Kloster Salem befindliches und im Bibliotheksaal daselbst aufgestelltes Motivbild der Herren von Heudorf hinzuweisen. Das Bild stammt den gotischen Verzierungen nach aus dem 15. Jahrhundert und stellt zehn der Herren und zwei Damen im Gebete knieend vor Maria dar. Von den genannten zehn sind neun in vollständiger Rüstung.

Der erste der Ritter trägt noch das Federschuppenwams, schon verstärkt durch einzelne Teile des Plattenharnisches. Besonders bemerkenswert sind die epaulettenartigen Schulterstücke und die Kniekacheln, sowie die Metallverstärkungsrippen oder Leisten über den, wie es scheint, ebenfalls mit Federschuppen bedeckten Unterbeinen. Bei den nächsten tritt der Plattenharnisch immer mehr zu Tage. Der vierte hat schon Brust- und Rückenstück. Beim sechsten ist das Bruststück wegen seines spitzigen Vorsprungs in der Mitte, das, wie schon erwähnt, abgerundet erst am Ende des 16. Jahrhunderts wieder erscheint, erwähnenswert. Auffallend sind ferner die an den Kniekacheln befindlichen langen Schienen, die sich bis fast in die Mitte des Schienbeins fortsetzen; diese zeigen auch die Abbildungen der folgenden Ritter. Die letzten drei zeigen an den Vorder-schürzen auch Krebse. Die letzte Rüstung ist eine gotische deutsche Pracht-Kolben-Turnierrüstung, so schön, wie sie eben nur die Blütezeit der Gotik hervorbringen konnte. Ich denke mir, daß der Stifter vom Maler hier besonders verherrlicht werden sollte, weil die letzte Rüstung und die obenerwähnten Verzierungen zusammenstimmen. Die Kopfbedeckungen bestehen bei den ersten sieben in der Kesselhaube, acht und neun tragen die Schale, der zehnte den Kolbenturnierhelm.

Stellen wir also die Abbildungen des ersten und letzten Ritters einander gegenüber, so finden wir eine Entwicklung der Harnischarten und Helme vom Ende des 12. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts, und deshalb erlaubte ich mir eine Schilderung des Bildes in unseren Vortrag hereinzuziehen und Ihr Interesse auf dasselbe zu lenken.

Mit dem 30jährigen Kriege hört der Plattenharnisch als ganze Rüstung zu bestehen auf. Wir finden nur mehr die sogenannte Halbrüstung, aus Brust- und Rücken-harnisch mit Krebse und einer Burgunderklappe bestehend. Sie wird nur mehr von einer Spezialwaffe, „den Kürassern“, wie sie später Frundsberg in seinem Bericht über die Schlacht von Pavia nennt, getragen. Heutzutage sind die letzten Vertreter die Kürassiere. Auch bei ihnen dürfte es vielleicht nur mehr eine Frage sein, wann auch sie, durch die Wirksamkeit der Feuerwaffen gezwungen, ihren Harnisch als historisches Erinnerungsstück aufbewahren müssen. Ist doch die Entstehungszeit des Plattenharnisches zugleich auch die Geburtszeit seines gefährlichsten Feindes, des Schießpulvers.

# Über die Restauration des Münsters in Konstanz.

Vortrag von Benefiziat Schober in Konstanz,

gehalten zu Konstanz am 12. September 1886.

Die Restauration des Konstanzer Münsters nimmt ihren erfreulichen, aber langsamen Fortgang. Sie ist eben von ihrem Anfange an an viele Lebensbedingungen gebunden gewesen, die theils geistiger, theils materieller Natur waren und ebenso vom gütigen Wohlwollen der Freunde historischer Denkmäler, als von dem Schaffen erfahrener Künstler und von der kritischen Sonde der Kunstgelehrten abhingen.

Wenn Sie morgen die Räume des althehrwürdigen Domes durchschreiten, so wird Ihnen nicht entgehen, daß nach beiden Seiten hin ein Segen über dem Unternehmen gewaltet hat. Nur mit vielen Tausenden von Mark, die freiwillig von Gutthätern gespendet wurden, konnten die Arbeiten so gefördert werden; denn aus Mitteln der Domäne wird für die innere Ausschmückung des Baues nie etwas übernommen. Letztere hat wenigstens für die Erhaltung des Kreuzganges einen Teil beigetragen; indem die Öffnungen mit Drahtgittern versehen wurden. Auch ließ die Bauinspektion die verwitterten Kreuzblumen an den Giebeln abnehmen. So freilich dürfen die Giebel nicht bleiben, sondern sie müssen ihren notwendigen Schmuck wieder erhalten. Diese Leistungen dürfen wir sicher von der Domäne hoffen.

An dem Bauwerke selbst sind bei neuer Bedachung der Welserkapelle zwei interessante Funde gemacht worden. Im romanischen Turmmauerwerk sind eingelassen: 1. ein Hautrelief, darstellend Samson, wie er den Löwen bezwingt; 2. ein Kapitelfstück, quadratisch, mit klassisch geschnittenen Köpfen an den vier Seiten. Es mögen dieses Überreste aus der ersten romanischen Bauperiode des Münsters sein.

Diese Funde ergänzen und schließen gewissermaßen das reiche Material ab, das gesammelt worden ist durch Untersuchung des Münsters, aus welchem die berufenen Künstler bei der Restauration des großen Ganzen werden zu schöpfen haben.

Daneben liegen die seit Jahr und Tag ausgearbeiteten Gutachten von Kunstkritikern, welche die Restaurationsfrage gründlich und vielseitig erörterten.

Manches Gutachten blieb daneben noch ungeschrieben, doch hat die Zeit mit ihrem

konservierenden Zug sich so sehr geltend gemacht, daß man kaum mehr an Wegnahme des Gewölbes (1680), ja nicht mehr an Beseitigung des Zopfes im Chor denkt, sondern daß durch eine koloristische Einheit die Frage der Ausschmückung zu lösen versucht wird.

Ob auch die Künstler für diese Restauration schon auf der Welt sind? Meine Anschauung darüber will ich Ihnen nicht verhehlen. Nachdem man aus dem Bauwerk selber die Motive zu Tage gefördert, nachdem man durch Vergleich mit gleichzeitigen Bauten dieselben mit Leichtigkeit zu ergänzen im Stande ist, nachdem man durch glückliche und unglückliche Restaurationen vieles gelernt hat, — ist auch der Künstler zu finden, der diese Aufgabe löst.

Und sie muß ja einmal gelöst werden, denn es ist doch gar zu öde und traurig in dem Gotteshaus trotz dem prunkvollen Kapellenkranz, der das Auge entzückt.

Der finanzielle Punkt allein bleibt somit die Kernfrage, über welche auch der „Verein für Geschichte am Bodensee“ uns nicht hinaus Helfen kann. Aber immerhin ist es zur Förderung des Unternehmens auch von nicht zu unterschätzender Bedeutung, wenn Sie Ihr Interesse dem ehrwürdigen Bauwerke bewahren. Nicht mit Geld allein baut und restauriert man, es gehört dazu das geistige Interesse der Zeitgenossen, und aus ihm heraus erwächst von selbst auch manche materielle Beihilfe.

Was ist nun in den letzten Jahren geleistet worden? Sie finden restauriert die St. Mauritius-, die St. Christophorus-, die St. Magdalena-, die St. Josefs-Kapelle, die St. Barbara-Kapelle (zum Teil), die St. Gebhardus-Kapelle (zum Teil), die St. Katharina-Kapelle (zum Teil).

In sämtlichen Kapellen ist neues Maßwerk eingesetzt worden. Die Glasgemälde geben Ihnen Proben aus aller Herren Länder, die ihr Bestes in den hiesigen Dom sandten: Das St. Mauritius-Fenster aus der Tyroler Glasmalerei-Anstalt in Innsbruck, das St. Christophorus-Fenster aus Tilfs bei Namur, das St. Josefs-, St. Anna- und St. Magdalenen-Fenster aus München, das St. Barbara-Fenster aus Frankfurt. Da ringen nun Form und Farbe und Technik miteinander um den Preis des Vorzugs. Sie mögen sich ihr Urteil selber bilden; das meinige neigt zu jenem farbenprächtigen stilvollen Bild der hl. Barbara hin, das Pinnemann in Frankfurt der spätgotischen Zeit abgelaußt und so täuschend der Gegenwart wiedergegeben hat, daß sogar schon viele Kenner ein altes Glasgemälde darin vermuteten.

Die Altarwerke sind zum Teil die restaurierten alten Renaissance- und Zopf-Altäre, zum Teil neue Arbeiten. Verschleht ist die Komposition der Umrahmung des altdeutschen Altargemäldes der schwäbischen Schule in der Mauritiuskapelle, ebenso würde der Aufsatz und das Antependium des St. Christophorus-Altars nicht mehr so gemacht werden. Ganz gelungen ist das Ensemble in der St. Anna-Kapelle, nicht nach Wunsch fielen die Zunfttheiligen im Gefäß der St. Josef-Kapelle aus. Zu erhoffen sind zwei neue Altarwerke von Historienmaler Martin in Kidrich, die sich an das Mittelalter anschließen. Und zur großen Förderung unserer Restauration wird das Werk vom geistl. Rat Münzenberger in Frankfurt („Zur Kenntnis und Würdigung mittelalterlicher Altäre Deutschlands“) dienen können, weil wir bei der Kritik neuer Entwürfe hier einen sichern Wegweiser gefunden haben.

Die dekorative Ausschmückung der Wände zeigt viele dem Bau fremde Motive; man ist hier noch nicht auf dem rechten Wege. Für die Gewölbekappen ist die Einfachheit der alten Bemalung in der St. Christophorus-Kapelle der Nachahmung wert und für die Wände die Teppichmotive der St. Sylvester- und St. Konrad-Kapelle und

St. Nikolaus-Kapelle (jetzige Schatzkammer). Dadurch könnte viel gespart werden. Auch muß doch dringend der Wunsch ausgesprochen werden, die Epitaphien nur im Nothfalle zu verrücken oder gar aus den Kapellen zu entfernen.

Die Bodenbelege sind da, wo nicht Grabplatten waren, mit Mettlacher-Platten hergestellt worden.

Überblicken Sie morgen diese Leistungen, so können Sie keinem der Beteiligten das Zeugnis versagen, daß er mit Fleiß und Geschick sein Bestes zur Restauration beigetragen habe. Fehler sind gemacht worden wie bei allen menschlichen Dingen, aber aus den Fehlern ziehen wir eine Lehre für die Zukunft. Der Umstand, daß die Restaurationsarbeiten am Münster einen langsamen Verlauf nehmen, ist für uns ein glücklicher gewesen. Wir haben indessen Andere sich überstürzen und unverbesserliche Fehler begehen sehen, wir haben noch immer Zeit zum Lernen, Beobachten und Erfahren.

Ich schließe mit der Hoffnung, daß Sie in diesen festlichen Tagen dem alten Konstanzer Münster auf's neue ihr warmes Interesse entgegenbringen und bewahren werden. Wir brauchen Freunde unserer Bestrebungen — seien und bleiben Sie diese Freunde! Quod Deus bene vertat!





II.

Abhandlungen & Mittheilungen.





## I.

# Die Schuzmantelbruderschaft in Markdorf und deren Kirche.

## Die Pest in der Seegegend

nebst einer Urkunde über die Zustände am Bodensee zu Anfang des 30jährigen Krieges.

---

Von

Großherzogl. Bezirksarzt Schedler, in Pffenburg.

---

In meinem Vortrage über die Ritter von Markdorf (vergl. 12. Vereinsheft 1883, S. 58) habe ich am Schlusse desselben der „Maria-Schuzmantelbruderschaft“ erwähnt, als deren Gründerin ich laut Volksfage und Mitteilung eines Chorherrn, W. Gaul vom Jahre 1630 den letzten Sprossen dieses Adelsgeschlechtes, die Ursula von Markdorf bezeichnet habe.

Weil nun das Büchlein besagten Chorherrns in nur noch ein paar Exemplaren besteht, welche leicht verloren gehen können, so dürfte es im Interesse unseres Vereines liegen, hier im Auszuge näheres über die im Altertum so berühmte, jetzt aber im Abgange begriffene Bruderschaft der Seegegend und deren ehemalige Kirche aufzuwahren. Anlaß hierzu bot mir eine unten folgende kulturhistorische Urkunde über die Zustände am Bodensee zur Zeit des Anfangs des 30jährigen Krieges vom Jahre 1624, welche beim Abbruch der Kirche im Turmknopfe anno 1816 in einer gedrechselten hölzernen Büchse aufgefunden und später nach Überlingen verschleppt worden ist.

Am Bildbache, welcher aus der Thalschlucht des alten Schlosses hervorspringt, stand seit uralter Zeit am westlichen Ende des Städtchens Markdorf eine kleine, unachtbare Kapelle, welche ein Gnadenbild — eine aus Holz geschnitzte Maria mit dem Jesuskinde auf dem Schoße — enthielt.<sup>1)</sup>

---

1) Chorherr Gaul meint: das Büchlein habe seinen Namen Bildbach wegen dieses Gnadenbildes erhalten.

Die kleine Kapelle faßte nur sechs Personen und hatte einen einzigen Altar, auf welchem besagte Madonna ihren Platz hatte.<sup>1)</sup>

Vor diesem Gnadenbilde sollen nun anno 1420 eine Menge Wunder geschehen sein, in Folge dessen ein großes Wallfahren zu demselben entstand. Dies mehrte sich, als die Wunder am 4. September 1467 durch eine Bulle des Papstes Paul Beatissime Pater etc., in welcher dieselben als „vielsältige und unerhörte“ bezeichnet wurden, höhere Sanction erhalten, und namentlich auf dem Gebiete der Krankenheilung von Jahr zu Jahr an Zahl zugenommen hatten. Die Kapelle wurde zu klein und „da viel Guts und Gelds, auch andere Sachen von christlich peregrinanten an täglichen Opfern derselben verehrt und geschenkt worden“, beschloßen Stadtmann, Bürger und Rat von Markdorf neben „andern gutherzigen Christen nach reifer Beratschlagung im Jahre 1450 eine große, schöne, anschuliche Kirche mit Kapelle von Grund aus neu zu bauen und eine Bruderschaft von Mann und Weibsperson als Brüder und Schwestern nach dem Exempel des heiligen und gottseligen Königs Stephan von Ungarn zu errichten, welcher König nicht allein seine Frau Geisela, sondern auch sein ganzes Reich dem Schutze der heiligen Jungfrau empfohlen und zu deren Ehren in Kron-Weißenburg bereits eine große und berühmte Kirche erbaut hatte“.

Die Bruderschaft wurde von Jahr zu Jahr größer. Nebst Bürgern und Bauernvolf zählte sie Leute aller Stände und aus aller Herren Ländern, namentlich viel Adel. Aus einer Familie waren oft 12, 15, 20 und noch mehr Glieder dabei. Es traten in dieselbe: Die Herren von Dtingen, Montfort, Lupfen, Weißenburg, Schwarzenberg, Heiligenberg, Werdenberg, Helfenstein, Sulz, Zimmern, Zollern, Hohenlohe, Arberg, Jigger, Kirchberg, Krenkingen u. s. f. gegen 80 Länder bis Wien hinunter, und sämtliche Städte auf 10 Meilen Umkreis.

Der Bau der Kirche begann im Jahr 1450. Er kam zu Stande durch der Bruderschafts-Mitglieder Selbsthülfe, Mühe und Arbeit, sowie auch durch andere Leute, Steuern und Almosen.

Die neue Kirche bekam eine Länge bis zum Chor von 84 Werkfuß. Der Chor selbst wurde 48 Werkfuß lang. Ohne Mauern war die Kirche 41' breit und 68 Fuß und etliche Zoll hoch.

Über den Stifter sagt Gaul: „Nann und soll kein gewisser Fundator dieser Kirche geschöpft werden.“

Grund und Boden gab Bischof Heinrich IV., Freiherr von Höwen, gegen Erstattung von 6 s jährlichem Bodenzins. Es wetteiferten nun die Mitglieder der Bruderschaft in Darreichung von Gaben an Äckern, Nebgärten, Geld, Wiesen, Zehnten, Bodenzins, und mit Fuhren an Steinen etc. zum Bau der Kirche. Andere opferten Silbergeschirr, Ringe und andere Kleinodien; wieder andere Schafe, Bienen, Wein und Früchte.<sup>2)</sup>

Die Armen aber arbeiteten Wochen lang unentgeltlich.

Im Jahre 1464 kam der Kirchbau unter Dach. Stadtmann, Consules und Proconsules (also nannten's die Alten), stifteten jetzt drei Pfründen mit Zehnten und

1) Letztere befindet sich zur Zeit in einer Nische der Seitenkapelle der Markdorfer schönen Pfarrkirche unter Glasverschluss.

2) Ein Fuder Wein galt damals höchstens 5 Pfd. Pfennige, ein Viertel Kernen 2 Schilling-Pfennige.

Häusern, nachdem die Kirche vollends ausgebaut, eingeweiht und darauf von Papst Paul II. eine Indulgenz und Ablass auf den 21. November 1469 verliehen worden war.

Den Gottesdienst in derselben versah das Kollegiatstift. Weil aber viel Dpfergeld fiel, machte der Prälat des Klosters Salem für seine Pfarrei Bermatingen auch Anspruch auf dasselbe und zwar auf Grund seiner Jura parochialia. Er beehrte vom Dpfergeld, überhaupt von allen Gottesgaben, Schenkungen und Almosen den dritten Teil. Hierdurch entstand nun großer Streit unter dem Klerus, welcher hiemit endete, daß die Oblationes in toto und alle jura parochialia dem Kapitel zu Markdorf mit Recht zuerkannt wurden. (Actum Costanz 10. Dezember 1469. Pontif. Paul II. anno VI., Item den 19. März 1471 indiet. 4.)

Infolge dessen bekamen die Chorherren zu Markdorf das Dpfergeld wieder ganz. Allein sie waren hiermit nicht zufrieden und begehrten auch den dritten Theil aller Gefälle ungeschmälert wieder, welche während des Streites sequestriert worden waren. Somit entstand ein neuer Prozeß, welcher dann von Bischof Otto, Graf von Sonnenberg, in der Weise geschlichtet wurde, daß nur das Dpfergeld dem Kustos und Kapitel gehören solle. Zuletzt wurden alle Rechte der Bruderschaft de anno 1409 im darauf folgenden Jahre vom Papst Paul II. konfirmiert und vom Bischofe Hermann von Breitenlandenbergr die päpstliche Bestätigung ausgefolgt. —

Im Jahre 1471 entstanden die Statuten der Bruderschaft. Dieselben wurden am Agatha-Tag gemacht und von Herrn Luzen von Landow, Ritter und fürstbischöflicher Vogt zu Markdorf, sowie von Junker Caspar von Bayern, der „Zit Amann daselbst“, auch von ehrsamem und weisen Bürgermeister und Rat unterschrieben. Diese Statuten, welche am 15. März 1495 durch den päpstlichen Legaten Leonel von Chieregat, Bischof zu Concordia, und am 11. Juni von Bischof Hugo von Konstanz bestätigt wurden, besagten Folgendes:

1. Jedes Mitglied bezahlt eine Einschreibgebühr von 1 Schilling-Pfennig und dann für sein Leben alljährlich auf Maria-Empfängnis 8 Pfennige Beisteuer. Wer dieses nicht will, kann letztere auch mit 8 Schilling-Pfennige auf einmal ablösen.

2. Ein jedes Mitglied soll ein silbernes Zeichen mit dem Marienbilde im Wert von einem Gulden haben, welches die Aufschrift „sub tuum praesidium“ tragen und nach dem Tode des Inhabers an die Bruderschaft fallen soll.

3. Die Bruderschaftler sind verpflichtet, an dem Stiftungsfeste zu Maria-Lichtmess sich zu betheiligen.

4. Für die Verstorbenen wird jeden Mittwoch in der Fasten ein Seelenamt gehalten, wobei ihre Namen verkündigt werden.

5. Wird das oben besagte silberne Zeichen, oder das Geld dafür an die Bruderschaft zurückgegeben, so sollen für den Verstorbenen, welcher in das Seelenbuch eingetragen wird, ein gesungenes Seelenamt und dazu noch zwei stille Messen gelesen werden.

6. Endlich versammeln sich sämtliche Brüder am Stiftungstag im Rathhaus zu Markdorf Mittags zwölf Uhr, wo die Wahl von zwölf Pflegern vorgenommen, Rechnung abgehört und Bruderschaftsangelegenheiten beraten und beschlossen werden. —

Die Bruderschaft wurde unter dem Titel „der unbefleckten Empfängnis“ errichtet, welcher Glaube damals für „desputierlich“ erachtet wurde. Um ihn zu inscenieren, berief man sich auf die vielen in der Kapelle am Bildbache erfolgten Heilungen, und nach Chorgherrn Gauls eigenen Worten „sehr schöne, liebevolle Wunderwerk, wie glaublich. Dann mit wenigen dieser unbemakelten Konzeption Bekennern und Liebhabern / hat die

Himmelskönigin Maria durch ihr Fürbitt das Leben wunderbarerlicher weiß widerumb erlangt / und restituiert, von Schiffbruchen und Wassernoth erledigt, / die graviden Frauen und Mißgeburten verhütet / den Febricitanten, vnd mit allerley unheilsamen Krankheiten / Anligen vnd Leibspresten behafteten — (Uti Alexandro de Ales factum legimus) — ihre vorige, ja bessere als zuvor nie Gesundheit widerbracht. Insonderheit aber hat sie denjenigen, so in Pestilenz und grausamen Sterbensläuffen sie zu Ehren ihrer gloriwürdigen und reinen Empfändnuß angerufen, vilfältige Hülfß vnd Beystand gelaißt und erzeugt, wie sich solches auch in Mailand anläßlich einer Pest erwiesen habe<sup>1)</sup>

Weil aber diese Geißel der damaligen Menschheit in den Jahren 1401, 1423, 1439, 1440, 1448 und 1450 in ganz Schwaben entseßlich hauste, und weil das Volk damals in der Pest den Zorn Gottes über die Verschlechterung der Menschheit erkennen zu müssen glaubte, welcher sich, wie man dem Volk erklärte, in Überschwemmung, Regenflut gemischt mit Kröten und Schlangen, mit Heuschreckenschwärmen, giftigen Nebeln, unheimlichen Himmelszeichen, Kometen und Feuerkugeln u. s. w. seit dem 13. Jahrhundert geäußert habe, so flüchtete man sich naturgemäß allüberall zum Überirdischen und damals zu der zunächst Schutz und Hilfe verheißenden, erst in unserm Zeitalter wieder zum katholischen Dogma gewordenen Glaubenslehre.<sup>2)</sup>

Die Zustände in gesundheitlicher Beziehung waren in jener Zeit ganz entseßlich und die Verheerungen der Pestepidemie der Art grauenhaft, daß die Obrigkeiten vieler Städte verboten, die allzu zahlreichen Opfer über Nacht in den Häusern zu belassen. Sie verordneten, daß die Leichname vor die Hausthüre auf die, oft nur 1½—2 m breiten Straßen gelegt, und dann deren sechs bis acht, zuweilen eine ganze Familie auf der Totenbahre fortgetragen wurden; wobei auch noch die Totengräber, welche bald nicht mehr aufzubieten waren, die Leichenschau nur oberflächlich vornahmen, so, daß da und dort Leute noch lebendig in Massengräbern nur leicht zugedeckt bestattet wurden.

Auf diese Weise bildeten dann die Friedhöfe in Mitte der Gemeinden neben Schmutz, Elend, Unsittlichkeit und anomalen Witterungsverhältnissen die gefährlichsten Ansteckungsherde der Seuche. —

Nicht weniger als dies trugen aber zur Weiterverbreitung derselben auch die Zusammenkünfte und Ansammlung vieler Menschen und deren gegenseitige Berührung anläßlich der großen Prozessionen und anderer Religionsübungen bei, wie solche um und in der Kirche zu Maria Bildbach unter dem vermeintlichen Schutzmantel der Bruder-

1) Mit dem Namen „Pest“, einer im Jahr 1347 unter dem Namen des „schwarzen Todes“ aus Asien nach Europa gekommenen Wanderseuche, über deren Auftreten zuerst Chariolin de Vinario, Dionysius Colle und Andere in anschaulicher Weise berichteten, bezeichnen wir nach jetzigem Sprachgebrauche eine spezifische akute Infektionskrankheit, welche wesentlich charakterisiert ist durch eine schwere Affektion des Lymphsystems, beziehungsweise durch akute Schwellungen der äußern und innern drüsigen Lymphapparate.

Daß medizinische Schriftsteller und Chronisten des Altertums, sowie des frühern und späteren Mittelalters „Pest“ als Sammelnamen für sich schnell verbreitende und besonders stark tödtliche Seuchen noch ganz anderer Art, am häufigsten wohl für Flecktyphus und Blatternepidemien gebrauchten, darf als höchstwahrscheinlich, wenn auch nicht als unbedingt erwiesen, gelten.

2) Die größte Zahl der zeitgenössischen Schriftsteller bis 1348 weiß aber von außerordentlichen Vorgängen im Naturleben so gut, wie nichts.

schaft fast wöchentlich stattfanden; und es geschah dies später in noch größerem Umfange, als neben der Bruderschaft in Markdorf viele solche in der Seegegend entstanden waren.

Gerade so, wie diese Wallfahrten auf dem Lande, bildete aber in den Städten vielfach das Zusammenkommen der Gesellschaft dasselbe gefährliche ätiologische Moment für das Umsichgreifen der Seuche; nur zeigte sich dieses hier in einem ganz auffälligen Gegensatze zu den auf dem Lande gepflogenen, tiefsten Religionsübungen. Indem das Entsetzen der Gemüther die Leidenschaften entfesselte, zu Üppigkeit, Luxus, Verschwendung und zügelloser Begierde nach Genuß in den letzten vielleicht noch gezönnnten Augenblicken führte, gab das wüste Leben und Treiben vielfach Anlaß zu gegenseitigem Kontakte in größeren Zusammenkünften, und dadurch Nahrung für Weiterverschleppung der Seuche in der ganzen Landschaft. — Begünstigt durch all' die beschriebenen Mißstände wütete die Pest am Bodensee lange Zeit fort, und 1493 erfolgte nach Gauls Angabe ein solches Sterben, daß in Konstanz innerhalb zehn Monate allein 4600 Menschen der Krankheit zum Opfer wurden, die Epidemie in Überlingen anno 1611 nicht weniger als 3371, im gleichen Jahre aber in Konstanz wiederum 1773 Menschen wegraffte, obgleich diese Städte mit der Zeit Polizeiordnungen gegen ansteckende Krankheiten erhalten hatten, gegen die sich jedoch im allgemeinen ein heftiges Widerstreben in unvernünftiger Weise kund gab.<sup>1)</sup>

Wenn man nun erwägt, welche Agitation in heutiger Zeit gegen die Impfung ins Werk gesetzt wird, und wie dies selbst in dem aufgeklärten England geschieht, wo am 21. März 1885 in der Stadt Leicester die Impfgesetze und sogar das Bildnis

1) Eine Polizeiordnung für Ueberlingen vom 30. Juli 1541 lautet:

Nachdem zur Zeit „hie und vast allenthalben leider die Pest eingerissen hat, so hat der ehrsame Rat folgende Ordnung erlassen, damit dann so viel möglich Fremdden und Hainschen zu sückommung schreckens und nachteil verhiet werde:

1. Daß hinfüro keiner keinen Kapenzipfel — (Trauermäntel mit Kapuzen) — oder mentel uff abgang der gestorbenen personen, Hausfrau, Sohn, Tochter, Bruder oder was bis zum dritten Glied Kinder, und die „abgangen“ person berichbar — (d. h. die Sterbsakramente empfangen kann) — ist, nicht länger tragen dann (als) die siebent uff (d. h. bis zur Seelenmesse am siebten Tag nach der Beerdigung).
2. Es soll ein Opfer nur am Montag und Donnerstag in der Woche abgehalten werden, weil ein Jeder, wenn er ein Opfer gehabt hat, nach der Mess den Leuten, die aus der Kirche gegangen, gedankt hat. Solche Dancksagungen werden abgestellt und verordnet, daß füderhin weder Weib noch Mann zu Nacht in der Vesper, noch morgens nach dem Amt mehr danken oder Hagen, sondern Jeder nach Schluß der Messe heimgehen solle.
3. Weil bisher diejenigen, welche die Pest in ihren Häusern gehabt haben, die Gesunden nicht sonderlich geschont haben; weil dadurch auch „grusen“ (d. h. Fiel) und anderer Nachteil entstehen möchte, deshalb wird verordnet, daß der oder dieselben zu keiner „gemainsam“ (d. h. Gesellschaft), Fischmarkt, Metzlig, Martt, Junst oder anderen Trinktuben gefährlicher Weise kommen oder gehen soll, sondern ein Jedes das Andere, so viel als möglich, verschonen, und in seinem Hause bleiben solle. (Die Absperrung war also keine vollkommene.)
4. Wer von dieser Krankheit genehe u. aufstehe, soll ohne Ratserlaubniß nicht ausgehen u. herum wandeln.
5. Wer die Verstorbenen auf die Tragbahre legen und auf den Gottesacker tragen oder führen wolle, solle sich bei den Bauhern melden. Er würde eine gute Belohnung erhalten. —
6. Längstens acht Tage nach der Leiche soll der Totengräber bezahlt werden. —

Im Weiteren beweist der Art. 7 dieser Verordnung, daß auch dem Spital schon die Leute für seine auswärtigen Geschäfte fehlten; und nach Art. 8 reichten die Anspalten nicht hin, um die kranken Dienstholen aufzunehmen. Sie mußten somit durch Unterstützung des Stadtrates in den Häusern der Dienstherrn verpflegt werden.

Jenners, des Entdeckers der Schutzkraft der Kuhpocken gegen Menschenblattern, auf öffentlichem Markte verbrannt wurden, während doch Jedem, der überhaupt nur sehen will, der Segen der Impfung offen vor Augen liegt, so kann man sich vorstellen, welche Hindernisse der Einführung hygieiner Schutzmaßregeln erst damals zur Zeit der Pestepidemien entgegengestellt worden sind, wo wenige medizinische Erfahrungen vorlagen, und Dummheit und Aberglauben noch in ganz anderer Weise dagegen ankämpften, als dies heutzutage im allgemeinen der Fall ist.<sup>1)</sup> — Weitere Pestjahre am See waren dann jene von 1502, 1519, 1541, 1564 bis 1568, 1588 und 1594.

All' diesen geschichtlich beglaubigten Epidemien gegenüber behauptet nun Chorherr Gaul im Kapitel VII seines Büchleins, daß die Seuche durch die Feier der unbefleckten Empfängnis in der Seegegend gewichen, und insonderheit Markdorf von derselben verschont geblieben sei. Hiermit macht derselbe für den Zweck seines Buches eine Angabe, welche wohl sein frommer Wunsch war, allein aus Mangel allgemein und strenge durchgeführter Schutzmaßregeln sich selbstredend nicht bewahrheiten konnte.<sup>2)</sup> Denn fünf Jahre nach Herausgabe des Büchleins wüthete die Pest in Markdorf schon wieder und schrecklicher als je zuvor. Erst im Februar 1636 war sie im Abnehmen begriffen, nachdem laut Ratsprotokollen drei Bürgermeister nach einander, sämtliche Geistliche bis auf einen, und 900 Einwohner des kleinen Gemeinwesens der Seuche erlegen waren.<sup>3)</sup>

Nach dem Beispiele Ueberlingens sperrete man jetzt auch in Markdorf die Häuser ab, schloß die Schulen und verhinderte die Zusammenkünfte der Menschen.

Zu Jahr 1639 trat daselbst wieder eine Epidemie der Pest auf. Dieselbe hatte aber einen gelinderen Verlauf als ihre Vorgängerinnen.

1) Man denke in dieser Beziehung nur an die damals in Blüte stehenden Hegenprozesse.

Dummheit und Aberglauben übrigens treiben auch heutigen Tages noch vielfach so üppige Blüten, wie je einmal. Ich verweise nur auf die, oft großartig getriebenen Schwindelereien geriebener Kurpfuscher und auf das Geheimittelunwesen gewissenloser Spekulanten und Betrüger. Und während auf der einen Seite unter Führung von selbst wissenschaftlich Gebildeten gegen eine erprobte hygieine Schutzmaßregel, wie die Impfung, agitiert wird, laufen andererseits von wutverdächtigen Hunden Gebissene nach Paris, um sich dort zum Schutze gegen die entsetzliche Wasserscheu Substanz des Rückenmarks wutkranker Tiere einimpfen zu lassen, wobei sie sich einem Verfahren aussetzen, welches nach bisheriger Erfahrung und nach der Ansicht und den ganz gründlichen Untersuchungen deutscher medizinischer Gelehrten dem Hilfesuchenden gerade die verderbliche Krankheit bringen kann. Wenn unsere Alten sich gegen die Tollwut damit zu schützen suchten, daß sie sich mit geweihtem Eisen, dem sogenannten Hubertusschlüssel auf Hand und Stirne brennen ließen, so setzten sie sich mit diesem Verfahren doch nicht blindlings in abergläubischer Weise einer Lebensgefahr aus.

2) Durch zeitweise Vorkehrungen in einzelnen Städten wurde man bekanntlich über die Pest nicht Meister. Es gelang wohl, die Epidemien herabzumindern, indem im letzten Jahrhundert Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich andauernde Anstrengungen in größerem Umfange gegen die Weiterverbreitung der Seuche machten. Unterdrückt wurde dieselbe aber erst, nachdem der Verkehr aus dem Osten und Süden sofort beim Erscheinen der Pest durch rasche und vollständige Absperrung, beziehungsweise gänzliche Aufhebung, staatlich mit aller Strenge beaufsichtigt worden war.

3) Wie früher, heißt es in den Markdorfer Ratsprotokollen, wurde mit der St. Agatha-Glocke morgens sieben Uhr ein Zeichen gegeben, und die Verstorbenen nach der Abendbetetglocke bestattet. Die Kranken erhielten Wein von der Stadt. Der einzig am Leben gebliebene Geistliche war Chorherr Sebastian Trimler. Als Kustos des Kollegiatstiftes wurde dann am 16. Mai 1637 „nach gethaner Probepredigt“ vom Magistrat Herr Johann Angstenberger erwählt, und durch den nächstgelegenen Pfarrherrn zu Klütern vorgestellt und investiert. — Wegen des vielen und langanhaltenden Sterbens erhielt der Totengräber noch im Jahr 1639 für seine gefährliche Arbeit vom Spital ein Viertel Kern und zwei Malter Roggen, von der Spend und vom armer Leutesond je 2 Viertel Roggen, von der Stadt aber 6 Mäße und von unserer lieben Frauenspflege jährlich 4 fl.

Doch kehren wir wieder zu unserer Kirche am Bildbache zurück.

Anno 1483 fing man an, das Fest des heiligen Theodosius, Bischofs und Reichstigers zu Sedun oder Sitten im Walliserlande feierlich durch eine Prozession von der Pfarrkirche in Markdorf zur Frauenkapelle zu begehen, wo zwei gesungene Ämter und eine Predigt gehalten wurden. Dieses Fest wurde von Bischof Otto auf den 8. November verlegt und sanctioniert und angeordnet, dasselbe feierlich mit Aussetzen der heiligen Reliquien zu begehen. Wer es besuche, erhalte vierzig Tage Ablass. Später wurde dieses Fest auf den ersten Tag nach Maria Himmelfahrt verlegt. Außerdem fand alljährlich ein großer Kreuzgang am Dienstag in der Osterwoche zur Kapelle statt. Dieser kam an Stelle des Kreuzganges, den die Markdorfer seit 200 Jahren in Folge vieler schlechten Weinjahre nach Crisikirch machen mußten, wo sie einige Pfund Wachs zu opfern hatten. Dieser weite Kreuzgang wurde ihnen dann durch Bischof Otto laut Brief aus seiner Pfalz in Konstanz am 26. April 1481 nachgelassen und verordnet, daß sie dafür alle Jahre in der Osterwoche 4 Pfund Wachs in Form von 1 oder 2 Kerzen mit 8 Schilling-Pfennig nach Crisikirch schicken sollen, dafür aber zur Kirche am Bildbache feierliche Prozession abhalten, und dort „amten“ sollten. Dieser Verordnung sind die Markdorfer stets getreulich nachgekommen, wie ich aus den Rechnungsbüchern der folgenden Jahrhunderte erschen habe.

Im Kapitel XV erzählt Gaul, daß Andr. Scheiblin, zuerst Pfarrer in Roggenbeuern, und dann solcher in Markdorf, anno 1600 die Altartafel im kleinen Chörlein schneiden, und 1604 für 168 fl. vom Maler fassen ließ. Anno 1607 ließ der Junfer Hans Wöglyer den Altar auf der rechten Seite gegen die Landstraße für 90 fl. machen, und stiftete zudem noch 100 fl. — Im Jahre 1610 ließen die zwölf Pfleger der Bruderschaft ein neues Altarblatt, die heilige Jungfrau im Schutzmantel darstellend, auf dem linksseitigen, schon 1474 errichteten Altar malen.<sup>1)</sup> Bei dieser Restauration des Gotteshauses blieb vom Alten alleinig der hohe, im oberen und größeren Chor befindliche Altar stehen, welcher 1486 von Joh. Nuoland von Wangen im Allgäu gemacht worden, und an Gold und Gemälde noch so schön war, als wäre er erst vor wenigen Jahren renoviert worden. Derselbe kostete einst 180 fl. Wohin dieser Altar gekommen, ist mir nicht bekannt.

Im Jahre 1603 und 1604 ließ Othmar Mangolt des Rats und Postmeister zu Markdorf mit seiner Hausfrau Maria Müllerin die ganze Kapelle als Chor und Kirchen samt allen Historien und Gemälden renovieren und zum Teil für 180 fl. neu machen. Zwei Maler hatten dabei 25 Wochen lang freie Station. — Die Chorstühle mit der Emporkirche entstanden 1613, und 1606 stiftete ein Junfer Jakob Kessering, Bürgermeister zu Überlingen, einen vergoldeten silbernen Kelch, welcher 37½ Lot schwer war. Messgewänder stifteten Hans Juggler, Freiherr zu Kirchberg und Weissenhorn, Herr zu Babenhäusen anno 1608, die Gräfin von Helfenstein, geb. Montfort-Bothenfels 1582, der Obervogt Macarius von Herbsheim zu Markdorf mit seiner Frau Helene, geb. von Schellenberg 1624, der Bürgermeister Weißhaupt 1617 und Michael Marian, Postmeister 1609. Weitere Stiftungen an Vorhängen, Fahnen und dergleichen machten Freifrau von Döringen, Frau Ambros Kaut, Kirchenpfleger, ferner Stadtmann Christoph Bätz 1612 und Valentin Weißhaupt, Stadtschreiber 1612.

1) Es ist dies wahrscheinlich das sehr schöne Altarbild, welches, als Kunstwerk bezeichnet, sich zur Zeit noch in der Markdorfer Pfarrkirche befindet.

Die Herkunft der Orgel ist sicher nicht bekannt. Nebst all' dem wurde eine Menge Kleinodien an Ringen, Bildern und Kreuzifixen zc. gestiftet.

Im Kapitel XVI zählt Chorherr Gaul die Heiligtümer auf, welche die Kirche enthielt, und unter denen sich ganz wunderbare Sachen befanden, wie: ein Particul (Teil) vom Fronkreuz Christi, welcher in silbernem Kreuze gefaßt war. Herkunft unbekannt, da es damals schon 160 Jahre lang der Kapelle angehörte.<sup>1)</sup> — In einem Särglein sei aufbewahrt worden „von unser Liebe Frauen Milch (!),“ Fingerringe von Kleidungsstücken verschiedener Heiligen, Haare, Finger, in einem vergoldeten messing'nen Kreuze ein weiteres „Kreuzparticul.“ In Summe sind es der verehrten Reliquien ungefähr 26. Wohin dieselben alle nach Abbruch der Kirche gekommen, vermag ich nicht zu sagen. Im Jahre 1609 entstand der Kirchturm, welcher 77 $\frac{1}{2}$  Fuß hoch war. Der obere Teil mit 3 Gesimsen war 31 Fuß hoch und bestand nur aus Kiegelwand. Da das Holz jedoch bald verdarb, brach man die Kiegelwände bis auf den alten Mauerstoß ab, welcher vom Boden auf noch 46 $\frac{1}{2}$  Fuß hoch blieb. Auf diesen Mauerstoß setzte man 35 $\frac{1}{2}$  Fuß gemauerten Turm, auf den dann der Dachstuhl kam, welchen man nach Gauls Worten „bei uns Deutschen eine Welshen hauben nennt.“ Ohne Sand, Stein, Kalk kostete der Turmbau 790 fl. 12 kr.

In demselben hingen seit Entstehung der Bruderschaft bis zum Jahr 1625 nur zwei Glocken, von welcher die größere in Folge eines Risses umgegossen werden mußte, und neben ihr noch eine dritte größere eingesetzt wurde. Zwei Jahre später erhielt der Turm eine Uhr mit doppeltem Schlagwerk.

Im Jahr 1624 kam der Bau zum Abschlusse. An Stelle des auf dem Knopfe früher gestandenen „Gugelhanen“ wurde ein Kreuz gesetzt und in den messingenen Knopf die unten folgende Urkunde in einer hölzernen Kapsel verschlossen nebst einem „spanisch kreizlein“ verwahrt, während das Kreuz selbst bereits schon „ain fürnemer Partikul von unseres Herrn Fronkreiz“ enthielt. — Wie aus der Urkunde ersichtlich, hielt man sie nach damaliger Anschauung im Turmknopfe sicherer verwahrt, als im Grundstein, weil die Reliquien in der Turmspitze „gar nützlich für das Uhngewitter und Zauberei gebraucht“ wurden.

Schließlich kam zu der Kirche am Bildbache auch noch ein Kloster.

Nachdem Markdorf durch den 30 jährigen Krieg furchtbar gelitten hatte, so daß zuletzt die Bürger laut Ratsprotokollen bettelarm geworden waren und im tiefsten Elend darbteten; nachdem ihre Felder vielfach unbestellt geblieben, und in der Gegend nach Aufzeichnung vom 13. Januar 1651 sogar Wölfe hausten, und jeder aufgefordert wurde, bei 2 Thaler Strafe auf dieselben mit „Büchs und Helebarthen“ Jagd zu machen; nachdem die Gemeinde zur Abbezahlung von 26,000 fl. Kriegsschulden ihre sämtlichen Höfe und Güter teils verkaufen, teils verpfänden, ja zuletzt noch die große Kirchturmglocke versilbern mußte; und nachdem dann zur Verzinsung besagter Kriegsschuld jeder Rebbergbesitzer — mit alleiniger Ausnahme des Bischofs und Stadtpfarrers — von jedem Fuder Wein drei Eimer als Umlage herzugeben hatte, erfolgte am 1. März des Jahres 1652 bei dem Magistrate vom Fürstbischof die Anfrage: „ob Markdorf Lieb' und Lust zu Kapuzinern habe.“ Die darüber befragte Gemeinde beschloß dann „mit

1) Der berühmte Jesuit Jakob Gretser von Markdorf hat über diese Reliquie und ihre Wunderwirkung ein ganzes Buch geschrieben (Op. I, T. c. 7, 7 u. 7, 9, 2 im Markdorfer Archiv nebst allen seinen Werken).

inbrünstigem Herzen und Gemüte: „es seien gegen vier Herren von den damals in Ravensburg ausgewiesenen Kapuzinern ins Kloster anzunehmen.“ Dem Beschlusse sind die Worte angefügt: „der lieb' Gott werde hiezu hoffentlich seine Gnad' und Segen verleihen, daß wir an Seel' und Leib', wir zuemalen an der Nahrung werden prosperiren und zuelegen.“<sup>1)</sup>

So kam der Kapuzinerorden in den Besitz des der Wallfahrtskirche am Bildbache gegenüberliegenden Klosters, und die Kirche selbst hatte von jetzt an den Namen „Kapuzinerkirche.“ Als solche bestand sie bis zum Jahr 1816, wo sie nach Aufhebung des Klosters abgebrochen wurde. Als man den Turmknopf herunter nahm, fand man in demselben oben bereits erwähnte und unten folgende Urkunde. Diese kam dann später, wahrscheinlich aus dem Pfarrhose zu Marzdorf, in Dekan Wochelers Besitz, und dadurch in die Sophienbibliothek in Überlingen. Hier fand ich die hölzerne Kapsel mit Inhalt in der schmalen, sonst leeren Schublade eines großen Kastens. Der beiderseits beschriebene Pergamentsbogen ist nur 31,2 cm lang und 12 cm breit. Die Schrift ist stellenweise fast bis zur Unleserlichkeit abgeblaßt. Die vollständige Entzifferung derselben verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Oberamtsrichters von Woldeß in Überlingen. Die Urkunde lautet nach dem Originaltexte:

### Urkunde de anno 1624.

Anno domini 1624 ist dieses Creitz ahn statt aines gugelhanen, welcher zuvor auff diesem knopf gestanden, hirauff gestellt worden. Darinnen ain spanisch kreizlein geheft, desgleichen gar nützlich für das Uhgewitter und Zauberei gebraucht werden und ist dies kreiz in sonderheit auch darum auff diese Capell gewehlt, weil ain fürnemer Partikel von unseres Herrn frontkreiz darinn aufgehallen und verehrt wird. — Was für Leuff zu diesen Zeithen in annis 1617, 19, 20, 21, 22 u. 23! —

Als Kayser Mathias seinen Bettern Erzherzog Ferdinanden zu Gray zum Rhönig. in beheim machte u. der Kayser bald hernach anno 20 starb u. eben in diesem behaim auch die Püenten zum andern mahlen von Haus Desterreich u. gemachter Capitulation abgefallen, entstunde in ganz Teuschland grosser Zwitteracht zwischen den Fürsten u. allenthalb große Kriegsenpörung. In Behaim, Desterreich, Pfalz, Pündten, Elsäz zc. erhueb sich große Aufruhr und Krieg. Herzog Friedrich, Pfalzgraf bey Rhain, trang sich mit hülf der protestantischen Mitsfürsten ein zu einem König in Beheim. Erzherzog Ferdinand aber, welcher hinzwischen durch Wahl der Churfürsten zum kayserthumb erhöht worden, schlug ihn mit hülf herzogen Maximilians aus bayern wider darauß u. nahm ihm auch die Gewalt, dazu auch die ganze Pfalz ein. Erzherzog Leopold von Desterreich brachte die Pündten auch durch Kriegsmacht widerumb zu gehorsam. — Diß aber alles kostet viel guet u. bluet. Die Heerschaften Veltkirch, bludenz,

1) Des Himmels Fügung sandte aber den guten Marzdorfern noch weitere und recht schwere Prüfungen. Denn schon am 16. Mai genannten Jahres zerführte ihnen ein Frost sämtliche Reben, alles Obst und jegliche Futtergewächse, und zwar in solch' immenser Weise, daß sich die ältesten Leute einer solchen schweren Heimsuchung nicht erinnern konnten. Und bei diesen trostlosen Aussichten drohte der Fürstbischof ungeachtet derselben auch noch mit Exekution, wenn von der Bürgerschaft nicht in nerhalb 8 Tagen 2453 fl. zweijähriger Zins für aufgenommene Satisfaktionsgelder auf das Rentamt geliefert würden. Eine deshab zum Landesherrn gesandte Deputation erreichte nur, daß die Hälfte genannter Summe auf Jakobi, der Rest auf Martini bezahlt werden durfte.

bregenz waren von dem Bodensee an bis gehen Guettenberg hinauff als mit Kriegsvolt belegt, verursachten viel schwerliche Durchzug. Alle Land liefen voller Soldaten, welches man alhie auch wol erfahren; dann hie allein uff die 17,000 Soldaten durchgeföhrt worden, jetz hinauff, jetz hinab, welche mehrersthail alhie 1 Mahl etwan auch 2 Mahl ihr Nachtlager gehabt u. auff die burger schafft etwan zu zweyen, drayen, 5, 6 oder mehrere gelegt u. eingetheilt worden. Zu Pfullendorff seind noch vil mehr durchzüg beschehen und am und auff dem Bodensee mit vil weniger, zue Sommer und Winter. Unnd obschon diese kriegsvöltkher unsere Freunde sein sollen, hat man doch große Sorg u. Gefahr, Raub, Brand, Todtschlag und hurrerey ic. ausstehen müssen, sonderlich auff dem Land und Dörffern, da die Soldaten mehrentheils gewalt gebraucht, die Thüren u. öfen eingeschlagen, die Leuth auß Ihren Heußern gejagt, die bichßen ahn sie gehebt, getrewet, daß man eben schier nur thun müssen, was sie gewöllt. Daher man dann auch vieler Orthen die Weiber an ander Orth verschicket. Mancher hat aus seinem Bett zum Wald weichen müessen u. seinen gast darin liegen lassen; welches allein doch alhie aus Fürsichtigkeit der Obrigkeit u. wol angestellter Ordnung verhütet worden. —

Aus diesem Krieg entspringt große Theurung u. Aufschlag des Gelds. Die Münz fieng von anno 19 bis 22 mehr u. mehr an zu steigen; dann ein taller, welcher um 17 oder 18 bagen geschlagen, bis auff 8 u. 9 fl. auch darüber thomen. Ein Duggath, welcher vor diesem 26 Bagen goltten, ist bis auff 15 fl. erhept worden. Das klein Geld, haller, Pfenning, Creizer ic. ist gar hinwegkommen; anstatt deren sind kupferne Pfenning u. Creizer kommen u. fieng man mancher Orthen gar schlechte Metall ahn zu münzen; als Heiligenberg, Montfort, Helffenstein, Jagger, Wasserburg, Sulz, Kempten; da liesse man den münzen mit alten Keßeln n. offen häfen gar heftig zue, goltten gar viel, das Pfund altes Kupfer golt 2 fl. Das silbergeschüer auch bei den Reichen fieng an vil werden, war gar haufehrtig in die Münz getragen u. um hoch gelt verkaufft. —

Das Loth silber golt 3 fl. u. hat man also das gute silber um kupfergelt geben. — Ein Scheffel Korn stige zue dieser Zeit nach u. nach biß auf die 90 fl. u. an ettlicher Orthen bis auff die 110 fl. ein scheffel haber auff 30 fl. Ein Fueder Wein, so anno 1617 der Rechnung nach 450 fl. goltten, ist umb sechshundert Guldin verkaufft u. 1 maas Wein auff die gassen umb 10 kzer ausgeschenkht worden. Niemand konnte mer wohlfailler broth zue khauffen finden, als umb 3 bagen u. wann einer zur Zech uff ein trinkstuben oder schießstätten gienge, mußte er allewegen ein Stuck brot mit sich nehmen. — Ain Melkkhue galt 100 fl. u. darüber, 1 Pfd. gesotten Schmalz 18 bagen, ungesotten 1 fl. Ain pfund Fleisch 9 bagen, ain henn 1 fl., 1 Ay 1 Bagen, ain gemaines Zugroß 500 fl., ein Roßeyßen 1 fl. u. hat sich dis Alles bis in das 22ste Jahr volkhommenlich verlossen. Umb das 23ste Jahr aber hat die Münz widerumb etwas anfangen abnehmen und ein thaller auf 6 u. ein Duggath uff 10 fl. thomen; dis hat gewert bis uff pfingsten dis Jahrs, da ist der Thaller widerumb anderthalben fl. und ein Duggath 2 fl. 5 bagen ausgerüefft worden. und obgleich die Münz auf ein Mal so viel ernidrigt worden, haben die fruchten u. andere wahrender proportion nach schlechtlich nach ziehen wellen u. also in dem punkt der Theurung halb wenig beserung ervolgt. Wer wolte jezunder nit sagen, daß jetz besagte trüßselige Zeiten. der Poëten Gedicht nach wahr hastiglich in eine eiserne u. kupferne Welt gerathen wären? —

Aber des jetz lauffende 1624 Jar, wivol es einen strengen u. langwierigen winter gehabt, so daß die reben guetten thails erfroren, auch man vor dem Zergentag nichts an denselben herfür scheinen gesehen, so ist dennoch thorn u. wein so vil u.

guet worden, als in vil Jahren nicht beschehen u. ward 3 Wochen vor Jacobi Ernd u. 6 Tag vor Michaelis Herbst u. war widerumb in unserm Land guetter fried. In dem Monat Oktobris galt 1 Scheffel kernen widerumb 9 fl., ein Fueber Wein de anno 23, welcher der Rechnung nach umb einhundert u. zehn Gulden eingelegt worden, 90 fl., eine Maß Wein 6 Kreuzer. Also lasset sich in diesem Jahr gleichsam ein glaub einer anderen glücklichen silbernen Welt sehen, welche uns der güettige Gott u. Vater wo nit in dem zeitlichen doch der Seelen nach im Laufe nächst thommenden Frühjahrs gnädiglich u. väterlich verleihen wollt. —

Berners bey obbennanten Jahren zu merckhen, daß selbig zeithen gar vil Zinß und Hauptgüetter abgelöst worden. Darumb man den auch die Hauptbrieff herausgeben u. kassiert, bey Gaislichen u. weltlichen. Eingegen hat man auch (denn schier jedermann wellen am Gelt gewinnen) vil Geltt uff Zinß ausgeliehen. Ettlich haben zu ihrem Gewinn gelth aufgenohmen, den taller zue 3, 4 zc. gl.<sup>1)</sup> u. denselben hernachwider um 6. 7. 8 zc. gl. ausgeben u. in ausgeliehen. Mancher hat ein guth verkhaufft bey hohem Gelt u. vermeint er löße groß gelt, alles mit crefftigen verbindtuffen u. von der obrighait versigelten brieffen. Nachdem aber die taller um anderthalben guldin verrüefft, hat man anfangen empfinden, wie weit man verfahren, und anfangen, ettliche Köff u. conträet wider abziehen ain ander für statt u. landgericht citirt. Viel hat man zue güettlichem verglich gewisen, vil aber haben das recht gebraucht und ware die ortt ain ander in solchem zue ungleich, als Rauenspurg halt, daß dise Conträet u. verschreibungen wesentlich gehalten sollen werden u. so vil man guldin entliehen so vil man wider schuldig sein soll. Andere aber alls Markhdorff haben, was man bei hoher Münz uffgenohmen, soll man den vierdten thail, als für 100 guldin 5 u. zwainzig oder taller umb taller wider geben soll. Diser streit wäret noch uff heuttigen tag. Gibt den obrigkeitthen vil zue schaffen, verhofft man doch täglich, es werde von dem kayser ain endtlicher bevelch zue jedermanns gewisener nachrichtung erfolgen. 1624 Jacobus Fugger, der Zeit Regirender Herr u. Bischoff zu Constanz etc.

Macharius v. Herbstheim,  
 Obervogt zue Markhdorff,  
 M. Georg Reinkorn,  
 unser lieben Frauen Pfleger.

Die Maria-Schutzmantelbruderschaft ist jetzt im Zerfalle. Verlassen und unbeachtet von dem Volke steht das einstens so weit berühmte Gnadenbild in Markdorfs Pfarrkirche.

Das Gotteshaus am Bildbache ist längst abgebrochen, und sein ehemals so reicher Inhalt überallhin verschleppt worden. Die Stätte früherer Wallfahrt, zuerst in einen schönen, großen und lieblichen Garten verwandelt, dient jetzt einer geschäftlichen Anlage, auf welcher das Triebrad der Neuzeit, die Dampfmaschine, reges Leben entfaltet.

So ändert sich die Zeit. Das Alte fällt, und neues Leben blüht nach unseres Dichters Worten aus den Ruinen.

1) gl. = Guldin.

## II.

# Ein Hexenprozeß in Tettwang.

Von

Dekan Schneider in Stuttgart.

Ärger als der schwarze Tod herrschte zu einer Zeit die Pest der Hexenprozesse. Auch am Bodensee, wie im vorigen Hefte aus Bregenz berichtet worden, starben eine Menge Männer und besonders Weibspersonen, als Opfer des gräßlichen Aberglaubens unter den Händen kleiner und großer Juristen. Ein Jesuit hatte zuerst den Mut, gegen die Hexenverfolgungen in katholischen und protestantischen Ländern aufzutreten; es war der Dichter P. Friedrich Spee. Er sagt in seiner *Cautio criminalis*: „Hunderte von Unglücklichen habe ich zum Tode führen müssen, den ihnen der Wahnsinn der Hexenverfolgungen bereitete; ich schwöre feierlich, von den vielen, welche ich wegen angeblicher Hexerei zum Scheiterhaufen führte, war keine einzige, von der man, alles genau erwogen, hätte sagen können, daß sie schuldig gewesen; nicht länger kann ich, nicht länger darf ich das Leid verschweigen, das ich empfinde bei solchen Mordthaten“. Ein halbes Jahrhundert nach ihm (1704) trat der protestantische Professor Thomasius in gleicher Weise auf und schrieb gegen die schauerlichen Vorkommnisse.

Diese Prozesse sind alle nach der gleichen Schablone in Scene gesetzt; wer einen kennt, der kennt die andern auch. Anklage, Bekenntnis, Widerruf, Tortur, wiederholtes Bekenntnis, Urteil und Exekutive gleichen sich überall. Was das folgende Blatt bringt, bietet deshalb nichts Neues; es ist nur die Mitteilung einer bisher unbekanntem Thatsache menschlicher Verirrung, die vor mehr als 250 Jahren auf unserm eigenen Boden stattgefunden hat. Die Prozeßakten befinden sich (Tettwanger Archiv XXXI, 35) im K. Staatsarchiv in Stuttgart. Dieselben vollständig zu geben, verbot der Anstand. Auch schien es genügend, die Hauptsache mit Hinweglassung der vielen Wiederholungen anzugeben.

Anna Lohrin, des Michael Lohren und der Elisabeth Schnuß Tochter in Argen, wurde für besessen gehalten. Schon 1608 hatten Jakob Forster, damals Kaplan in Langenargen, (später Pfarrer in Wildpoltzweiler,) und Amtmann Johann Küberlin daselbst, sie beraten, um ihr zu helfen. Schon damals sprach sie von Umgang mit dem Satan. Zu den Diensten, welche sie suchte, entließ man sie wegen ihrer Bosheit überall bald wieder. Zuletzt ging sie zu ihrer Schwester Barbara, Sebastian Sauter's Weib, in Tettmang. Aber beide Schwestern haben sich so betragen, daß man sie in das Blochhaus und in den Turm legte und mit der Geige<sup>1)</sup> vor die Kirche stellte. Anna Lohr blieb bei ihrer schmachvollen Lebensweise, so daß man allgemein glaubte, sie sei vom bösen Feind besessen.

Man brachte sie nach Konstanz, nach Einsiedeln und zuletzt nach Reuthe zur seligen Elisabetha. Aber jeder Beichtvater hat nichts mit ihr ausrichten können; unter anderm hat Pfarrer Leopold Rees in Langenargen viel mit ihr ausgestanden. Eine Zeit lang hat sie sich in ihre Kammer eingesperrt und alle Helle ausgeschloffen. Auf dem Gottesacker wälzte sie sich herum, in der Kirche heulte sie oft und führte „ein Kropfstößen und Krogeln“, daß man sich darüber entsetzte. So ging es fort bis zum 27. Juni 1625. An diesem Tag hat Herr Hans, Kaplan von Criskirch, in der Pfarrkirche zu Langenargen zelebriert und die Lohr war auch dabei. Nach der Messe wandte sie sich an den anwesenden Amtmann Johann Küberlin mit der Bitte, er möge zum Geistlichen in die Sakristei gehen und ihm sagen, daß sie beichten wolle. Der Amtmann that es; aber der Kaplan bemerkte, es nütze nichts, sie bessere sich doch nicht. Beide gingen nun dem Pfarrhaus zu, um den kranken Pfarrer zu besuchen. Die Lohr folgte ihnen, schrie und heulte, warf sich auf den Boden, schlug gegen sich selbst, krümmte und wand sich. Es liefen die Leute zusammen und riefen ihr zu, sie solle sagen, was ihr fehle, dann könne man ihr helfen; sie solle Maria und die selige Elisabeth anrufen. Endlich sagte sie zum Amtmann: sie sei von ihrer Mutter schlecht erzogen und verflucht worden; sie habe sich der Unzucht und dem Luzifer ergeben mit Leib und Seele. Von diesem habe sie Geld und Essen empfangen. In ihrem zwanzigsten Lebensjahr habe sie ihr eigenes Kind, das sie von einem Chemann gehabt, umgebracht und in Sebastian Sauter's Haus neben dem heimlichen Gemach vergraben. Man sprach ihr zu, ruhig zu sein und jemand gab ihr zehn Kreuzer, sich Brot zu kaufen und Suppe zu essen. Darauf verfluchte sie den Luzifer und rief Maria und die selige Elisabeth an. Der Amtmann Küberlin aber gab über den ganzen Vorfall an den Oberamtmann der Grafschaft Tettmang-Argen, Johann Wolfgang Schmid von Wellenstein zu Lochern, einen Bericht ein.

Am 30. Juni ließ der Amtmann die Anna Lohr ergreifen und nach Tettmang führen. Sie wurde alsbald vom Oberamtmann verhört. In mehreren Verhören hat sie, güttlich und peinlich gefragt, (sie wurde auch auf die Wage<sup>2)</sup> gelegt,) bekannt, was sie von Jugend auf Schlimmes gethan: jede Art von Unzucht, Diebstahl, Profanation des Santtissimum, Verleugnung Gottes und der Heiligen, Bewirkung von Krankheit an Menschen und Vieh, Gewittermachen, Ausfahren zum Herentanz.

1) Ein der Geige ähnliches hölzernes Instrument, das auf die Schulter gelegt wurde und worein die Hände geschnallt wurden.

2) Die auf den Glauben, daß Hexen ihr natürliches Gewicht verlorren, vorgenommene Wägung.

Am 8. Juli kam sie wieder in das Verhör. Diesmal sagte sie, daß alles, was sie bisher erzählt, unwahr sei. „Alles, was sie von dem bösen Geist und Hexenwert bekannt, sei lauter Imagination und Einbildung, die ihr von ihrer Schwester und andern dergl. Leuten eingebracht worden.“

Da die Beklagte ihre frühere Aussage zurücknahm, wurden Belastungszeugen gegen sie aufgestellt. Vor dem Amtmann Köberlin erschienen am 11. Juli Georg Prugger, Gemeindevorsteher in Oberdorf, und Michael Widmer daselbst, und „bezeugen sie, sie hätte ihnen Kälber und Pferde umgebracht“. Hans Schuler, Kaplan von Triskirch, gibt an, sie habe in seiner Küche auf dem Herd ein Büchlein verbrannt und danach habe man kein Feuer mehr anzumachen können. Stephan Prugger's Weib sagt, sie habe ihr ihr sechsjähriges Töchterlein krank gemacht.

Statt strenge Beweise zu fordern, begnügt sich der Richter mit der Bezeugung seitens der Belastungszeugen, und trotz des Widerrufs am 8. Juli wird die Delinquentin als schuldig angesehen. Denn der öffentliche Ankläger oder Staatsanwalt, der gräfliche Landwaidel Hans Ulrich Widmer, klagte gegen Anna Vohr: daß es notorisch und von ihr selbst auf peinlich und gültlich gestellte Fragen eingestanden worden, sie habe vor 24 Jahren sich dem Teufel übergeben, habe alle andern Schandthaten eingestanden, auch die Anklage vom 11. Juli habe sie anerkannt. Er beantragte somit, daß gegen sie nach kaiserlichen Rechten und peinlichem Halsgericht vorgegangen werde.

Einige Wochen hatte die Angeklagte Zeit, im Gefängnis über ihr Schicksal nachzudenken, bis sie am 19. September wieder vor Gericht gestellt wurde. Sie blieb auf der früheren Behauptung und nannte mehrere Verstorbene als Mitschuldige bei ihren Verbrechen. Nach einigen Tagen am 22. September hielt der Landtschreiber und Amtmann von Argen, Johann Köberlin, auf's Neue ein Verhör mit der Vohr, ob sie die Aussagen noch bekenne. Hätte sie nicht bekannt, so würde sie durch die Folter zum Geständnis gebracht worden sein. Daher gab sie ohne Tortur alles zu, nur daß sie kein Kind umgebracht habe, sie habe blos durch Arznei dreimal einen starken Fluß gehabt, was das Gericht als Abortus auslegte. Des weiteren gibt sie an, „daß sie auf einer Gabel, welche sie mit Salbe, so ihr der Teufel zu machen gelehrt, beschmiert habe, auf den Hungerberg nahe bei Argen gefahren sei. Die Fahrt sei über die Bäume hingegangen, nach dem Angelusläuten sei man ausgefahren. Auf dem Hungerberg seien mehrere Bekannte gewesen; Scheite Rhuieß, der Geiger und Hexenmeister, der vor etlichen Jahren zu Argen verbrannt worden, habe dazu aufgespielt. Dort habe man getanzt, gegessen und den Teufel angebetet“. Sie nennt in diesem Verhör mehrere verstorbene Weiber von Argen, eine von Hemigkofen und eine von Oberdorf, auch einen Müllerknecht. Die Akten fügen auf dem Rande bei: „diese Personen sind teils gerichtet worden, teils in Verdacht gestanden“. Man sieht daraus, daß auch im Montfortischen eine erkleckliche Zahl von Hexen verbrannt wurden; freilich sind die Akten nicht mehr vorhanden.

Das letzte Verhör fand am 29. Oktober statt. Im Beisein der Gräflich Montfortischen Aemterleute, wie auch des Bürgermeisters Andreas Helcher und anderer Ratsbefreundeten, ist der Vohr wieder alles, was sie gültlich und peinlich zugestanden hatte, vorgehalten worden. „Sie ist aller fürgelesenen Punkten bekennentlich, will auch beharrlich und beständig darauff verpleiben und Ihr verdiente straff und buoß, so Ihr Ihrer begangenen müßethaten halber von der Obrigkeit ufferlegt würdt, gern und gedultig außstehen, bittet allein ganz demüetigist umb ain gnedig Uhrthel.“ Überschrift: „Güetlich und

peinlich Bekhentnuß Anna Vohrin von Argen, Abgelesen Im Schloß Tettmang den 29. Oct. 1625 In Beisein Ober Amtmann Schmidts, Landtschreibers und Sechs Nadtsherrn."

"Was gestalt Anna Vohrin von Argen den letzten Octobris 1625 auf dem Rathshaus berechtigt worden." Die Richter sitzen in den Schranken, der Landwaibel bringt die Klage vor, die Beklagte nimmt einen Fürsprecher oder Vogt an, der einen Rathsherrn zum Beistand zuzieht. Hierauf erfolgt nach kurzer Unterredung der drei Personen das letzte Eingeständnis: sie und der Vogt sind der Klage bekanntlich, begehren Gnade.

"Endturthel: „. . . das diese arme Weibsperson, dieweil sy sich dem hochsträflischen Vaster der Hexerei wider Gott und den Menschen, göttliche und weltliche Recht fillfältig und höchlich vergriffen, darumben und zu wolverdienter straf, auch andern zum abschenflicher exempel dem Scharpfrichter Bevolden und zugesprochen, wie wo Sie dann hiemit Ihme Nachrichter bevelchen und zusprechen, der sye hinauß an die gewonliche Richtstatt führen, daselbsten mit dem Feuer vom Leben zum Todt richten und zu äschen verbrennen soll, biß der Richter, so den Stab halt, ein benüegen hatt, alß deß Hayl. Reichs und des hochgerichts gewohnheit und Recht ist."

Nach dem Bekenntnis der Beklagten erkennt das Gericht, daß „der arm Mensch sein Leib und Leben verwirkt habe.“ Der Urteilsprecher erkennt: „daß der arm Mensch mit einem unvernünftigen Tier auf einem Wagen auf die gewöhnliche Richtstatt geführt und da mit dem Feuer vom Leben zum Todt gerichtet und hernach die Aschen unter dem Galgen vergraben werde.“

"Der Richter: Maister Berg auf außgangen Urtl so bevilch Ich dir Anna Vohrin diese Arme Persohn in deine Band, das du sy bindest, versorgest und an die gewonliche Richtstatt aufstierest, derselben Ir das haubt mit dem schwerdt abschlagest und vom Leben zum Todt bringest."

Es scheint, daß man statt des lebendigen Verbrennens ihr die Gnade der vorausgehenden Hinrichtung mit dem Schwert gewährt habe.

"Richters Erklärung, wenn er den Stab bricht: Auf deß hohen und edelgebornen meins gnedigen Herrn Befelch, davon ich bann und gewalt habe über Malesiz und Uebelthaten richten zu lassen, auch In Krafft Ir löbl. Herrschafft Tettmang Hochgericht ic. und auff der verurtheilten Uebelthäterin wißentlich und bekhenntlich Uebel und missethaten, so bestetige und erkhlere Ich die ergangne Urtel im Namen des Almechtigen Gottes und bevilch dir Maister Berg zum Ersten, Andern und Drittemal, ernstlich baim Nidht, das du solliche Urtel und erkhlereung vollbringest." „Hierauf führt man den armen Menschen hinaus auf die Richtstatt."

Hier endet das Aktenstück, ohne Näheres über den Hinrichtungsakt anzugeben. Man erfährt nicht einmal, ob ein Priester die arme Sünderin auf den Tod vorbereitet und zum Hochgericht begleitet habe.

Bei den Akten liegt eine Abhandlung über das Hexenwesen, offenbar ein Auszug aus einem größeren Werk, etwa von Molitor: de lamiis oder aus dem „Hexenhammer“. Dieser geschriebene magere Auszug diente augenscheinlich den Richtern als Anhaltspunkt bei der Untersuchung und Rechtsprechung.

Was die Hexe Vohr betrifft, so scheint sie von Jugend auf wirklich ein verdorbenes Weib gewesen zu sein, an deren Besserung die Mühe der Seelsorger und Beichtväter scheiterte. Selbst die Besessenheit, wegen welcher sie nach Reuthe und anderen Orten gebracht wurde, war allem nach von ihr fingiert. Das schließt jedoch nicht aus, anzunehmen,

daß die von ihr bald eingestandenen, bald widerrufenen Vergehen zum größten Teil von ihr nicht begangen worden sind. Die Geständnisse waren Folge überspannter, krankhafter Einbildung, auch von der Furcht und durch die Folter erpreßt. „Wir würden,“ sagt Dr. Wächter, „in unserer Zeit noch eben so viele Hexen finden und verbrennen können als in jenen Zeiten, wenn man dasselbe Mittel, sie zu finden, bei uns noch anwenden wollte.“ Und der schon genannte Jesuit P. Spee sagt: „Behandelt die Kirchenobern, behandelt die Richter, behandelt mich ebenso, wie jene Unglücklichen, werft uns auf dieselben Foltern, und ihr werdet uns alle als Zauberer erfinden.“ Die wohl nicht sehr gelehrten Richter von Tettwang und Argen samt den Ratsbefreundeten glaubten gewiß recht zu handeln, sie lebten im Irrwahn der Zeit. Von da an scheint kein ähnlicher Fall mehr in der Grafschaft Montfort vorgekommen zu sein. Die letzte Hexe, die überhaupt hingerichtet worden ist, war ein Mädchen aus der Schweiz, das im Jahre 1783 in Glarus den Tod erlitt.

---

### III.

## Das Lindauer Erbrecht.

Von

K. Primbs, Königl. Reichs-Archivs-Nat.

Wie es in Lindau vor der am 2. Mai 1540 erfolgten Revision des Erbrechtes mit diesem gehalten wurde, in welchen Punkten die damals geltenden Bestimmungen von dem gemeinen Rechte abwichen, wann die Sonderbestimmungen eingeführt wurden, über all' dieses läßt sich kein genügender Aufschluß geben, weil sich ältere diesbezügliche Rechtsaufzeichnungen nicht erhalten haben.

Es dürfte daher nicht uninteressant sein, ein paar Urkunden zur Kenntniss zu bringen, welche fast ein Jahrhundert vorher errichtet wurden, und namentlich in die erbrechtlichen Anordnungen Einblick gestatten, welche Witwe und Kinder anlangen, Vergleiche mit dem 1540 revidirtem Erbrechte ermöglichen.

Die eine Urkunde am Montag nach St. Agatha 1457 ausgefertigt, schon deshalb der Erhaltung wert, weil hier bei lebendem Leibe des Mannes auf dessen Wunsch und Bitte mit den zu diesem Falle von ihm ihr und den Kindern eigens beigegebenen Bögten die Frau bestimmte, wie es mit dem Nachlasse ihres Mannes und anderem gehalten werden solle, besagt: 1. daß nach dem Tode des Lindauer Geschlechters Konrad Bürgin dessen Witwe Anna Felix in der gesamten Habe beider, liegendem wie fahrendem Gute sitzen bleiben, das nießen und die Kinder erziehen, von dem liegenden, dem Hauptgute oder den Zinsen ohne Wissen und Willen der Bögte aber nichts veräußern solle; 2. daß sie die Kinder, wenn sie herätig werden, bereiten solle nach Maß des Gutes und Weisung des Rates; 3. daß die Kinder sie **nicht** zur Teilung nöten und treiben können; 4. daß sie aber jederzeit mit den Kindern teilen könne; 5. daß wenn sie sich wieder verehelichen würde, die Bögte sie zur Teilung nöten können; daß aber 6. in diesem Falle ihr ein Kindsteil von allem fahrenden wie liegendem Gute zum Voraus 400 fl., zur Morgengabe 200 fl., die Bettstatt

mit Bettgewät und Zugehör „als ich vnd derselb min Ehlicher man beyinander gelegen sind ihr Klainat und verschroten Gewand was zu minem lib gehört“ gebühren.

Nach § 2 des revidierten Erbrechtes hatte bei unbedingtem Eheabschlusse, wenn zweibändige eheliche Leibeserben und liegende Güter vorhanden waren, der überlebende Teil, ehe diese Revision erfolgte, von dem Liegenden Gute ein-, die Kinder aber zwei Dritteile in Anspruch zu nehmen, während die fahrende Habe Ersterem ausschließend zufiel! Um die hierin gelegene Ungleichheit und Übervorteilung der Kinder zu beseitigen, ward — zweifellos auch ine Ungerechtigkeit und Ungleichheit, jedoch nur nach der entgegengesetzten Seite hin — alles Hab und Gut des Verstorbenen, zugebrachtes, ererbtes, wie während der Ehe erworbenes den Kindern zugesprochen, dem überlebenden Eheleite nach § 4 klos die Nutznießung hieran gewährt, und in diesem dadurch gesichert, daß die Kinder Vater oder Mütter selbst dann nicht zur Teilung zwingen konnten, wenn selbe den Witwen- oder Witwerstuhl verrücken sollten.

Einigermassen ward die in § 2 gelegene Härte endlich auch noch dadurch gemindert, daß dem Überlebenden gestattet wurde, Güter, Zinse und Zinsbriefe dann rechtsgiltig veräußern zu können, wenn er „außerhalb und ohne Angreifung solch gelegener Güter und Zinsen nicht mehr Hunger oder Frost gebüßen und sein Leibsnaehrung nicht mehr haben möchte“.

Mit der vor Schaffung von § 2 geltenden Bestimmung läßt sich nun der Passus sub Nr. 6 in vorwürfiger Urkunde sowohl hinsichtlich des Dritteiles vom liegenden Gute, wie der Folge aller Fahrnuß nicht in Einklang bringen; es geht aus ihr vielmehr hervor, daß die Mutter aus Liebe zu den Kindern oder auf den Wunsch des Mannes sich mit einem minderen Erbe zufrieden erklärte, denn da sie sich nur einen Kindsteil vorbehielt, der Kinder aber mehr als zwei waren, entfiel so auf sie gegebenen Falles kein Dritteil mehr, und noch geringer war das Reservat bezüglich der Fahrnuß. Daß sie als Voraus 400 fl., als Morgengabe 200 fl. in Anspruch nahm, alteriert diese Annahme ja in keiner Weise, da der erstere Betrag wohl ihr Eingebrechtes repräsentierte, die Morgengabe ohne Zweifel auf vorheriger Abmachung beruhte.

Die Bestimmung ad 2 ist im Einklange mit § 5 des revidierten Erbrechtes die unter Nr. 3 mit § 4, jener unter Nr. 5 gegenüber ist jedoch im § 4 dem überlebenden Teile wohl nur deshalb mehr Freiheit eingeräumt, weil durch § 2 das Eigentum am Rücklasse ja den Kindern gesichert ward.

Daß die Frau gut oder der Mann ihr sehr wert war, geht daraus hervor, daß sie sich bereit erklärte, seine beiden ledigen Kinder mit je 50 fl. rhn. zu bedenken.

Die andere Urkunde ist im Jahre 1482 von Hans Kröl, auch einem Lindauer Geschlechter vor dem Stadtmann zu dem Zweck errichtet worden, um schon bei seinen Lebzeiten festzustellen, was seinen Kindern jetzt und ferner zugehören solle.

In ihr wurde bestimmt: 1. daß alles liegende wie fahrende Gut, das er mit seiner Frau zusammengebracht und während der Ehe erworben, daß alles an Kleinodien und Silbergeschirr den Kindern gehören solle und er nichts davon verkaufen oder versetzen, dagegen dasselbe nießen dürfe, so lange er die Kinder zieht; 2. daß er sich 400 fl. rhn., eine Bettstatt mit Bettgewät und Zugehör und von jedem Hausrat ein Stück zu freier Verfügung vorbehielt; 3. daß er die Kinder, wenn sie herätig würden, bereiten solle; 4. daß wenn ein Kind aus gerechten Gründen nicht mehr bei ihm bleiben wolle, er demselben seinen Teil hinausgebe; 5. daß von allem, was er noch erben würde, ihm hiervon nur der halbe Teil, der andere aber den Kindern zufallen solle;

6. daß, wenn eines der Kinder sterben würde, die andern die Erben wären, er aber nicht.

Es ist nicht zu leugnen, daß sich der Kröl seinen Kindern gegenüber fast noch liebevoller und entsagender erwies als die Bürgin, daß sonst die Bestimmungen so ziemlich die gleichen sind. Neu ist hier nur die Verfügung wegen des allenfallsigen Wegzuges der Kinder und der dadurch veranlaßten Vermögensausweisung, ferner die wegen Teilung des dem überlebenden Teile etwa noch anfallenden Gutes, endlich jene bezüglich der Beerbung der Kinder untereinander.

Den im § 8 vorgesehenen Fall, daß von den Kindern eines unbeerbt durch eigene Nachkommen vor dem überlebenden Teile sterben könnte und dann auf Grund des 1275 von Kaiser Rudolph der Stadt Lindau verliehenen Privilegiums der Vater mit Ausschluß der übrigen Geschwister erbberchtigt wäre, hat man in beiden Urkunden außer Acht gelassen.

### 1457.

Ich Anna Felixin Conrat Burgis Elliche Hussfrow Burgerin zu Lindow Bekenn öffentlich vnd tun kund allermenglich mit diesem brief, das Ich guts wolbedachts fines vnd muts durch des obgenannten mins Ehlichen manns ernstlicher pitte vnd begerens willen demselben minem Ellichen mann mit miner truw In sin Hand gelopt versprochen vnd verhaiffen han In gegenwärtigkeit, der Ersamen vnd wysen Cristoffel Burgis mins schwagers Mathias Schneberg Stattamann vnd Ulrich Wisels Stattschreibers ze Lindow min vnd miner kind vögt die der egenannt min Ellicher mann mir vnd minen kinder ze Rechten vögten zebeschiben vnd gegeben hat, Also vnd In sölllicher weiß ob derselb min Ellicher mann vor mir von tod abgieng, das Ich denn alle die wile Ich In Wittwenstant bin In allem vnser heider liggendem vnd vorendem gut sitzen das bruchen nuzen vnd nieffen vnd vnser kind davon ziehen vnd doch das Ich des gelegen gute vnd die Zinß vnd Hoptgüter weder verseczen noch verkoffen sol noch mag denn mit min und miner kind vögt willen vnd wissen vnd ob man dehain Zins oblöste des sol Ich den wider anlegen nach vnser vögt Rat die nuczung so davon geuollet, sol vnd mag Ich nieffen vnd des durch got alß durch ere geben vngecompt menglichs Vnd wenn der kind ains oder mer berätig wirdet So sol Ich die bereiten vnd den geben, nach dem vnd dem gut gemäß ist vnd nach ains Rats zu Lindow vnd vnser vögt Rat vnd erkentniß doch welches kind sich In minem willen nit hielte vnd wider mich täte, So sol dann och an vnseren vögten stan, was Ich dan demselben kind tun sölle dabey sol es den beliben die vorgemelten kind sollen noch nuzen mich och zu kainen tail nit triben noch nöten alle die wile Ich In wittwenstat sitz Ich mag aber mit den kinder wol tailen wenn Ich wil vngecompt menicglichen halb wenn Ich och minen wittwenstant vorendern So nuzen mich denn mine kind vnd ir vögt wol zu ainem tail triben vnd sust nit vnd sol Ich denn mit den kinder tailn Vnd wenn Ich mit In tail So sol Ich denn In allens vnserem liggendem vnd vorendem gute ainen kindstail nemen vnd darczu sol mir och voruß volgen vnd werden vierhundert Rinisch guldin vnd zwainhundert Rinisch guldin min morgengab och die Bettstatt mit bettgewät vnd mit Zugehörd als Ich vnd derselb min Ellicher mann hveinander gelegen sind vnd min Clainat vnd verschrotten gewand was zu minem lib gehört vnd wenn denn die Kinde och miteinander tailn vnd sich schidgen wöllen So sol vnsern zwain Knaben oder Er dem ainen Insonder welcher denn vnder Inen In leben ist, das

Hus vnd Hoffstatt by der meczg gelegen drinen wir uez siczen vnd der wingarten In der andern ysel gelegen den man nempt den brem vnd der manlehen ist vnd was er aigne lut vorus velgen vnd werden vnd denn das vberig gut ligencz vnd vorenz So den kinder an dem tail wirdet sant denn die kind alle mitainander glihlich tailn vnd ainem aluil als dem andern davon volgen vnd werden Ich sol och dem Conratlin vnd dem mägtlin sinen ledigen kinder Ir jetwederem funffzig Rinisch guldin geben nach Rat der vorgemelden Vögt doch welches sich in minem Willen nit hielte So sol es denn an den vögten ston ob Ich In die geben sölle oder nit all arglist boß find und geuerd hier Inm ganzc vßgelassen vnd hindan gesezt Vnd des alles ze offem vnd warem vrfund vnd veser vnuandelbarer sicherhait So han Ich obgenannte Anna Felixin ernstlich erbettenn den Ersamen wysen Rudolffen Bomgartner an derczit Burgermaister zu Lindow vnd darczu die obgenant min vnd miner kind vögt das sy Ire Insigel für mich vnd min erben ze ainer gezuckniß vnd vestung diser obgeschriben sach offentlich gehenckt hand an disem bries doch In vnd Iren erben on schaden der geben ist an montag nachst nach Sant Agthentag Nach der geburt Cristi vierzehnhundert vnd In dem Sibn vnd fünffzigisten Jar.

Mit 4 anhang. Siegelin. Drig. Perg.

### 1482.

Ich Jacob von Stain derczeit Stattammann zu Lindow Bekenn offennlich mit dem bries Vnd thun kund allermenglich das vff hettigen tag siner date Als ich zu Lindow Stattgericht besessen hab für mich vnd offenen verbannen gericht kommen sind die Ersamen Hans Kröl an ainem Vnd Melchior Kröl Burger zu Lindow sin Ellicher Brüder Innamen vnd als ain vogt Hennßlis, Mathenßlis vnd vrselins, desßelben Hannßes Kröls Ellichen kinden, S. Er by Appolonien von Payer siner elichen Husfrowen seligen hüt, an dem anndern tail Vnd als Sie sich nach Form des Rechten gestalten angedingt, ließ der obgenannt Hannß Kröl sinen Erlopten fürsprechen, Josen Nunkommen Reden, wie Er von besounder lieb J So Er zu den bemelten sinen kinden hett, mit Iren fründen vberkommen wäre, Ain sülich ordnung vnd gemacht, schaffen vnd machen wölt das den obgenannten kinden Alles das gut ligencz vnd varenz So Er vnd die benant Appolonia von payer sin Ellich Husfrowe selig zusammen gebracht vnd by ainander vberkommen hetten, Och Klainat vnd Silbergeschirr nicht vßgenommen den bemelten sinen kinden zugehören vnd gewärtig sin sölte Also das Er das gar noch zum tail weder verbruchen, versehen noch verkauffen sölte noch möchte, In keinen weg, denn vßgenommen, vier Hundert Rinisch guldin die Er haben mochte vff welchem Gute Er wolte Och ein bettstatt mit bettgewät vnd aller zugehörd darczu iedes Husrats ain stück, die möchte er verbruchen nutzen niessen verschaffen oder hingeben wem Er wölte, Vnd nit mer, doch möchte Er der kind gut Alle die wyle Er die zugt vnd by Im hette, Dne Swainnung niessen, die kind dauon ziehen, als inen gepürlich wär, Wenn aber ir ains oder mer der kind herätig wurden, solte er die nach der frund Rat beräten vnd vsturen iedes mit souil, als Ime zu sinem tail gepurte, Ob och der kind ains oder mer by Im vberkurz oder lang zyt nit mer belyben möchten, Vnd die frund beduchte, das es vrsach darcue hette, sölte er demselben sinen tail geben vnd es die frund anderswa versehen lassen Juro ob In Immer ich mit Erb anfielle, wennig oder vil dauon sölte Im nit mer denn der halb tail, vnd den kinden der annder halb tail

werden, vnd wenn ains oder mer der kind abgingen Sölten Se ein andern Erben vnd Er nit, Von Im vnd mendllichem ganz ungesompt, vnd ungeirt In allweyße vnd weg, Vnd wann Er nun sölllich ordnung vnd gemacht ganz willig vnd darumb hñ sölchs alhie zu volführen, Von den Ersammen vnd wysen Burgermaistern vnd Rat ze Lyndow minen liben Herrn alher für gericht gewyßt worden wäre, Vatt Er an ainer vrtail zu Erfarn, wie Er sölllich Ordnung vnd gemacht, volführen vnd tün selte das Es krafft vnd macht hette ick vnd hienach Also ward nach miner vmbfrag mit dem merern zu Recht gesprochen, Wenn der obgenannt Hanns Kröl, sölllich ordnung vnd gemacht, mit den Rechten, als ob nit, Guttwilliglich vffgebe, an den stab vnd In min Hand, von des gerichts wegen als Recht ist Vnd vß miner Hand In des obgemelten Melchior Kröls sins Bruders, von der kind wegen, Handen vnnnd gewalte, das hette gut krafft vnnnd macht, ick vnd hirnach, vnd wär och Recht, Also nach dem der obgenannt Hans Kröl Sölich Ordnung vnd gemacht wie obgeschriben stät an dem städ vnd In min hand vffgegeben, Vnd der benant Melchior Kröl das als ein vogt von der kind wegen durch sinen Erlopten fürsprecher, Hansen Müller, von dem stab, vnd miner Hand, In sin Hand Empfangen hät wie mit vrtail vnd recht Erkennt was worden, vnd als das ick vnd hienach vor allen lüten Richtern vnd gericht, gaisstlichen vnd weltlichen ganz krafft vnd macht hat, haben sol vnd mag, begert der offtgemelt Melchior Kröl den bemelten kinden des alles brief vnd vrfund der Inen nach miner vmbfrag Erkendt wurden zu geben vnnnder min des obgemelten Stattammanns darczu vnder der Egenannten Hansen Kröls, och Josen Nunkomms vnd Hansen Müllers baiders fürsprechen Insigel, Hierumb gib ich Inen disen brief, daran wir dieselben Jacob von Stain, Stattammann, Hans Kröl, Jos Nunkommen vnd Hans müller baid fürsprechen Vnser Insigel, nach Erkantnuß des Rechten, doch dem Gericht Och vns dem ammann vnd baiden fürsprechen, vnd vnnsern Erben onschaden Offenlich geheumt haben der geben ist an frytag nechst vor dem Sontag daran man In der Hailigen kirchen singet letare In der vasten Nach Cristi gepurt virzehenhundert vnnnd Im Zway vnnnd achtzigisten Jaren.

Mit 4 anhängenden Siegeln. Orig. Perg.

## IV.

# Grundstücke von Saltman,

gesammelt 1887.

---

## Beitrag zur Geschichte der Pfahlbauten

von

G. Straß, Ratschreiber in Meersburg.

---

Verlangt jemand zu wissen, wer in den ältesten Zeiten die Teile von Europa, zu denen die Bodenseegegend gehört, bewohnt und wie man da gelebt hat, so darf derselbe sich nicht scheuen, auch den Lakusterperioden seine Aufmerksamkeit zu schenken. Sind dieselben vordem nach und nach auch aus dem Gedächtnisse der Menschen entschwunden, so verlangt deren Vorhandensein doch immer wieder neue Berücksichtigung.

Die Akten darüber sind noch lange nicht geschlossen und die Forschung auf diesem Gebiete fördert, seitdem einmal Professor F. Keller in Zürich im Jahre 1853/1854 durch seine Entdeckungen darin der Sache Impuls und Namen gab, immer weitere Funde zu Tage, die zur Aufklärung beitragen über eine Zeit, in welcher nicht geschrieben wurde, was geschehen ist und wie es zugeht.

Die in den Pfahlbaustätten zu Tage tretende menschliche Kultur ist fast ausschließlich nur durch sich beglaubigt und ihre Wahrzeichen, die von einem langedauernden Urzustand und von allmählicher Entwicklung aus demselben zu einem besseren Dasein sprechen, mahnen von selbst, sie nicht zu ignorieren.

Jeder ordentliche Knochen der Vorzeit ist nach Virchow, Vorträge 1865—1866, würdig, daß man ihn beachtet, und seine richtige Bestimmung bringt der Wissenschaft Gewinn wie jede Wahrheit, oder die Feststellung der richtigen Erkenntnis bei allgemeiner Bedeutung.

Nach einer Notiz der Züricher Zeitung vom Jahre 1874 Nr. 46 soll eine Familie Over de Linden von Helder in Holland im Besitze des Buches der „Adela“ sein, dessen älteste Redaktion in das sechste Jahrhundert v. Chr. falle und Erinnerungen des Friesischen Volkes behandle, die bis 2000 Jahre v. Chr. hinaufreichen.

In diesem Buche werde unter anderem berichtet, daß Adel, Frisos Sohn, 250 v. Chr. die schweizerischen Pfahlbauansiedelungen besuchte, deren Bewohner, Marsaten, (Seebewohner) von Jagd und Fischfang lebten und Handel mit Pelzwerk trieben.

Mag die Kritik, wie weiter bemerkt wurde, an diesem Buche auch vieles auszusagen haben oder gehabt haben, so bleibt doch immer bemerkenswert, daß dasselbe in einer Zeit von Pfahlbauten in der Schweiz spricht, als deren Neuentdeckung daselbst vor zirka 30 Jahren noch nicht geschehen war und während von den uns bekannteren Schriftstellern des Altertums kaum eine Erwähnung derselben geschieht. Es wäre gewiß von Interesse, das Buch der „Adela“, wenn ein solches besteht, wie anzunehmen ist, zu näherer Prüfung zu erhalten.

Was die in verschiedenen Werken und Abhandlungen der Gegenwart, welche sich mit Ansiedelungen in unseren Flüssen und Seen aus vorgeschichtlicher Zeit beschäftigen, zitierten Angaben des Herodot (Hist. Lib. V c. 16) betrifft, nach welchem ein Stamm der Paeonier eine Pfahlstadt im See Prasias in Thrazien bewohnte, sowie jene des Hippocrates über die Bewohner des Flusses Phasis am schwarzen Meere, so liefern dieselben den Beweis, daß damals auch in Thrazien und am Pontus Pfahlbaustätten waren, wie es solche in verschiedenen Ländern vereinzelt auch noch heutzutage gibt, z. B. in Neuguinea, Südamerika und im Gebiete des Don. Daß jene alten Bauten im Wasser mit den Pfahlbauten unserer Gegenden auf einer Stufe standen und ob zwischen beiden ein Zusammenhang bestand, sollte erst noch bestätigt werden durch Übereinstimmung der Artefakten und anderer Merkmale, die noch nicht nachgewiesen ist.

Daß man bei kälterem Klima, im Wasser, mit schwerfälligen Werkzeugen große, ausgedehnte und feste Bauten auf eingerammten Pfählen herstellte, wird hauptsächlich dem Bestreben zugeschrieben, sich vor wilden Tieren zu schützen in sumpfreicher, waldiger Gegend, und die Gewohnheit behielt solche Bauart und Lebensweise bei, nachdem die wilden Tiere auch abgenommen hatten, die Wälder lichter wurden und das Erdreich zum Anbau geeigneter geworden.

In dem Kulturzustand der Seebewohner werden besonders drei Stufen unterschieden, von denen eine jede einen mehr oder weniger langen Zeitraum umfaßt. Es wird von der Steinzeit, der Bronzezeit und der Eisenzeit gesprochen.

Nach Ausführungen bei Desor (die Pfahlbauten des Neuenburger Sees 1866) wird die Periode der Steingeräte bis in das 7. Jahrtausend v. Chr. zurückverlegt. Die Bronze der Pfahlbauten käme in das 3. bis 4. Jahrtausend. Die darauf folgende letzte Periode gehörte dem Eisen; dieses folgte unmittelbar auf die Bronze.

Die Rasse der Menschen zur Stein- und Bronzezeit seien gleichartig gewesen, nach der Tradition der Gerätformen. Aus der gleichgebliebenen Art des Hausfundes schließt Rüttimeyer auf gleichen Menschenschlag während der Steinzeit. Daß nicht immer eine Menschenrasse in den Dörfern im See gewohnt hat, lehren die Funde ebenfalls, die bisher gemacht worden sind. (Messifomer, Antiqua.) Die wenigen Nachrichten der alten Schriften über solche eigentümliche Bauarten und Wohnsitze im Wasser, erlauben den Schluß, daß ihnen davon nicht mehr bekannt war, als was sie angegeben haben. Es wäre ein eigenes Mißgeschick der geschichtlichen Muse gewesen, wenn gerade nur das verloren gegangen wäre, was aus dem Altertum über Pfahlbauten bei uns hätte berichten sollen. Plinius der Ältere z. B. wohnte am Comersee. In der Nähe von dessen Villa befand sich ein Pfahlbau im See, wie in neuer Zeit gefunden wurde. Der aufmerksame Beobachter und fleißige römische Schriftsteller

schreibt nichts von jenem Bau. Er war eben für ihn versunken und vergessen, oder ging der Beschrieb verloren? Römische Arbeit in Pfahlbauten wurde bis jetzt nur mehr vereinzelt aufgefunden und erlaubt ihr Vorkommen, lokale Verhältnisse anzunehmen, welche sie lieferten. Die römische Bronze ist nach chemischen Analysen etwas verschieden von der der Pfahlbauten in Bezug auf das Mischungsverhältnis von Kupfer und Zinn. (Vergl. Desor 1. 2c.) Die Bronze der Pfahlbauten enthalte niemals Blei, wie die römische.

Nach Nielsohn (Ureinwohner des Nordens, Hamburg 1863) soll eine Finnisch-Lappische Rasse vor den Kelten in Europa gewohnt haben. Könnten nicht diese die fraglichen Holzwerke bei uns im Wasser errichtet haben?

Über die ältesten Bewohner verbreiten sich auch eingehend W. Boyd Dawkins (die Höhlen und die Ureinwohner Europas 1876), John Lubbock (die vorgeschichtliche Zeit 2c., deutsch von Passow, Jena 1874) und Neuere, wie W. Baer (der vorgeschichtliche Mensch.)

Über die Fundstätte bei Halthau, Halthuon, Haltun, Halten, Haltmaw, einem alten Maiergute des Klosters Weingarten, nunmehr dem Spital Konstanz gehörend, und die Fundstätte, welche bei Ausgrabungen daselbst diesen Winter in der Pfahlbaustation des Sees gemacht wurden, wird Nachstehendes im Anschluß an das Vorhergehende geziemendst mitgeteilt.

## 1. Bezüglich der Situation des Pfahlbaues.

Derselbe reicht etwa 70 m weit in den See hinein, in einer Breite von zirka 400 Schritten. Von der jetzigen Uferböschung sind die nächsten Pfähle 20—30 Schritte entfernt und nähern sich an drei Stellen dem Uferrande und zwar einmal in der Mitte, und zweimal von den Seiten, je zirka 30 Schritt von den neueren Pfahlreihen, welche den alten Pfahlbau seitlich begrenzen und welche westlich etwa 20 m, östlich weiter in schiefer Richtung in den See hinein sich erstrecken. Im Sommer sind auch diese beiden neueren Pfahlreihen, deren ungleiche Höhe zirka  $1\frac{1}{2}$ —2 m vom Boden beträgt, teilweise unter Wasser. Die alten Pfähle des Pfahlbaues kommen 2—3 m unter dem mittleren Wasserstande, je nach ihrer Entfernung vom Ufer, zum Vorschein. Die Entfernungen der einzelnen Pfähle von einander, ihr Durchmesser und Holzart sind nicht gleichmäßig. An einer Stelle sind die Pfähle deutlich im Kreise eingerammt. Die meisten sind aus Weichholz, nicht glatt zugespitzt und noch  $\frac{1}{2}$ —1 m im Boden. In einer Entfernung von 20 m vom Ufer konnte man diesen Winter noch trocken stehen und die Köpfe der nächstgelegenen Pfähle waren vom Wasser nicht mehr bedeckt. Spuren von Feuereinwirkung oder Verkohlung war nur bei wenigen bemerkbar. Bei den erstmaligen Grabversuchen wurde nichts als Kies und Scherben von Thongefäßen gefunden, welche die Nähe einer Pfahlbauansiedelung bestätigten, welche, durch die in Sturm und Wellen aufgewühlten deutlichen Zeugen von Stein, Horn und anderen Stoffen, schon vorher bekannt war und ihre Pfahlreste dem Besucher vom See aus zeigte.

In der Entfernung von 16—20 m von der Böschung und in der Breite von 180—200 Schritten wurde mit besserem Erfolge gegraben. Die ganze Fläche der Ansiedelung im See mag  $1\frac{1}{2}$ —2 Hektar betragen und diente, Winters und Sommers, wohl fünf bis sechs Familien zum Aufenthalt. Die Entfernung Halthaus von Meersburg beträgt 15 Minuten. Der niederste Wasserstand betrug diesen Winter 13 Fuß unter dem 0 Zeichen des Meersburger Hafenpegels.

## 2. Funde.

Eine Trennung der Fundstücke nach dem Zeitalter und dem früheren oder späteren Gebrauche, ist hier nicht durchführbar, da in der Fundschicht alles durcheinander lag, polierte und rohe Steinbeile, Bronze und Beingeräte, vegetabilische und animalische Reste, Sand und Thonscherben durchschnittlich 30—70 cm unter der Oberfläche der Kies- und Sanddecke. Das Durcheinander bei der Lagerung läßt darauf schließen, daß die Gegenstände von der allerältesten Zeit an bis zum Ende des Aufenthaltes in der Station nebeneinander im Gebrauche waren, mochten die ungeschliffenen Steingeräte auch den Anfang und das Metall den Schluß der Entwicklung gebildet haben. Bei der Betrachtung der rohen Steinwerkzeuge und Waffen, die sich hier zahlreich finden, und bei Vergleichung derselben mit den in den Höhlen gefundenen der Vorzeit, drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, ob die ersten Bewohner der Pfahlbauten, wie ihre Gebrauchsgegenstände mit den Höhlenbewohnern nicht ebenfalls Ähnlichkeit hatten, und ob nicht aus den Höhlenbewohnern die Ansiedler in den Pfahlbauten im Laufe der Zeit hervorgingen, so daß zwischen diesen ein Zusammenhang bestand, wie später ein solcher zwischen den Seebewohnern bei uns und denen der benachbarten Länder. Es ist dies eine Conjectur, vielleicht daß mit der Zeit noch mehr Material zu deren Begründung gefunden wird.

An einzelnen Gegenständen lieferte die Station Halmnau diesen Winter:

### A. Aus dem Steinreich.

1. Zwei fast dreieckige Steine, deren Höhe und größte Breite wenig differieren, an der Spitze und beiden Längsseiten abgeflacht, von 28 cm Umfang in der größten Breite. Sie dienten wahrscheinlich als Reile.

2. Eine Anzahl größerer und kleinerer Steinbeile, ganze und beschädigte, meist mittlerer Größe, zwei davon sind von eleganter Form, halbgeschliffen, nicht poliert und offenbar nicht benützt gewesen, also quasi neu. Die ältesten an die Höhlenfunde erinnernden Steinärzte zeigen keinen Schliff, sind roh behauen von verschiedener unregelmäßiger Form, meist groß und breit, bisweilen auch kegelförmig. Zwei Stücke sind von Steinarten, die in der Gegend an Findlingen und kleinerem Gerölle vertreten sind. Die Mehrzahl der verwendeten Steinarten kommt in der Umgebung außerdem nicht vor. Es spricht dies letztere für Bezug von auswärts, vielleicht schon des behauenen Steines. Die Mehrtheit der gefundenen Steinbeile ist derart geschliffen und gewölbt, daß die Zuschärfung und Abrundung kaum durch Reiben auf einem flachen Steine bewirkt worden sein kann, wenn auch noch so viele Stunden darauf verwendet worden wären. Die Benützung als Werkzeuge oder Waffen ist meistens deutlich erkennbar. Serpentine, Thonschiefer, Glimmerschiefer, Gneis, Breccie bilden den Hauptbestand des Steinmaterials. Das eleganteste polierte Steinmeißelchen, 3 cm lang, 1,5 cm breit, ist von gelbbrauner Farbe, an der Kante der Schneidfläche durchscheinend. Ein Stück Nephrit, Überbleibsel eines größeren, welches nach erhaltener Politur abgesägt wurde, (ein Teil des Stückes behielt noch etwas Schliff und Glanz) verdient Erwähnung.

3. Größere Stücke von grobkörnigem Sandstein, durch Reibung gegen die Mitte zu ausgehöhlt und abgenützt.

4. Sogenannte Kornreiber, behauene und unbehauene von mannigfachem hartem Steinmaterial, die meisten zeigen Gebrauch und Abnützung.

5. An Feuerstein war kein Mangel in der Ansiedlung, Bruchstücke davon fanden sich viele, keines derselben zeigte Verwendung zum Feuer schlagen. Lanzenspitzen und Pfeilspitzen aus Feuerstein zeigten die bekannte Form, die (nach Lubbok l. cit. S. 201) bei den heutigen Eskimos noch gebräuchlich sei, wie auch ihre Schabsteine mit den Meißeln aus Pfahlbauten große Ähnlichkeit zeigen. Gelb, grau und schwarz, sind die Farben des verwendeten Feuersteins.

6. In Töpferwaare wurde nichts zu Tage gefördert von weiterem Interesse. Die Bruchstücke gehören unterschiedlicher Zeit, Form und Größe an, einige zeigen glatte Arbeit, andere sind meist rauhe, aus Quarzkörnern und grauem Thon bestehende Gebilde, halb gebrannt oder getrocknet. Einige Stücke mit viel Glimmer sind zur Hälfte rotgebrannt, die innere Hälfte blieb grau. Verzierungen und Zeichnungen fehlen nicht gänzlich, sind aber sehr einfach. Zwei massige Stücke roh geformten, festen Thones zeigen, als hätten sie als Formen gedient, halbrunde Furchen von 6 cm breitem Hohlraum. Die Länge der Furchen ist die des Ganzen und beträgt 11 cm. Dieselbe kann durch Brechen der Stücke aber auch gegen früher vermindert worden sein.

7./8. Die Bruchstücke von Glas, welche in der sogenannten Kulturschicht gefunden wurden, sind mehr durchscheinend als durchsichtig, nicht gleichmäßig in Bezug auf Stärke, blasig und von rauher Oberfläche. Die Mehrzahl stammt von flachen Tafeln. Stücke von 5 mm dicke, rühren von flaschenförmigen Gefäßen her. Kleinere, kreisrund gearbeitete Steinugeln gelten auch als Schleudersteine. Gleichmäßig länglich oval geformte Steine lassen ihre Bestimmung nicht leicht erkennen. Von beiden Sorten fand sich eine Anzahl.

9. Ein Brocken Rötelsstein, ebenfalls ausgegraben — repräsentierte mineralische Farbe.

10. Bronzematerial zeigt eine Haarnadel mit Knopf und ein kleines Ringlein der Art, die nach Desor als Münze galt.

## B. Aus dem Pflanzenreich.

1. Auf dem Gebiete der Flora kommen in erster Reihe in Betracht, die Hölzer, welche zu der Anlage der Wohnstätte oder Zufluchtsstätte im See grünten haben. Erhalten sind davon die in dem Seeboden eingerammten Pfähle mit oder ohne Querbalken, deren Zahl sich nicht genau bestimmen läßt. An der Luft getrocknet, bekommen dieselben Risse und werden schwarz. Frisch aus dem Wasser oder dem Boden genommen, sind dieselben von heller, gelblicher Farbe, von mehr rötlicher oder von brauner Färbung, je nach der Holzart, die helleren sind vorherrschend. Koniferen liefern die erstere, Buchen und Erlen die zweite und Eichen die dritte Sorte, doch nicht ausschließlich.

2. Ein vertiefter, runder, hölzerner Teller ward beim Ausgraben zerbrochen, er ist aus Eichenholz geschnitten und hatte nach den nassen Stücken gemessen, einen Umfang von zirka 75 cm.

3. Ein Zapfen von *Pinus Larix* L. (Kiefer).

4. Eine Frucht von *Quercus robur* ohne Becher. (Eiche.)

5. Von *Corylus Avellana* (Haselnuß) in größter Menge in zwei und mehr Stücke zerschlagene Schalen der Nüsse, von einer Sorte, der jetzt bei uns wild wachsenden gleich. Nur ein Stück fand sich ganz, wie die Schalenstücke, schwarzbraun von Farbe.

6. *Juglans regia* (Walnuß) lieferte eine Nuß ganz (kleine Art) und etliche Schalenstücke.

7. Von *Amygdalus persica* L. oder *Persica vulgaris* De Cand, Pfirsich, eine halbierte Kernschale und ein kleineres Stück einer solchen. Zur Versendung eignet sich die weiche Pfirsichfrucht wenig, sie könnte da so gut gewachsen, als importiert sein.

8. Prunus-Arten werden vertreten durch Kerne von *Prunus spinosa*, (Schlehe,) *Prunus insititia*, (Kriech- oder Zibarte,) *Prunus avium*, (Waldkirsche, Vogelkirsche sehr zahlreich, deren Steinschale glatt, fast rund,) *Prunus Padus*, (Traubenkirsche,) *Prunus domestica*, (Pflaume und Zwetsche).

9. Von *Pyrus Malus*, Apfelbaum, fanden sich einige ganze, größere Kerne und leere Kernhäute. Die Substanz der Kerne ging wahrscheinlich nicht zufällig verloren und wurde verzehrt von den Leuten.

10. Von einer nicht näher bestimmten *Nymphaea* (Secrosen-Art) viele Samenkörner.

11. Besonderes Interesse gewährten die entfernt vom Ufer, in reichlicher Menge gefundenen Samen von *Vitis vinifera*. Mit Haselnußschalen, Kernen von Steinobst, Knochen und Geräten, erschienen die Traubenkerne nicht an einzelnen Stellen. In Form und Größe nicht verschieden von denen der jetzt gepflegten Rebsorten des Inlandes, sind diese Traubensamen wesentlich kleiner, als z. B. die der Rosinen von *Vitis apyrena*. Bei den über Tausend zählenden Varietäten der Reben der Jetztzeit, (von Reichenbach, Naturgeschichte zc., von 1845, Seite 60, sind schon 1400 Arten erwähnt) dürfte es nicht leicht sein, die Spezies der alten Rebe, allein nach den Samen, im Vergleiche mit den jetzigen, festzustellen. Die Samen sind leicht zerreibbar, 5 mm durchschnittlich lang und haben eine schwarze oder braune, matte, rauhe und zerrissene Epidermis. Sind die Trauben vielleicht getrocknet etwa von Außen importiert worden oder gedieh der Weinstock schon in früher Vorzeit bei Hattnau? Ersteres würde für Handelsverbindung mit anderen Gebieten, Letzteres für ein Klima daselbst sprechen, das nicht rauher war, als das jetzige, welches die Rebkultur dieser Gegend noch immer zu einer dankbaren macht.

12. Ein Paar braungüne, runzliche, runde Kerne von 5—6 mm Durchmesser zeigten sich auf beiden Seiten fein abgeschliffen und in der Mitte durchbohrt, zum Anfassen an einem dünnen Faden geeignet.

13. Einige Stücke Holzkohle wurden ebenfalls ausgegraben.

### C. Aus dem Tierreiche.

Mit keiner goldenen Zeit begann auch in unseren Landen die erste Ansiedelung und nahm die Tierwelt mehr und mehr einen zahmen Charakter an, die der Mensch als Genosse und zum Genusse seines Lebens hier vorfand, so war es ihm doch bisweilen schwer, seine Oberherrschaft zu zeigen. Gefunden wurden:

1. Ein Schädelteil mit abgeschlagenem Gesicht. Stirnbein unverletzt, Hinterhaupt (*Occiput*) beschädigt, Hornzapfen erhalten bis auf 9 cm Länge. Was Professor Müllimeyer in seiner Fauna der Pfahlbauten Seite 137 von *Bos trochoceros* sagt, trifft samt der Zeichnung, bei dem Hattnauer Schädel, was die Maße und Figur anbelangt, fast vollständig zusammen. Die Länge der Stirne ist etwas größer (24,0—27,0 cm) als die größte Breite (22,5 cm), die Stirne ist fast flach, in der Mitte wenig gesenkt und wieder erhöht. Das Dach der Augenhöhlen tritt nicht über die Stirnfläche empor. Der hintere Stirnrand zwischen den Hörnern ist beinahe gerade, nur wenig erhöht zu beiden Seiten der Stirnmittellinie. Die Stirne bildet beiderseits einen ziemlich glatten, kurzen Hornstiel für die Hornzapfen, die von demselben deutlich verschieden, rauh gefurcht und mit zahlreichen Gefäßöffnungen versehen sind. Die Richtung der Hörner erkennt man bei der Kürze der Zapfenreste nur angedeutet. Der Umfang der Hornbasis beträgt 23,0 cm. Über Unterschied zwischen *Bos trochoceros* und *primigenius* ist zu vergleichen, Müllimeyer Fauna, S. 139.

2. Ein Hornzapfen vom Rind der Brachyceros-Rasse ohne Hornstiel und Knochen-  
teile, leicht gebogen.

3. Ein Hornzapfen, der Dimension nach der feinste, nicht gebogen, mit langem,  
glatten Hornstiel, der heutigen Rasse aus dem Simmenthal sich nähernd.

4. Hornzapfen und Zähne vom Schaf.

5. Unterkiefer mit Zähnen von *Sciurus vulgaris* (Eichhorn).

6. Von *Sus scrofa ferus*, Wildschwein, ein dicker, unterer Eckzahn mit glänzen-  
dem bläulichen Schmelz und zwei weitere kleinere Eckzähne mit mattweißem Email von  
einer anderen Rasse, *sus*. Von beiden Arten noch diverse Mahl- und Schneidezähne  
und Teile von Kiefern und anderen Knochen. Neben dem Rind scheint das Schwein  
am meisten geschätzt worden zu sein, nach der Menge seiner Überreste zu schließen.

7. Von der Gattung *Bos* noch eine große Menge Kieferstücke mit Zähnen, einzelne  
Zähne und Knochen, unter denen die drei Zehnglieder nicht fehlen in verschiedener Stärke,  
nebst Heiligenbeinen, Schulterblättern, Rippen, Wirbeln und Gesichtsteilen. Mit „Taurus“  
bezeichnet Rütimeyer das zahme Rind, der auch für Halttau die Anwesenheit desselben  
und die von *Bos Bison* (Wisent) konstatiert.

8. Vom Hirsch, *Cervus elaphus*, stammen viele Fundstücke. Sein Geweih ist  
vielseitig zu Geräte verwendet und seine Knochen dienten auch zu Halttau in mannig-  
faltigen Formen der Industrie und als Waffe. Seine Kiefer und Zähne sind seltener  
zu finden, als die von Rind und Schwein, sein Skelett lieferte aber dennoch zu zahl-  
reicheren Gebrauchsartikeln das Material, besonders zu Dolchen, Handhaben, Nadeln,  
Pfeilen, geschliffenen Beilchen *z.* Ein aufgefundenener kleiner Angel, aus Hirschhorn  
gemeißelt, ist von erstaunlich gefälliger Form und für die Bildungsstufe des Verfer-  
tigers ebenso bezeichnend, als er dafür spricht, daß, wenn solches Geräte zum Fischefang  
nötig war, es im Bodensee auch damals nicht so viele Fische gegeben haben wird, daß  
man nur einen Korb hätte in das Wasser tauchen dürfen, um ihn dann gleich gefüllt  
mit Fischen wieder herauszuziehen, wie dies nach Herodot im See Prusias bei den  
Päoniern der Fall gewesen sei, der von ihnen berichtet und auch eine Rechtsgewohnheit  
aufführt, nach welcher zum Besten der Ansiedelung jeweils bei Heiraten drei Pfähle  
geliefert und eingerammt wurden von Seite der Beteiligten.

9. Vom Reh, *Cervus capreolus*, Kiefer und Wirbel.

10. Von der Ziege, *Capra hircus*, rechtes Unterkiefer mit vier Zähnen.

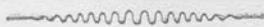
11. Das Pferd ist nur durch einen Zahn vertreten.

12. Von einer Entenart stammen zwei Stücke des Schnabels, Unterkiefer.

Herr Professor Rütimeyer in Basel hatte die Güte, eine größere Partie der  
aufgefundenen Tierknochen und Zähne zu agnoszieren, wofür demselben der verbind-  
lichste Dank hiermit ausgesprochen wird.

Einige Stücke Horn und Bein zeigten Spuren, die mit künstlicher Zeichnung und  
Bemalung Ähnlichkeit haben, aber auf Naturbildung beruhen dürften.

Zu Bodmann, Sipplingen und Manzell sind dieses Jahr ebenfalls wieder aus  
den Ansiedelungen im See zahlreiche Gegenstände erhoben worden und wurden größeren  
Sammlungen einverleibt. Mögen dieselben fleißig besucht werden, und auch dieser  
kleineren Kollektion die Gönner nicht fehlen!



## V.

# Einiges über Parzival- und Nibelungenlied-Handschriften der Stiftsbibliothek in St. Gallen.

Von

Emil Engelmann in Stuttgart.

In den ehrwürdigen Mauern St. Gallens ist ein Schriftdenkmal aus dem 13. Jahrhundert erhalten, das einer näheren Beschreibung, resp. Erörterung vor anderem würdig ist

Dieses Schriftdenkmal ist der hochinteressante Handschriftenband, in dem der Parzival Wolframs von Eschenbach, das Nibelungenlied, der „Carl“ des unter dem Namen „der Stricker“ bekannten Sängers und der „Willehalm“ Wolframs von Eschenbach vereinigt sind.

Dieser Band, der im Jahre 1773 durch den Abt Beda der Bibliothek in St. Gallen einverleibt wurde, gehörte früher dem berühmten Geschichtschreiber „Agidius Tschudi“ (er enthält noch Randbemerkungen, die vermutlich von seiner Hand herrühren), und wurde von diesem aus dem Nachlaß der Grafen von Werdenberg auf Schloß Werdenberg bei Hohenems erworben.

Die Nachforschungen über diesen früher auf Schloß Werdenberg befindlichen Handschriftenband, führten den Schreiber dieses auf ganz neue und nicht unwichtige Ergebnisse, die weiterer Forschung und Untersuchung wohl wert sein dürften, weshalb es gestattet sein möge, das Wichtigste hiervon hier mitzuteilen.

Die Grafen von Werdenberg waren die Erben und Rechtsnachfolger der Wildenberger, die mit den Edeln von Sax oder Sack (Sacco), den einstigen Rivalen der Grafen von Montfort, denen sie im 12. und 13. Jahrhundert an Ansehen und Reichthum im Rheinthal nicht nachstanden, verwandt waren. Diese Adelsfamilie besaß eine Burg, Wildenberg<sup>1)</sup> bei Wildhaus, (Geburtsort Zwinglis,) theils als ein Ein-

1) Es wird häufig auch „Wildenburg“ geschrieben.

siedliches, teils als ein St. Gallisches Lehen und trug davon den Namen „(Sack-) Wildenberg.“ Die letzte Erbin dieser Burg, eine Anna von (Sack-) Wildenberg, heiratete in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Grafen Hugo von Werdenberg, einen mit dem Kaiser Rudolf von Habsburg in naher Beziehung stehenden, hochangesehenen Mann, wodurch die Wildenberger Besitztümer in diese Familie übergingen.

Durch die Verheiratung Anna's von Wildenberg mit Hugo von Werdenberg kam natürlich auch diese vermutlich zu Wildenberg, wie jetzt in folgendem nachgewiesen werden wird, geschriebene Handschrift in den Besitz der Werdenbergischen Familie, wo sie auf der heute noch erhaltenen Burg Werdenberg verblieb, bis sie später, wie oben angeführt, in den Besitz Agidius Tschudis und darauf 1773 in den der St. Galler Bibliothek überging.

Die Vermutung, daß diese Handschrift (wenigstens größtenteils) zu Wildenberg bei Wildhaus geschrieben worden sei, stützt sich auf folgendes:

Der Dichter des Parzival „Wolfram von Eschenbach“, fragt im fünften Abenteuer seines Werkes (Parzival V, 230, 12) bei der Schilderung der auf der Gralburg für den franken Anfortas entzündeten Feuer scherzweise:

„Wer hat so große Feuer je hier gesehen zu Wildenberg?“ woraus hervorgeht, daß er zu Wildenberg verweilt haben muß, als er den Parzival schrieb, resp. diktirte, da er selbst nicht schreiben konnte, wie aus einer andern Stelle hervorgeht. Bisher glaubte man dieses Wildenberg nicht in der Schweiz, sondern in der Nähe von Hohenberg oder bei Ansbach in Bayern suchen zu müssen, aber es waren keinerlei sichere Nachweise und bestimmtere Beziehungen aufzufinden. Manche vermeinten auch, am Hofe von Eisenach in Thüringen bei Landgraf Hermann, dem berühmten Sängerefreunde, sollte doch der Parzival vorzugsweise geschrieben worden sein, aber es ist bis jetzt nirgends etwas Bezügliches entdeckt worden, im Gegenteil der Mangel an Spuren des Niederdeutschen in den Handschriften des Parzival ist so augenfällig und deutlich, daß in der That von Thüringen als Stätte für die Niederschrift des Parzival abgesehen werden muß.

Dagegen ist die alemannische Sprache der St. Galler Handschrift unwiderleglich und deshalb die Vermutung, daß dieselbe auf alemannischem Grund und Boden, also in dem schweizerischen Wildenberg bei Wildhaus entstanden sei, höchst wahrscheinlich.

Diesen sprachlichen Beweis für Wildenberg bei Wildhaus bestätigt indirekt auch der bekannteste Parzival-Forscher Karl Lachmann, wenn er in seiner Vorrede zu „Wolfram von Eschenbach“ (Berlin, Reimer) sagt: „Der Mangel an Spuren des Niederdeutschen in der Handschrift des Parzival ist in der That wunderbar, denn am Hofe zu Eisenach, dem wir doch meistens die halb-niederdeutschen Handschriften älterer weltlicher Gedichte verdanken, in Thüringen sollte doch vorzugsweise der Parzival geschrieben sein, wenn man nicht etwa vermuten darf, er sei vor Landgraf Hermanns Tode nicht vollendet worden.“

Diese Vermutung Lachmanns ist sicherlich begründet; die Richtigkeit derselben kann aber außerdem noch durch verschiedene Dikta Meister Wolframs selbst aus dem Parzival bekräftigt werden, von denen hier nur einige angeführt werden sollen:

Im Abenteuer VI, 285, 6 sagt Wolfram, um den Kampfdurst des Ritters Segramor zu schildern, wörtlich:

„ninder ist so breit der Rin,  
(nirgend's ist so breit der Rhein.)

„der Kampfgierige Schwämme hinüber, sähe er an dem Gestade drüben streiten z.“ wobei er offenbar den Rhein vor seinen Augen gehabt haben muß, was wiederum zu der in der Nähe des Rheins befindlichen Burg Wildenberg stimmt.

Ferner heißt es im 13. Abenteuer des Parzival 639, 10:

„niwer tünze was de wene vernommu,  
der uns von Düringen vil is komn.“  
(von neuen Tänzen ward da wenig vernommen,  
deren von Thüringen doch viele zu uns gekommen.)

woraus deutlich hervorgeht, daß Wolfram nicht in Thüringen war, als er dieses schrieb, resp. diktirte

Auch „die Rätsel des Parzival“, wie sich seiner Zeit der bekannte Forscher Moritz Haupt über das ausdrückte, was Wolfram über Friaul, die Steiermärkischen Örtlichkeiten u. s. w. (9. Abenteuer 495—499 des Parzival) sagt, sind gelöst, wenn man an die alten Handels- und andern Beziehungen denkt, die das Chur naheliegende Pfäfers und natürlich auch seine Bögte, die Wildenberger, mit jenen Gegenden damals schon hatten.

Es dürfte deshalb diese von dem Verfasser aufgestellte Vermutung wohl würdig sein, von berufenen Forschern mit der Genauigkeit und Gründlichkeit geprüft zu werden, mit der eine solche „Frage“ geprüft zu werden verdient, insbesondere auch deshalb, weil dadurch der interessante Streit über die drei berühmten Nibelungenlied-Handschriften A. B. C. in ein neues Stadium treten würde.

Es befindet sich nämlich in dem gleichen Band die berühmteste Nibelungenlied-Handschrift die sogenannte „Vulgata“, mit der die meisten anderen Handschriften verwandt sind und die von den Gelehrten (erstmal von Lachmann) mit dem Namen Handschrift „B“ bezeichnet wird zur Unterscheidung von der Handschrift „A“, die in München, und der Handschrift „C“, die in Donaueschingen befindlich ist.

Ein Teil dieser St. Galler Nibelungen-Handschrift „B“ nun, nämlich Vers 22, 2 bis Vers 380, 4 ist von derselben deutlichen Hand geschrieben, die den größten Teil des Parzival und den Willehalm Wolframs von Eschenbach, wie auch des Strickers Carl schrieb, und es ist hierdurch klar gelegt, daß diese Handschriften gleichzeitig sind.

Sie stammen sämtlich aus der Lebensperiode Wolframs von Eschenbach, nämlich aus dem Schluß des 12., resp. dem Beginn des 13. Jahrhunderts, wie dies die anerkanntesten Forscher Lachmann, Bertsch, Zarnke u. a. nachgewiesen haben.

Wenn nun die Vermutung Lachmanns, daß das siebente Abenteuer des Wolframschen Parzival bald nach 1203 verfaßt sei, richtig ist, so ist es von hoher Wahrscheinlichkeit, daß der aus Wildenberg stammende, nun in St. Gallen befindliche Parzival und Willehalm Wolframs diejenige Handschrift ist, die für den Landgrafen Hermann von Thüringen bestimmt war (siehe Willehalm von Wolfram von Eschenbach I 3, 8,) da überhaupt keine ältere und bessere Handschrift existiert.

Der St. Galler Parzival ist von drei Schreibern geschrieben, die zweite, am wenigsten gebildete Hand fängt 16, 4 (algeliche), die dritte 18, 30 (darnach) an. Von diesem dritten hauptsächlich Schreiber ist auch der Willehalm ganz geschrieben, über den sich Lachmann wie folgt äußert:

„Die edle geschmackvolle Pracht der vergoldeten Anfangsbuchstaben und gemalten ersten Zeilen der Bücher, die einfache Schönheit und das Maas der freien, sichern

Züge, der milde Glanz der Tinte und des Pergaments, sichern dieser Handschrift den ersten Platz u. s. w."

Es ist auch noch zu konstatieren, warum die Handschrift dem Landgrafen Hermann von Thüringen nicht zukam. Der Landgraf starb 1218 vor der Vollendung des Willehalm, denn Wolfram gedenkt seiner im „Willehalm“ als eines Toten.

Sein Nachfolger, der fromme Ludwig, war seiner ganzen geistigen Richtung nach kein Freund und Förderer der ritterlichen Poesie und es ist hierdurch wohl erklärlich, warum die Handschrift zu Wildenberg verblieb.

Die ritterliche Familie Sax-Wildenberg, diese leider zu wenig gewürdigte Zierde der Schweiz, war zudem auch — das bezeugt noch für spätere Zeit der Besitz der Manessischen Handschrift — kunstliebend und reich genug, um sich den Luxus der Erwerbung von Liederhandschriften gestatten zu können. Sie besaß das Land von Grabs bis Rütli hinab und den Rhein bis auf Schloß Blätten, und vier herrliche Burgen (Forstegg, Hohensax, Frischenberg und Wildenberg, auch Wildenburg geschrieben) erheben sich auf ihrem Grund und Boden. Die Edeln von Sax waren zu Wolframs Zeiten Bögte von Pfäfers und der energische Abt Ulrich VI. von St. Gallen war ihrem Geschlecht entsprossen, wie auch der (wohl etwas spätere) Sänger Heinrich von Sax, von dem uns ein herrliches Minnelied:

„In den Wäldern überall  
Waren die Linden alle fahl,  
Da hebt nun ihre süße Stimme  
Die Nachtigall“ u. s. w.

Durch diese einflußreichen Bögte standen dem Meister Wolfram natürlich vor=treffliches Pergament, Initialenmaler und insbesondere gewandte, ihn verstehende und erfassende Schreiber zu Gebot und es ist wohl möglich, daß er aus diesen Gründen sich dorthin wendete.

Jedenfalls ist es ein großes Glück, daß der ganze Handschriftenchatz, Nibelungen=lied, Carl, Parzival und Willehalm auf Werdenberg verblieb, das zu den wenigen noch heute unversehrte erhaltenen Ritterburgen gehört. Das jetzt St. Gallen gehörige un=schätzbare Kleinod kann nun Licht verbreiten über das Dunkel jener fernen Vergangen=heit und es wäre von hohem Wert, wenn die Werke Wolframs von Eschenbach und insbesondere das Nibelungenlied durch eine Faksimile=Ausgabe, wie solche vom Nibe=lungenlied „A“ der Münchner Bibliothek kürzlich durch Dr. Ludwig Laistner veran=staltet wurde, allgemeiner zugänglich gemacht würden.

Der Schreiber dieses hat diesen Wunsch schon im September 1884 in seinem Nachwort zu seinem „Nibelungenlied für das deutsche Haus“ (Stuttgart, Neff, S. 230) ausgesprochen und glaubt ihn heute hier in St. Gallen wiederholen zu dürfen, wenn er daselbst zum Schluß ein Faksimile aus dem Parzival übergeben läßt, dessen Herstellung der großen Güte und dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn „Stiftsbibliothekar Jdensohn“ in St. Gallen zu danken ist.

Möge durch diese kurze Skizze, deren Inhalt sich natürlich nicht über den Bereich der Vermutung erhebt, Anregung gegeben werden, daß dem interessanten Gegenstand von berufenen Kreisen näher getreten wird, das ist der Wunsch, mit dem sich der Verfasser zu schließen erlaubt.

## VI.

# Vergleichende Betrachtung der kulturgeschichtlichen Bedeutung der Pfahlbauten des Bodensees.

Von

Major a. D. von Cröllsch.

Es ist längst bekannt, daß eine fast ununterbrochene Reihe von Pfahlhöfem die Ufer des Überlinger- und Zeller-Sees umsäumt, daß dagegen dieselben am Obersee bis jetzt fast gänzlich fehlen.

Die wichtigeren Pfahlbaustationen des Überlinger Sees liegen bei Unter-Uhl- dingen, Maurach, Nusdorf, Goldbach, Sipplingen, Ludwigshafen, Bodman, Wallhausen, Lüzeltetten und Egg. Bei Konstanz ist die Bucht ringsum von Pfahlbauten besetzt. Im Zellersee befinden sich solche bei Allensbach, Markelfingen, Znang, Hornstaad, Gaienhofen, Hemmenhofen, Wangen, Oberstaad, Mammern, Steckborn, Berlingen und Ermatingen. Sonderbarer Weise fehlen dieselben an den Ufern der Insel Mainau und Reichenau.<sup>1)</sup>

Mit Ausnahme der Pfahlbaute bei der Trajekt-Anstalt in Konstanz, bei Unter- Uhl-dingen und Hilttau-Hagnau, sowie am Mindlisee (auf der Landzunge zwischen dem Überlinger- und Radolfzeller-See) gehören dieselben alle der neueren Steinzeit an. Es ist dies diejenige Zeit, in welcher der Mensch die erste Kulturstufe betreten hat, denn während dessen Werkzeuge in der weit zurückgelegenen älteren Steinzeit meist nur Formen zeigen, wie sie der Zufall z. B. durch Absprengen der Lamellen vom Feuersteinknollen ergab, besitzen die menschlichen Geräte dieses neuen Zeitabschnittes

1) Dagegen soll auf letzterer eine Industrie entstanden sein, bestehend in Fabrikation von Steinwerkzeugen. Sollte sich dies bewahrheiten, so wäre im Interesse der geschichtlichen Forschung zu wünschen, daß gegen jene Verfertiger von Falsifikaten in Bälde auf gesetzlichem Wege eingeschritten würde.

bestimmte Formen, wie der jeweilige Zweck und die Gesetze der Schönheit verlangen. Sprechende Beweise hierfür sind alle jene Pfeil- und Lanzenspitzen, jene Sägen, Messer, Meißel, Beile u. dgl. Ebenso besitzen die meisten Werkzeuge, aus alpinischen Gekchieben gefertigt, oft die feinste Politur der Außenflächen. Daher auch jene Zeit die polierte oder geschliffene Steinzeit benannt wird.

Wie schon flüchtig erwähnt, sind wirkliche Pfahlbaustellen, ausgenommen bei Hagnau-Hagnau, bis jetzt an keinem der Obersee-Ufer konstatiert worden, wenn auch da und dort am Strande während des niedern Wasserstandes mehr oder weniger Steingeräte sich vorfanden, wie bei Immenstaad und Manzell. Auch die Buchten von Fischbach, Seemoos, Friedrichshafen, Langenargen und Lindau, wie bei Altnau am Schweizerufer lieferten einige wenige Steinbeile. Ferner werden die Gegend bei Villa Ansee am sogenannten Hühried bei Lindau, ebenso bei Bregenz und das „Heidenlände“ bei Norschach als einstige Pfahlbaustellen bezeichnet. Irgend welche Fundstücke von diesen Orten sind aber bis jetzt nicht bekannt geworden. Auch von der näheren und ferneren Umgebung des Bodensees sind manche alte Wohnstätten dieser Periode zu bezeichnen, z. B. die Pfahlbaustation an dem kleinen Mindlsee. Entfernter vom Bodensee trifft man bei Dürheim, unweit Donaueschingen, eine Pfahlbaute und in derselben Gegend eine große Anzahl einzeln gefundener Steinwerkzeuge. Bekannt ist ferner eine Wohnstätte der neueren Steinzeit mit vielen und interessanten Fundobjekten in der Höhle von Inzigkofen an der Donau bei Sigmaringen. Etwas näher gelegen ist die weitbekannte und große Pfahlbaute des Steinhauser Rieds bei Schussenried und die unfern befindliche von Dlzrente, sowie Spuren von solcher bei Rupprechtsbruck. Südlich des Bodensees kennen wir solche vom Nußbaumersee, von Niederwyl bei Frauenfeld, (Pachwerkbaute,) von Arbon und von einem Torfmoor bei Heimenlachen im Thurgau, unweit Konstanz. Ferner besitzen wir eine Anzahl Fundstätten vereinzelter Steinobjekte, die uns in mehr oder weniger deutlichen Linien da und dort hinweisen auf alte Verkehrs- und Handelswege im Bodenseegebiete: nach Norden an die Donau, nach Süden gegen die Pässe über die Alpen.

Nicht zu vergessen sind im Westen des Sees die vulkanischen Regal des Hegaus, wohl einst heilige Berge, auf welchen die damalige Bevölkerung des Bodenseegebietes ihre Opfer den Göttern darbrachte und Schutz suchte bei feindlichen Angriffen. Gar manche dieser Höhen, so besonders der Hohenhöwen, Hohenträhen, und auch der Hohentwiel, bargen auf ihren Gipfeln und an ihren Hängen in kohligten Schichten, vermengt mit Tierknochen, reichlich Funde von Stein und Knochengeräten, ganz entsprechend den aus dem Schlamm der Bodenseepfahlbauten entnommenen. Außer den genannten Wohnplätzen dürften aber noch gar manche Hunderte im Gebiete unseres Bodensees verborgen liegen, vor allem in den zahlreichen Seen, Mooren und Rieden des schwäbischen Oberlandes.

Der Laie ist gewöhnt, alle jene Stätten der Vorzeit, in welcher sich der Mensch noch ausschließlich des Steines und der Tierknochen zu Erzeugung seiner Waffen, des Schmucks, sowie der Haus- und Ackergeräte bediente, als völlig übereinstimmend zu betrachten nach Alter, Kulturstufe und industrieller Thätigkeit. Bei nur einiger aufmerksamer Betrachtung der Fundstücke sind aber da und dort ganz bedeutende Unterschiede zu gewahren.

So ergaben z. B. von den vielen Pfahlbauten des Zellersees auch nicht eine einzige die geringste Spur von Metall, während die Konstanzerbucht und einzelne Stationen bei Überlingen und Hagnau zahlreiche Funde von Bronze lieferten. Im

Zeller-See selbst ist von Bedeutung die Station Wangen mit einem Pfahlwerk von 40,000 Pfählen, zwölf Morgen umfassend. Dasselbst hat der dortige Bauer Kaspar Böhle schon im Jahre 1810 die ersten Steinbeile herausgefischt. Die dort gefundenen zahlreichen Fruchtüberreste, Reibplatten und Kornquetscher sind untrügliche Beweise vorherrschenden Ackerbaus, während die Bewohner des Pfahldorfes Hornstaad, den vielen im Seeschlamm gefundenen Fischschuppen nach zu urteilen, sich mit Anfertigung solcher beschäftigt haben dürften. In der Kreuzlinger Bucht bei Konstanz fand man Steinbeile mit linearem, geradlinigem, gekrümmtem und Zickzack-Ornament, ein Beweis fortschreitenden Kunstsinnes. Am gleichen Ort dürfte die ungemein große Zahl von Feuersteinspitzspitzen aller Formen auf eine Fabrikstätte solcher schließen lassen. Nach den seiner Zeit in Wallhausen auf der sogenannten Feuersteininsel und beim gegenüberliegenden Überlingen haufenweise gefundenen Feuersteingeräten und Abfällen zu schließen, müssen dort ausgedehnte Werkstätten bestanden haben, welche die übrigen Pfahldörfer des Sees mit ihren Fabrikaten versehen haben. Als eine sehr rührige und Geschmacksinn beweisende Pfahlbaubevölkerung erscheint die von Bodman wegen ihrer schöngeformten Thongefäße. Ein Teil derselben hat eine ganz originelle Verzierung, bestehend in etwa 16 mm langen, um den Hals des Gefäßes laufenden warzenförmigen Buckeln, während ein zierliches, spinnwebähnliches Netz von gewandter Hand in den Bauch des Gefäßes graviert ist. Bemerkenswert in Bodman sind auch die vielen Geräte von Holz und Knochen in neuen Formen und großer Zahl, darunter Gabeln zum Fischfang, wie sie bis jetzt von keiner andern Pfahlbaute bekannt waren. Auch die Anfertigung von Kornquetschern scheint, den vielen (zirka 80), auf kleinem Raume gefundenen Exemplaren nach zu urteilen, hier fabrikmäßig stattgefunden zu haben. In dem nahen Ludwigshafen dagegen bestand, wie die außerordentlich zahlreichen Funde beweisen, eine große Werkstätte von Hirschhorngeräten.

Eine hervorragend kulturgeschichtliche Bedeutung nimmt am Nordufer des Überlinger-Sees das Pfahldorf Sipplingen, zirka 30 Morgen umfassend, ein. Auch dieses gehört, der Hauptsache nach, der Steinzeit an und zwar der vorgeschritteneren, indem neben den vielen gewöhnlichen keilartigen Steinbeilen auch solche mit Durchbohrung und Werkzeuge aus Nephritoidgestein sich finden. Zugleich barg aber diese Pfahlbaute auch die ersten Anfänge der Metallbearbeitung. Es fanden sich nämlich Beile von Kupfer, einfachster Form und von rohem, blasigen Guß, ganz denen von Stein nachgebildet. Aufgefundene Gußformen von Thon und Gußkuchen sind untrügliche Beweise der an Ort und Stelle gefertigten Kupfergeräte. Diese äußerst interessanten Funde bilden eine wissenschaftliche Zierde der königlichen Staatsaltertümer-Sammlung in Stuttgart. Sie sind der Beleg für das Bestehen einer Kupferzeit — einer, wenn auch kurzen, Übergangsperiode von der Benützung des Steins zu jener der Bronze.

Das Nordufer des Überlinger Sees, speziell die Gegend von Unter-Uhldingen, dessen Pfahlbauniederlassung mehr als 30 badische Morgen beträgt, bildete überhaupt einen Zentralpunkt von Gewerbe und Handel im ganzen Bodenseegebiet. Das beweist vor allem das Vorkommen von den vielen hundert Werkzeugen aus jenem bis heute noch so rätselhaften Nephrit, Jadeit, Chloromelanit und ähnlichen Gesteinsarten, über deren Herkunft, ob von Asien oder aus unsern Hochalpen, sich heute die Gelehrten noch streiten. Keine prähistorische Fundstätte in ganz Europa weist Geräte von diesem Gestein in solcher Masse auf, als die Ufer bei Überlingen. Die Bedeutung dieser Ufergegend wird aber auch noch dadurch erhöht, daß deren Pfahlbauten bis in die

historischen Zeiten bewohnt war. Die Station Unter-Uhlbingen lieferte eine große Anzahl von Bronzegeräten aller Art, zierliche Haarnadeln der verschiedensten Formen, Armbänder, Messer von eleganter Art, Pfeil- und Lanzenspitzen, Bronzemeißel z., weit über  $\frac{1}{2}$  Tausend Objekte. In oberster Schicht lagen sogar noch allerlei Gegenstände von Eisen. Dieselben gehören der jüngeren Periode der vorrömischen Eisenzeit an, der sogenannten La Tène-Zeit.

Von den Fundstätten landeinwärts verdient vor allem ganz besondere Erwähnung die Pfahlbaute des Steinhäuser Riedes. Obgleich solche der neuen Steinzeit angehört, stehen wir mit wahrer Bewunderung vor den zahlreichen Töpfergeschirren von allen möglichen Größen und Formen. Besonders hohes Interesse aber erregt deren reiche und abwechselnde Ornamentierung, die für damalige Zeiten ungemeinen Geschmacksinn bekundet. Diese keramischen Produkte fesseln aber unsere Aufmerksamkeit auch deshalb, weil ihre Stilart völlig identisch erscheint mit jenen von Bodman, ein Beweis damaliger gewerblicher Verbindung zwischen beiden Orten. —

Ist mit dem bisher Erwähnten auch nur in sehr allgemeinen Zügen ein Kultur= bild aus der Pfahlbauzeit im Bodenseegebiet gegeben worden, so muß dasselbe doch in jedem Freunde der Erforschung der Vorgeschichte das Bestreben erwecken, fortzufahren in der Gewinnung weiterer Aufschlüsse aus jenen uralten Zeiten, vor allem aber aus solchen Teilen, die, wie die Ufer des Obersees, uns noch fast fremd sind. Dieses Bestreben aber erscheint um so berechtigter, als wir uns, ungeachtet des schon so bedeutenden Fundmaterials aus jener Periode, erst im Anfange ihrer Erforschung befinden.

Als besonders lohnender Punkt zur Ausbeute erscheint zunächst die Bucht von Manzell. Daß dieselbe reichen wissenschaftlichen Gewinn bietet, dafür garantieren uns wohl am besten die zahlreichen am Ufer gemachten Funde aller möglichen Stein= artefakte. Ganz besonders zu erwähnen ist aber auch ein in der Nähe dieser Stein= werkzeuge gefundener Scherben der Pfahlbauzeit. Derselbe dürfte zugleich das Auffinden von Thongeräten der Steinzeit versprechen, von denen uns bis jetzt am ganzen Bodensee nur die schon erwähnten von Bodman bekannt sind.

Da die Manzeller Pfahlbaute auch beim niedersten Wasserstande im Winter noch etwas über  $\frac{1}{2}$  m unter Wasser steht, so dürfte ihre Ausbeute am besten und wohl= feilsten mittels Ausbaggerung erfolgen.

## VII.

# Das Landkapitel Ailingen=Theuringen der ehem. Konstanzer und das Landkapitel Tettung der jetzigen Rottenburger Diözese.

Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen.

(sfr. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung,  
Heft XV, Jahrgang 1886, pg. 43—102.)

## Zusätze und Verbesserungen

zum 1. Artikel im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift.

pg. 51 lies statt *monasterium Moniaetium*: *Monialium*.

pg. 59, Zeile 3 von unten lies statt *Restriptionen*: *Restriktionen*.

pg. 69 zu Anm. 11: *Compulsoriales*. Dieses Wort kommt auch vor in den Theuringer Statuten, pg. 44: *Litteras confirmationis (electi decani per Vicarium generalem) et Compulsorialium, pro quibus redimendis camera capituli solitam taxam 8 fl. 40 crucig. rite exsolvet, idem decanus electus exhibebit in proximo conventu capitulari, omnibus a Secretario praelegendas*. Ebenso in Ravensburg (pg. 64): *taxam litterarum confirmationis (electi decani per Vicar. gen.) et compulsorialium solvit hucusque capitulum*. Singgau (pg. 71): *Taxam litterarum confirmationis et compulsorialium solvit camera capituli; litteras confirmationis et compulsorii a reverendiss. Vicariatus officio impetratas in proximo capitulari conventu praelegat camerarius, ib. pg. 80: ex inductis quibuscunque emolumentis (camerarius) solvat pro electione decani eiusque confirmatione et litteris compulsorialibus sumptus*. Das erste waren also die *litterae confirm.*, die Bestätigungsurkunde; auf sie und mit ihr folgten die *litt. compuls.*

pg. 70, 1. Linie von oben lies statt *compuls. liter.*: *compulsoriae litterae*.

pg. 70, Linie 13 von oben lies: *chartae traditionis subnectebatur*.

pg. 70, Anm. 13a lies: *vel alio commodo die vel Thuringae vel alio loco, ut Decanus etc.*

pg. 70, Anm. 15. Zum Geldpreise oder Werte vergl. noch unten bei den *iura capituli* die Saugauer Anm. (pg. 15i.)

pg. 71, Anm. 17 lies statt pag. 2, tit. 5: § 2, tit. 5.

pg. 72, Anm. 21. Das Wort *inofficiatio* habe ich in den gedruckten Statuten nicht gefunden, dagegen das jetzt noch gebräuchliche *investitura: litterae seu investiturae seu commissionis ac testimoniales* (Theur. pg. 14). *Testimoniales litterae, ut sunt Formata, Provisio, Investitura etc.*

(Saulg. p. 4). Quilibet D. Parochus saecularis pro investitura solvet decano 2 Pfd. Pfenn. (Ravensb. p. 41). Im Linzgau hat jeder neuaufzunehmende Kapitular beizubringen litteras provisionis, investiturae vel commissionis (p. 40 und 41). Ebenso in Lindau: qui in numerum confratrum capituli huius recipiendi sunt, primo omnium investituras aut commissiones Decano ostendant; p. 1, § 4 und § 5 trägt die Ueberschrift: de investitura seu installatione actuali, im Gegensatz zur invest. litteralis. Der Paragraph schließt mit den Worten: in quo tamen actu installationis superflui sumptus et pompae saeculares omittantur. Zu inofficiatio kommt auch das Verbum inofficiare vor, cfr. pg. 81 des vorigen Jahrganges. Zu provisio ist zu vergleichen voriger Jahrgang pg. 56, 73. Sie wird oben in den Saulgauer Statuten = litterae provisionis gebraucht und zu den litt. testimoniales gezählt. Es ist hier die bischöfliche Verleihungsurkunde darunter zu verstehen. Ueber litt. seu investiturae seu commissionis ac testimoniales cfr. pg. 76. In Ravensburg muß der Neuaufzunehmende titulum commissionis et admissionis hinterlegen (pg. 28). Die admissio scil. ad curam animarum wird sonst auch approbatio pro cura genannt, die Genehmigung des Bischofs zur Ausübung der Seelsorge (cfr. Conc. Trid. s. 23 c. 15 de ref.). Ueber die litt. testim. ist schon oben pg. 76 gesprochen worden, ebendasselbst und pg. 72 über die installatio. Dem ist nur noch die Erklärung des letzteren abscheulichen, ganz barbarischen Wortes anzufügen. Es bedeutet ursprünglich nur die feierliche Aufnahme eines Kanonikus in das Dom- oder Kollegiatkapitel, wobei dem Aufzunehmenden sein stallum in choro, ohne Zweifel von stare, sein Platz im Chor angewiesen wurde. Die formatae werden in den Ravensburger Statuten (pg. 28) erklärt: Saeculares sacerdotes litteras ordinationis, vulgo Formaten, et dein titulum ad beneficium, puta investituram a rev. Ordinario signatam ostendant.

pg. 75 unten sub 3 lies: Uf der Haide Lutra (auf der Haide Lautrach bei Leutkirch).

pg. 76, Frage 2 lies ecclesiae sanctitati. Ebendasselbst Anm. 17 statt 18.

pg. 77, Nr. 6 lies statt Fründe: Pfründe.

pg. 79, Nr. 3 lies statt In consolatio nur: consolatio.

pg. 80: Ego N. N., Parochus in N., notum facio et recognosco hoc meo praesenti

Chyographo, quod anno N., loco N. in Confratrem etc.

pg. 81, 1. Abj. lies statt 1275: 1752.

pg. 82, 1. Linie oben lies statt: nur bei steuerbaren Objekten: nur bei vorher schon steuerbaren Objekten.

pg. 83, Anm. 25 statt ad mediam erus: ad medium erus. ibid. insignita als ein Wort.

pg. 84, Anm. 26. Die hier erörterten Ausdrücke finde ich noch in der Confirmatio der Saulg. Statuten durch Bischof Otto v. 20. Juli 1431. Da wird verfügt: Quae quidem statuta quilibet Rector incuratus Plebanus sive Viceplebanus, seu Induciatus iurare tenetur. (Ganz genau in Betreff der großen und kleinen Buchstaben und der Unterscheidungszeichen abgeschrieben.) pg. 5 heißt es: Religiosi cuiuscunque etiam exempti Ordinis ad Incurationem seu Parochiam alicuius ecclesiae huius capituli admittendi etc. Hier muß doch seu in seiner klassischen Bedeutung stehen, somit incuratio identisch sein mit parochia, oder administratio etc. parochiae. Ebenso im Ravensburg. Kapitel (pg. 27): iuxta statuta vetera uti et nova nullus Religiosus in Incuratione seu Viceplebanatu alicuius ecclesiae praedicti capituli est admittendus, nisi etc. Hier heißt es: vicepleb., weil die Pfarrei dem Kloster inkorporiert und der von ihm dahin bestimmte Klostergeistliche nur der Vicarius seines Mutterklosters war. Im Freib. Diöz.-Arch. 5, pg. 17 finde ich zu dem lib. taxat. v. J. 1353 die Bemerkung: „Man sieht, wie das Einkommen der ecclesiae parochialis (Pfarrpfründe) und das der Vicaria separat angegeben worden, auch daß der rector ecclesiae seinem plebanus (Leutpriester, Verweser, auch sonst incuratus genannt) natürlich nur einen Teil der Pfründresenüen abtrat.“

pg. 85 lies statt Anm. 28; Anm. 27.

pg. 86 lies statt Anm. 29, 30, 31, 32: Anm. 28, 29, 30, 31.

pg. 86 lies in der korrig. Anm. 28 statt: Hier ist also der rector ic.: Hier steht also rector als Pfarrer in unserm Sinn.

pg. 87 lies statt Anm. 33 und 34 Anm. 32 und 33.

pg. 87 in der letzten Zeile unten lies statt: unter uns: unter excommunicatio.

pg. 88 lies statt: quod visitationem: quoad visit.

pg. 89, Zeile 3 von oben statt: so das Kölner Prov. Konz.: so des Kölner ic.

pg. 89 statt Anm. 35: Anm. 34. Die Zahl 35 in der 4. Zeile von unten fällt ganz weg

pg. 90, 1. Linie oben statt: weiter thätliche ic.: weitere ic.

pg. 90 statt *cessatio a divinis abeo* etc. einfach *cessatio a divinis* etc.

pg. 91 statt *Ann. 36 Ann. 35.*

pg. 92 statt *Ann. 37, 38, 39 Ann. 36, 37, 38.* In *Ann. 36* statt *litterae commendatae* lies *litt. commendaticiae.*

pg. 93 statt *Ann. 40, 41, 42: Ann. 39, 40, 41.* In *Ann. 40* statt *totam depositione: totam in depositione.* In *Ann. 41* statt *confrater: confratres.*

pg. 94 statt *visitas personas: visitatas.* Im nächsten Abschnitt ist das Fragezeichen hinter *concernat* zu tilgen, und statt *Ann. 43: Ann. 42* zu lesen.

pg. 95. Lies statt *festuzae: festucae;* statt *smitem: smiten;* statt *gwupitio: gwurpitiio;* statt *Baiulo: Baiuli;* statt *Henrico: Henrico;* statt *abbatis: abbati;* statt *movebantur: movebantur;* statt *a 2214 tom. Hist. Dalph.: a 1214 tom. Hist. Delph.* Linie 4 von unten statt *nutritiis: nutritius;* Zeile 2 von unten *Ludovicum.*

pg. 96 statt *Ann. 44: Ann. 43;* dann in dieser *Ann.* nach *decennovali* ein Komma, dann *Aureo numero.* Statt *certificandi: certificandi;* in der letzten Linie dieser Seite statt: *ist,* lies: *sind.*

pg. 97 lies statt: *Ann. 45: Ann. 44* und in derselben: die Statuten genießen den Vorteil einer mit einem öffentlichen, dem bischöflichen Siegel versehenen Urkunde; und mit dem zweiten: denn sie sind u. s. w. Ferner statt: *Zos Bücher,* lies *Buocher.*

pg. 101. Statt: dazu kommt als höchstens *rc.:* dazu kommt als höchste, quasi bischöfliche Gewalt u. s. w. Unten statt: *liberatione signatus* lies: *literatorie sigillatus;* statt *viceplebanas: viceplebanus;* statt *Ann. 46: Ann. 45.* Dieser *Ann.* ist am Schluß noch anzufügen: *tale statutum = das gleiche Straftatut gilt denjenigen, welche summo officio, dem hl. Meßsamte, nicht anwohnen.*

pg. 102 statt: *Ann. 47: Ann. 46.*

## Vorwort.

Dieser 2. Abteilung der Statuten des alten Landkapitels Theuringen erlaube ich mir, folgende Bemerkungen vorauszuschicken:

Ich habe hier die Arbeit dadurch bedeutend erweitert, daß die Statuten auch der umliegenden alten Dekanate Lindau, Ravensburg, Saulgau und Linzgau zur Vergleichung beigezogen wurden. Das geschah absichtlich nicht schon im 1. Teil, weil die Statuten der genannten Landkapitel zwar auch von ältern Ausgaben derselben sprechen, aber eine solch' alte Redaktion derselben, wie die der unrigen vom Jahre 1390, nicht mehr vorhanden ist. Nur das Linzgau macht eine Ausnahme: seine Statuten vom 9. Juni 1324 sind gedruckt in Neugart, *Episc. Const.* 2, 689; efr. pg. 98 des vor. Jahrgs. dieser Zeitschrift. Weiter habe ich diesen Entschluß gefaßt aus folgenden positiven Gründen:

1. Die Landkapitel Lindau, Ravensburg und Linzgau gehörten wie Theuringen zum Archidiaconat Allgäu; sie repräsentieren ein schönes Stück desselben, nach Neug., *episc. Const.* 1, pg. CXIII von den 8 Landkapiteln desselben gerade die Hälfte, oder von den 5 Dekanaten des Archidiaf. Allgäu von 1275 alle, mit Ausnahme von Isny.

2. Sie und das Kapitel Saulgau, welches allerdings zu einem andern Archidiaconate, zu dem an der rauhen Alp gehörte, sind unmittelbare Grenznachbarn und gehören entweder ganz oder doch, wie Saulgau, teilweise zum Rheingebiet und darum auch in eine Bodenseizeitschrift.

3. Der Hauptgrund aber ist der historische: alle diese Kapitel haben bei ihrer Neugestaltung im Anfange dieses Jahrhunderts

a) entweder von dem alten Theuringer Kapitel Pfarreien empfangen:

Das jetzige Kapitel Linzgau, die sämtlichen jetzt badischen Pfarreien: Urnau, Rimpach, Homberg, Jilmensee, Berckheim. (Ich zitiere nach den Theuringer Statuten von 1752.)

Das jetzige Landkapitel Ravensburg die Pfarreien: Kappel, Hasenweiler, Zusterff, Esenhausen, Dankertsweiler, Zogenweiler, Rinckenweiler, Pferrenbach (keine Pfarrei mehr), Thaldorf, Eggartskirch, Albertskirch (keine Pfarrei mehr), Wilhelmskirch, Horgenzell, Eschau (keine Pfarrei mehr), Oberzell.

Das jetzige Landkapitel Saulgau die Pfarreien: Pfrungen, Niedhausen, Fleischwangen, Waldhausen.

b) oder an das jetzige Landkapitel Tettng Pfarreien abgegeben, so

das Landkapitel Lindau die links von der Schussen liegenden Pfarreien: Langenargen, Tannau, Eisenbach, Krumbach, Wildpoldsweiler, Neukirch, Goppertsweiler, Haslach, Hiltensweiler, Primisweiler, sowie die neugegründeten in diesem Gebiete.

Das Landkapitel Ravensburg die Stadtpfarrei Tettng; das Landkapitel Linggau die Pfarrei Fischbach.

## 2. Kulturhistorischer Teil:

### Die Statuten.

2. Artikel mit Ausdehnung auf die benachbarten alten Landkapitel: Saulgau, Ravensburg, Lindau und Linggau.

Die benötigten Landkapitelsstatuten sind folgende:

1. Statuta vener. Capit. rur. Thuringensis, a. 1629 a Cels. et Reverend. Principe ac Dom. D. Joanne, comite de Wolfegg, episc. Constant. confirmata, nunc vero revisa etc. autoritate cels. et reverend. S. R. J. Principis ac Dom. D. Francisci Conradi, episc. Const. denuo approbata. Constantiae 1752. In der Praefatio ad lectorem werden genannt: Ordinationes capitulares sub ann. 1390 autoritate Rev. ac Cels. D. D. Burekardi de Hevven, Principis et Episc. Const. confirmatae; dann ist von einer durch die Zeitumstände geforderten Verbesserung dieser alten leges die Rede, quas a. 1629 prima vice editas denuo praelo a. 1752 secunda vice committimus. Plurima tamen uberiorem exposcere visa sunt editionem. Statuta enim prioris editionis lectorem passim remittunt ad Protocolum Capitulare et ad Decreta seu Statuta Ruralium Capitulorum, a Rev. ac Cels. Principe ac D. D. Jacobo, Episc. Const., a. 1625 promulgata. Cum vero Protocolli Capitularis usus non omnibus promiscue et communiter pateat; ex Decretis autem Capitulorum Ruralium vix unum exemplar supersit, vagas has leges ac ordinationes, in diversis codicibus sparsas, in unum quoddam corpus conflandi consilium cepimus. Die Approbatio Ordinarii ist datiert Konstanz, 3. Januar 1752 und unterzeichnet von Franc. Jos. Dominic. L. B. de Deuring, Vic. Grlis.

2. Statuta Capituli ruralis Sulgaviensis, renovata ad ratihabitionem Rev. et Cels. S. R. J. Princ. ac Dom. D. Casimiri Antonii, Episc. Const., sub Decanatu Maximiliani Antonii Rebsaamen, ss. theol. Licent., pr. temp. Decani et Parochi in Sulgau. Constant. 1749. Sie tragen 4 Confirmationes Ordinarii an der Stirne:

a) von Bischof Rudolf, Konstanz, 1326, X Cal. Janu.

b) von Bischof Otto, Konstanz, 1431, 20. Juli.

In dieser Approbation sind die Statuten von 1326 gar nicht erwähnt. In den Statuten von 1431 kommt die Einteilung des Kapitels in *Ecclesiae maiores, mediocres und minores* vor. Sie tragen auch das Siegel *Decani Decanatus praedicti, et honorabilis ac periti viri, Magistri Conradi Lulli, Decretorum Doctoris et eccles. paroch. in Sulgen Rectoris*.

c) Von Bischof Marquard Rudolf, Meersburg, 13. Juli 1693.

Hier ist von *perantiqua Statuta Cap. rur. Saulgensis* die Rede, die *renovata* vorliegen.

d) Von Bischof Kasimir Anton, Konstanz, 1749, 26. Juni.

Unterzeichnet hat Franc. Joseph. Dominic. L. B. de Deuring, Vic. General. Hier werden ebenfalls die alten Statuten zitiert, welche in neuem Gewande erscheinen, *paucis pro temporum mutatione immutatis*.

3. *Statuta rur. vener. Capituli Ravenspurgensis, autoritate eminent. et reverend. in Christo Patris ac Dom. D. Francisci Conradi, Dei gratia S. R. E. tit. s. Mariae de populo Presbyteri Cardinalis de Rodt, Episc. Const. Altdorffii ad Vineas. 1767.* Sie werden auf dem Titelblatt genannt: *recognita, edita, approbata et confirmata*, der Text enthält aber keinen Beleg dafür; am Ende in dem *decretum episcopale in causa assumptionis DD. Capellanorum in gremium Capit. Ravenspurg.*, das von dem Generalvikar des Bischofs Kasimir Anton, Franc. Jos. L. B. de Deuring, Vic. Gen., unterzeichnet ist, werden die Statuten von 1738 genannt als *autoritate ordinaria corroborata*.

4. *Statuta Capituli Lindaviensis, 1681.* Beim sel. Stadtpfarrer von Lindau, Herrn von Sachemair, habe ich einmal die gedruckten Statuten gesehen, die ich leider nicht mehr bekommen konnte. Nach meinen Aufzeichnungen waren sie gedruckt Konstanz 1681. Durch die Güte der beiden hochw. Herren Stadtpfarrer Hindelang von Lindau und Dekan Ketterle von Unterreitnau bekam ich jedoch eine, wenn auch ziemlich fehlerhafte, Abschrift. Die Statuten heißen *approbata et confirmata autoritate Rev. etc. Francisci Joannis ep. Const., Constantiae 1681.* In der Vorrede werden alte von 1388 und 1500 genannt, welche aber, obwohl *episcopali auctoritate confirmata*, nie gedruckt worden seien. Eine neue Ausgabe sei begonnen worden von Dekan M. Joannes Weishaupt, Pfarrer in Oberreitnau, aber sie wurde lange nicht ausgeführt, bis endlich 1681 die vorliegende erschien. Dieselbe enthält zum Schlusse eine *Conclusio parænetica ad DD. Confratres Capituli* von Andreas Weishaupt, decan. et Vicar. perpet. in Wasserburg, ohne Jahrzahl, und die *Approbatio Ordinarii, Konstanz, 12. Juni 1681, unterzeichnet: Josephus ab Ach, J. V. L. Cath. Eccl. Const. Canon., Vicar. General.*

5. Die *Statuta ven. Capituli ruralis Linzgoviensis, renovata ad rati- habitionem Emin. et Rev. in Christo Patris ac Dom. D. Francisci Conradi, Dei gratia S. R. E. Presbyt. Cardinalis de Rodt, episc. Const. etc., Constantiae 1764,* verdanke ich der Güte des hochw. Herrn Wieser, Stadtpfarrers von Markdorf und Dekans des jetzigen Landkapitels Linzgau. Wie die Ailingen Statuten dem heiligen Apostelsfürsten Petrus, als dem Patron des Kapitels, dediziert sind, die Saugauer der *beatissima Virgo, Dei mater et intemerata Virgo, die Ravensburger der Deipara Virgo Maria sine labe concepta* (die Lindauer haben keine Dedikation), so die Linzgauer den *sanctis Angelis Custodibus*. Die Praefat. ad lectorem sagt: *Conscriptae quidem iam a. 1324 litterisque consignatae sunt Ordinationes quaedam Capitulares*

(diese sind veröffentlicht Neugart. episc. Const. 2, pg. 689), æaque a. 1506 renovatæ ac episcopali autoritate roboratæ, sed quia eadem usu detritæ et obsoletæ sunt, eas denuo priori ordine pro modernis DD. Confratribus Capituli prælo subiicere placuit. Darauf folgt die Approbatio des Bischofs Franz Konrad, Konstanz, 1764, 17. April. Unterzeichnet hat Francisc. Joseph., L. B. de Deuring, Vicar. General.

Diese fünf Landkapitel umfassen nun einen schönen Teil der alten ausgedehnten Diözese Konstanz. Nach der ältesten bekannten Einteilung von 1275 gehörten zum Archidiafonat des Rudolf von Tannensfels oder zum Allgäu die Dekanate Lindau, Ailingen, Ravensburg und Linzgau, während Saulgau (resp. Buchau) einen Bestandteil des Archidiafonats des Herrn von Reutlingen (circa Alpes) bildete. Anno 1324 gehört Saulgau zum archidiaconatus circa Alpes, Lindau und Linzgau zum archidiacon. Alpgoye, Allgäu; Ailingen und Ravensburg werden im lib. Quartarum gar nicht erwähnt; keines unsrer Dekanate kommt im lib. Bannalium von 1324 vor. Im lib. taxationis von 1353 wird der decanatus Sigmarscell (Lindau) zur superior Alpgoye, das obere Allgäu, Oberschwaben, gezählt, ebenso der decanatus Ravenspurg, der decanatus Aylingen, der decanatus Lutkileh (Linzgau) und der decanatus Sulgen (Saulgau). Im lib. Marcarum, zwischen 1360—1370, ist der decanatus Sulgen der letzte unter den 14 Dekanaten des archidiaconatus circa Alpes, während die decanatus Wasserburg s. Lindouw, dec. Yetenhusen sive Buochhorn aut Vrnouw, dec. Ravensburg und dec. Vberlingen (Linzgau) die 3., 4., 5. und 6. Stelle unter den sechs Dekanaten des archidiacon. Alpgoye einnehmen.

Nach der dem G. B. des Freib. Diözes. Arch. beigegebenen Karte über die Archidiafonate und Landkapitel des ehemaligen Bistums Konstanz vor der Reformationszeit nach P. Neugarts Angaben gehört Saulgau zum Archidiafonat circa Alpes, an der rauhen Alb, die vier übrigen zum Archidiafonat Allgäu. Auf der Karte des Diözesankatalogs von 1779 endlich wird das ganze Bistum in die vier großen Gruppen geteilt: Allgäu, Breisgau, Schweiz, Schwaben. Nur Lindau wird hier dem Allgäu zugeteilt, die vier übrigen Dekanate Schwaben. Dabei wird auch die jetzige (1779) und die einstige Zahl der Pfarreien der einzelnen Landkapitel also aufgeführt:

| Landkapitel            | jetzt | einst |
|------------------------|-------|-------|
| Thüringen . . . . .    | 37    | 39    |
| „ Ravenspurg . . . . . | 17    | 16    |
| „ Sulgau . . . . .     | 32    | 34    |
| „ Lindau . . . . .     | 55    | 47    |
| „ Linzgew . . . . .    | 26    | 26    |
|                        | 167.  | 162.  |

Wir bekommen also im Folgenden die Beschreibung der Pflichten und Rechte, der Gewohnheiten und Lebensweise von 167, resp. 162, aneinander grenzenden Pfarreien, welche zwar durch viele und die verschiedensten Territorialverhältnisse, durch Sitten und Gebräuche, durch Lage und klimatische Verhältnisse von einander geschieden waren, aber alle gleichmäßig in dem Bischof von Konstanz ihren geistlichen Vater verehrten und von dort ihre kirchlichen Befehle und Segnungen erhielten. Über einen Teil der vier jetzigen Staaten: Baden, Württemberg, Bayern und Österreich erstreckt sich dieses Gebiet, das von Überlingen bis Bregenz, mit Ausnahme einer ganz kleinen Strecke im Nordwesten des Überlinger Sees, das ganze unmittelbare nördliche

Ufer des Bodensees, seiner Lage nach umfaßt und in das Land hineinreicht bis Pfüllendorf und Buchau am Federsee und Wangen, etwa zwischen 26° 45' östlich von Ferro bis 27° 30' und von 47° 30' bis über 48° der nördlichen Breite. Die kirchlichen Verhältnisse des ehemaligen Dekanats Lindau wurden geordnet, soweit sie das jetzt Bayerische Gebiet berühren, durch das Konkordat für Bayern vom 5. Juni 1817. Art. 2 besagt: Sanctitas sua partem Bavaricam Constantiensis dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae dioecesi uniet. Seither unterstehen die Katholiken dieses Theiles von Bayern dem Hirtenstabe des Bischofs von Augsburg, die österreichischen aber dem Fürstbistum Brixen mit seinem Generalvikariate in Feldkirch.

Zur leichtern Orientierung der Leser wird, bevor ich an die weitere Erklärung der Statuten dieser Landkapitel gehe, ein Exkurs vorausgeschickt über den Bischof von Konstanz, das bischöfliche Domkapitel, den geistlichen Rat und die ganze Regierung der altehrwürdigen Diözese; denn es werden im Verlauf der Darstellung so viele Gehilfen und Beamte des Bischofs genannt, deren Würde und Bedeutung nicht immer am betreffenden Orte erklärt werden kann. Dann bietet überhaupt ein Gesamtüberblick über die Regierung der gewaltigen Diözese jedem Geschichtsfreunde gewiß des Interessanten viel, zumal in einer schnell- und leichtlebenden Zeit, wo man so gerne über der Gegenwart die Thaten der Vorfahren vergißt oder sie vornehm ignoriert.

### 1. Der Bischof von Konstanz.

Seit alter Zeit konnten in Konstanz, wie auch anderswo, nur Adelige Domherren und Bischöfe werden. Vom Adel galt schon den alten Deutschen der Hexameter: Per tot ducta viros antiquae ab origine gentis; darum sagt schon Tacitus in seiner Germania: reges ex nobilitate sumunt. Ebenso verhielt es sich mit den Bischöfen und überhaupt mit dem höhern Klerus. Wie hoch die alten Franken und Alemannen den Adel schätzten, ist bekannt. Post regem primus erat episcoporum locus, schreibt der Geschichtschreiber Ostfrankens Eckhart, t. 1, pg. 302, aus einer Aufzählung der Umgebung des Königs Chlodoveus um's Jahr 691.

Auch wurden die Bischöfe gemeinsam mit den Herzogen und Grafen als Richter bestellt schon von Karl dem Großen (ib. 2, 10 und 18). Nobiles praë ceteris ad honores admittuntur, war der allgemeine Grundsatz jener Zeit.

Der Bischof von Konstanz besaß als Landesherr ein Territorium von zirka 22 □ Meilen mit 55,000 Einwohnern. Er hatte nach dem Reichsausschlag von 1422 8 Gleven = 40 Reiter zu stellen; nur der Bischof von Würzburg mußte 15 aufbringen, der Bischof von Augsburg nur 2, der von Speier 3, der Markgraf von Baden 10. (Stälin, Wirtt. Gesch. 3, 430.) Am 11. März 1446 wurde in Tübingen ein Zug gegen die Schweiz beschlossen, dazu sollten stellen die Bischöfe von Würzburg und Augsburg, jeder 50 Pferde und der Augsburger 300 Fußgänger, der Konstanzer 500 Fußgänger. (ib. 3, 469.) Von Bischof Johann IV., 1351—1356 (sfr. Stälin, Wirtt. Gesch. 3, 254 und Freib. Diöz. Arch. 3, 101 und besonders 6, 241) wird berichtet, er habe K. Karl 1354 bei seinem Zuge gegen Zürich unterstützt. Als aber Zürich gestürmt werden sollte, habe derselbe für sein Banner (die Konstanzer Stiftsfahne) und alle Schwaben, dem alten schwäbischen Vorrecht gemäß, die Ehre des Vortritts im Kampf beansprucht. Weil aber Herzog Albrecht von Osterreich mit seinem Banner den Kampf beginnen wollte, sei der Bischof am 3. September nach Haus gezogen, um den Schwaben ihr Recht nicht schmälern zu lassen. Felix Fabri († 1502)

erzählt in seiner *Historia Suevorum*: inventa sunt in exercitu ducis Austriae 24 centenaria galeatorum, inter quos potentior erat Johannes, episc. Const. Verumtamen ex indignatione cum suo agmine ad propria remeavit. Causa autem offensionis fuit, quia dux alteri domino vexillum s. Georgii commiserat, sub quo Suevi pugnare solent et primam aciem belli tenere ab antiquissima consuetudine. Wenn es nach Stälin auch nicht richtig ist, daß die Schwaben damals schon unter der St. Georgenfahne, dem spätern Banner des St. Georgenbundes in der schwäbischen Ritterschaft, stritten, so führten sie doch schon die Reichsturmflagge. (Der St. Georgenbund entstand erst im 15. Jahrhundert, vgl. Stälin, ib. 3, 333.) Ebenso erzählt Crusius in seinen *Annales Suev.* II, 262: Primas hic praesul (der Bischof von Konstanz) sibi partes praeliandi poposcit pro antiquo Suevorum privilegio. Se enim et suos milites esse Suevos. Diesen Vortritt verlangt der Bischof für sich, obgleich, wie ausdrücklich bemerkt ist, noch beim Heere waren dux Teccensis Fridericus et comites Wirtenbergenses. Über dieses uralte Vorrecht der Schwaben ist nachzulesen Stälin, *Wirt. Gesch.* 1, 393 und 2, 643, wo Beweisstellen dafür angeführt werden. Daraus erhellt gewiß, daß der Bischof von Konstanz auch ein mächtiger, weltlicher Herr war; ja er war Fürst des heiligen Römischen Reichs und mit dem Herzog von Württemberg ausschreibender Fürst des 4. unter den 10 Kreisen Deutschlands, des Schwäbischen, zu dem außer ihm noch die Bischöfe von Chur und Augsburg, die schwäbischen Äbte und von weltlichen Herren der Herzog von Württemberg, der Markgraf von Baden, die Grafen von Zollern, Helsenstein, Ottingen, Montfort, Fürstenberg und andere, und die Städte Augsburg, Ulm, Konstanz, Biberach, Lindau, Ravensburg, Buchhorn und andere gehörten. Auf dem Titelblatt der Statuten des Meersburger Priesterseminars, das von dem Konstanzener Bischof Johann Franz von Stauffenberg, der zugleich den Augsburger Hirtenstab trug, a. 1735 eröffnet wurde, heißt der Bischof: *Imperialis Circuli Suevici Director Primarius*.

Der gewöhnliche Titel der Bischöfe, wie er z. B. in den alten Katalogen vorkommt, lautet: *Celsissimus et Reverendissimus Dominus Dominus N. N., Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Constantiensis, Sacri Romani Imperii Princeps, Dominus Augustiae maioris et Oeningae etc. etc.* So 1745. Anno 1779 u. 1794: *Cels. et Rev. in Christo Pater ac Dom. Dom. Maximilianus Christophorus, Dei gratia Episc. Const., S. R. J. Princeps, Dom. Augustiae mai. et Oeningae, inclyti ordinis s. Joannis Hierosol. Bailivius et Protector etc. etc. Dom. Dom. clementissimus*. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde der Bischof Pfleger der Abtei Reichenau (Stälin 3, 86.) und 1540 wurde das Gotteshaus dem Hochstifte inkorporiert. (Freib. Diöz.-Arch. 6, 244.) Öhningen im Bezirk Radolfzell hatte ein Kloster der regulierten Chorherren von St. Augustin, dem die dortige Pfarrei einverleibt wurde, 1534 aber wurde Kloster und Pfarrei durch P. Paul III. dem Hochstifte inkorporiert. Übrigens hatte das Bistum noch verschiedene andere unmittelbare Besitzungen, wie Meersburg, das Schloß Gottlieben, Markdorf u. s. w. Dazu kamen noch andere persönliche Würden; so heißt auf dem Titelblatt der *Constit. Synodi dioec. Const.* vom Jahre 1761 der damalige Bischof, Kardinal Franz Konrad von Rodt, nicht nur *Vajulivius (Balli)* und *Protector des Johanniterordens*, sondern auch noch *abbas infulatus Zikzardensis in Hungaria, Praepositus mitratus Eisgarnensis in Austria* (nach den Statuten von Theuringen und Ravensburg *Eisgarensis in Austria superiore*), *abbas in Castello Barbato ditionis Cremonensis etc. etc.*

Demgemäß lautete die Anebe an den Bischof: Reverendissime et Celsissime S. R. J. Princeps! Domine Domine Clementissime etc., die Unterschrift: Reverendissimæ Celsitudinis Tuæ humillimus etc. (So in der oben genannten Dedikation der Meersburger Seminarstatuten. Dagegen in der Vorrede zum Katalog von 1779: Cels. et Rev. Princeps ac Episcopo! Unterschrift: Devotissimus clerus.

Der Bischof ist der Nachfolger der Apostel, er ist in seinem Sprengel der Dioecesanus, das Haupt der Diözese, und der Ordinarius, der ordentliche und natürliche Vorstand derselben, vermöge seiner Weihe und des dadurch überkommenen Rechtes. Darum besißt er die Fülle der Gewalt, welche nach dem Kirchenrechte geteilt wird I. in iura ordinis, welche aus der Weihe hervorgehen. Diese sind I. iura ordinis communia, Rechte, welche auch die einfachen Priester durch die Priesterweihe erhalten: a. iura magisterii, des Lehramts. b. iura ministerii, des heiligen Dienstes. Aber der Bischof ist der erste und höchste Lehrer, und zwar nicht einer einzelnen Gemeinde, sondern seiner ganzen Diözese, und er ist ebenso der oberste Verwalter der heiligen Geheimnisse, dessen Gehilfen die Priester durch die Weihe geworden sind. Er ist der höchste Lehrer und der Hohepriester. 2. iura ordinis propria s. reservata, oder pontificalia, die aus der Bischofsweihe hervorgehen, wie die Spendung der Firmung und Priesterweihe, Konsekration der Kirchen, Altäre, der heiligen Gefäße, Weihe der heiligen Öle und verschiedene andere Weihen. II. in iura imperii, hervorgehend aus dem Rechte der Regierung seines Bistums. Sie wurden geschieden in die 1. lex s. potestas iurisdictionis, der Regierungsgewalt. Sie begriff in sich folgende iura: a. legislationis, der Gesetzgebung und Vollziehung; b. inspectionis, der Aufsicht: hierher gehören z. B. auch die Visitationen; c. administrationis, der Verwaltung: dazu gehört das wichtige Amt der Besetzung der geistlichen Stellen, die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens; d. iurisdictionis im engern Sinn, das geistliche Richteramt samt Strafgewalt. 2. Die lex dioecesana, das Besteuerungsrecht, die sog. iura episcopalia, deren wir schon verschiedene kennen gelernt haben.

Bei dieser Machtfülle des Bischofs ist es gewiß nicht zu verwundern, wenn sein Name fast auf jeder Seite der Constitutiones Synodi dioecesanæ genannt wird, wenn es immer heißt: Nos aut Vicarius aut Consilarii nostri etc., denn alle waren seine Stellvertreter.

In den Synodalkonstitutionen, die nach ihrer ersten Herausgabe im Jahre 1610 fast um anderthalb Jahrhunderte älter sind als die jetzt vorliegenden Kapitelsstatuten nach ihrer letzten Drucklegung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, habe ich auch keine anderen Benennungen gefunden als die des Bischofs und der nachfolgenden Stellvertreter und Beamten desselben, während die Kapitelsstatuten eine Abwechslung bieten. Die Theuringer sprechen von Reverendissimi Superiores, denen die schweren Fehler der Geistlichen zu berichten seien (cp. 7), verbieten den Geistlichen, gegen einen Mitbruder Constantiæ litem movere (cp. 12); bezeichnen den Reverendissimus Ordinarius als den, dem die größeren Vergehen der Geistlichen angezeigt werden sollen (cp. 12), verbieten, kirchliches Eigentum ohne Zustimmung celsissimi Ordinarii zu verpfänden u. s. w., verordnen, die Zuwiderhandelnden dem Reverendissimum Officium zu denunzieren, wie überhaupt die widerspenstigen Geistlichen (cp. 15). Der Defan hat die Visitation alle zwei Jahre vorzunehmen celsissimi et reverendissimi Ordinarii nomine (cp. 16.), hat die in ihrer Baupflicht lässigen Zehntherrn oder Patrone dem Reverendiss. Officium zu benennen und hat über die Verwendung der Interfalarfälle die Disposition des celsissimus Ordinarius aut eiusdem reverendiss. Vicarii

generalis einzuholen (ep. 18). Der Ordinarius hat seine Erlaubnis zu den Ehen der Bagabunden, wie zur längern Abwesenheit der Pfarrer von ihren Stellen zu geben (ep. 23), wie seine Zustimmung zur Verpachtung der Pfarrgüter auf längere Zeit (ep. 26).

In den Saulgauer Statuten wird der Reverendiss. D. Ordinarius zweimal genannt, bei der Obsequation der Hinterlassenschaft eines Geistlichen durch den Dekan als den bischöflichen Kommissär, und vorher schon bei dem Eid der Treue und des Gehorsams an den Rev. et Celsiss. Ordinarius. In Ravensburg brauchte jeder Ordensgeistliche zur Versetzung einer Pfarrei die Erlaubnis reverendiss. Ordinarii (ep. 2) und die Erledigung des Dekanates mußte alsbald Reverendiss. Officio Constantiensi bekannt gegeben werden (cap. 8).

Im Linzgauer Kapitel findet statt dreier nur mehr eine Kapitularversammlung statt *cum gratiose consensu Reverendissimi Officii Episcopi. Curiae Constant.* (ep. 3), und bei einer Dekanatswahl erscheint entweder einer *ex Consiliariis Reverendissimi* als Präses oder ein Dekan u. s. w. *cum consensu tamen Reverendissimi Officii* (ep. 6).

Die Lindauer Statuten nennen das *Officium* schlechtweg nur einmal: säumige Baupflichtige sollen demselben angezeigt werden (p. 6, § 2). Um so öfter aber nennen sie den Bischof selbst, während sie auch des Generalvikars nur zweimal Erwähnung thun, wenn sie bestimmen, der Simonie verdächtige Geistliche sollen nicht ins Kapitel zugelassen werden, bis sie sich vor dem Generalvikar hinreichend gerechtfertigt haben (p. 1, § 4), und die Erledigung des Dekanates solle sogleich dem Generalvikar angezeigt werden. Daraus, daß sie sonst immer nur den Bischof selbst nennen, möchte ich auf ihr hohes Alter schließen, eine Zeit, in der die Gewalt der Generalvikare noch keine so entwickelte war, wie später. Sie bringen den Bischof in folgenden Verbindungen: dem Rev. D. Ordinarius sind die Geistlichen anzuzeigen, *qui mulcta aliqua pecuniaria notabili vel graviore poena sunt corrigendi*; eine wichtigere, das Kapitelswohl betreffende Sache soll erledigt werden *Rev. Ordinarii mandato* (p. 1, § 7). Der Dekan soll den erwählten Kammerer *Rev. D. Ordinario* anzeigen (p. 2, § 2). Derselbe Reverend. et Celsiss. Princeps, *clementissimus noster D. Ordinarius* hat befohlen, den jüngst gewählten Landkapitelssekretär beizubehalten, und für die Zukunft wegen dieses Amtes seine Weisung gegeben (ib. § 4). Bei der Visitation hat der Dekan das Wichtigere zur Kenntnis des *Rev. Ordinarii* zu bringen; derselbe *Rev. et Cels. Princeps Franciscus Joannes, Episc. Constant. etc., clementissimus noster Ordinarius* (es ist Franz Joh. von Präßberg 1645—1689) hat über den Ort der Kapitelskonferenz bestimmt (p. 4, § 1). Derselbe *Rev. Ordinarius* schreibt Kollekten aus (ib. § 4), bringt die Säumigen zum Kapitel (§ 7), erteilt den Kaplänen Abwesenheitsurlaubnis auf mehr als zehn Tage (p. 6, § 1), hat die Rechte des Dekans geordnet (§ 4) und die Verteilung der Einkünfte nach dem Tode eines Pfarrers approbiert (p. 7 im Eingang).

Hier finden wir Geschäfte dem Bischof selbst zugeschrieben, welche später sein Generalvikar versah. Wenn also hier nicht das alte Sprichwort eintrifft: *Quod quis per alium facit, id ipse fecisse putatur*, so war damals die Thätigkeit des Generalvikars noch keine so ausgebreitete wie später.

Einmal finde ich auch den allgemeinen Ausdruck: *officium Constantiense* (Theur. Stat. ep. 27): wer Geldstrafen, die vom Dekan verhängt wurden, nicht zahlen will, soll dem *off. Const.* angezeigt werden.

## Lex dioecesana. Iura episcopalia.

Wie wir oben gesehen haben, gehört zu den Rechten des Bischofs auch die lex dioecesana oder das Besteuerungsrecht. Die verschiedenen Arten dieser Besteuerung, die iura episcopalia genannt wurden, haben wir im vorigen Jahrgang in der Ann. 24, pg. 77 ff. kennen gelernt, auch ihren Betrag für das Landkapitel Theuringen bezeichnet. Es erübrigt nur noch, dieselben auch für die übrigen vier Defanate anzugeben, und zwar nach den gedruckten Statuten.

In Saulgau, wie in Theuringen mußte der neuaufzunehmende Kapitelsbruder schwören, die iura episcopalia et Capituli zu bezahlen. Sie werden im Statut. 7, § 1 zusammengefaßt als „Iura episcopalia, archidiaconalia, Consolationes et Bannalia.“

Jährlich müssen für dieselben bezahlen:

## Die maiores ecclesiae:

|                                          | fl. | fr. | Seller. |
|------------------------------------------|-----|-----|---------|
| Saulgen . . . . .                        | 1   | 36  | —       |
| Buchau ex speciali gratia Rev. Ordinarii | —   | —   | —       |
| Capel . . . . .                          | —   | 44  | 2       |
| Otterschwang . . . . .                   | 1   | 8   | 4       |
| Aulendorff . . . . .                     | 1   | 22  | 2       |
| Bussen . . . . .                         | 1   | 8   | 4       |
| Ertingen . . . . .                       | 1   | 20  | —       |
| Mosheim . . . . .                        | —   | 47  | 6       |
| Faulgenstatt . . . . .                   | —   | 54  | 4       |
| Schussenried . . . . .                   | —   | 44  | 2       |

## Die mediocres ecclesiae:

|                                 |   |    |   |
|---------------------------------|---|----|---|
| Dirnau . . . . .                | — | 44 | 4 |
| Renotschweiler (Renhardsweiler) | — | 34 | 2 |
| Bezenweiler . . . . .           | — | 34 | 2 |
| Hailtingen . . . . .            | 1 | 36 | — |
| Altschausen . . . . .           | 1 | 36 | 4 |
| Hochenberg . . . . .            | — | 32 | 4 |
| Herbrachtingen (Herbertingen)   | 1 | 32 | 4 |
| Bolstern . . . . .              | — | 24 | — |
| Eberspach . . . . .             | 1 | 36 | — |
| Ebenweiler . . . . .            | 1 | 59 | 4 |
| Braunenweiler . . . . .         | — | 34 | 2 |
| Dirmatingen (Dürmentingen)      | — | 48 | — |

## Die minores ecclesiae:

|                                                                                 | fl. | fr. | Seller. |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|---------|
| Schwarzach (war schon damals einer Saulgauer Kaplanei<br>inorporiert) . . . . . | —   | 17  | 4       |
| Neufra (an der Donau bei Riedlingen) . . . . .                                  | —   | 31  | —       |
| Canzach . . . . .                                                               | —   | 24  | —       |

|                                                                                                               | fl. | fr. | Seller. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|---------|
| Mietterkingen . . . . .                                                                                       | —   | 24  | —       |
| Jesumkirch (Haid; schon damals waren die Einkünfte der Pfarrei Scheer inorporiert) . . . . .                  | —   | 14  | —       |
| Sissen et incorporata Heratskirch . . . . .                                                                   | —   | 48  | —       |
| Boms . . . . .                                                                                                | —   | 37  | —       |
| Boos . . . . .                                                                                                | —   | 13  | —       |
| Reichenbach . . . . .                                                                                         | —   | 36  | —       |
| Albenschweiler (Allmannsweiler) . . . . .                                                                     | —   | 27  | —       |
| Oggenschweiler (uniert mit Allmannsweiler, das heutige Untereggatsweiler, Pf. Reichenbach, Saulgau) . . . . . | —   | 13  | —       |
| Göffingen . . . . .                                                                                           | —   | 30  | —       |

Auch die Ravensburger bieten eine eigene Tabelle de solutione iurium episcopalium. Sie leiten dieselbe mit den Worten ein: Consolationes episcopales ad divi Andreae festum cessae a venerabili Capitulo Ravenspurgensi ac ecclesiarum fabricis (wie im Theuringer Kapitel) in bona moneta solvendae, prout sequitur:

|                           | fl. | fr. | Seller. |
|---------------------------|-----|-----|---------|
| Ravenspurg . . . . .      | 1   | 14  | 4       |
| Tettngang . . . . .       | —   | 48  | —       |
| Altorff . . . . .         | 1   | 14  | 4       |
| Baint . . . . .           | 1   | 14  | 4       |
| Berg . . . . .            | —   | 58  | 4       |
| Wolfartschwendi . . . . . | —   | 58  | 4       |
| Fronhoffen . . . . .      | —   | 41  | —       |
| Blüzenreüti . . . . .     | —   | 41  | —       |
| Eschach . . . . .         | —   | 37  | 4       |
| Grienkraut . . . . .      | —   | 34  | —       |
| Waldburg . . . . .        | —   | 14  | —       |
| Ambtzell . . . . .        | —   | 37  | 4       |
| S. Christina . . . . .    | —   | 37  | 4       |
| S. Jos . . . . .          | —   | 37  | 4       |
| Gornhoffen . . . . .      | —   | 28  | —       |
| S. Veit . . . . .         | —   | 20  | —       |
| Pferrich . . . . .        | —   | 16  | —       |
| Bodnegg . . . . .         | —   | 37  | 4       |

Dekan und Kammerer sind, wie in andern Kapiteln, so auch hier, von Bezahlung dieser Steuer frei. Zum Schluß heißt es noch: Notandum tamen: quod. remanet (es ist aber keine bestimmte Ablieferungssumme angegeben), pertinet ad collectorem in laboris praeium, ita tamen, ut solvat portitorium (den Trägerlohn, das Porto), Constantiam et Pedello abeunti et redeunti det haustum.

Im Theuringer Kapitel wurde keine Bannalia bezahlt, dagegen in dem nahen Ravensburger: Sequuntur annuae Bannales ad divi Andreae Apostoli cessae et Reverendiss. Dno. Archidiacono Constantiae solvendae:

|                           | fl. | fr. | Seller. |
|---------------------------|-----|-----|---------|
| Ravensburg . . . . .      | 2   | 13  | 4       |
| Tettwang . . . . .        | —   | 42  | —       |
| Altorff . . . . .         | 2   | 6   | 4       |
| Ambtzell . . . . .        | 1   | 15  | 4       |
| Berg . . . . .            | —   | 10  | 4       |
| Fronhofen . . . . .       | —   | 24  | 4       |
| Blizenreuthi . . . . .    | —   | 41  | —       |
| Wolfartschwendi . . . . . | —   | 42  | —       |
| Baint . . . . .           | —   | 42  | —       |
| Bodnegg . . . . .         | —   | 42  | —       |
| Grienkrauth . . . . .     | —   | 42  | —       |
| S. Christina . . . . .    | —   | 31  | 4       |
| Eschach . . . . .         | 1   | 7   | —       |
| S. Jos . . . . .          | —   | 47  | —       |
| Gornhofen . . . . .       | —   | 54  | 4       |
| Waldburg . . . . .        | —   | 7   | —       |
| Pferrich . . . . .        | —   | 7   | —       |
| S. Veit . . . . .         | —   | 7   | —       |

Schlußbemerkung: Hæ consolationes Bannales desumpta sunt ex Manuscriptis plurimum reverendi D. Decani Gresser. Sic testatur Franc. Jos. Purtscher, Decanus Parochus. (Purtscher stammen von Konstanz und Leutkirch: 1745 finde ich einen Konrad Ignat. Purtscher von Konstanz als Pfarrer von Hagnau am Bodensee. Derselbe ist 1779 Stadtpfarrer in Leutkirch seit 22 Jahren, Notar. apost. und bischöflicher Geistlicher Rat. — Franz Jos. Purtscher ist ebenfalls von Konstanz, geb. 19. Nov. 1735; 1779 ist er Pfarrer in Wurmlingen im gleichnamigen Dekanat seit sechs Jahren und Kammerer. Die Ravensburger Statuten wurden 1767 gedruckt; damals war Dekan der Stadtpfarrer ad h. V. M., der Pfarrer der obern Kirche in Ravensburg, Joh. Bapt. Ortlieb von Bodnegg, geb. 1700, Priester 1724, ins Kapitel aufgenommen 1725, zum Dekan erwählt am 10. Dezember 1755. Derselbe war von 1740 an Pfarrer und Kammerer in dem nahen Berg. Wann der genannte Dekan Gresser gelebt hat, konnte ich nicht finden. 1745 ist ein Philipp Jakob Gresser von Wyl in der Schweiz in dem benachbarten Riggensbach seit 10 Jahren Pfarrer und zählt 64 Lebensjahre. Ein Joh. Mich. Purtscher von Leutkirch ist 1779 seit 7 Jahren Pfarrer in Marienzell, Dekanats Jsmu.)

\* Die Lindauer Statuten bieten auch in diesem Stück die dürftigsten Nachrichten. Nachdem im § 6 von den iura capitularia die Rede gewesen, heißt es, daß es mit den Consolationes gehalten werden solle, sicut in libro Capitulari notatur; quæ tamen consolationes a fabricarum ecclesiarum procuratoribus solvendæ sunt. (Sie mußten überall von der Kirchenpflege bezahlt werden.) In p. 4, § 8 werden dann noch alle Pfarrer aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die iura episcopalia striete beobachtet werden, wie z. B. im Theuringer Kapitel der neugewählte Dekan sich dem bischöflichen Kommissär auch speziell dazu verpflichten mußte (ep. 14 und ep. 15). Selbst noch die Erben eines verstorbenen Kapitulars mußten die etwa rückständige Zahlung leisten (ep. 21), und unter den Pflichten des Pfarrers wird auch die genannt, den bischöflichen Rechten nichts zu vergeben (ep. 23). Ebenso mußte in Saulgau das

neu eintretende Mitglied das beschwören, und in Ravensburg wird dem Dekan die Beobachtung der iura episcop. besonders ans Herz gelegt.

Mehr Aufschluß geben uns wieder die Linzgauer Statuten. Hier muß auch beim Eintritt jeder schwören, quod iura episcopalia, archidiaconalia et capitularia iuxta receptum huius venerabilis Capituli morem debito tempore persolvere velit absque inutilibus sumptibus. Darauf folgt die designatio, quantum unaquæque parochia annuatim pro Consolationibus et Bannalibus ad festum s. Andreæ Apostoli censis exsolvat.

|                                                                       | fl. | fr. | Seller. |
|-----------------------------------------------------------------------|-----|-----|---------|
| Überlingen . . . . .                                                  | 8   | 55  | 1       |
| Pfulendorf . . . . .                                                  | 6   | 12  | 3       |
| „ ratione Sacelli b. V. M.                                            | —   | 18  | 3       |
| „ „ Sacelli Ossorii                                                   | —   | 7   | 4       |
| Koenigsbrunn ratione Sacelli s. Nicol.                                | —   | 18  | 4       |
| Meersburg . . . . .                                                   | 1   | 22  | 4       |
| „ ratione Stätten . . . . .                                           | —   | 7   | 2       |
| „ de sacello in Beitenhausen                                          | —   | 15  | 1       |
| Markdorff . . . . .                                                   | 1   | 33  | 5       |
| „ Sacellani . . . . .                                                 | —   | 29  | —       |
| Altheim . . . . .                                                     | —   | 54  | 2       |
| Bermatingen . . . . .                                                 | 2   | 30  | —       |
| Deggenhausen solvit ecclesia colle-<br>giata in Bettenbrunn . . . . . | —   | 52  | 4       |
| Deggenhausen ratione Collegiatæ                                       | 1   | 26  | 4       |
| Frickingen . . . . .                                                  | 4   | 43  | 5       |
| Hagnau . . . . .                                                      | —   | 52  | 6       |
| Herdwang . . . . .                                                    | —   | 21  | 4       |
| Immenstaad . . . . .                                                  | —   | 27  | 3       |
| Ittendorf . . . . .                                                   | —   | 48  | —       |
| Kippenhausen . . . . .                                                | —   | 25  | 6       |
| Klufferen . . . . .                                                   | —   | 17  | 5       |
| Leutkirch . . . . .                                                   | 4   | 7   | 1       |
| Linz . . . . .                                                        | 1   | 26  | 4       |
| Lipperatsreute . . . . .                                              | —   | 24  | 4       |
| Mimmenhausen . . . . .                                                | —   | 48  | —       |
| Pfaffenhofen . . . . .                                                | 2   | 15  | 2       |
| Röhrenbach . . . . .                                                  | 1   | 39  | 3       |
| Roggenbeyren . . . . .                                                | 1   | 43  | 1       |
| Seefeldlen . . . . .                                                  | —   | 48  | —       |
| Siggingen . . . . .                                                   | —   | 28  | 4       |
| Weildorff . . . . .                                                   | 2   | 50  | —       |

Auch hier verpflichtet sich der Dekan, iura episcop. pro viribus tueri nihilque iis adversum committi patiatur. Er bekommt von den Consolat. et Banal. 2 fl. für sich (cp. 6).

Weil ich im 1. Artikel (vor. 3. pg. 79, Num. 24) an die iura episcopalia die iura capitularia angeschlossen habe, so mögen sie auch hier auf jene folgen, obgleich sie mit dem Bischof und seinen Rechten nichts zu schaffen haben.

## Iura capitularia.

Die Dekane, wie die einzelnen Geistlichen mußten sich auch zu diesen durch einen Eid verpflichten, wie zu den iura episc. (Theur. ep. 3 und 14. Saulg. stat. 1, § 2. Einzg. ep. 2. Ravensb. ep. 2. Lindau p. 1, § 6.) Die einzelnen wurden schon voriges Jahr aufgezählt. Der Kammerer hatte sie von jedem neuen Mitgliede einzuziehen und der Kapitelskasse einzuverleihen. (Theur. ep. 19.) In Lindau besorgten dies Geschäft die Deputaten (p. 3, § 3). Hauptsächlich versteht man unter den iura capitularia das, was pro ingressu, refectionibus et mortuariis zu bezahlen war. In Theuringen ist das eigentliche Zugreßgeld nicht ausgeschieden, sondern unter der relectio begriffen: jeder Neueintretende mußte an die Kammerariatskasse 2 fl. bezahlen pro refectione, die Kapläne für die relectio und die mortuaria zusammen 6 fl., während die letzteren für die Pfarreien nach ihrem Einkommen festgesetzt waren (ep. 3). In Saulgau finden wir das Zugreß- und Egreß- oder Sterbegeld, mortuaria, geschieden (stat. 1, § 2), zugleich auch angegeben, warum das erstere auch relectio genannt wird. Vorausgeschickt ist die Bemerkung: Notandum, ab antiquo tempore hac in nostra regione unam libram, ut vocant, Hallensium (Heller) constare 34 cruciger. et 2 Hallens. Ex hac enim clavi desumi possunt iura Capituli, ut sequitur.

## Maiores (sc. ecclesiae).

Pro ingressu singulae ecclesiae parochiales ratione refectionis tenentur ad cameram Capituli numerare 12 libr. Hall. i. e. 6 fl. 51 fr. Pro egressu seu mortuario 8 libr. i. e. 4 fl. 34 kr. (Ein Kreuzer hatte also 8 Heller, ein Gulden 60 Kreuzer.) Anders rechnen die Ravensburger, bei denen (ep. 3, 3) 1 libra denar. = 1 fl. 8 fr. 4 Heller ist = 1 fl. 8 $\frac{1}{2}$  fr. =  $\frac{1}{6}$  von 6 fl. 51 fr. oder von 12 Pfd. Heller, also = 2 Pfd. Heller. Ein Pfd. Heller war also = 34 $\frac{1}{4}$  fr., 1 Pfd. Denare = 1 fl. 8 $\frac{1}{2}$  fr., d. i. 1 Pfd. Heller =  $\frac{1}{2}$  Pfd. Denare.

## Mediocres

pro ingressu solvent 10 libr. i. e. 5 fl. 42 fr. 4 Hell., pro mortuario seu egressu 6 libr. i. e. 3 fl. 25 fr. 4 Hell.

## Minores

pro ingressu 8 libr. i. e. 4 fl. 34 fr., pro egressu seu mortuario 4 libr. i. e. 2 fl. 17 fr.

Hi sumptus et iura Capitulo debita ni solvantur a commigrantibus alio (daher auch der Ausdruck egressus) vel a mortuorum haeredibus, privantur illi consuetis suffragiis. Camerarii vero munus est, ut et Capituli iura, proventus et mortuorum solatia curentur, qui pro studio et labore suo ex omnibus redditibus quemque decimum quintum florenum habet. (Der Kammerer bekam also von 1 fl. 4 fr., oder von 100 fl. 6 fl. 40 fr.)

Im Ravensburger Kapitel werden die drei Abgaben spezifiziert: Receptus in Capitulum solvet pro ingressu, refectionibus et mortuariis ad manus camerarii, prout sequitur:

|                              | pro ingressu. |     |       | pro refection. |     |       | pro mort. |     |       | Summa. |     |       |
|------------------------------|---------------|-----|-------|----------------|-----|-------|-----------|-----|-------|--------|-----|-------|
|                              | fl.           | fr. | Hell. | fl.            | fr. | Hell. | fl.       | fr. | Hell. | fl.    | fr. | Hell. |
| Paroch. in Ravenspurg . . .  | 1             | 8   | 4     | 4              | —   | —     | 5         | 42  | 4     | 10     | 51  | —     |
| „ „ Tettnang . . .           | 1             | 8   | 4     | 4              | —   | —     | 4         | 34  | —     | 9      | 42  | 4     |
| „ „ Altdorf vulgo Weing. . . | 1             | 8   | 4     | 4              | —   | —     | 5         | 42  | 4     | 10     | 51  | —     |
| „ „ Amtzell . . .            | 1             | 8   | 4     | 4              | —   | —     | 4         | 34  | —     | 9      | 42  | 4     |

|                               | pro ingressu. |     |       | pro refection. |     |       | pro morti |     |       | Summa. |     |       |
|-------------------------------|---------------|-----|-------|----------------|-----|-------|-----------|-----|-------|--------|-----|-------|
|                               | fl.           | fr. | Sell. | fl.            | fr. | Sell. | fl.       | fr. | Sell. | fl.    | fr. | Sell. |
| Paroch. in Berg . . . . .     | 1             | 8   | 4     | 4              | —   | —     | 4         | 34  | —     | 9      | 42  | 4     |
| „ „ Fronhofen . . . . .       | 1             | 8   | 4     | 4              | —   | —     | 4         | 34  | —     | 9      | 42  | 4     |
| „ „ Blizenreüte . . . . .     | 1             | 8   | 4     | 4              | —   | —     | 4         | 34  | —     | 9      | 42  | 4     |
| „ „ Wolfertschwendi . . . . . | 1             | 8   | 4     | 4              | —   | —     | 4         | 34  | —     | 9      | 42  | 4     |
| „ „ Baint . . . . .           | 1             | 8   | 4     | 4              | —   | —     | 4         | 34  | —     | 9      | 42  | 4     |

De præsentè annuatim pro hisce iuribus solvitur 1 fl. Quodsi autem hæc parochia cum tempore rursus inofficiaretur a sæculari sacerdote, eadem rursus ab illo forent præstanda, quæ olim. Die Pfarrei versah wegen der Abtei der Zisterzienserinnen daselbst ein Ordensgenosse von Salem. In der Ortsbeschreibung der Ravensburger Pfarreien heißt es aber ausdrücklich: hæc parochia est sæcularis et non regularis. Quapropter a. 1730 6. Octob. noviter fuit inita transactio et ad 25 annos extensa, prout in literis plurimum reverendi D. Fiscalis Joannis Hugonis de Guldinast ad acta depositis videre est. (Dieser Guldinast war 1745 Propst an der Kollegiatkirche zu St. Johann in Konstanz, der theol. Dr. und Notar. apost.)

|                                       | pr. ingr. |     |       | pr. refoct. |     |       | mort. |     |       | Summa. |     |       |
|---------------------------------------|-----------|-----|-------|-------------|-----|-------|-------|-----|-------|--------|-----|-------|
|                                       | fl.       | fr. | Sell. | fl.         | fr. | Sell. | fl.   | fr. | Sell. | fl.    | fr. | Sell. |
| Paroch. in Bodnegg ante transactionem | 1         | 8   | 4     | 4           | —   | —     | 4     | 34  | —     | 9      | 42  | 4     |
| „ in Grünkraut „ „                    | 1         | 8   | 4     | 4           | —   | —     | 4     | 34  | —     | 9      | 42  | 4     |
| „ ad s. Christinam „ „                | 1         | 8   | 4     | 4           | —   | —     | 4     | 34  | —     | 9      | 42  | 4     |
| „ in Eschach „ „                      | 1         | 8   | 4     | 4           | —   | —     | 2     | 17  | —     | 7      | 25  | 4     |
| „ ad s. Jodoc. Ravensp. „             | 1         | 8   | 4     | 4           | —   | —     | 2     | 17  | —     | 7      | 25  | 4     |
| „ in Gornhofen „ „                    | 1         | 8   | 4     | 4           | —   | —     | 1     | 8   | 4     | 6      | 17  | —     |

Bei all' diesen Pfarreien von Bodnegg an heißt es: nunc annuatim 1 fl. Et sic quilibet D. Expositus Albaugiensis (diese Pfarreien waren der Prämonstratenser Abtei Weißenau incorporiert) solvit unum florenum ob transactionem anno 1621, 17. Junii, in visitatione generali initam, salvis tamen cæteris iuribus, quæ ex alio capite et causis dicti expositi vel exponendi Parochi (solvere) obligantur. Der Parochus in Waldburg, der Poenitentiarius maior in Pferrieh und der Beneficiatus ad s. Vitum in castro extra moenia Ravenspurgensi olim zahlen gleichviel: jeder pro ingressu 1 fl. 8 fr. 4 Heller, pro refectionibus 4 fl., pr. mortuariis 3 fl. 25 fr. 4 Heller. Summa 8 fl. 34 fr.

Die Schlußbemerkung dazu lautet: Quæ iura modo extincta sunt. Quodsi cum tempore denuo proprius ibidem beneficiatus foret exponendus, ad antiquas præstationes obligaretur. Daraus geht hervor, daß sich die Bemerkung nur auf den Benefiziaten von St. Veit bezieht.

Die Lindauer Statuten fassen sich wieder kürzer: More antiquo quilibet, sive sit parochus seu vicarius aut sacellanus (Kaplan), pro ingressu solvet etiam posthac quinque solidos (das wäre wenig, da solidus gewöhnlich mit Groschen übersetzt wird), pro mortuariis vero ecclesiæ maiores sex, quædam quinque, et totidem pro refectionibus libras denariorum (cfr. Ann. 15, pg. 70 des vor. Jahrgs. und die obige Bemerkung der Saulgauer Statuten); mediocres vero pro mortuariis quatuor vel tres libras et totidem pro refectionibus; minores denique pro mortuariis et refectionibus duos florenos exsolvant, prout specialiter libro capitulari insertum

reperitur. Quod statum posthac etiam observandum erit, Sacellani vero singuli pro mortuariis duos florenos et pro refectionibus totidem exsolvent, et quidem iuxta antiquam consuetudinem huius capituli ista onera a quolibet infra annum primum ab ingressu in capitulum exsolvenda sunt, sicut etiam toties, quoties infra limites capituli mutabunt beneficia, refectiones et ingressum denuo solvent vel augmentum, quæ omnia iuxta morem introductum finito annuo capitulo Deputati a singulis confratribus colligent.

Ubi tamen notandum, quod ratione parochiæ Unterreitnau in hoc et aliis quibusdam articulis capitulum cum monasterio Isnensi habeat specialem Concordiam (Vertrag), quæ contingente casu observanda erit. Quamvis quoad conventum annum, correctionem, visitationem etc. quilibet vicarius maneat obligatus uti alius capitularis. Similiter ad obitum vel sæcularis vel regularis vicarii penes decanum erit, pro more relicta bona, registra, debita inventare, arrestare etc. Die Pfarrei Unterreitnau war der Benediktinerabtei Isny inorporiert, daher sie gewöhnlich ein Pater von da pastorierte, der also Vicarius im eigentlichen Sinne, Stellvertreter war. Der Vertrag mit dem Kloster wird ähnlich gewesen sein dem des Landkapitels Ravensburg mit dem Kloster Weissenau wegen dessen Pfarreien.

Im Linzgau wurden alle gleichgehalten: Receptus in capitulum solvet pro ingressu ad manus camerarii 3 fl. 25 fr. 6 Hell., idque toties, quoties a capitulo recedens denuo recipitur. Item solvet vivo adhuc corpore pro mortuariis 6 flor., idque nonnisi semel, etiamsi sæpius ex capitulo migret et ad illud denuo redeat, cum per capituli mutationem non desinat esse noster confrater, sicut desinit esse noster concapitularis. Mortuario (muß heißen: mortuarium) in parato non solventi conceditur pro præstanda solutione biennium, sic tamen, ut in conventibus intra illud biennium celebrandis fruatur quidem cum cæteris confratribus prandio consueto et præsentis pro „Tenebræ“, reliquæ vero præsentis usque ad plenariam satisfactionem non dentur. Prædicta mortuaria et ingressum ad diem susceptionis non solvens dabit camerario sufficientem cautionem sive obligationem sub hac vel simili forma ex antiquis Statutis desumpta:

#### Forma obligationis.

Ego N. N., parochus in N., recognosco notumque facio præsentis Chyrogapho, me anno . . . die . . . mensis . . . in confratrem venerabilis capituli Linzgoviensis esse susceptum et iuxta eiusdem capituli statuta, in quæ libera voluntate iuravi, pro mortuariis et ingressu intra duos annos proxime venturos ad cameram solvendis obligatum esse ad 9 florenos et 25 cruciferos 6 hllr., pro quo debito me meosque hæredes usque ad plenissimam satisfactionem bona fide obligo in his scriptis.

Auch die Theuringer Statuten haben hierfür ein Formular oder eine Cautionsurkunde, die mit der obigen fast wörtlich übereinstimmt; nur mußte hier innerhalb eines Jahres bezahlt und omnia bona dafür verpfändet werden. Quod si quis, quod absit, post lapsum termini (nach dem Verfall des Termins) ad solutionem mortuorum tardus foret et negligens, is pro singulis annis uno floreno, poena irre-missibili, multabitur.

## 2. Das Domkapitel von Konstanz.

Das „Reverendissimum Capitulum ecclesiae cathedralis Constantiensis“ bestand nur aus Adelligen. Wie der Bischof, so mußten auch die „reverendissimi et illustrissimi Domini Domini Canonici“ die Ahnenprobe ablegen. Freilich war es meist nur ritterbürtiger Adel, ehemalige Ministerialengeschlechter, hervorgegangen aus den alten Dienstmännern und Edelknechten, doch saßen besonders auf den bischöflichen Stühlen viele Prinzen der edelsten Geschlechter, wie z. B. aus dem österreichischen Hause.

Canonici capitulares, eigentliche Domherren, waren es zwanzig. Wir finden da in den Jahren 1745—1794 vertreten folgende Geschlechter: Die Herren von Rodt, Vogt von Summerau und Präßberg, Zuggler, Königsegg, Beroldingen, Wolfegg, einen Landgrafen von Hessen, die Montfort, die Herzoge von Württemberg, die Herren von Hornstein, Enzberg, Bisingen-Nippenburg, Grafen von Hohenzollern, Roth von Schreckenstein, Speth von Zwiefalten, die Thurn-Balsassina, Grafen von Zeil, Herren von Ulm, von Bodmann, Reichlin von Meldegg u. a.

Zu den 20 faktischen Domherren kamen noch 4 „Exspectantes“, Anwärter auf diese Stellen, denen das Kapitel selbst die Anwartschaft auf eine Domherrnstelle verliehen hatte (cfr. über diese Exspectativen Conc. Basil. s. 31, decr. de collationibus benefice. und Conc. Trid. s. 24, c. 19 de ref., wo diese Exspectanzen verboten sind; wie aber aus den Konstanzer Katalogen ersichtlich, erhielten sie sich doch daselbst, wie auch an andern Domstiften, z. B. Würzburg). Welcher Art diese Exspectanzen waren, besagen die Kataloge: 1745 z. B. sind 4 Exspectanten genannt, von denen im Katalog von 1779 nur einer, der jüngste, nämlich Jos. Maria Gabriel L. B. de Beroldingen als fünfter in der Reihe der wirklichen Domherren erscheint. 1779 sind 3 Anwärter nach ihrem natürlichen Alter und dem der Aufnahme zur Anwartschaft aufgeführt: ein Freiherr von Hornstein-Göppingen, nat. 13 Mai 1761, exspectans 1774, ein Freiherr von Koll, nat. 1. September 1761, exsp. 1774, ein Freiherr von Bodmann, nat. 23. März 1765, exsp. 1777. Diese wurden also im Alter von 12—13 Jahren unter die Exspectanten aufgenommen. 1794 ist der Freiherr von Koll der 17. Domherr, der von Bodmann immer noch Exspectant; da treffen wir auch einen L. B. de Ramschwag, dem die Zusage schon in seinem 11. Jahre gegeben wurde.

Zur Domgeistlichkeit, aber nicht zum Domkapitel, gehörten noch anno 1745 23 capellani ecclesiae cathedralis, von denen im gedachten Jahre der Senior 79 Jahre des Lebens und 53 Jahre als Domkaplan zählte. Sie waren bürgerlicher Abkunft und bildeten die Seelsorgsgeistlichkeit. 1745 war einer von ihnen zugleich Pfarrer bei St. Paul in Konstanz und ein anderer war Capellae magister, die übrigen bekleideten keine andern Ämter. Einen eigenen Dompfarrer finde ich in diesem Katalog nicht verzeichnet, dagegen ist es 1779 ein Joh. Bapt. Franz Beefer von Wolfegg, der Theol. Dr., Notar. apostol., Romae immatricul., Praepos. et Par. in Wertbühl (es gehörte zu den ecclesiae separatae, wie bei uns Ochsenhausen, Stuttgart, Ulm, Weissenau u. s. w. und hatte mehrere Wolfegger zu Pröpsten) libere resignatus, par. cathedr. 5 ann. Neben ihm fungiert noch ein Weltgeistlicher als ordentlicher Domprediger und ecclesiae cathedralis DD. Sacellani, wie sie jetzt heißen, 21. Von ihnen ist einer Subcustos, ein anderer Director music. lib. resign. und Succentor, confraternitatis s. Pelagii M. Procurator, wieder ein anderer Succentor, confratern. s. Joann.

Nepom. administrator; ein 3. Cæremoniarius, ein 4. ebenfalls Succentor, ein 5.—8. ebenso; ein anderer Præsentiarius; einer Director Musices et Aedituorum magister.

1794 waren ein Dompfarrer, der einer von den Sacellanen war, ein Kapuziner als Domprediger, und 24 Sacellani an der Domkirche angestellt. Von den letztern war einer Confraternitatis s. Pelagii M. Procurator, einer Cæremoniarius, 7 Succentores, darunter auch der Capellæ magister, einer Præsentiarius, einer Subcustos, einer Confrat. s. Joann. Nepom. administrator, einer ædituorum magister.

Der Subcustos ist der Gehilfe des Custos, der stets ein Domherr war, wie auch die Augsburger Kathedrale jetzt noch ihren summus custos in der Person eines Domkapitulars, und ihren Subcustos in der eines Domvikars, wie sie da heißen, besitzt. Der Director musices ist der Domkapellmeister, die succentores = subcantores, seine Gehilfen, der cærimoniarius der bischöfliche Cærimonienmeister, der præsentiarius der Administrator des Präsenzfonds, und der magister ædituorum endlich hatte die Aufsicht über die Mesner und Ministranten.

### 3. Dignitäten des Domkapitels.

1. Der erste Dignitär des Kapitels war der Dompropst, der selbst vor dem Weihbischof und dem Generalvikar aufgezählt wird, Cathedralis ecclesiae Constant. Canonicus Capitularis et Præpositus. Der Dompropst hatte als Erbe des Archidiacon die Verwaltung eines großen Theils der bischöflichen Jurisdiktion, die Kapitelsvorstandschafft und die Vermögensverwaltung. (Permaneder, Kirchenrecht, § 345.) In Bayern besteht diese Dignität noch nach dem Konkordate von 1817. Art. III sagt: Capitula cathedralium ecclesiarum habebunt duas dignitates, scilicet præpositum et decanum. Nach Art. 10 ernennt der Papst den Propst, der König den Dekan.

2. Nach dem Propste kam der Domdekan, Cathedralis ecclesiae Const. Decanus. Als Nachfolger des archipresbyter hatte er die Besorgung des Gottesdienstes und in des Bischofs Verhinderung die priesterlichen Funktionen desselben zu versehen, war zweiter Kapitelsvorstand und leitete die Kapitelsversammlungen. Wenn der Propst durch sein genanntes dreifaches Amt zu sehr mit Geschäften überhäuft war, so wurde bald die Kapitelsvorstandschafft, bald die Vermögensverwaltung, bald auch beides, dem Dekan zugewiesen. (Permaneder l. c.)

Das sind, streng genommen, die zwei einzigen Kapitelswürden. Daneben bestanden aber noch Ehrenwürden (personatus), deren Inhaber keine Jurisdiktion oder Seelsorge hatten, aber doch nach ihren Ämtern benannt wurden, wenn auch in dem Verzeichnis der Domherrn nur die zwei obengenannten Dignitäre vorausgingen, während die übrigen nach dem Alter aufgezählt wurden, wie 1745, dagegen nicht 1779 und 1794. Daß aber doch auf diese Stellen etwas gehalten wurde, beweist schon der Umstand ihrer Erwähnung selbst in dem Fall, wenn eine Resignation stattgefunden hatte: Custos libere resignatus a. 1794.

3. Zu diesen Stellen zählte also die Kustodie: Canon. capit. et Custos. In den Diözesanstatuten finden wir, soweit ich bemerken konnte, weder den Propst, noch den Dekan, noch den Custos, noch den Cantor erwähnt; dagegen hat auch noch die Augsburger Diözese den Dompropst als Direktor des allgemeinen geistlichen Rats und einen Domherrn als summus Custos der Kathedralkirche wie einen Domvikar als subcustos derselben. Worin bestand das Amt dieses „Oberkustos“? Er war der Dompfarrer, der zum Gehilfen den subcustos als Pfarrerverweiser hatte. Ferner gehörte zum Amte des Custos die Leitung des Chordienstes, die Feier des Gottesdienstes, die Visitation der Kirchen-

gebäude und ihre Unterhaltung, die Befreiung der kirchlichen Bedürfnisse: er war der Oberpfarrer an der Dompfarrei und hatte deshalb in jeder Beziehung die Aufsicht und Leitung der wirklichen Seelsorgsgeistlichen an derselben. Oft waren wegen ihrer nahen Verwandtschaft die beiden Ämter des *custos* und des *saerista* oder *thesaurarius*, des Vorgesetzten über die Schätze der Kirche, mit einander vereint, dann führte er noch als Kirchenschatzmeister die Aufsicht über die heiligen Gefäße und Paramente.

4. Der *Cantor*, auch *episcopus chori*, *regens chori*, *præcentor*, *primicerius* genannt, leitete den Chordienst und die Choralschule, in der die Choralschüler und jüngern Kleriker im Chorgefang unterrichtet wurden, dirigierte beim Chorgebet und beim Gottesdienst und stimmte an. Auch er hatte gewöhnlich einen oder mehrere Subkantoren, *succentores*.

In andern Domkapiteln werden noch folgende Würden genannt, die in den Konstanzer Katalogen nicht ausdrücklich bezeichnet sind:

5. Das Amt des *scholasticus* oder *scholaster*, *magister scholarum*, der die Aufsicht über die Domschule und die Knabenseminare führte und den Unterricht selbst erteilte oder durch andere erteilen ließ. In Augsburg besteht die Würde des Domscholastikus noch.

6. Der *cellerarius*, Keller-, Küchenmeister, hatte früher, bei der *vita communis*, die Wirtschaftsangelegenheiten zu besorgen.

7. Der *theologus*, Gottesgelehrte, ist in der Augsburger Diözese noch in dem „bischöflichen Theologen“ vertreten. Er hatte die Kleriker in der theoretischen und praktischen Theologie zu unterweisen und zu predigen. Dieses wie das folgende Amt wurden durch das *Trid. s. 24 c. 8 de ref.* bestätigt, aber sind nicht notwendig mit einem Kanonikate an der Domkirche verbunden. Doch wurden sie im Bayerischen Konkordate (Art. 3, 2.) und in der Circumskriptionsbulle für Preußen: *de salute animarum* vom Jahre 1821 mit Domherrnstellen verknüpft; ebenso in der Bulle *Provida solersque*.

8. Der *poenitentiarius*, gewöhnlich *poenit. maior*, bischöflicher Pönitentiar, findet sich auch jetzt noch in den Augsburger und Rottenburger Katalogen. Er hat als erfahrener Buppriester die dem Bischof oder dem Papste vorbehaltenen Fälle zu untersuchen und zu erledigen und die Letztern an die apostolische Pönitentiarie einzusenden.

In den Katalogen von 1779 und 1794 wird der *poenitentiarius maior* ausdrücklich erwähnt, aber es ist kein Domherr, sondern nur ein Geistlicher Rat.

Dem Großpönitentiar fielen nach den Synodalkonstitutionen folgende Geschäfte zu: er hat von den dem Bischof reservierten Fällen zu absolvieren, soweit nicht auch die übrigen Priester diese Vollmacht besitzen; dem Bischof, seinem Generalvikar und Pönitentiar sind aber die schwereren Fälle reserviert, von denen nur der Bischof oder sein Pönitentiar lossprechen kann. (pg. 46—48.) Zu diesen schwereren Fällen gehört auch die heimliche Eheschließung. (pg. 63.) Wer in eine dem Bischof reservierte Zensur gefallen ist, kann nur vom Bischof oder seinem Pönitentiar oder von dem, welchem vom Bischof oder seinem Generalvikar die Vollmacht hierzu erteilt wurde, die Absolution in *foro conscientiae* erhalten. (pg. 217.) Im Anhang finden sich zwei Dekrete über Schatzgraben, Geisterbeschwörungen, Christophesgebet und andern Aberglauben. Das alles erklärt der Bischof für ihm vorbehalten, von dem er die Absolution *quoad forum internum* sich allein und seinem bischöflichen Pönitentiaro zu Constantz vorbehalten haben wolle. (pg. 119.) Dieselbe Gewalt wird im zweiten Dekret dem

Vicar. gener. und dem Poenitentiarius erteilt, welche zur Absolution niemand sollen subdelegieren können, außer im Fall der Not (122). Nur die Priester der Gesellschaft Jesu sollen bei einer Mission auch davon losprechen können (123). Wer nicht in der tridentinischen Form die Ehe schließt, begeht „eine große und schwere Todsünd, von welcher niemand, dann der Bischof oder dessen Vicarius und des Bistums verordneter Generalbeichtvatter absolvieren und entbinden kann.“ (125.)

Aus der Mitte des Domkapitels und seiner adeligen Mitglieder wurden ferner, wenigstens in späterer Zeit, genommen der Generalvikar und der Weihbischof. Daher

#### 4. Der Generalvikar.

Der Generalvikar ist der von dem Bischof aufgestellte Stellvertreter in der Jurisdiktion oder in der äußern Verwaltung der Diözese. Früher wurden die Generalvikare auch *officiales* genannt. Es gab auch *principes officiales*, die Fürsten, welche Reichsämtler bekleideten (Struve, *corpus hist. german.* I, pg. 637 und 733). An letzter Stelle werden aufgezählt auf dem Reichstag zu Metz unter Karl IV. 1355: Rex Bohemiae archipincerna, dux Saxoniae Archimarschaleus, Marchio Brandenburgensis Archicamerarius, Comes palatinus Rheni Archidapifer, marchio Misnensis Archivenator, sacri imperii officiales. So schreibt der Annalista Saxo zum Jahre 985: Celebrata est proxima paschalis solemnitas in Quidelingeburch (Quedlinburg) a rege, ubi quatuor ministrabant duces: Henricus ad mensam, Conradus ad cameram, Heeil ad cellarium, Bernhardus equis praefuit. Im Chronik. Martins von Fulda lesen wir zum Jahre 977: Electores Imperatoris sunt isti officiales, qui sunt septem, et sunt Teutonici et officiales imperatoris, scil. Archiepiscopus Moguntinus Cancellarius imperatoris per Germaniam, Archiep. Treverensis per Galliam Belgicam, Coloniensis per Italiam. Et hi tres sunt electores spirituales et Cancellarii trium nationum, quae principaliter ad imperium pertinebant. Layci autem sunt quatuor, qui cum officiis habentur per hos versus: Marchio (von Brandenburg) praepositus Camerae, pincerna Bohemus. Est Palatinus (der Pfalzgraf vom Rhein) dapifer, Dux (von Sachsen) portator ensis. Hi statuunt Dominum cunctis per saecula summum. Auch größere Klöster hatten ihre Offizialen, ihre Beamten, wie den decanus, praepositus, custos, sacratarius, cellarius, camerarius, portarius, hospitalarius, aedituarius etc., deren Dienste oder Ämter auch *servitia* genannt wurden. (Goldast., *rer. alam. script.* 1, 120 und 135.) Auch die geistlichen Fürsten hatten ihre erblichen Hofämter: so der Bischof von Würzburg im Jahre 1801 als Erbobermarschall einen Freiherrn von Guttenberg; als Erboberschenk einen Reichsgrafen und Herrn zu Castell; als Erbtruchseß einen Grafen von Schönborn; als Erboberkämmerer einen Grafen von Seinsheim; als Erbuntermarschall einen Herrn von Vibra; als Erbfluchenmeister einen Freiherrn von Thüngen; als Erbunterkämmerer einen Zobel von Giebelstadt; das Erbunterschenkenamt war unbesetzt.

Daß in Konstanz, wenigstens von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an, der Vicarius generalis und der Officialis nicht identisch waren, erhellt aus den Katalogen, in denen z. B. für 1745 erwähnt werden als Vicar. in spiritualibus generalis et Consilii ecclesiast. praeses Franc. Jos. Domin. L. B. de Deuring, als Consiliarius eccles. et officialis Franc. Andr. Rettich; a. 1779 als Vicar. gener. et praeses consil. eccl. Ernest. Maria Ferdin. comes de Bissingen-Nippenburg, als Consiliarius eccles. et officialis Jo. Evang. Labhart; a. 1794 als Generalvikar derselbe wie vorhin, als officialis und Consil. eccl. Joan. Thadd. Fidel. Reuttemann. Überhaupt

kommen in diesen Katalogen folgende Würden vor 1. beim Domkapitel: Propst, Dekan, Senior, Kantor, Rustos, Suffraganbischof, Generalvikar und einfache Kapitulare; 2. beim Geistlichen Rat (Consil. eccles.) und der Curia episcopalis: der Generalvikar, zugleich Präsident des Geistlichen Rats, dann einige Domherren, die zugleich Geistliche Räte sind, dann unter den bürgerlichen Geistlichen Räten der Officialis, der Notarius Curiae et Visitator generalis; der librorum censor ordin., der Sigillifer et Fiscalis in einer Person; dazu gehören noch mehrere Räten, wie der Cancellariae Vicariatus Director et Consilii eccles. Secretar. in einer Person; dann der Cancellariae Officialatus Director et Notar. Collateral., wieder in einer Person; ferner ein Advocatus et Procurator fisci, dann mehrere advocati et procuratores und die untergeordneten Beamten. So 1745. A. 1779 nach den adeligen Domherren die bürgerlichen Geistlichen Räte: der Officialis, der Visitator generalis, der Sigillifer et Fiscalis in einer Person, der Notarius curiae, der Con-Visitator et libror. censor ordin. in einer Person, und der Poenitentarius maior. Dann kommen Reverendis-simae Curiae DD. Cancellariae directores et officiales: darunter je ein Director der Generalvikariats- und der Officialatskanzlei, wie oben, ein advocatus et procurator fisci u. s. w. wie 1745. Anno 1794 nimmt im Geistlichen Rat nach dem Generalvikar und den fünf Geistlichen Räten, die Domherren sind, die erste Stelle ein der Officialis, auf ihn folgt der Sigillifer, zugleich Fiscalis, der Visitator generalis, der Notarius curiae episcopalis, zugleich libror. censor. ordin., der Convisitator, der Poenitentarius maior; dann das weltliche Personal wie oben.

Die Constitut. Synodi Constant. machen uns p. 4, tit. 3 mit folgenden Würdenträgern bekannt: Iudicii nostri ecclesiastici variae sunt personae, quae nomine et auctoritate nostra iudicio praesunt et serviunt. Inter eas Vicarius et Officialis noster primas obtinent, utpote causarum iudices et reliquarum Consistorialium personarum superiores. Sigillifer, fiscalis, Advocati, Notarii, Procuratores, Commissarii, Scribae, Nuntii et Pedelli reliquum numerum faciunt. Vicarius et Officialis werden wieder genannt Consistorii nostri capita; nostram personam repraesentant. Ferner werden Generalvikar und Officialis beauftragt, den Armen advocatos et procuratores unentgeltlich zu bestellen, und tam Vicarius quam Procurator fiscalis sollen die Konsistorialstatuten striete exsequantur multasque et poenas transgressoribus impositas exigant minimeque remittant. In tit. 2 werden angeführt advocati vel procuratores Curiae nostrae. Über eine Pflicht des Vic. und Offic. spricht sich Titel 5 also aus: Sacri oecumenici Tridentini Concilii decreto (s. 25, de ref. c. 3) inhærentes Vicario et Officiali nostro et aliis quibuscunque in civitate et dioecesi nostra ius excommunicandi habentibus iniungimus, ut in ferenda excommunicationis sententia valde cauti sint ac circumspecti. Ferner: in Clericos excommunicatos Vicarius et Fiscalis noster severissime animadvertant und Vicario et Officiali nostro iniungimus, ut antequam ad Clericorum suspensiones procedant, prius pecuniariis aut aliis poenis eos ad obedientiam et satisfactionem adigere contendant. Tit. 6 de absolutionibus schreibt vor: Qui censuras nobis reservatas ipso iure inciderunt, absolutionis beneficium a nobis vel poenitentiario nostro ordinario aut ab eo, cui a nobis aut Vicario nostro commissum fuerit, in foro conscientiae petant. Ferner: wenn eine Zensur gerichtlich verhängt worden sei, müsse die Absolution von demselben Richter schriftlich gegeben werden, das werde besonders dem Vicarius und dem Officialis zur Pflicht gemacht. Titel 7 kommen die

advocati sive procuratores Curiae nostrae wieder vor, und im Schlußtitel heißt es: In executores generales praesentium Statutorum generalium ordinamus et deputamus Vicarium, officialem, sigilliferum, fiscalem, visitatores nostros et alios, quos vel nos vel Vicarius noster generalis deputabimus. Der fiscalis wird auch noch genannt in pg. 2, tit. 10 de horis canonicis: Clerici . . . Constantiam venientes diligenter a Vicario, fiscali et examinadoribus nostris examinentur de modo ac ratione horarum canonicarum etc. Ferner gehört zu seinem Wirkungsbereich die Überwachung der Lektüre. (p. 1, tit. 3: de libris prohibitis: in delinquentes Procurator noster fiscalis ex officio severissime iuxta canonicas sanctiones animadvertat.)

Wie hochwichtig das Amt eines Generalvikars ist und welche Geschäftslast speziell in der Konstanzer Diözese auf seinen Schultern ruhte, erhellt aus den Constitut. Syn. Const., in denen ihm, der wirklich der Vicarius oder Alter ego des Bischofs in geistlichen Dingen war, daher es immer heißt: Nos vel oder aut Vicarius noster, folgende Amtsobliegenheiten zugeteilt werden:

Vor ihm haben alle Geistliche, auch die Buchdrucker, Buchhändler und Ärzte das Glaubensbekenntnis abzulegen; ihm ist die päpstliche Dispens zum Lesen verbotener Bücher vorzulegen; ihm sind die Zuwiderhandelnden zu melden, er hat sämtliche Bücher, welche in der Diözese gedruckt werden, zu approbieren; sein Gutachten ist einzuholen über die Beibehaltung alter Bräuche, welche nicht ohne Anstoß beim Volke abgeschafft werden können; ihm sollen von den Dekanen die in der Führung der Taufbücher nachlässigen Geistlichen zur Bestrafung gemeldet werden; er hat die Erlaubnis zur Verschiebung der österlichen Kommunion auf eine spätere Zeit oder zum Empfang derselben außer der Pfarrkirche zu geben und die Namen der Verächter dieses Kirchengebotes schriftlich von den Pfarrern zur Bestrafung zu empfangen, hat die Erlaubnis zu theophorischen Professionen außerhalb der Kirche zu geben, ist über die Feier der heiligen Messe mit bedecktem Haupte zu befragen, erhält die Namen der unverbesserlichen Priester wie der abergläubischen Laien, welche Gegenstände unter die Altartücher legen, straft die Erzeffe der Priester bei Primizen, beschließt in Gemeinschaft mit den geistlichen Räten über die Reduzierung der gestifteten Messen, hält das Examen und gibt die Approbation pro cura, absolviert in den päpstlichen Reservatfällen, wenn sie geheim sind, jedoch nicht von der Häresie, absolviert auch von den bischöflichen Reservatfällen Geistliche und Laien mit Ausnahme weniger bestimmter Fälle; examiniert in Gemeinschaft mit den Prüfungskommissären die Priesteramtskandidaten, nimmt sie auf, hält die Examina vor den heiligen Weihen, nimmt ihnen das Glaubensbekenntnis und den Eid des Gehorsams ab und das Versprechen, ohne des Bischofs oder Generalvikars Institution oder Approbation kein geistliches Amt in der Diözese anzutreten, hält das Examen für Pfarreien selbst oder durch andere, führt den Vorsitz bei den Prüfungen vor den heiligen Weihen und für Erteilung der cura, bestimmt die Examinatoren, entscheidet bei Uneinigkeit derselben, untersucht das Alter der Weihkandidaten, forscht nach geistigen oder leiblichen Fehlern derselben, befragt bei Deformitäten derselben den Bischof, erteilt mit Vorwissen des Bischofs für dieselben Entlassungsscheine in andere Diözesen, untersucht die Zeugnisse der Priesteramtskandidaten, dispensiert in seltenen Fällen von einzelnen Kollegien, entscheidet über die Gültigkeit der Tischtitel, gibt seine schriftliche Zustimmung zur Resignation oder Aufgabe von Benefizien, bestimmt die Interstitien zwischen den einzelnen Weihen, nimmt beim Weihe-Examen mehr Rücksicht als bisher auf den Gregorianischen Gesang und suspendiert von den erhaltenen Weihen oder

verschiebt die zu erhaltenden. *Constit. Syn. Const.* pg. 6, 7, 11, 17, 21, 22, 30, 32, 34, 35, 40, 43, 44, 46, 47, 50—52, 54—60.)

In Ehesachen dispensiert er von dem Hindernis rechtlicher Eponsalien, giebt die Erlaubnis zur Vornahme der hl. Handlung durch einen fremden Geistlichen, dispensiert von Proklamationen, erteilt die schriftliche Genehmigung zu Hauskopulationen und Verheirathungen von Bagabunden, schreitet gegen eigenmächtige Trennung rechtmäßiger Eheleute sowie gegen das Zusammenwohnen in verbotenen Ehen ein, läßt sich die apostolischen Dispensen von Ehehindernissen einsehen, untersucht und entscheidet alle Ehesachen. (ib. pg. 62, 63, 65, 67, 71, 75.)

Der Generalvikar erteilt ferner die Approbation zum Predigtamt, straft die Verfehlungen gegen die gegebenen Anordnungen, untersucht die Klagen gegen Prediger. (ib. pg. 79, 83.) Weiter läßt er sich über neue verdächtige Zeremonien oder über alte noch nicht aufgehobene Zeremonien beim hl. Dienst berichten, über Auslassungen im Breviergebet, über neue Reliquien und Wunder, giebt die Erlaubnis zur Arbeit am Sonntag, schriftliche Dispens vom Fastengebot, straft das unmäßige Trinken der Geistlichen in den Wirtshäusern, das Schwören und Wirten, die ärztliche Praxis, die Sünden derselben gegen die Nächstenliebe in Wort und That, ihr unerlaubtes Verweilen in Frauenklöstern, die Exzesse der Domherren und Kanoniker an Kollegiatkirchen, bestätigt die erwählten Dekane, wird von diesen von gröberem Fehlern des Volkes und der Geistlichkeit benachrichtigt, wie von der würdigen Besetzung der geistlichen Stellen, erhält von ihnen schriftlichen Bericht über die Kapitelsversammlungen und Visitationen, ebenso von den Kammerern über ihre Verwaltung, erteilt die Zulassung zur Seelsorge, straft auf Antrag der Dekane die in Führung der Pfarrbücher saumseligen Geistlichen, giebt den Vikarien inkorporierter Kirchen die Investitur oder Zulassung zur Seelsorge, bestraft größere Fehler der niederen Kleriker, approbiert fremde Geistliche und giebt ihnen ein schriftliches Zeugnis, erteilt den Pfarrern Abwesenheitsurlaubnis auf längere Zeit, examiniert die in Konstanz sich aufhaltenden Geistlichen über das Breviergebet, wacht über die kanonische Besetzung der Patronatsstellen wie über das klerikale Leben der Patronatsgeistlichen, bestraft die Geistlichen, welche ohne gesetzmäßige Investitur oder Kommission eine Pfründe besitzen, nimmt die Verzichtleistungen auf Pfründen entgegen, untersucht und bestraft wegen Simonie und Konkubinat und exkommuniziert wegen des letztern Vergehens; giebt die schriftliche Erlaubnis zum Verkauf u. s. w. von Kirchengütern, erkennt auf einen Beitrag der Vikarien inkorporierter Kirchen zu Bau oder Restauration der Pfarrhäuser, läßt sich über die jährliche Visitation der Pfründgebäude berichten; ebenso über Zehntstreitigkeiten, über Stiftungen, die nicht die notwendigen Kirchenbücher anschaffen wollen, und zwingt sie dazu, über die Testamente der Kleriker; straft die Fehler der Geistlichen, will bei Gefangennehmung der Geistlichen durch die weltliche Obrigkeit, was nur bei enormen Vergehen und nur bei begründetem Verdacht eines Fluchtversuches geschehen darf, sogleich davon benachrichtigt werden, reklamiert auch solche Geistliche vor sein Forum, die in weltlicher Kleidung ergriffen wurden, und verlangt, daß die Kleriker, wenn sie vor ein weltliches Tribunal geladen werden sollten, nicht einmal antworten, sondern es ihm anzeigen. (Cfr. *Const. Syn. Const.* pg. 79, 83, 87, 93, 100, 101, 110, 111, 113, 115, 117, 120, 122, 124, 125, 127—129, 131, 132, 135, 138, 139, 141, 142, 145, 147, 148, 160, 162, 165, 167, 171, 177, 178.)

Zm 3. Teil der Synodalstatuten erhält der Generalvikar noch folgende wichtige

Aufträge: Er hat auch die Klostergeistlichen zu examinieren, zu prüfen und zur Seelsorge zuzulassen, auch in allem hierauf Bezüglien von denselben sich Gehorsam versprechen zu lassen, verlangt die alsbaldige Präsentation eines gewählten Prälaten und vor der Profess einer Nonne ein glaubwürdiges Zeugnis über ihre freie Zustimmung und fromme Absicht. (Const. Syn. Const. pg. 181, 190, 199.)

Der 4. Teil weist ihm folgende Rechte zu: Er hat Anfang und Ende der Herbstferien für das Konsistorium zu bestimmen, hat dafür zu sorgen, daß die sog. *causæ mixtæ* nicht vor ein weltliches, sondern vor das bischöfliche Gericht gebracht werden, hat die dagegen handelnden bischöflichen Advokaten zu strafen; ist der Vorsitzende des bischöflichen Gerichts und der Vorgesetzte der übrigen Mitglieder, das Haupt des Konsistoriums und Vertreter des Bischofs, hat deshalb allen voranzuleuchten, für baldige Erledigung der Prozesse zu sorgen u. s. w., sich besonders auch der Armen bei den Prozessen im Konsistorium anzunehmen, ihnen unentgeltlich Verteidiger beizugeben, für die genaue Befolgung der Konsistorialstatuten zu sorgen und für die Übertretung Strafen aufzulegen; hat in Prozeßsachen Schreiben und Befehle ergehen, von dem aufgestellten Exekutor eines Prozesses gegen hochgestellte Personen über die Art und Weise der Exekution sich berichten zu lassen, hat das Recht der Exkommunikation, soll gegen exkommunizierte Kleriker streng verfahren, darf auch suspendieren, soll jedoch vorher Geld- oder andere Strafen eintreten lassen, darf delegieren zur Absolution von den bischöflichen Reservatfällen, muß aber bei einer gerichtlich ausgesprochenen Jenjur dafür sorgen, daß der Exkommunizierte oder Suspendierte von niemand anders als demselben Richter, von dem er verurteilt wurde, nach gehöriger Satisfaktion und schriftlich freigesprochen werde. Vom Generalvikar kann an den apostolischen Stuhl appelliert werden. Er ist endlich Exekutor der Synodalstatuten und kann andere aufstellen. (Const. Syn. Const. p. 206, 209, 210–213, 215–218, 220.)

Im Anhang, im 2. Dekret über abergläubische Bräuche, bekommt der Generalvikar die Vollmacht, von dieser dem Bischof reservierten Sünde freizusprechen; ebenso im Eheunterricht die Vollmacht, statt des eigenen Pfarrers der Brautleute die Assistentz einem andern zu erlauben, von Proklamationen zu dispensieren wie von der Einsegnung der Ehe anderswo als in der Kirche; die päpstlichen Dispensationen sollen ihm vorgezeigt und alle Ehesachen ihm vorgelegt werden. (cfr. Anhang zu den Const. Syn. Const. [mit falscher Paginierung] pg. 122, 123, 125, 126, 131, 132.)

Welch' ein ungeheures Arbeitsfeld, zumal in einer Diözese von solchem Umfang!

Die Statuten unserer Landkapitel erwähnen des Generalvikars in folgenden Beziehungen: Derselbe ist von dem Tage und Orte der Wahl eines Dekans in Kenntnis zu setzen, der Gewählte ist durch den Kammerer ihm zu präsentieren und von ihm zu bestätigen; ihm hat der Dekan die schwereren Vergehen der Geistlichen zu berichten; an ihn haben sich die Geistlichen wegen Reduzierung der gestifteten Messen oder wegen Dispens zu wenden; die Interkalargefälle einer erledigten Pfarrei sollen der Kapitelskasse oder der betreffenden Kirche selbst zufallen, nisi forte ex causa iusta celsissimo Ordinario aut eiusdem reverendissimo Vicario generali, cuius amplissimæ dispositioni eiusmodi fructus vacantes plenissime subsunt, circa eos aliud disponere visum fuerit. Endlich kein Pfarrer darf einen sacerdos vagus aut vacans delegieren oder als Kooperator annehmen, nisi prævio examine legitime approbati et a reverend. Vicario generali signanter ad locum extensa et a decano revisa licentia debite instructi fuerint. Ebenso brauchen diejenigen, welche länger verreisen

wollen, die Erlaubnis des Generalvikars. (Theur. Stat., p. 41, 44, 46, 51, 61, 79. Ravensb. p. 64, 68. Linzg. p. 69, 71, 73.) Dem Generalvikar muß, wie dem Bischof, Gehorsam geschworen werden (Saulg. p. 4, 17), und er bestätigt die Statuten der Ruralcapitel.

### 5. Der Weihbischof.

Außer dem Vicarius in Spiritualibus generalis, dessen Arbeitsfeld wir soeben kennen gelernt haben, hatten die Konstanzer Bischöfe auch einen Vicarius in Pontificalibus generalis, der statt des Bischofs in Konstanz und in der ganzen Diözese firmt, Kirchen und Altäre konsekriert u. s. w., kurz alle Funktionen des bischöflichen Amtes ausübt, besonders auch die Prälaten benediziert. (Const. Syn. Const. pg. 19, 20, 190.) Derselbe ist Weihbischof und Koadjutor und wird Suffraganeus genannt, nicht in der gewöhnlichen Bedeutung eines Suffragan-Bischofs, als eines unter dem Metropolitani der Kirchenprovinz stehenden Bischofs, sondern als Stellvertreter und Gehilfe seines Bischofs in Pontificalibus. So finden wir im Katalog von 1745 unter Bischof Kasimir Anton von Sickingen: DD. Franc. Carol. Jos. Fugger, Comes de Kirchberg et Weissenhorn, Cathedr. Eccles. Constant. Canon. Capitul, Episcopus Domitiopolitan. et Suffragan. 1779 unter Bischof Maxim. Christoph von Rodt: DD. August. Fidel Joann. Nep. Maria Anton. L. B. de Hornstein in Weitterdingen, Episcop. Epiphaniens. et Suffraganeus. 1794 unter demselben Bischof denselben Weihbischof, der aber nicht mehr Suffraganeus heißt, er hatte sich Alters halber zurückgezogen (Carl Theodor von Dalberg war schon Mainzer, Wormser und Konstanzer Koadjutor); zugleich als Episcopus Milevitanus et Suffrag. den DD. Wilhelm. Joseph. Leopold. Willibald L. B. de Baaden. (Cfr. über die Konst. Weihbischofe Freib. Diöz.-Arch., B. 7, 199 ff., B. 9, 1 ff.)

### 6. Die officiales und der officialis.

Dazu ist das oben unter dem Titel: „Generalvikar“ Gesagte zu vergleichen. Außer den beiden Vicarii in Pontificalibus et Spiritualibus generales werden noch weiter allgemein genannt Officiales im Pluralis. Cum sæpe hactenus contigerit, quod nonnulli Clerici Civitatis et Dioecese. nostræ, censuris ecclesiasticis obnoxii, apostatæ, irregulares, indocti ac vitæ non satis probatæ ac propterea susceptionis sacrorum ordinum indigni, conscientiam nostram et Officialium nostrorum, quibus noti sunt, subterfugientes ad remotiores dioecese. se conferant . . . (Const. Syn. Const. pg. 56). Promittimus eisdem (den Patronen schlechter Geistlichen), Nos apud Officiales nostros ecclesiasticos curaturos tantumque effecturos, ut contra huiusmodi Clericos . . . absque longiori mora procedant. (ib. pg. 139.) Pg. 177 werden auch ministri, officiales et subditi der magistratus sæculares genannt; pg. 205 officiales et alii ministri der Bruderschaften, nachdem ihnen das Amt zugewiesen: Redditus a deputatis officialibus fideliter colligantur. Auch pg. 213 werden neben den Consiliarii und der Cancellaria (Kanzlei) großer Herren ihre officiales genannt. Das Abstraktum, officium, wird zweimal im Eheunterricht erwähnt: „Die Landsfarer . . . sollen ohne ausdrücklich von dem geistlichen Officio erhaltenen Befehl nicht zusammen gegeben werden;“ und „alle Ehefachen sollen die Geistlichen für das ordentliche bischöfliche Geistliche Gericht und Consistorium nach Constanz weisen; ebenso sollen sie über eheliche Spänn und Irrungen bey dem Geistlichen Officio Bericht

abstatten und die Eheleute anhalten, daß sie solche ihre Spänn vor dem geistlichen Gericht zu Costanz anbringen.“ (pg. 126, 132 des Anhanges.)

Officiales im allgemeinen werden also alle genannt, welche ein officium bekleiden, sei es ein geistliches oder weltliches; hier aber werden im kirchenrechtlichen Sinn Gehilfen oder Bevollmächtigte des Bischofs zur Ausübung seiner Jurisdiktion oder geistlichen Gerichtsbarkeit darunter verstanden. Auch die Archidiaconen und Generalvikare hießen früher officiales. Man unterschied officiales foranei, welche nur in den ihnen bestimmten Distrikten an der Stelle des Bischofs, und zwar nur in geringern Anlässen und in erster Instanz Recht sprachen, und officiales principales, welche für die Entscheidungen der offic. foran. die zweite Instanz bildeten und zugleich erst instanzlich über wichtigere Dinge entschieden. Während die erstern eingingen, bildete sich aus den letztern der officialis generalis oder principalis als Stellvertreter des Bischofs in seiner Gesamtgerichtsbarkeit mit Ausnahme weniger wichtigen Fälle; darum wurden oft Generalvikar und Offizial identisch gebraucht. In der Konstanzer Diözese aber waren beide Ämter geschieden: der Generalvikar war ein Domherr, darum ein Adelliger; der Offizial war nicht Domherr, darum konnte es auch ein Bürgerlicher sein, wie z. B. 1745 Franz Andreas Kettich, der Theol. Dr. und Geistlicher Rat; 1794 Joh. Ev. Labhart, ss. Theol. Lic. et J. U. C., Geistlicher Rat; 1794 Joh. Thaddä. Fidel Reuttemann, ss. Theol. Dr., Const. eccles. Der Officialis gehörte zum Consilium ecclesiasticum, zum Geistlichen Rat, dessen Vorsitz der Vicar. in spiritual. gener. führte, und bekleidete nach den Mitgliedern desselben aus dem Domkapitel die erste Stelle. Diesen bischöflichen Officialis finde ich in den Constitut. Synodi Const. an folgenden Stellen erwähnt: Die zu den heiligen Weihen Zugelassenen müssen dem Bischof, seinen Nachfolgern und dem jeweiligen Generalvikar und Offizial Ehrerbietung, Gehorsam und Treue eidlich geloben. (pg. 50). Auf gültige Sponsalien soll die Eheschließung folgen, wenn nicht der Bischof, sein Generalvikar und Offizial aus wichtigen Gründen anders entscheiden. (pg. 62.) Es darf keine neue Ehe eines Ehegatten eines Abwesenden oder Vermissten ohne Untersuchung und schriftliche Erlaubnis des Offizials eingeseget werden. (pg. 68). Eheleute, welche wegen eines vorhandenen Ehehindernisses nicht in der eigenen Pfarrei, sondern in der Fremde die Ehe geschlossen haben und sich nun für rechtmäßig verbunden halten, müssen die Pfarrer streng ermahnen, sich zu trennen oder in den nächsten 14 Tagen vor dem Bischof oder seinem Offizialen zu erscheinen, um eine Entscheidung entgegenzunehmen. Gehorchen sie dieser Entscheidung des Bischofs oder seines Offizialen nicht, oder leisten sie der Vorladung überhaupt keine Folge, so ist ihnen der Zutritt zur Kirche, der Empfang der heiligen Sacramente und das kirchliche Begräbnis zu versagen. (ib. pg. 75). Alle Ehesachen und was davon abhängt, gehören allein zur Untersuchung und Entscheidung des Bischofs oder seines Generalvikars und Offizials. (ib.) Der Bischof befiehlt seinem Generalvikar und Offizial alles Ernstes, daß sie, wenn sog. causæ mixtæ (gemischte Rechtsachen) vor sein Gericht gebracht werden, dieselben als die dazu berechtigten Richter nach altem Herkommen entscheiden. (pg. 209). Im Geistlichen Gericht (iudicium ecclesiasticum) nehmen der Generalvikar und der Offizial die ersten Stellen ein, denn sie sind die Richter in den Prozessen und die Vorgesetzten der übrigen Konsistorialmitglieder, die ihnen Ehrerbietung schulden und ihren Befehlen wie denen des Bischofs gehorchen sollen, denn sie vertreten seine Stelle; darum sollen sie aber auch allen durch ehrbaren Wandel und Fleiß vorleuchten, ihre Würde wahren und die Prozesse schnell erledigen,

besonders auch den Armen Verteidiger beigegeben. Die Geistlichen müssen die Erlasse des Bischofs, des Vikars und des Offizials ehrerbietig entgegennehmen und sogleich den Parteien mitteilen. Der Exekutor, der vornehmen Personen einen Prozeß zu insinuieren hat und dabei Schwierigkeiten findet, hat dem Bischof oder seinem Vikar und Offizial darüber getreuen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Generalvikar und Offizial, die das Recht zu exkommunizieren haben, sollen dabei sehr vorsichtig zu Werke gehen; ebenso sollen sie, bevor sie zur Suspension gegen Kleriker schreiten, es mit Geld- oder anderen Strafen versuchen. Dem Vikar und den Offizialen wird es besonders zur Pflicht gemacht, die Aussprechung von Zensuren nur nach gerichtlicher Entscheidung und schriftlich zu geben. Zu Generalexekutoren der Diözesanstatuten werden nebst anderen in erster Linie der Generalvikar und der Offizial ernannt. (ib. pg. 210—220.) Im Eheunterricht endlich heißt es: „alle und jede Ehefachen und was denen selbigen anhängig, die gehören vermög der Rechten allein zu eines jeweiligen Hochwürdigsten Bischöffen oder dessen Vicarii und Officialis Erkenntnuß.“

Nach den angeführten Stellen könnte es scheinen, als seien die beiden Ämter des Vicarius generalis und des Officialis in Einer Person vereinigt gewesen, wie das seit dem 15. Jahrhundert öfter vorkam (die Diözes. Stat. wurden 1609 zum ersten Mal veröffentlicht), denn in den meisten Stellen heißt es: Vicarius et Officialis; dagegen sprechen aber doch deutlich die Stellen, wo der Officialis allein genannt ist (pg. 68 und 75), dann diejenigen, wo sie allerdings nicht durch vel oder aut geschieden, aber durch den Plural des Verbums deutlich als verschiedene Personen gekennzeichnet werden: consistorii nostri capita, nostram personam repräsentant, curent etc. (pg. 211); ferner in der Aufzählung: Vicarium, Officiale, Sigilliferum etc. (pg. 220).

Welches war aber der Wirkungskreis eines jeden dieser beiden ersten Beamten des Bischofs? Nach dem kanonischen Rechte ist der Generalvikar der Stellvertreter des Bischofs im ganzen Umfang seiner ordentlichen Jurisdiktion mit Ausnahme der Ehefachen oder Ehesreitigkeiten, welche der Offizial oder das unter seinem Vorsitze entscheidende Ehegericht zu besorgen hat. In der alten Konstanzer Diözese war, wie es scheint, der Wirkungskreis beider noch nicht so strenge abgegrenzt, daß sie zwei nebeneinander bestehende bischöfliche Behörden gebildet hätten, da sie beide in den Katalogen angeführt werden unter dem Titel: „Reverendissimum Consilium Ecclesiasticum et Curia episcopalis.“ Dagegen finde ich in den neueren Augsburger Schematismen diese Trennung konsequent durchgeführt: es wird unterschieden zwischen dem „Allgemeinen geistlichen Rat“ mit dem Dompropst als Direktor, dem Generalvikariat mit dem Generalvikar als Vorstand und dem Bischöflichen Konsistorium oder Ehegericht erster Instanz mit dem Offizial an der Spitze.

In den Kapitelsstatuten kommt der Name des oder der Officiales nur selten vor: der Ausdruck wird im Plural gebraucht für solche, die überhaupt ein Amt bekleiden: so soll der Dekan das Landkapitel alle zwei Jahre visitieren mit dem Kammerer aut alio officialium idoneo (Theur. pg. 47). Der ganze Klerus muß Gehorsam und Treue schwören außer dem Bischof und seinem Generalvikar auch noch den officialibus in spiritualibus; er muß wissen, daß er außer jenen auch noch eiusdem (s. Ordinarii) officialibus unterworfen ist; in der Eidesformel wird der officialis im Singular nach dem Generalvikar genannt (Saulg. pg. 4, 6, 17). In den Lindauer Statuten kommt dieses Wort häufiger vor als in den übrigen, wohl auch ein Beweis ihres höheren Alters: zweimal officiales wie oben bei Theuringen (pg. 1, § 7); ebenso pg. 2, § 2;

vacante camerariatu vel alio officio wird der Dekan die vices decedentis officialis einem andern Tauglichen anvertrauen; ebenso § 4 im zweiten Teil, § 3 pg. 4, § 4 u. f. w. Ein eigener Paragraph (pg. 6, § 4) handelt hier de iuribus et regalibus officialium. Zu ihnen werden gezählt der Dekan, der Kammerer und der Pedell.

Alle die genannten Personen und Würden mit Ausnahme des officialis gehörten zum Reverendissimum Capitulum ecclesiae cathedralis Constant. Auf das Domkapitel folgt dann in den Katalogen:

## 7. Reverendissimum Consilium ecclesiasticum et Curia episcopalis.

Den Geistlichen Rat, der auch in Augsburg noch unter dem Namen: Allgemeiner Geistlicher Rat als besondere Behörde besteht, bildeten: als Direktor der Generalvikar, dann einige adelige Domherren, welche im Unterschied von den übrigen Domherren sämtlich noch nebenher als „Geistliche Räte“ aufgeführt werden, während die übrigen Domherren dieses Titels entbehren. 1745 sind es drei, 1779 zwei, 1794 fünf. Nach diesen kommen die übrigen Geistlichen Räte bürgerlicher Abkunft: 1745 sechs, 1779 acht, 1794 sieben, von denen der letztere aber nicht des Titels Geistlicher Rat sich erfreut, wahrscheinlich nur aus Versehen. Fast jeder dieser Geistlichen Räte außer den Domherren bekleidet noch ein anderes Amt: der eine ist zugleich Officialis, der andere Notarius Curiae et Visitor generalis, der dritte librorum censor ordinarius, der vierte Sigillifer et Fiscalis, ein anderer Convisitor, ein anderer endlich Poenitentarius maior. Anno 1794 hat auch der Geistliche Rat seinen eigenen Custos in einem Domherrn.

Doch betrachten wir zuerst den Geistlichen Rat als Behörde und dann die Curia episcopalis.

### A. Der Geistliche Rat.

Den gewöhnlichen und ständigen Rat des Bischofs bildet das Domkapitel; in einigen Fällen ist er nur verpflichtet, den Rat desselben zu hören, in andern wichtigeren, ist er an die Zustimmung desselben gebunden. (cfr. Permaneder, Kirchenrecht § 349, und Bened. XIV de syn. dioec. l. 13, c. 1, 5 seq.) In den Diözesanstatuten kommt, soviel ich bemerken konnte, das Kollektivum: Consilium ecclesiasticum so wenig vor als in einem Kirchenrechte; die consilarii ecclesiastici aber werden genannt in den Diözesanstatuten bei folgenden Veranlassungen: alte, fromme, kirchliche Bräuche, welche vielleicht nicht ohne Anstoß beim Volke aufgehoben werden können, werden unter der Bedingung gebilligt, daß vorher der Bischof oder sein Vikar und die Geistlichen Räte darüber befragt und ihre Antwort und Entschliebung beobachtet werde (pg. 11); betreffs Reduktion der gestifteten Messen wegen ihrer Menge oder des geringen Stipendiums soll alles genau an den Bischof, seinen Vikar und seine Geistlichen Räte berichtet werden. Denselben Gegenstand behandeln die Ailingen Statuten von 1752 im Kapitel von der Pfarrvisitation durch den Dekan mit den Worten: Inspiciatur etiam liber Anniversariorum, si quæ fundatæ adsint, an omnia ad mentem fundatorum rite expleantur. Quodsi tenuium legatorum numero se gravatos parochi sentiant, moneantur, ut iuxta mentem Conc. Trid. restrictionem vel dispensationem a Reverendiss. Vicario Generali petant. Man sieht hier wohl, daß die Fassung der Ailingen Statuten um vieles jünger ist, als die der Diözesanconstitutionen (1609). Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte sich das Amt des Generalvikars

schon völlig entwickelt und ausgebildet, und er war der Alter ego des Bischofs. Übrigens wird auch damals das Generalvikariat aus dem Generalvikar als Vorstand und mehreren Räten bestanden haben, wie wir in den alten Katalogen ausdrücklich einen Kanzleidirektor und Registrator und Registraturadjunkten des Generalvikariates erwähnt finden.

Pg. 55 wird festgesetzt, daß der Generalvikar ohne des Bischofs oder seiner Geistlichen Räte ausdrückliche Zustimmung keine mißgestalteten Priesteramtskandidaten aufnehme. Endlich sollen die Generalvisitatoren dem Bischof und seinen Geistlichen Räten schriftlich das Resultat der Visitationen vorlegen. (pg. 219.) In der Approbation der Saulgauer Statuten vom Jahre 1749 sagt Bischof Kasimir Anton, daß er dieselben durch seinen Generalvikar und andere damit beauftragte Männer aus der Zahl seiner Geistlichen Räte habe genau durchgehen und prüfen lassen, und die Linzgauer Statuten nennen als gewöhnlichen Vorsitzenden bei einer Dekanatswahl einen der Geistlichen Räte des Bischofs oder einen benachbarten Dekan als bischöfliche Kommissäre.

### B. Curia episcopalis.

Unter Curia Romana sind sämtliche päpstliche Behörden zu verstehen. Sie werden eingeteilt in Justiz- (curia iustitiæ) und Verwaltungsbehörden (curia gratiæ) und in außerordentliche Ausschüsse von Kardinälen für einzelne Verwaltungszweige (congregationes). Die Justizbehörde (curia iustitiæ) bilden: 1. die Rota romana, der höchste Gerichtshof der Kirche; 2. die Signaturæ (von signare, zeichnen, weil der Papst ihre Entscheidungen selbst unterzeichnet), a. Signatura iustitiæ für Rechtsachen im eigentlichen Sinn; b. Signatura gratiæ für Gnadensachen.

Zu den Verwaltungs- oder Regierungsbehörden (curia gratiæ) gehören: 1. die Cancellaria apostolica, apostol. Kanzlei. 2. Die Dataria romana s. apost. 3. Die Poenitentiaria rom. 4. Die Secretaria apost. 5. Die Camera apostol. (Finanzkammer). — Der Kardinalkongregationen sind es zehn. Alle diese Behörden hatten natürlich verschiedene Beamte und Bedienstete. (sfr. Permaneder, Kirchenrecht S 307 und Kirchenlexikon s. v. curia Romana.) Ähnlich hatte auch die Konstanzener Kurie verschiedene Behörden und Ämter nötig wie für die Rechtspflege, so für die Verwaltung der großen Diözese. Die Curia selbst wird genannt in dem Kapitel der Synod. Statuten über die Appellationen (pg. 218), wo angeordnet ist, daß alle Appellationen vom bischöflichen Gerichte an das Metropolitengericht in Mainz zu richten sind, und zwar iuxta hactenus observatum stylum Curiae nostræ, nach dem bisherigen Kanzleistil; ebenso pg. 209: stylus episcopatus et Curiae nostræ. In demselben Abschnitt begegnen uns Advocati sive Procuratores Curiae nostræ. In den Ailingen Statuten ist festgesetzt, daß Tag und Ort der Dekanatswahl dem Generalvikar so zeitig angezeigt werden müsse, daß er si ita visum fuerit, aliquem Præsidem ex Curia aut ex vicinioribus Decanis destinare possit. In den Linzgauer Statuten wird statt des allgemeinen Ausdrucks aliquis ex Curia ein Geistlicher Rat genannt, woraus deutlich erhellt, daß diese auch zum bischöflichen Hofe zählten. Die Saulgauer Statuten bestimmen pg. 21, daß die bischöflichen Mandate den Geistlichen durch den Dekan vermittelt des Pedellen unverweilt mitgeteilt werden sollen; in Curia vero Constantiensi sumptibus Capituli constituatur ab eo Procurator, das Kapitel hatte also am bischöflichen Hofe einen eigenen Vertreter, quasi Geschäftsträger. Auch die Lindauer Statuten nehmen bei der Dekanatswahl einen Abgesandten des Generalvikars ex curia an.

Betrachten wir nun die einzelnen Stellen und deren Inhaber:

## 8. Das Consistorium.

Die Diözese Augsburg hat jetzt noch ihr bischöfliches Consistorium als Ehegericht erster Instanz und das Erzbistum Freiburg sein erzbischöfliches Offizialat oder den erzbischöflichen Senat für die kontentiosen kirchlichen Rechts-, Ehe- und Disziplinarsachen der Erzdiözese in erster Instanz. Jetzt versteht man gewöhnlich unter Consistorium oder Offizialat das bischöfliche Ehegericht oder die für Ehestreitsachen eingesetzte Behörde erster Instanz, welche entweder aus sämtlichen Domherren oder nur aus einigen, wie in Augsburg, besteht. (Perman. Kirchenrecht, § 529.) Sie hat einen eigenen defensor matrimonii wie in Rottenburg und Augsburg. In den alten Konstanzer Katalogen wird er nicht besonders genannt.

Nach altem Konst. Diözesanrecht hatte das Consistorium zu entscheiden über Ehehindernisse (Const. syn. dioec. pg. 64), überhaupt über alle Ehesachen und was damit zusammenhängt. (pg. 75, 76.) Wenn schon die Untersuchungen gegen Kleriker im bischöflichen Palast geführt wurden, so durften doch die definitiven Urteile nirgends anders bekannt gemacht werden, als am gewöhnlichen Sitze des Consistoriums. Dasselbe galt von allen Ehesachen. (pg. 206.) Das Consistorium mußte täglich um 9 Uhr abgehalten werden. Dabei mußten alle kirchlichen Prozesse von den Procuratoren vorgetragen und von den Richtern längstens in zwei Jahren entschieden werden. Dann werden sogar noch die Gerichtsferien genau bestimmt und festgesetzt, ne Consistoriales nostri e Consistoriis habendis pluribus diebus vacent, quam sunt inter prædicta s. Michaelis et s. Galli festa (vom 29. September bis 16. Oktober). Doch werden ihnen noch verschiedene Vakanzn gegönnt an allen Sonn- und Festtagen, dann feriae natalitiae von St. Thomas bis zur Oktav von Epiphanie (21. Dez. bis 13. Jan.), bachanales (Fasnachtsferien vom Sonntag Quinquagesimae bis ersten Sonntag Quadragesimae, acht Tage); paschales vom Palmsonntag bis zum weißen Sonntag (14 Tage), dann die feriae caniculares, Hundstags- oder Hitzvakanz von Jacobi bis Bartholomäi, 25. Juli bis 25. Aug. Wollen aber die Parteien oder ihre Advokaten, besonders in Ehe- und anderen dringlichen Angelegenheiten, auf die Ferien verzichten, so dürfen dieselben auch an diesen Tagen von den kirchlichen Richtern verhandelt werden. (Feriensachen, pg. 206.) An anderen sog. Chorfesten wird nur morgens keine Sitzung gehalten (ante meridiem audientia iudicialis non habetur); aber von mittags 2 Uhr an soll in dringlichen Fällen das Consistorium abgehalten werden. (pg. 207.) Der darauf folgende Titel 2 des 4. Teils handelt von den kirchlichen Angelegenheiten, welche nach dem Rechte, nach Verjährung und Gewohnheit vor das kirchliche Gericht in Konstanz gehören (de causis ecclesiasticis, quæ de iure et immemoriali tempore ac consuetudine ad forum ecclesiasticum Constantiense pertinent). Nach Aufzählung der drei verschiedenen Arten derselben: der pure spirituales, der ex pure spiritualibus dependentes und der mixtæ wird dem Generalvikar und dem Offizial alles Ernstes befohlen, daß sie, wenn solche Angelegenheiten vor das bischöfliche Gericht gebracht werden, sanctorum Patrum Canonumque decretis atque immemoriali consuetudini et stylo Episcopatus et Curiae nostræ inhærendo dieselben als die kompetenten Richter erledigen. Dann wird reliquis nostris Consistorialibus der Befehl gegeben, solche Prozesse beim kirchlichen Gerichte anzunehmen. Aus dem Worte reliqui erhellt, daß der Generalvikar und der Offizial zu den Consistorialmitgliedern gehörten, respektive

die Vorstände derselben waren. Ferner verspricht der Bischof allen, welche sich des kirchlichen Gerichts bedienen, daß er bei seinen iudices et Consistoriales mit allen Mitteln gegen jede Verschleppung der Prozesse und für alsbaldige gerechte Entscheidung eintreten werde. Generalvikar und Offizial werden (pg. 210) ausdrücklich genannt reliquarum Consistorialium personarum superiores und Consistorii nostri capita. Dabei erfahren wir auch, daß es im Konstanzer Bistum wie eigene Statuta Synodalia, denen diese Bestimmungen alle entnommen sind, so auch eigene Stat. Consistorialia gegeben habe. Generalvikar und Offizial sollen allen Mitgliedern des Konsistoriums mit gutem Beispiel voranleuchten, für Advokaten der Armen im Konsistorium und zwar gratis sorgen, und die Konsistorialstatuten sollen jährlich zweimal Consistorii nostri personis omnibus, in palatium nostrum episcopale congregatis vorgelesen werden. Im Kapitel von den kirchlichen Strafen (pg. 216) erfahren wir, daß niemand eine Suspension oder Exkommunikation verkünden dürfe, die nicht öffentlich im Konsistorium oder auf gerichtlichem Wege von den bischöflichen Richtern verhängt worden ist. Endlich wurde die Appellation in kirchlichen Angelegenheiten vom bischöflichen Konsistorium an den weltlichen Richter, welche von einem Advocatus sive Procurator Curiae nostrae ausgegangen war, mit 20 fl. bestraft (pg. 218). Der Eheunterricht besagt: „Da sich begebete, daß auf die beschriebene Verkündigungen einige Hinderniß angezeigt würde, sollen solche Personen von dem Pfarrherrn nicht zusammen gegeben, sondern für das Geistliche-Bischöfliche Consistorium nacher Costanz gerufen werden“ (pg. 125) und „da sich hierinnen (in Ehesachen) einige Irrungen und Spänn ergeben wurden, sollen sie (die Geistlichen und Weltlichen) dieselbe für das ordentliche Bischöfliche Geistliche Gericht und Consistorium nacher Costanz weisen.“ (pg. 132).

Aus dem allen erhellt, daß das Konsistorium zwar hauptsächlich, aber nicht ausschließlich mit Ehesachen sich zu beschäftigen hatte.

### 9. Iudices ecclesiastici.

Die iudices ecclesiastici werden in den Diözesanstatuten öfter genannt, und zwar in solchem Zusammenhang, daß daraus hervorgeht, daß sie das Konsistorium, das geistliche Gericht bilden. So heißt es im Kapitel von den Sponsalien (pg. 61): in iis contrahendis et dissolvendis antiquo iure utimur, quo iure etiam iudices nostros ecclesiasticos in iudicandis sponsaliorum causis uti volumus. Ferner: wer wissentlich eine Heirat innerhalb der verbotenen Verwandtschaftsgrade schließt, per iudicium nostrum ecclesiasticum separetur et spe alicuius dispensationis consequendae omnino careat. (pg. 70.) In allen Ehestreitigkeiten sollen die Parteien ihre Sache vorbringen vel coram Consistorio et Iudicio nostro ecclesiastico vel coram Commissario aliquo forensi et super iis a Iudicio nostro ecclesiastico decisionem expectent. Hier ist immer unter dem geistlichen Gericht das Ehegericht oder das Konsistorium zu verstehen. (pg. 76.) Das geistliche Gericht soll in der Regel zu Konstanz gehalten werden, und zwar in ambitu ecclesiae nostrae maioris, loco ad hoc deputato, publice. (pg. 206). Wie groß die Geschäftslast desselben war, erhellt besonders aus Tit. 2 des 4. Teils der Synod.-Konstitutionen, wo alles, was vor das forum ecclesiasticum gehörte, aufgezählt wird; es sind die causae pure spirituales, die ex pure spiritualibus dependentes und die mixtae. Generalvikar und Offizial werden als die kompetenten Richter in solchen Streitigkeiten bezeichnet und die übrigen Mitglieder des Konsistoriums ermahnt, solche Prozesse vor dem kirchlichen Gerichte zu

übernehmen, auch wird allen Gläubigen, Geistlichen wie Laien, befohlen, solche Prozesse nirgends anders zu führen, quam coram Nobis seu Iudicibus nostris ecclesiasticis. Dagegen verspricht der Bischof allen, die sein Geistliches Gericht anrufen, daß er selbst auf baldige und gerechte Entscheidung der Prozesse bei seinen Iudices et Consistoriales dringen werde. Dann wird noch angefügt: in causis omnibus, in iudicio nostro ecclesiastico tractandis et decidendis, iuris canonici et styli Curiae nostrae formam atque processum observari volumus. Tit. 3 handelt von den Personen des Geistlichen Gerichts, als welche angeführt werden der Generalvikar und der Offizial, als die eigentlichen Richter und Vorstände des Kollegiums, dann der Sigillifer, der Fiscalis, die Advocati, Notarii, Procuratores, Commissarii, Scribae, Nuntii et Pedelli. Die übrigen Bestimmungen haben wir schon bei den Ämtern des Generalvikars und des Offizials, wie beim Konsistorium kennen gelernt.

Betrachten wir darum die andern Personen des Geistlichen Gerichts.

### 1. Den Sigillifer,

den bischöflichen Siegler, ein Amt, das jetzt noch in Augsburg besteht. Der bischöflich Konstanzische Siegler war Geistlicher Rat und bekleidete gewöhnlich noch das Amt des Fiscalis. Das Amt des Sigillifer finde ich erwähnt in Verbindung mit dem des Fiscalis in der Verordnung, daß der Dekan selbst oder durch den Kammerer oder einen von den Deputaten in Gemeinschaft mit einem Notar und zwei Zeugen, ein Inventar über die Hinterlassenschaft eines Geistlichen verfertigen, hereditatem totam obsignent et arrestent arrestumque sine praesente Sigilliferi et Fiscalis nostri non aperiant, daß er also die ganze Erbschaft unter Siegel und Arrest legen und ohne Vorwissen des bischöflichen Sieglers den Arrest nicht aufheben solle. (pg. 123.) Den Kammerern wird befohlen, die iura episcopalia et archidiaconalia einzufordern und dieselben dem bischöflichen Siegler und den Archidiaconen zu übersenden. (pg. 124.) Somit war der Siegler auch zugleich, oder weil er gewöhnlich auch Fiscalis war, der Verwalter der bischöflichen Einkünfte. Weiter wird er nur noch genannt als General-Exekutor der Synodalstatuten in Gemeinschaft mit dem Generalvikar, Offizial, Fiskal und den Visitatoren. In den Kapitelsstatuten wird er nicht erwähnt.

### 2. Der Fiscalis

hat seinen Namen vom fiscus. Über ihn ist schon im vorigen Jahrgang, pg. 78, das Philologische, soweit es hierher gehört, bemerkt. Nach den Synodalstatuten sollen die unverbesserlichen Priester dem Generalvikar und dem Fiskal angezeigt werden, dem letztern wahrscheinlich wegen der Gehaltssperre. (pg. 32.) Ebenso wird pg. 86 den Dekanen befohlen, daß sie gegen die in Unterweisung der Jugend nachlässigen Pfarrer eine Untersuchung anstellen und dieselben dem Fiskal schriftlich melden, um gegen sie vorgehen zu können. Ferner sollen Generalvikar und Fiskal diejenigen Kleriker, welche Tag und Nacht in den Wirtshäusern trinken, das erste Mal um 10 fl., das zweite Mal mit 10 Tagen Arrest bestrafen, das dritte Mal ganz entlassen. (pg. 110.) Die Thätigkeit des Fiskals bei der Hinterlassenschaft der Geistlichen haben wir beim Siegler kennen gelernt. Im Kapitel von den fremden Geistlichen, die sich gegen den Willen der Vorgesetzten in Kirchendienste eindrängen, wird befohlen, dieselben alsbald dem Fiskal zu melden, damit dieser nach Recht mit kirchlichen Zensuren gegen sie vorgehe. (pg. 131.) Hieraus erhellt, daß dieses Amt nicht bloß bischöfliches Rentamt

war, sondern auch ein wirklich kirchliches und geistliches Amt mit weitgehender Befugnis. Daselbe geht auch aus der Verordnung hervor, daß der Generalvikar, der Fiskus und die Examinatoren die nach Konstanz kommenden Kleriker über das Brevier examinieren sollen (pg. 135), wie auch Generalvikar und Fiskus beauftragt werden, über etwaige Simonie die sorgfältigste Untersuchung anzustellen. (pg. 145.) Ebenso müssen Generalvikar und Fiskus gegen exkommunizierte Kleriker aufs strengste verfahren (pg. 215); endlich gehört er auch zu den Generalexekutoren der Diözesanstatuten. (pg. 220.)

In den Landkapitelsstatuten wird dieses Amt nur selten erwähnt. Die Theuringer befehlen dem Kammerer, auf das Fest des hl. Apostels Andreas an den Dominus Fiscalis vel Iurium episcopaliū collector die Konfolutionsgelder mit 9 fl. 8 kr. abzuliefern (cp. 13), und dem Dekan wird aufgetragen, den Sterbtag eines Geistlichen und die geschehene Obfignation dem Fiskus schleunig zu melden. (cp. 17.) Auch die Linzgauer Statuten ordnen die Absendung der Konfolutionen an das Fiscalatus officium an. (cp. 7.)

Der Fiskus selbst wird nur selten genannt. Das Examen pro cura wurde am Mittwoch oder Donnerstag jeder Woche gehalten. Wer zu einer andern Zeit erschien, mußte vorher einen Gulden Strafe zahlen, von dem  $\frac{1}{3}$  der Fiskus,  $\frac{2}{3}$  die Examinatoren erhielten. (pg. 51.) Ebenso wurden die bischöflichen Advokaten oder Procuratoren, die in kirchlichen Angelegenheiten vom Konsistorium an einen weltlichen Richter appellierten, zu 20 fl. Strafe, die an den Fiskus zu bezahlen war, verurteilt. (pg. 218.)

Neben Fiscalis kommt auch der Ausdruck Procurator noster fiscalis vor. Derselbe soll ex officio nach den kanonischen Satzungen gegen alle diejenigen strengstens einschreiten, welche verbotene Bücher haben. (Const. syn. Const., pg. 6.) Ferner sollen der Generalvikar wie der Procurator fiscalis die Konsistorialstatuten genau befolgen. (pg. 211.)

In den Ailingen Statuten (cp. 15) lesen wir, der Dekan sei verpflichtet, größere Exzesse der Geistlichen per Fiscī promotorem dem Generalvikar anzuzeigen. Wahrscheinlich sollte es auch hier heißen: per fiscī procuratorem, und es gilt im allgemeinen von diesem Amte, was Bened. XIV de Syn. dioec. l. 4, cp. 3, 8 sagt: Synodales testes fere ubique desueverunt in eorumque locum suffecti sunt Fisciales episcoporum et Decani, hoc est Vicarii foranei, qui utique, quemadmodum bene animadvertit Van Espen, si doctrina, pietate, prudentia et zelo praestarent ac munus suum diligenter obirent, Synodaliū testium defectum supplerent et compensarent.

### 3. Die Advocati et Procuratores.

1745 finde ich als zur curia episcopalis gehörig einen Direktor der Generalvikariatskanzlei, der zugleich Sekretär des Geistlichen Rats ist, dann einen Direktor der Offizialatskanzlei, der zugleich Notarius collateracis ist. Auf diese folgen ein Advocatus et Procurator, ein Registrator et Substitut. Offic. Vicariatus, ein Substitut. Offic. Officialatus und ein Investitur. Expeditor, der zugleich Pedellus Consistorialis ist. Das war das gesamte Kanzleipersonal. 1779 ist der Generalvikariatskanzleidirektor zugleich Sekretär des Geistlichen Rats, aber auch noch Advocatus fiscī ac Notar. Apost. et Caesar. Auch der Offizialatskanzleidirektor ist zugleich Apostolischer und Kaiserlicher Notar. Dann kommt ein Advocatus, der zugleich Procurator fiscī ist, drei weitere advocati et procuratores, ein Generalvikariats-Registrator et Substitutus, ein Offizialatsregistrator und Substitut, ein Ausfertiger der Investituren, der zugleich Pedellus Consistorialis ist, ein Officii Vicariatus Registratur. Adiunctus

und zwei *Cursores* (Ausläufer, Diener). 1794 fast ebenso. Hieraus erhellt: neben dem *Fiscalis*, der immer ein Geistlicher Rat ist, fungieren noch an zweiter Stelle ein *advocatus fisci* und an dritter ein *procurator fisci*, welche beide Stellen von Laien besetzt werden. Ferner: die *Advocati* sind zugleich *Procuratores*, aber beide Ämter fallen nicht zusammen, wie aus der Aufzählung in den Diözes.-Statuten (pg. 210) deutlich erhellt, wo zwischen beide die *Notarii* eingeschoben sind. Die *Advocati vel Procuratores curiae nostrae* sollen, wenn sie in kirchlichen Angelegenheiten *exceptionem fori declinatoriam*, eine das Gericht ablehnende Einrede, vorbringen, vom Generalvikar allen Ernstes an ihren dem Bischof geschworenen Eid der Treue erinnert und um 4 fl. gestraft werden. Für die Armen sollen *ex officio* und *gratis advocati et procuratores* bestellt (pg. 211) und die *advocati sive Procuratores curiae*, die in geistlichen Angelegenheiten vom Konsistorium an einen weltlichen Richter appellieren, gestraft werden. (pg. 218.)

Die *Procuratores* allein werden genannt beim Konsistorium, in welchem sie *sive novas (causas) sive pendentes modeste proponant*; ebendasselbst ist die Rede von *partium procuratores*, die Bevollmächtigten oder *Mandatari* der Parteien. (pg. 206.) *Procurator* hieß sonst auch der Gutsverwalter, der die unmittelbare Aufsicht über ein fremdes Gut führte und unter dem *vicodominus*, dem Kastenvogt, stand. In dieser Beziehung hießen die *Procuratores* auch *praepositi, villici, maiores, Schaffner, Maier*. (Stäl. Wirt. Gesch. 1, 363, 378.) Auch die Pfleger der Hospitäler, der Klöster, der Bischöfe hießen so. (Ulmer Urk.-B. pg. 73, 76, 196, 207, 282.) Ein *Wischai* ist *procurator curiarum Maguntiensis, Constantiensis et Augiensis* (Reichenau) in Ulm gewesen. (ib. pg. 286.) Ein *frater Albertus* wird genannt *syndicus et procurator monasterii in Sevelingen (Söflingen)*, er handelt *nomine procuratorio*. (ib. 323.) Das Abstraktum *procuratio* kommt in der Bedeutung: Verpflegung, Leistung vor. (ib. pg. 100.) Ebenso kommen aber auch die Ausdrücke: *advocatus, ius advocatae, advocacionis, advocaticium, Vogt, Vogteirecht* vor wie *advocatus* in der Bedeutung unseres Rechtsanwaltes. Ich verweise nur auf das Wirt. und das Ulmische Urkundenbuch und besonders auf die *advocati* der Klöster in Neugarts cod. diplom. Was besonders die *Klostervögte* zu thun und zu lassen hatten, sagt der heilige Gebhard, Bischof von Konstanz, deutlich in der Gründungsurkunde von Petershausen vom Jahre 783 (Neug. cod. dipl. Nr. 580 und ausführlicher der cod. dipl. hist. silvae nigrae Nr. 11) und Papst Leo IX. anno 1049. (cod. dipl. hist. silv. nigr. Nr. 19.)

Permaneder setzt in seinem Kirchenrecht den Unterschied zwischen *advocatus* und *procurator* also fest: *Advokaten* sind rechtsgelehrte *Jürspracher* einer Partei vor Gericht; *Procurator* ist derjenige, der anstatt einer Partei vor Gericht erscheint und dieselbe bei der Verhandlung des Rechtsstreits persönlich vertritt.

#### 4. Die *Notarii*.

In den Katalogen treffen wir gewöhnlich einen *Notarius curiae* und einen *Notarius collateralis* (ein barbarisches Wort), einen ihm zur Seite stehenden Notar, dann *Notarii apostolici* und *Notarii Caesarei* oder solche Männer, die beides zugleich waren, wie 1779 und 1794, in letzterem auch einen „*Prothonotar. Apost.*“. Unter *Notaren*, *tabelliones* (von *tabella*) oder *scriniarii* (von *scrinium*), *Schrank, Archiv*, verstand man jene Personen, welche das besondere Recht zur Ausfertigung von Urkunden

hatten. Da der Papst wie die Bischöfe das Recht hatten, solche Personen aufzustellen, so entstanden die Notarii apostolici und episcopales oder, wie sie im Konstanzer Bistum gewöhnlich hießen, not. curiae. Während sich die Thätigkeit der letzteren nur über das betreffende Bistum erstreckte, erhielten die Not. apost. die Zulassung für die ganze Christenheit seit dem Trident. (s. 22, c. 10 de ref.), jedoch unter der Bedingung der Approbation durch den Diözesanbischof. Die Notar. Caesar. wurden durch den Kaiser ernannt. Auch der Protonot. apost. war vom heiligen Stuhle ernannt und dasselbe was ein einfacher not. apost., Protonot. war, wenigstens außerhalb Roms, nur ein Ehrentitel. Benedikt XIV. behandelt die Fragen, wer zum Notar einer Synode zu wählen sei (de syn. dioec. l. 4, ep. 1), ob die Notare einen besonderen ordo der Kleriker bilden (ib. l. 8, ep. 9, 7); dann beweist er, daß von den Synodalrichtern die Notare der bischöflichen Kurie beizuziehen seien. (l. 4, ep. 5, 7.) Über Ursprung, Würde, Privilegien, Kleidung, Exemption, Rang der Protonotare handelt er. (l. 3, ep. 8, 3 et seq. l. 3, ep. 10, 5.)

In den Ressort der Notare nun fielen im Bistum Konstanz nach den Diözesan- und Kapitelstatuten folgende Geschäfte: Der Notar mußte anwohnen, wenn die Weiskandidaten vor dem Generalvikar das Glaubensbekenntnis abzulegen hatten und den Eid der Treue (Const. syn. Const. pg. 50); ebenso sollte der Notar, und zwar womöglich ein Kleriker als solcher, der Wahl eines Klosterobern anwohnen und die Wahllurkunde unterschreiben und siegeln (pg. 190); endlich konnte er Exekutor von Prozessen sein. (pg. 213.) Im Ravensburger Kapitel mußte der Sekretär das Amt des Notars versehen (ep. 11); auch im Lindauer hatte der Dekan bei der Kammerariatswahl Secretarium vel alium Notarium beizuziehen.

### 5. Commisarii.

In dem Katalog von 1745 wird noch kein Commissarius aufgeführt, dagegen in dem von 1779 Commisarii forenses, und zwar für das Breisgau drei, je einer in Endingen, Neuershausen und Freiburg; für den Schwarzwald zwei, je einer in Schneisingen im Kapitel Regensberg in der Schweiz und Niederalpen im Landkapitel Waldshut; für die Schweiz fünf, je einer in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Glarus und „Kanton Rapperschwyl“. 1794 hat das Breisgau nur einen Commiss. forensis in Freiburg, es ist der dortige St. Martinspfarrer; im Schwarzwald sind es die Dekane und Pfarrer von Ehrendingen, Kapitel Regensberg, Aargau, und von Waldshut. In der Schweiz haben die vier obengenannten Kantone ihren Commiss. for., der fünfte ist der Pfarrer von Eschenbach, zugleich Notar. apost., im Landkapitel Rapperschwyl-Zürich.

Die Aufgabe der Commiss. forens. war, Ehestreitigkeiten entgegenzunehmen, um eine Entscheidung des Geistlichen Gerichts herbeizuführen, sie selbst durften nicht transactionem aliquam inter partes facere (Const. syn. dioec. pg. 76). Sie waren die bischöflichen Delegaten für einen besondern, gewöhnlich vom Bischofssitz ziemlich entfernten, Bezirk und besorgten die vom Bischof ihnen übertragenen Geschäfte im Namen und in Vollmacht desselben; sie waren commiss. perpetui, lebenslängliche oder ständige, im Gegensatz zu den temporarii, die nur ein bestimmtes Geschäft zu besorgen hatten. Zu den letzteren gehören diejenigen Beamten, welche ein commissorium oder eine commissio, d. i. schriftliche Vollmacht des Bischofs nur für ein bestimmtes Amt hatten, z. B. als Präsidenten und Leiter einer Dekanatswahl. Solche, ad hoc ernannte Kommissarien werden in den Theuringer Statuten,

genannt bei der Dekanatswahl, vor deren Beginn der Praeses commissionis episcopalis decretum vorzuweisen hat; nach der Wahl hat der Neuerwählte in die Hände des bischöflichen Kommissärs seinen Eid zu leisten. (cp. 14.) Ebenso in Saulgau. (stat. 4, § 3.) Dasselbst soll auch, womöglich schon vor dem Tode eines Kapitelsmitgliedes der Dekan oder der nächste Kapitular veluti Commissarius reverendissimi D. Ordinarii ohne Verzug bei demselben erscheinen, um ihm beizustehen und die Obsequation vorzunehmen. (stat. 5, § 2.) Auch in Ravensburg leitet der Commissarius episc. die Dekanatswahl. (cp. 8.) Nach den Lindauer und Linzgauer Statuten wird Ort und Zeit der Wahl dem Generalvikar angezeigt, damit er entweder selbst komme, vel aliquem Praesidem ex Curia mittat.

### 6. Scribae, Nuntii, Pedelli.

Unter Scribae wird das ganze Kanzleipersonal zu verstehen sein, die „Reverendissimae Curiae DD. Cancellariae Directores et Officiales“ von 1779—1794. Dann gehören zu ihnen auch die schon genannten Advocati, Procuratores, Notarii. Die erste Stelle unter ihnen nimmt ein der Cancellariae Vicariatus Director, der Kanzleibirektor des Generalvikariates, der zugleich auch Sekretär des Geistlichen Rates ist. 1779 ist er noch Advocatus fisci ac Notar. apost. et Caesar.; ebenso 1794. Auf ihn folgt der Cancellariae Officialatus Director, der Direktor der Offizialatskanzlei, der 1745 noch Notar. Collateral., 1779 und 1794 noch Notar. apost. et Caesar. ist. Dann kommt ein Advocatus et Procurator fisci, mehrere Advokaten und Prokuratoren; dann der Registrator des Generalvikariates, der zugleich Substitut ist; der Registrator des Offizialates, der Expeditor der Investituren, zugleich Konsistorialpedell, dann der Registraturadjunkt des Generalvikariates; endlich zwei „Cursores“, Kanzleidiener. Von all' diesen Beamten erfreuen sich nur die Pedelle des Vorzugs, in den Diözesanstatuten speziell genannt zu werden. Auch sie müssen wie alle anderen Beamten vor Antritt ihres Amtes das katholische Glaubensbekenntnis ablegen und den Amtseid schwören, und haben die Prozessakten zuzustellen und das Urteil auszuführen. (pg. 210.—213.)

### 10. Visitatores.

Die bischöflichen Visitationskommissäre werden im 19. Titel des ersten Teils der Synodalstatuten genannt. Dasselbst wird allen Pastorationsgeistlichen die Vorschrift des Tridentinums (s. 24 de ref. cp. 4) ans Gewissen gelegt, alle Sonn- und Feiertage christlichen Unterricht der Jugend zu erteilen. Wenn das aber aus einem gewichtigen und rechtmäßigen Grunde, der von den bischöflichen Visitatoren zu billigen sei, nicht alle Sonntage geschehen könne, so doch wenigstens einmal monatlich u. s. w. (pg. 84.) Auch für die Frauenklöster waren bestimmte Visitatoren aufgestellt (pg. 200), wie wir sie soeben für die Pfarreien kennen gelernt haben. Ausführlich und lehrreich handelt von den Visitationen der ganze achte Titel des vierten Teils. Weil das Trident. s. 24 de ref. cp. 3 die jährliche oder wenigstens zweijährige Visitation jeder Diözese vorgeschrieben hat, darum wird das Bistum Konstanz in vier Bezirke geteilt: Suevia, Almengovia (Allgäu) cum adiacente Sylva Brigantina, Brisingoia cum vicina Sylva Hercynia, Helvetia. Während die Dekane jährlich ihr Dekanat zu visitieren haben, müssen die über die genannten vier größeren Sprengel gesetzten speciales Visitatores, viri maturi iudicii, prudentes, pii ac docti, nicht bloß darüber wachen, daß die

Dekane ihren Pflichten nachkommen, sondern auch jährlich ihren Bezirk visitieren und das Ergebnis an die zwei bischöflichen generales Visitatores in Konstanz berichten, denen die übrigen Visitatoren wie die Dekane unterworfen sind. Delegabimus autem visitandi munus generale viris gravibus, discretis, probis, scientia rerum agendarum peritis ac boni nominis et exempli in civitate Constantiensi beneficiatis et quantum fieri pro temporum ac personarum qualitate potest, in ecclesiastica aliqua dignitate constitutis, qui quotannis duas partes Dioecesis nostrae, et in iis non solum parochos et eorum ecclesias, sed etiam collegiatas et Regularium ecclesias atque clericos, sive saeculares sive regulares quoscumque nobis subiectos nostra, exemptos vero Apostolica auctoritate nobis vigore Trid. Concilii delegata iuxta eiusdem Concilii praescriptum visitabunt curabuntque, ut omnium ecclesiarum et capitulorum statuta examinentur, revideantur et iuxta sacra Trid. Concilii et praesentis nostrae Synodi decreta refoventur et universim omnia et singula his nostris Statutis Synodalibus definita ab iis, quos ea concernunt, studiose observentur. Diese Generalvisitatoren mußten dem Bischof einen besonderen Eid schwören, ihr Amt auszuüben diligenter ac feliciter, omni odio, rancore, amore et affectu semotis, die geringeren Fehler selbst zu verbessern und zu bestrafen, die größeren samt dem ganzen Visitationsbericht alsbald nach ihrer Ankunft zu Hause dem Bischof und seinen Räten vorzulegen. Zuletzt wird den Spezial- wie den Generalvisitatoren noch eingeschärft, neminem sumptibus superfluis gravent, pro visitatione nihil postulent aut extorqueant iis exceptis, quae ad moderatum victum et visitationis sumptus necessarios pertinent. Dagegen wird auch gehofft, omnes, ad quos visitatores nostri visitandi causa pervenerint, prompte ac libenter procurationem, ad quam de iure tenentur, praestituros. Endlich werden die Visitatoren auch noch unter den Generalexekutoren der Synodalstatuten ernannt.

Die Kapitelsstatuten besagen, daß der Dekan die Pfarrvisitation in seinem Bezirke vorzunehmen habe iuxta formam et modum noviter abs Reverendiss. Visitatore generali praescriptum. (Theur. pg. 49.) Ferner: relationem totamque seriem visitationis peractae decanus scripto comprehensam ad Reverendiss. D. Visitatorem generalem mittere non tardabit. (pg. 54 ib.)

Dann ist noch von dem Verhalten der Visitatoren die Rede; das (cfr. Num. 42) bezieht sich aber mehr auf die gewöhnlichen Visitationen durch Dekan und Kammerer. Die Linzgauer Statuten (pg. 61) nennen auch visitationum generalium recessus, praesertim ultimum de anno 1696, qui plura salutaria monita suppeditat über Leben und Pflichten der Geistlichen. Die Lindauer (pg. 2) melden uns, daß die Rever. DD. Visitatores Constantienses eine neue Ausgabe der Statuten angeordnet haben.

1745 wird nur ein Visitor generalis unter dem Consil. eccles. angeführt in der Person des Joh. Jos. Zelling, ss. theol. Lic., Consil. eccles., Notar. Curiae et Visitor gener. Er ist zugleich Canonicus und Custos an der Kollegiatkirche zu St. Stephan in Konstanz. 1779 ebenfalls nur ein Visitor generalis: Joh. Simon Spengler von Konstanz, ss. theol. D., Consil. eccles. et Visitor generalis, er ist zugleich Canonicus an der St. Johanniskirche in Konstanz; dagegen finden wir noch einen Convisitor, der zugleich librorum censor ordinarius und Canon. bei St. Stephan und Nikolaus ist, Konstantin Augustin Müller von Konstanz, ebenfalls Geistlicher Rat. 1794 bekleidet die Stelle des Visit. gener. der Geistliche Rat Jos. Konstantin Pfyffer ab Altshofen, I. U. D. und Convisitor ist der Geistliche Rat Kasimir Bauer de

Heppenstein, ss. theol. Dr. Der erstere ist zugleich Propst an der Kollegiatkirche zu den beiden heiligen Johannes, der zweite Kanonikus daselbst.

Wie wichtig das Amt dieser Visitatoren war, erhellt aus den vielen und genauen Bestimmungen des Trident. über Zweck und Absicht der Visitationen, s. 7 de reform. ep. 8; s. 21 de ref. ep. 8; s. 24 de ref. ep. 3; über die Notwendigkeit und Allgemeinheit derselben s. 7 de ref. ep. 7 und ep. 8; s. 24 de ref. ep. 9, 10, 11; s. 25 ep. 20; s. 22 de ref. ep. 8; s. 6 de ref. ep. 4; s. 13 de ref. ep. 1. Dabei ist zugleich die Art und Weise, wie sie vorzunehmen sind, angegeben. Vergleiche besonders die Declarationes und Remissiones dazu bei Gallemart. Von der Visitatio selbst handelt ganz ausführlich die instructio pastoralis von Eichstädt.

## 11. Examinatores.

Die Examinatores, in der Augsburger Diözese Prosynobalexaminatores genannt, finden einen Teil ihrer Wirksamkeit gezeichnet in Titel 13 des ersten Theils der Diözesanstatuten, der die Überschrift trägt: de ordine. Da sind dem Generalvikar und den bischöflichen Prüfungskommissären Vorschriften gegeben, nach denen sie sich zu richten haben in examinandis, approbandis et assumendis ecclesiae ministris. Das Geschäft dieser Prüfungskommissäre ist also ein dreifaches: Prüfung, Fähigkeitserklärung und Anstellung kirchlicher Diener. Darum wird bestimmt, daß die Weibekandidaten coram Vicario et examinadoribus nostris im bischöflichen Palais sich zu stellen und der doppelten Prüfung über ihr bisheriges Leben, wie über die nötigen Kenntnisse sich zu unterziehen haben. Wer ferner ein Kuratbenefizium erhalten hat, muß vor Antritt desselben nach Konstanz kommen, ut per legitimum examen ad curam animarum aut approbationem aut repulsam accipiant. Ebenso bei jedem Wechsel eines Benefiziums. Darum wird wöchentlich am Mittwoch oder Donnerstag früh oder mittags, wie es dem Generalvikar und den Examinatoren gelegen ist, geprüft, wo sich die Kandidaten examini et censurae submittant. Der Generalvikar ist der Präsident der Prüfungskommission; es müssen von den Examinatoren immer drei, wenigstens zwei zugleich examinieren, einer allein nie und sie müssen dem Vorsitzenden gehorchen; können sie sich über das allgemeine Resultat der Prüfung: Fähigkeitserklärung oder Zurückweisung, nicht einigen, so hat wieder der Generalvikar durch seine Stimme den Zwiespalt zu heben. Er hat auch dafür zu sorgen, daß nicht durch Kniffe oder Betrügereien unnütze oder träge Arbeiter in den Weinberg Gottes kommen.

Weitere Bestimmungen sind: examinatores iurabunt ad sancta Dei Evangelia, se quacunque humana affectione postposita fideliter munus suum secundum Trid. Conc. decreta et has nostras ordinationes exsecuturos. Caveant vero, ne prorsus quidquam occasione examinis, sive ante, sive post, accipiant, sed salario quod Nos eis constituimus, contenti existant. Propter varias etiam suspiciones et diffamationes prohibemus examinadoribus, ne ordinandos in convictu suo habeant. Examinatores nostri, qui beneficia ecclesiastica in civitate Constantiensi obtinent, quotiescunque in examine sive ordinandorum sive ad curam animarum admittendorum occupati fuerint, in ecclesiis suis pro praesentibus habeantur. (Die letztere Bestimmung betrifft besonders auch die Präsenzgelder.)

Zu nächsten Titel: de qualitatibus ordinandorum ist dem Generalvikar und den Examinatoren zur Pflicht gemacht, auf körperliche Gebrechen der Weibekandidaten zu achten, die vorher aufgezählt sind. Die Ordinanden selbst müssen beschwören, von

solchen frei zu sein. Die gesunde geistige Begabung werden die Examinatoren leicht aus dem Umgang kennen lernen. Das Examen hatte sich auch auf die Musik zu erstrecken: *Serio mandamus omnibus ad sacros ordines aspirantibus, ut si non utrumque, choralem et figuralem, saltem Gregorianum cantum sive publice in scholis sive privatim discant. Maiorem etiam posthac in examine ordinandorum rationem cantus, quam forte ab aliquo tempore factum fuit, a Vicario et examinatore nostris haberi volumus.* Über das Predigen trifft der 18. Titel folgende Bestimmung: *Concionandi munus nemo sibimet usurpet, nisi legitime vocatus et per Vicarium et examinatore nostros praevio examine approbatus.* Über die Zulassung zur Seelsorge (pg. 2, tit. 5): *Diligentissime attendere volumus Vicarium et examinatore nostros, ne facile quempiam ad curam animarum exercendam admittant, nisi quem virtutis et vitae merita atque sufficiens doctrina idoneum et commendabilem reddant.* (Conc. Trid. s. 24 de ref. c. 18.)

Daß die nach Konstanz kommenden Kleriker von dem Generalvikar, dem Fiskal und den Examinatoren auch geprüft werden sollen *de modo ac ratione horarum canonicarum et an de praesenti breviarium secum habeant*, haben wir schon gehabt. (pg. 135.)

Endlich wird unter dem Titel der Institutionen die Anordnung getroffen: *Quodsi ad inferiores alicuius curati institutio pertinet talis nihilominus ab examinatore nostris ad curam examinatur, alioquin institutio ab inferioribus facta irrita sit et inanis.* (Trid. s. 25 de ref. ep. 9.)

Das war gewiß ein sehr verantwortungsvolles Amt, dessen Wichtigkeit wir, wenn es auch in den Ruralstatuten nicht erwähnt wird, um so mehr begreifen, je mehr die Kirche selbst im Trident. dasselbe befürwortet und prämiert. Da finden wir Anordnungen über das Examen der Weibekandidaten s. 23 de ref. ep. 5 und ep. 7 und 12, der Bewerber um Benefizien s. 7 de ref. ep. 13, s. 24 de ref. ep. 18; über Zahl, Eigenschaften und Pflichten der Examinatoren s. 24 de ref. ep. 18. Zu vergleichen sind besonders auch die vielen Deklarationen und Remissionen dazu bei Gallemart. Auch Benedict. XIV. handelt in der Synodus dioeciesana weitläufig vom examen ad ecclesias parochiales wie vom examen ordinandorum und den Examinatores synodales und den ad ordines. Selbst der heilige Vigori handelt in seiner Moral (5, 111 und 131) von den Examinatoren und Visitatoren: jenen legt er die Pflicht auf, die würdigeren Kandidaten dem Bischof zu benennen, und beide entbindet er nicht von der Verpflichtung zum Chorgebet. Siehe oben die entgegengesetzte Bestimmung der Konst. Synodalstatuten: *in ecclesiis suis pro praesentibus habeantur.*

Es ist auffallend, daß in den alten Katalogen ein so wichtiges Amt gar nicht genannt ist oder einer bestimmten Person übertragen erscheint.

## 12. Librorum censor.

Dagegen finden wir einen *librorum censor ordinarius* in der Person eines Geistlichen Rates 1745, 1779, wo er zugleich *Convisitator* ist, und 1794, wo er zugleich *Notarius curiae episcopalis* ist; ein *extraordinarius* ist nirgends benannt. Die Aufgabe des oder der Zensoren wird in tit. 3 de libris prohibitis dahin bestimmt, daß keine Bücher, Statuen oder Bilder in den katholischen Gegenden der Diözese zum Verkauf ausgestellt werden dürfen, wenn sie nicht vorher durch vom Bischof aufgestellte Zensoren geprüft und gebilligt worden sind; ebenso sollen in den katholischen Gegenden

keine Bücher gedruckt werden ohne die Approbation des Bischofs oder des Generalvikars oder der vom Bischof speziell zu diesem Zweck aufgestellten Männer. Die Läden der Buchhändler in Konstanz soll der Generalvikar cum deputatis librorum censoribus, die an anderen Orten die Pfarrer oder die Dekane visitieren und die Bücher einsehen und prüfen.

Über den sog. index librorum prohibitorum cfr. Conc. Trid. s. 25 de indice und den Anhang in der Gallemart'schen Ausgabe: Index librorum prohibitorum etc., additis regulis ac exequendae prohibitionis ratione.

Auch dieses Amt wurde von jeher in der Kirche für ein sehr wichtiges gehalten. Das beweisen außer dem Trident. noch die Abhandlungen der Moralisten, wie eines heiligen Liguori, der dem dritten Buche seiner theol. moral. noch eine eigene appendix de prohibitione librorum beigegeben hat und im siebenten Buch von Nr. 281 an noch weiter darüber handelt. Von den libri prohibiti und der notwendigen Approbation der Bücher durch die geistliche Autorität handelt auch das Trid. s. 4 und die Instr. past. von Eichstädt pg. 91, 134, 137, 394, 407 und besonders die oben zitierten Constitut. Synodi Dioec. Const. im dritten Titel des ersten Teils.

~~~~~

Nun folgt die Fortsetzung der alten Kapitelsstatuten, wie sie von dem Pfarrer von Berg und Dekan des Landkapitels Theuringen, Augustin Rogg, aufgezeichnet sind. Diese Fortsetzung schließt sich unmittelbar an das im vorigen Jahrgang bis pg. 69 Veröffentlichte an. Zunächst folgt ein Kapitelsbeschuß aus dem Jahre 1451 über Ort und Zeit der drei jährlichen Zusammenkünfte im Landkapitel Theuringen, sowie über die Strafen der Mitglieder, welche ohne triftigen Grund von den Kapitelsversammlungen oder von den Beerdigungen der Mitbrüder wegbleiben.

Um der Übersichtlichkeit willen habe ich auch den Noten Überschriften gegeben.

Copia Litterarum, quibus in locis Capitula sint celebranda.

Omnibus et singulis, Decano et Confratribus, praesentibus et futuris, Decanatus in Tübingen, clareat evidenter tenore cum praesenti: Quod Rds Decanus et Confratres iam dicti Capituli, matura deliberatione praehabita, ad vitandum scandalum et pericula nec non damna, heu, transactis temporibus in Capitulo celebratis, in civitatibus, oppidis seu locis extra districtum Capituli positis; propterea cumque nullum malum evitatum, nisi cognitum, et in omnibus bene agere plus sit divinum quam humanam, exhinc ad eliminandam disceptationem, obiurgationem et contentiones confratrum superiorum ac inferiorum propter Capitula celebranda et loca Capitulis celebrandis assignanda et veram pacem atque charitatem inter Confratres reformandam dignantur, ut dignitas sacerdotalis deinceps in nostro Capitulo fulgeat necnon accrescat.⁴⁸⁾

Praefati Decanus et Confratres concordaverunt, ordinaverunt et statuerunt, Quod futuris temporibus Capitula praedicti Capituli in Tübingen sint celebranda in districtu seu limitibus iam dicti Capituli. Et primum Capitulum erit celebrandum in oppido Buchorn feria tertia post Cantate imminente proxima, praecipue propter census aliquos, quos Capitulum habet inde, et ad complacendum Confratribus inferioribus.⁴⁹⁾ Secundum debet celebrari in Hassenweyler apud superiores et propter quinque urnas vini perpetui census, quas legavit Decanus

tunc temporis Rector Ecclesiae in Hassenweyler, modo et forma ut in Chyrogapha desuper confecto continetur, feria tertia proxima post Bartholomaei Apostoli.⁵⁰⁾ Tertium vero Capitulum erit celebrandum in Türingen, ubi est sedes Capituli, propter fratres in medio Capituli existentes, ni Capitulum suffulciretur medio tempore aliqua donatione seu legatione ab aliquo Confratrum, vel alia causa Capitulo incidenti seu imminente. Et tali eventu Capitulum istud posset celebrari in una alia Ecclesia competenti et circumcirca iacenti, loco tamen et tempore Decano placenti et praecipienti, sic tamen, quod aequitas et labor aequalis inter Confratres observetur.⁵¹⁾ Consequenter est statutum et ordinatum per Capitulum praedictum, quod quilibet frater inobediens, praefata Capitula non visitans necnon depositiones Confratrum, quando occurrunt, toties, quoties id facit, dabit Capitulo quinque solidos denariorum, absque aliqua diminutione et excusatione, nisi habeat causam adeo rationabilem, emergentem et magnam, quod Capitulo constiterit manifeste, ut fecte se non absentarit.⁵²⁾

Nihilominus Decanus pro tunc existens, si opus fuerit, circa negligentes potest poena excommunicationis et suspensionis contra illos rebelles virtute suae commissionis procedere. Insuper Decanus et Confratres praenotati Capituli humili precum instantia deprecant venerabilem Dnm Vicarium Curiae Constantiensis in spiritualibus fixo ratificare. In cuius rei efficax robur sigillum Decanatus praedicti in Türingen praesentibus est appositum. Datum ipsa Stephani, Martyris et Pontificis. Anno Dni milesimo quadringentesimo quinquagesimo primo. Indictione 14ta.⁵³⁾

Haec sunt, quae antiquitas et pro illorum temporum qualitate Confratribus observanda praescripta et praecepta sunt. Quia vero horum temporum difficultates et mutationes omnia et singula observare non permittunt, ideo in hac Capitulari Congregatione per communia vota et suffragia nonnulla immutata, de novo instituta, addita et acceptata sunt, ad quorum omnium et singulorum observationem nos adstrinximus et in eorundem executionem iuravimus. Ut autem posteritas veneranda videat, quantopere fuerit necessarium, mitiganda mitigare, renovanda renovare, instituenda instituere, Cultum divinum ad eius Deiparaeque Virginis Mariae et omnium Sanctorum gloriam et honorem augere et ampliare, postulavit necessitas, ut haec nova statuta, renovationes et institutiones antiquioribus subnecterentur et singulis in Capitulum et Confraternitatem recipiendis praelegerentur, ne quis ignorantiae praetextu excusatus haberi velit. Qui enim legibus servit, Deo servit, et qui legem praeesse vult, is Deum vult praeesse. Non omnibus horis omnia conveniunt; res prius apta nocet.⁵⁴⁾

(Fortsetzung folgt.)

Anmerkungen.

Ort und Zeit der drei jährlichen Kapitelsversammlungen.

Bestrafung der Abwesenden. (Anm. 48—53.)

Anm. 48. Deutlicher sollte es oben heißen: *ad vitanda scandala et pericula necnon damna, heu, transactis temporibus eo, quod conventus in civitatibus, oppidis seu locis extra districtum Capituli positis celebrabantur, Capitulo illata.* Diese scandala etc. werden nachher näher bezeichnet als *disceptationes, obiurgationes, contentiones confratrum* und als Gegenteil *vera pax atque charitas inter Confratres reformanda.* Das *re* in letzterem Worte, wie das *partic. futuri*, weisen uns darauf hin, daß es in diesem Punkte der brüderlichen Einigkeit wirklich gefehlt haben muß. Daß eine Versammlung unseres Kapitels zu Ravensburg, also außerhalb desselben, gehalten wurde, haben wir oben (pg. 64 des vorigen Jahrgangs) erfahren. *Nullum malum evitatum nisi cognitum* (die Erkenntnis eines Fehlers ist der erste Schritt zur Besserung) und in omnibus bene agere magis *divinum quam humanum* (keinen Fehler zu begehen ist mehr göttlich als menschlich) sind zwei *sententiae communes.* Zu dignantur gehören als Subjekt die obigen Decanus et Confratres. Uebrigens erwartet man statt *dignantur*, daß wohl durch einen *lapsus calami* s. *memoriae* aus dem folgenden *dignitas* entstanden ist, etwa *precantur, statuunt* oder etwas ähnliches. Es stritten also die *Confratres superiores et inferiores* mit einander über den Ort der Abhaltung der Konferenzen; den dritten, den *medii*, war, wie es scheint, weil von beiden gleichweit entfernt, die Wahl des Ortes gleichgiltig. Daß das bei den beiden andern Regiunkeln nicht der Fall sein konnte, ist jedem klar, der die große Ausdehnung des Kapitels und damit die weite Entfernung der verschiedenen Pfarreien von einander und die Beschwerden der Reise in einer Zeit betrachtet.

Anm. 49. Als erster Grundsatz wird festgestellt: 1. Die Kapitelszusammenkünfte sind in Zukunft nur im Defanat selbst zu halten. Das ist natürlich und billig. 2. Die erste ist zu halten am Dienstag nach dem Sonntag Cantate, dem vierten Sonntag nach Ostern, also nach Beendigung der österlichen Zeit. 3. In Buchhorn, der freien Reichsstadt, obgleich diese am südlichen Ende des Kapitels liegt, aus zwei Gründen: a) wegen einiger *census*, welche die Kapitelsklasse dort einzunehmen hat. Von *census* kommt das deutsche Wort: Zins. Das Landkapitel hatte also damals schon ein eigenes Vermögen, und zwar in Kapitalien, von denen es einige in Buchhorn stehen hatte. Der Zins sollte bei dieser Gelegenheit erhoben werden. Das Wort *census* kommt bei Neugart (cod. dipl. Nr. 26) schon im Jahre 760 vor, anno 763 (Nr. 40) auch als Naturalzins von Bier, Mehl, Freischlingen. (sfr. ib. Nr. 77 und Episc. Const. II, 354 und 644.) Ein *census capitis* (Kopfststeuer) begegnet uns schon in Ekkehardi iun. lib. de casib. s. Galli und ebendasselbst der Name dessen, der diesen *census* entrichtet, als *homo censarius* (Senckenberg, script. rer. alamann. 1, pg. 19), oder *ensor* (Zinsmann). Ibid. 2, 56 *beneficium censuale*, Zinslehen, ib. 2, 54. *Bargildi sive parochorum censuales* werden aus der Zeit des heiligen Burkard in der Würzburger Diözese genannt. (Eckhart, de reb. Franc. orient. 1, 393.) Auch im Ulmer U.-B. kommen die Ausdrücke *census, censatus, censualis* und *censarius* vor; bekannt ist der *census regalis*. Ueber das Zinsnehmen aus barem Anleihen ist das Kirchenrecht zu vergleichen, dann S. Lig. theol. mor. 4, 839 ff. Gury, tract. de contract. ep. 5 und besonders Bened. XIV, de Syn. dioec. 1. 10, ep. 5, 5. Daß das Konstanzer Partikularrecht nichts dagegen einzuwenden hatte, erhellt aus den Constit. Synodi Const. 2, tit. 4: *Census Capituli (Camerarii) fideliter colligant; nur die usuræ et alii contractus illiciti* werden 2, 18 verboten. b) aus Rücksicht wahrscheinlich zunächst gegen den Ort als Reichsstadt, dann aus Rücksicht gegen die dortigen und die benachbarten Geistlichen der untern Regiunkel.

Anm. 50. Wie die erste Kapitelszusammenkunft in der *regio inferior* oder bei den *Aeronianis* des Defanates gehalten wurde, so die zweite in der *regio superior*, bei den *Montensibus*, in Hasenweiser 1. um auch den Mitgliedern der oberen Gegend gerecht zu werden; 2. wegen eines ewigen Zinses, bestehend in fünf Urnen Wein, den ein dortiger Pfarrer, der zugleich Kapitelsdekan gewesen, gestiftet hatte. Urna als Weinmaß finde ich auch im Ulmer Urkundenbuch Nr. 101 vom Jahre 1269 u. s. f. Wenigstens eine annähernde Vorstellung über das Maß kann uns der Ausdruck geben: *urna, quae dicitur icheimer (Eicheimer)*, ib. Nr. 163 vom Jahre 1288. Ebenso in Nr. 212 vom Jahre 1298. An beiden Stellen wird er für 20 Mark Silber verpfaudet. Im lib. Quartarum vom Jahre 1324 heißt es bei der Pfullinger Pfarrei: *pars Rectoris locata est anno 1325 pro 250*

modiis communis frumenti mensurae in Rutlingen (Reutlingen) et pro 40 urnis vini mensurae in Esselingen, quae faciunt fere 8 carratas. Urna wird hier als Ohm erklärt, von denen fünf etwa ein Fuder (carrata) bildeten. (Freiburg. Diöz.-Arch. 4, 23 und Mone, Zeitschrift für den Oberrhein 10, 22; 14, 30.) Gewöhnlich wird carrada geschrieben; Neug. cod. dipl. Nr. 87 c. a. 784 erklärt es: onus carri quodcumque. Es kommt auch beim jüngeren Etkhard vor (suoder, unser Fuder). Nach der Beschreibung des Oberamts Ravensburg hat Hasenweiler selbst keinen Weinbau. Wenn aus Nr. 151 des Württ. Urk.-B. vom Jahre 875 geschlossen werden wollte, daß der besagte Ort damals solchen gehabt habe, so ist dagegen einzuwenden, daß Haboneswilare nicht Hasenweiler bedeutet, (sfr. meinen Vinzgau,) und daß die Schenkungsformel, in der allerdings vineas genannt werden, wohl eine althergebrachte, ständige, ist ohne Rücksicht auf den speziellen Inhalt des Vermächtnisses! Unsere Stelle hier aber spricht wohl deutlich dafür, daß Hasenweiler damals Weinbau hatte, denn nach der Stelle wurde der Wein gewiß in loco gewonnen. Der Name des damaligen Pfarrers von Hasenweiler und Dekans des Kapitels Theuringen, des Stifters dieses Weinzinses, ist ebenso unbekannt, wie modus et forma, ut in Chyrographo desuper confecto (in der Stiftungsurkunde) continetur. 3. Diese zweite Kapitelsversammlung sollte, wie die erste, an einem Dienstag gehalten werden, und zwar nach dem Fest des heiligen Apostels Bartholomäus. (24. August.)

Anm. 51. Die dritte Kapitelszusammenkunft sollte stattfinden 1. zu Theuringen, in der regio media, ubi est sedes capituli. Die letzteren Worte geben uns einen, wenn auch nicht ganz sicheren, Anhaltspunkt für die Abfassungszeit des vorliegenden Beschlusses. „Vom 17. Jahrhundert an, (wohl vorher schon,) tragen die Dekanate oder Landkapitel ihren bleibenden Namen.“ (Freib. Diöz.-Arch. 1, 8. sfr. pg. 56 des vorigen Jahrgangs.) Für eine viel frühere Zeit spricht die am Ende angegebene Jahrzahl 1451. Sedes capituli kann freilich gedeutet werden: Sitz des Dekans oder des Dekanates; es kann aber auch den Ort bedeuten, von dem das Landkapitel den Namen trägt, ohne Rücksicht auf die Pfarrei des jeweiligen Dekans. Entweder also war 1451 der Pfarrer von Theuringen Dekan oder das Landkapitel hatte schon seinen ständigen Namen. Gegen die letztere und für die erste Annahme spricht der Umstand, daß wir oben (pg. 69 vorigen Jahrgangs) den Pfarrer Jodokus Buocher von Jettenhausen als Dekan kennen lernen, und zwar anno 1499, also 18 Jahre nach der Entstehung unseres Kapitelsbeschlusses. 2. Wie die ersten zwei Zusammenkünfte zu Gunsten der Aconiani oder inferiores nach Buchhorn und zu Gunsten der Montenses oder superiores nach Hasenweiler verlegt wurden, so die dritte zu Gunsten der medii nach Theuringen, das so ziemlich in der Mitte des langgestreckten Kapitels lag und heute noch im geräumigen Pfarrhause seinen Kapitelsaal besitzt. 3. Für diese Versammlung ist ein Tag nicht bestimmt, sondern die Wahl desselben blieb nach den Worten: tempore Decano etc. dem Dekan überlassen. 4. Auch der Ort mußte nicht Theuringen sein, sondern der Dekan konnte auch einen andern bestimmen für den Fall, daß ein Mitbruder in der Zwischenzeit dem Kapitel eine Schenkung oder ein Legat vermache oder ein anderer Grund vorliege. Für diesen Fall könnte die Versammlung in einer andern passenden Kirche in der Nähe von Theuringen gehalten werden, wobei die Wahl des Ortes und der Zeit dem Dekan zustehe, jedoch mit Rücksicht auf die Billigkeit und gleiche Beschwerde für alle, d. i. in der Mitte des Kapitels.

Anm. 52. Dieser Abschnitt setzt als Strafe für das jedesmalige Nichterscheinen bei einer Konferenz oder bei der Beerdigung eines Kapitelsmitgliedes 5 solid. denar. fest, ohne Aussicht auf Verminderung oder Annahme einer Entschuldigung, wenn der Grund nicht vom Kapitel selbst als ganz triftig anerkannt wurde. 5 solid. denar. = circa 5 Mark unseres Geldes. Zu dem Ausdruck: se absentare ist nachzulesen Trid. s. 24, ep. 12 de reform. und die declar. und remiss. dazu bei Gallemart.; ebenso s. 21, ep. 3 de ref.

Anm. 53. Neben der Geldstrafe konnte der jeweilige Dekan im Notfall gegen die Widerspenstigen auf Exkommunikation und Suspension erkennen, und zwar virtute suae commissionis, in Kraft der ihm übertragenen Gewalt. Ueber dieses ausgedehnte Strafrecht des Dekans siehe vorigen Jahrgang pg. 71 und 87 und pg. 89 und 90 über die suspensio. Hier haben wir zugleich die Quelle desselben, es ist die commissio. Von einer solchen handelt Trid. s. 25, ep. 10 de ref. Der heilige Ignori handelt in seiner Moral, l. 7, von Nr. 9 an über die Frage: „Qui possint ferre censuram?“ Er antwortet Nr. 10: „Ex potestate ordinaria possunt ferre censuram 1. Papa etc. etc. et denique 5. quidam alii ex concessione, ut multi archidiaconi, archipresbyteri et decani.“ Darnach ist es zweifelhaft, ob in der Konstanzer Diözese diese potestas des Dekans eine ordinaria oder eine

delegata war. Für die erste Ansicht können die obigen Worte des heiligen Liguori angeführt werden und unbestimmte Ausdrücke in den Constitut. Synodi Dioec., wie pg. 4, tit. 5: *de censuris ecclesiast.*, wo Nr. 5 zu lesen ist: „Vicario et Officiali nostro et aliis quibuscunque in Civitate et Dioecesi nostra ius excommunicandi habentibus iniungimus etc.“ Zu Suspensionen der Kleriker waren nach Nr. 13 ib. nur der Generalvikar und der Official berechtigt. Im offic. decani, pg. 2, tit. 3 heißt es bestimmt: „Graviores cleri et populi excessus decani ad Nos vel Vicarium nostrum referant;“ ebenso Nr. 7: „Contrafacientes ad condignam poenam Nobis vel Vicario Nostro in scriptis notificent.“ Nach diesen Ausdrücken, wie nach den hier deutlich sprechenden Worten: *virtute suae commissionis* müssen wir auf eine *potestas delegata* schließen. Zuletzt bittet das versammelte Kapitel noch den Konstanzer Generalvikar um Bestätigung dieses Beschlusses, der am Feste des heiligen Papstes und Martyrers Stephanus, am 2. August 1451, gefaßt wurde.

Was die Statuten unseres Kapitels vom Jahre 1752 über die ordentlichen Kapitelsversammlungen feststellen, wurde schon in den Anmerkungen 14, 15 und 25 berichtet. Über die Art und Weise ihrer Abhaltung erfahren wir weiter unten das Nähere. Auch die Bestimmungen über das *prandium Capitulare*, wie über einen *extraordinarius Conventus Capitularis* und die *Absentes a Capitulo* haben wir Anmerkung 42 kennen gelernt. Hier möge es genügen, darauf hinzuweisen, daß 1752 nur eine einmalige jährliche Zusammenkunft beschloffen wurde; diese Beschränkung wird unten in den neuern Statuten sub I motiviert. Auch die benachbarten Kapitel Ravensburg und Saulgau kannten nur eine jährliche Zusammenkunft.

Die übrigen 4 Landkapitel verfügen in ihren gedruckten Statuten über Ort, Zeit und Zahl der Kapitelsversammlungen, wie über die Strafen der unentschuldig Ausbleibenden Folgendes:

In Ravensburg wurden früher 2jährliche Konvente abgehalten, der eine nach dem weißen Sonntag, der andere nach Kreuzerhöhung. Weil aber das Kapitel gar keine Stiftung und nur *modicos census* besaß, welche auch mit den außerordentlichen Einnahmen für zwei gemeinschaftliche Mahlzeiten, die von Alters her aus der Kapitelskasse bestritten wurden, nicht hinreichten, darum wurde später nur eine Zusammenkunft gehalten, und mit der Zeit gestaltete sich mit Zustimmung der Vorgesetzten die Sache so, daß je in einem Jahr eine Kapitelskonferenz, im andern die Visitation statt fand. Wer beim Kapitel nicht erschien oder sich, wenn es möglich war, nicht schriftlich oder durch einen Kapitularen entschuldigte, wurde jedesmal *una libra denariorum i. e. 1 fl. 8 fr. 4 Hell.* gestraft. Der Dekan teilt Tag, Jahr und Ort des Kapitels in einem offenen Schreiben unter dem großen Kapitelsiegel durch den Pedellen mit, dem jeder Kapitulär 6 fr. Trägerlohn aus seinem eigenen Beutel zu spenden hat *una cum consueta benevolentia i. e. mit einem Imbiß.*

Saulgau. Hier findet wie in Ravensburg in einem Jahr die Pfarrvisitation, im andern das Kapitel statt, letzteres in Saulgau oder an einem andern bequemerem Orte zu einer Zeit, wo der Tag länger und die Luft milder ist. Tag und Ort sollen bei Zeiten angekündigt werden.

In Lindau war nach den Statuten von 1358 die Kapitelsversammlung jährlich zweimal abzuhalten; da aber auch hier alle zwei Jahre die Pfarrvisitation stattfindet, so wird nur eine Konferenz jährlich angeschlossen. 1604 hat das ganze Kapitel einen *Revers* ausgestellt, daß nach dem Wortlaut der Baumgarten'schen Stiftung je im 3. Jahr die Zusammenkunft in Wasserburg gehalten werde. Dieser, wie die übrigen Punkte der genannten Stiftung, sollen auch in Zukunft beobachtet werden. (Johann Baumgarter, wie er p. 3, § 1 heißt, war Vikar [Pfarrer] in Wasserburg gewesen, und es wurde ihm selbst, bei seinen Lebzeiten, anno 1604 dieses Versprechen gegeben.) In den übrigen Jahren soll das Kapitel einmal nach Bregenz, das andere Mal nach Wangen, und wieder einmal an einen dem Dekan beliebigen Ort berufen werden. Wer rechtmäßig an der Teilnahme verhindert ist, hat es dem Dekan anzuzeigen; wer ohne rechtmäßigen Grund wegbleibt, dem setzt das Kapitel eine Strafe nach seinem Gutdünken an. Wer öfters wegbleibt, hat größere Strenge zu gewärtigen und wird, wenn nötig, durch den *reverendiss.* Ordinarium selbst zum Erscheinen gezwungen. Doch sollen sog. *Vigilantes* aufgestellt werden, die zu Hause bleiben und gleichsam die Wache halten, und in den Städten kann immer wenigstens ein *sacellanus* (Kaplan) zu Hause bleiben, aber nicht immer derselbe.

Im Linzgau wurden in alter Zeit drei jährliche Kapitelsversammlungen gehalten, die eine am Donnerstag nach Septuagesima. Sie wurde die *mobilis*, die bewegliche, genannt, wahrscheinlich in Beziehung auf den Ort, der nicht bestimmt war, im Gegensatz zu den folgenden; die andere in Markdorf am Dienstag nach Cantate (4. Sonntag nach Ostern) zum Gedächtnis für die Wohlthäter

und Stifter; die dritte in Bermatingen am Dienstag nach Michaelis (29. Sept.) oder in der Nähe dieses Festes, antiquo vocabulo Galens dictum. Diese sonderbare Benennung des Festes kann ich nicht enträtseln. Die Linzgauer Statuten von 1324 (Neug. Episc. Const. 2, 689) führen auch diese drei Versammlungen an, aber ohne diesen Namen. Diese Kapitelszusammenkunft wurde gehalten in Folge der Stiftung eines Jahrtags durch Hildegard, Schenkin von Ittendorf (in der Nähe von Markdorf.) Sie hatte dem Kapitel einige unbewegliche Güter legiert, aus deren Ertrag den Kapitularen ein honestum prandium bereitet werden sollte. Die Güter wie die Last gingen nach einer Deklaration vom 9. Dezember 1455 an Kloster Salem über. Die beiden ersten Zusammenkünfte wurden wegen Armut der Kapitelskassa mit Zustimmung des Ordinariates aufgehoben; die dritte ist geblieben, bis bessere Zeiten oder wichtige Geschäfte noch eine andere einzuführen raten. Der Dekan straft die unentschuldig Abwesenden oder Zuspätkommenden nach seinem Gutdünken.

Ann. 54. Diese Zwischenbemerkung zwischen den älteren und neueren Statuten rührt wahrscheinlich von der Hand des Dekans Augustin Rogg her, Pfarrers in Berg, durch dessen Fleiß und Gewissenhaftigkeit uns das alles erhalten ist. Darauf führen uns auch horum temporum difficultates et mutationes, von denen er spricht: er schrieb zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. — Res prius apta noceat ist die Hälfte eines Pentameters.

(Fortsetzung folgt.)

VIII.

Das Leinwandhäuschen in Korschach.

Von

J. H. Geering, Kaufmann in Korschach.

Das kleine Häuschen am Heugart in Korschach, welches an das sog. von Bayer'sche Haus angebaut gewesen, hat seinen Namen erhalten in der Zeit, in welcher der Leinwandhandel in Korschach florirte. In demselben fand die Ausmessung und Ausrüstung von Leinwand statt. Diese Industrie, welche ihren Aufschwung im 16. Jahrhundert hier hauptsächlich Abt Bernhard vom Kloster St. Gallen verdankt, stand anfangs dieses Jahrhunderts noch in Blüte, bis neue Zollverhältnisse ihr den Lebensfaden unterbanden.

Das Leinwandhäuschen wurde im Jahre 1666 von einem Herrn Bayer erbaut, blieb bis im Frühjahr 1886 immer in der gleichen Familie, und ging dann in Folge Todesfall durch Kauf an den Nachbarn, Herrn Robert Stierlin-Klauser über. Das Stiegenhaus war in einem früher zur Obervogtei (Gerichtshaus) gehörenden, diesem später einverleibten Thürmchen, angebracht.

Dieses Häuschen ist dann im Mai 1886 bis auf den Grund abgerissen und dafür in den gleichen Grenzen eine Baute zu Wirtschaftszwecken errichtet worden.

Von den Rudern des alten Häuschens habe ich den Schlussstein der Eingangsthüre mit der Jahreszahl 1666 und einen solchen aus einem Spitzbogengewölbe mit dem Bayer'schen Wappen (bevor der Adelstitel erteilt war) gerettet und unserm Museum in Friedrichshafen einverleibt. Beide Stücke aus Sandstein sind noch sehr gut erhalten.

Über die Bayer'sche Familie selbst hier einige kurze Notizen:

Zweifelsohne aus Schwaben stammend, kam der erste „Bayer“, zufolge Ausbruch der Reformation ums Jahr 1550 Schaffhausen verlassend, nach Korschach.

1662 wurde von Rittmeister Ferdinand Bayer das obere Bayer'sche Haus vom Fundament aus neu aufgebaut und von seinem Nachfolger 1700 ein Flügel angebaut.

1724 wurde der ganzen Familie in Ansehung der Verdienste um den Leinwandhandel u. von Seite des Herrn Franz Josef von Bayer, St. Gallischer Rat, durch Kaiser Karl VI. der Adelstitel verliehen.

Aus den hinterlassenen Schriften ergibt sich als Kuriosum über die Kriegsjahre 1799/1800 unter anderem folgendes:

1799 im November geht Karl von Bayer als Deputirter nach Wyl, um die von General Gazan an Korschach gestellte Geldforderung oder Kontribution von 75,000 fl. abzulehnen oder zu reduzieren.

Der gleiche Herr hatte für seine Familie allein an fränkischer Einquartierung Offiziere, Ärzte und Soldaten:

1799 vom	1. Januar bis	20. Mai	2364 Mann
"	"	20. Mai " 28. September	842 "
"	"	1. Oktober " 31. Dezember je per Tag	27 "

so daß er die erwachsenen nur direkten Auslagen auf 24,000 fl. berechnete, gewiß eine horrende Summe für die damalige Zeit.

IX.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Lindau.

(Die frühere Barfüßerkirche und das alte Rathaus.)

Von

Pfarrer Reinwald.

Eine alte Reichsstadt, — wie oft begegnet man bei dieser Bezeichnung einem mitleidigen Lächeln, einem zweifelhaften Kopfschütteln! Man hat sich gewöhnt, diese Städte nur vom Zeitpunkte ihres Verfalles aus ins Auge zu fassen, ihre Politik als eine in Kleinlichkeitskrämerei aufgehende zu betrachten, ihre Bürger mit dem Zopfe am Haupte, ihre Krieger mit dem Strickstrumpfe in der Hand darzustellen, ihre gesamten Einrichtungen mit Spott, oft mit Bitterkeit anzugreifen. — Es ist dies ein unbilliges Verfahren. Allerdings, auch die Bürgergemeinden der uralten Reichsstädte Deutschlands erlagen mit dem Reiche dem Verfall. Da erschien vieles sonderbar und verkehrt, was früher preiswürdig und ehrenvoll gewesen war. Die schweren Zeiten im 16. Jahrhundert veruneinigten die Bürgerschaft im Innern und ihre Unentschiedenheit im Entschließen und im Handeln machten es Karl V. leicht, die Kraft des Bürgertums lahm zu legen. Die Zeiten des dreißigjährigen Krieges lasteten auf den noch reichen Kommunen mit besonderer Wucht; ihr Wohlstand wurde untergraben, zu neuem zu kommen hatten die Handels- und Verkehrsumwälzungen früherer Zeiten unmöglich gemacht. Nach außen war die Bedeutung der Städte schon früher vermindert worden. Sie waren stark gewesen gegen jeden Angriff durch ihre großen Bündnisse, durch ihre gesunde Politik, die sie zu den besten Stützen der Kaiser und des Reiches gemacht gegen äußere und innere Feinde desselben. Als aber an die Stelle der alten frei erwählten Konföderationen die Konföderation der Kreise trat, als sie auf den Kreistagen von ihren Mitsänden, den geistlichen und weltlichen Fürsten, wie vom Reichsadel mit Mißtrauen betrachtet wurden, als sie selbst untereinander nicht mehr zusammenhielten, da wurde ihre Bedeutung mehr und mehr lahm gelegt.

Eine noch traurigere Rolle als auf den Kreistagen, wo sie in Schwaben und Franken und am Oberrhein doch noch durch ihre numerische Stärke sich geltend machen konnten, spielten sie auf dem 1648 permanent gewordenen Reichstage. Abgesehen davon, daß die konfessionelle Spaltung auch in ihre Reihen Zwiespalt brachte, hatte das Gesamtvotum der beiden Städtebänke kein beachtungswertes Gewicht, wenn, wie gewöhnlich, die zwei oberen Bänke, die der Churfürsten und die der Fürsten zusamt den Reichsgrafen, Prälaten und der Ritterschaft, sie niederstimmten, ja es war gewöhnlich wirkungslos.

So ist es richtig, daß die Reichsstädte sanken nach innen und nach außen, und daß an ihnen ein hypokratischer Zug sich mehr bemerkbar machte, als an manchen anderen Ständen des zusammenbrechenden Reiches. Tugend und Kraft der Einzelnen konnten den Zusammensturz nicht aufhalten; aber ihre Erhebung unter neuen Verhältnissen, ihr Wiederaufleben konnte befördert werden, wenn Tugend und Kraft der Bürger den Zusammenbruch der alten Sonderexistenz des reichsstädtischen Wesens überdauerte, und so ist es auch geworden. Viele, ja die meisten der alten Reichsstädte haben unter neuen Verhältnissen in den Staaten, denen sie einverleibt worden sind, sich zu neuer Blüte emporgerafft und bilden einen gewichtigen Faktor in den Einzelstaaten wie im neuen deutschen Reiche. So ist es ein Gebot der Billigkeit, hinwegzusehen über die Zeiten des Verfalls und hineinzublicken in die Zeiten, in denen diese Städte blühten. Denn kein Spott und kein Hohn wird hinwegglänzen können, daß gerade in den Reichsstädten der Glanz des alten deutschen Reiches in seinen besseren Zeiten sich am reinsten und schönsten wiederpiegelt.

Oft, wenn die Fürsten zerfallen waren mit des Reiches Oberhaupt, waren die Städte dessen beste und kräftigste Stütze gegen die anwachsende Übermacht der Fürstengewalt und verhinderten des Reichsbaues Zerstückelung und sein Zerbröckeln in kleine Teile, und nicht mit Unrecht hat man behauptet, daß in ihnen das politische Gewissen der deutschen Nation sich offenbare.¹⁾ In den Zeiten, da die Kämpfe der Fürsten unter einander die Einheit des Reiches gefährdeten, repräsentierten die mächtigen und bedeutamen Bündnisse der Städte im Süden und Norden die Einheit der deutschen Nation. Wer die jammervollen Verhältnisse des deutschen Reichsheeres im vorigen Jahrhundert in dem schwäbischen, fränkischen und im oberrheinischen Kreis insbesondere auf Rechnung der Reichsstädte setzen zu müssen glaubte, möge nicht übersehen, daß einst ihre Bürger selbst schlagfertig, ausdauernd, opfermutig in den Kampf gezogen sind. Wer die Politik der Reichsstädte in den Zeiten, da sie vereinzelt waren und unter höherem Drucke standen, eine schwankende und kleinliche nennt, ihre Verfassung aber eine überlebte, der möge sich doch auch erinnern, wie einst vor der großen Umwälzung der meisten Städteverfassungen durch Karl V., die Verfassungen vieler derselben nach langen inneren Kämpfen die Träger liberal-konservativer Ideen waren dem Absolutismus und falschen, radikalen Freiheitsbestrebungen gegenüber.

Wer endlich in den Reichsstädten selbst nur Ruinen sucht, zerfallene Mauern, verfallene Rathhäuser, gebrochene Thore, der möge denn doch nicht übersehen, daß die deutschen Reichsstädte die Schatzkammern deutschen Fleißes waren, daß die Kunst in mannigfachster Art hier ihre Herberge und Pflagestätte nicht minder und früher noch als in den fürstlichen Residenzen hatte, und daß heute noch manche, auch kleine Reichsstadt, Kleinodien der Baukunst und Malerei, wie der Wissenschaft birgt. Wie es aber Gebot der Billigkeit ist, der Glanzzeit dieser einstigen Reichsstände ehrend zu gedenken, so ist es ein

1) Roth von Schreckenstein: Das Patriziat in den deutschen Städten.

Gebot der Pflicht zu erhalten oder auch wieder aufzurichten, was sich aus ihrer Blütezeit erhalten hat, soweit dies noch möglich ist. Man hat in neuerer Zeit sich auf diese Pflicht wieder mehr besonnen und der Freund der Geschichte freut sich darüber und sieht darin nicht nur ein Zeichen der Pietät und der Dankbarkeit gegen die Altvordern, sondern auch einen Beweis des neuerwachten historischen Sinnes und neuerwachender bürgerlicher Tüchtigkeit und Kraft, die auch von den Vorfahren trotz aller modernen Errungenschaften lernen will.

Auch die südlichste der Reichsstädte im alten Reiche, aber nicht die „mindeste“ unter ihnen, unser Lindau, will nicht zurück bleiben. Wie sie in den letzten Jahrzehnten neue Einrichtungen getroffen, neue Anlagen geschaffen hat, um die Reize der herrlichen Natur, der sie sich erfreut, durch Menschenhand noch zu erhöhen, so hat sie sich auch besonnen, daß sie aus alten Zeiten Kleinodien hat, die vor dem Verfall zu schützen und neu zu verwerten sind. So sind in diesem Jahre zwei altherwürdige Gebäude umgestaltet worden, die einst für die Gesetze und für die Geschichte der Stadt von höchster Wichtigkeit waren, ja in denen sich ein Stück Kirchen- und ein Stückchen Weltgeschichte abgespielt hat. Das eine von ihnen ist allerdings teilweise seinem alten Zwecke völlig entfremdet worden, das andere dagegen ist in alter Herrlichkeit wieder erstanden und jetzt erst ist an ihm zur Vollendung gekommen, was einst mit ihm geplant war, so daß es seinen Ursprungszwecken auf's neue in würdigem Schmucke dienen kann.

Die Mitglieder unseres Vereines mit diesen Baulichkeiten und ihrer Geschichte in Kürze bekannt zu machen, ist der Zweck dieser Zeilen. Denn aus der Geschichte der öffentlichen Gebäude eines kleinen Gemeinwesens lernt man ein gut Teil Geschichte von diesem selbst kennen.

1. Die Barfüßerkirche.

Die Geschichte des Barfüßerklosters in Lindau ist in neuerer Zeit so oft teils ausführlicher behandelt, teils gestreift worden,¹⁾ daß wir hier von ihr vollständig absehen und nur die damit verbundene Kirche ins Auge fassen, um einen kurzen Abriss der Geschichte dieses Baues zu geben.

Nach den übereinstimmenden Angaben der uns zu Gebote stehenden Quellen finden wir im Jahre 1239 Barfüßer in Lindau. Wir haben keinen Grund, die Annahme zu bezweifeln, daß zunächst die Äbtissin, Offemia von Pfliegelberg, dieselben sich erbeten habe, um in den Kämpfen zwischen Kaiser Friedrich II. und dem Papste das Ansehen des letzteren zu stützen, nachdem die Geislichkeit zu St. Stephan und die Bürgerschaft sich auf Seite des ersteren gestellt. Spätere Äbtissinnen berufen sich in den Streitigkeiten zwischen Stift und Stadt wiederholt darauf, daß die Kirche auf stiftischem Boden stehe, auf welchem einst die Wagenremise des Stiftes und ein Ökonomiegebäude seinen Platz gehabt hätte. Bei der Nähe der Stiftsgebäude und des Klosters ist es ja wahrscheinlich, daß zum Territorium des Stiftes der Raum gehört habe, auf welchem sich nachher die Kirche und das Kloster der Barfüßermönche erhob. Im Jahre 1241 wurde die hiesige Kongregation vom Bischof Heinrich von Konstanz bestätigt. Der Bau der Kirche muß

1) Meinwald: Geschichte des Barfüßerklosters und der Stadtbibliothek in Lindau, Band II der Schriften des Vereines für Geschichte des Bodensees und Umgebung. — Meyer von Knonau im 29. Band der historischen Zeitschrift Ehbels, Seite 242. — Primbs, Reichsarchivarat in München, Heft XIII dieser Vereinschriften, Seite 168. — Derselbe: Das ehemalige Barfüßerkloster in Lindau; Zeitschrift des historischen Vereines für Schwaben und Neuburg, Heft 1 und 2, 1882, Seite 102 u. a. m.

sofort begonnen worden sein, denn im Jahre 1270 wurde in ihr bereits Gottesdienst gehalten. Ist somit das hiesige Kloster neben dem Billinger und neben dem in Luzern das älteste im oberen Schwaben, so ist auch die Kirche, welche die Pioniere der Gotik, die Barfüßermönche, erbaut, eine der ältesten Kirchen dieses Ordens und deutet deutlich auf der Westseite den Übergang vom romanischen zum deutschen Stile an. Die Bavaria¹⁾ nennt sie das älteste derartige Werk im bayerischen Schwaben. Freilich war das Gebäude den Gepflogenheiten des Ordens gemäß einfach. Ein Viertelsraum, einschiffig mit noch flacher Decke; die Fenster weisen einfaches Maßwerk nach und sphärisches Dreiblatt. Im folgenden Jahrhundert erst kam der hohe und lange Chor dazu, mit Gewölben, Kreuzrippen, dreiteiligen Fenstern, ein stattlicher, schöner, wenn auch schmaler Bau. Nach einer Angabe in der Kirchenchronik ist er 1380 vollendet gewesen.

Waren zuerst die Bürger den Mönchen nicht sehr geneigt, so wendeten sie ihnen doch bald ihre Gunst zu, und ihre Schenkungen und Stiftungen kamen auch der Klosterkirche zu gut.²⁾

Denn wenn auch der Anlaß zur Herbeirufung des Ordens vom Stifte aus gegeben wurde, ihre Haushaltung und ihre Güter waren der weltlichen Administration der Stadt Lindau „kundlich“ unterworfen und der Rat der Stadt setzte ihnen Pfleger aus seiner Mitte.³⁾ Daß dieses Verhältnis kein drückendes gewesen, sondern dem Kloster und der Kirche zu gut gekommen ist, beweist auch der Umstand, daß die besten Geschlechter des Patriziats im Schutze der Kirche und des Kreuzgangs ihre Ruhestätte suchten.

Von baulichen Veränderungen in der Kirche wissen wir wenig; nur einmal, 1515, wird um Erlaubnis beim Bischof von Konstanz nachgesucht, einen neuen Altar einbrechen lassen zu dürfen. Die Kirche genügte ihrem Zwecke vollständig; der große Raum konnte eine Menge Andächtiger fassen und die Namen etlicher Brüder und ihre hinterlassenen Werke bürgen dafür, daß es an solchen nicht gefehlt haben wird.⁴⁾

Mehr als von baulichen Veränderungen wissen wir vom Schmucke, den Kirche und Kreuzgang erhalten haben und der teilweise noch erhalten ist, zu erzählen. Die älteste der erhaltenen Fresken ist wohl das zur Rechten im Kreuzgang, jetzt Stadtwage, befindliche, der schwäbischen Malerschule angehörige; mehr italienische Schule weist das auf der anderen Seite im reicheren Schmucke prangende Gemälde nach. Schöner noch sind die im einstigen Kreuzgang angebrachten, besonders der von einem Steinpfeiler herabsehende Kopf der heiligen Veronika. Während diese Gemälde des 15. Jahrhunderts, wenn auch nur kümmerlich und sehr defekt, teilweise erhalten worden sind, wurden die im Innern der Kirche mit einer einzigen Ausnahme vollständig übertüncht oder verwüstet. Denn daß die ganze Kirche, wie Primbs behauptet, im Farbenschmuck prangte, das hat

1) Band II, Seite 763.

2) Bedeutendere Stiftungen wurden gemacht 1288, 1373, 1386, 1387, 1400, 1405, 1407 u.

3) Heider, Gründliche Ausführung u. 1743.

4) Zu den hervorragenden Gliedern der hiesigen Minoriten gehören Marquard de Lindaugia, der eine Abhandlung über das heilige Sakrament Gottes geschrieben; anzunehmen ist auch, daß Johann Vitoduranus, dem wir als Chronisten viele Nachrichten über Lindau, auch über den Aufstand 1345 verdanken, zeitweise im Kloster gelebt, da er dem Orden angehörte. Neben Hugo ist der Magister der freien Künste, Sigmund Rötelin, (s. u.), bekannt geworden; am Reformationswerk arbeiteten mit die fratres Heldelin, Schwarz, später Spitalamtman.

Ob auch Bischof Konrad, genannt Probus, Erzbischof Rudolf von Salzburg, Erzbischof Heinrich Görtelknopf, genannt Onoderer, im hiesigen Kloster sich, wie behauptet wird, aufhielten, ist aus hiesigen Quellen nicht zu erweisen.

die Restauration der Wand vor Jahren und jetzt deutlich gezeigt. In einer Altarnische auf der linken Seite hat man eine Kreuzigung gefunden; überall Spuren von Farben. Auch die Decke war einst nicht ohne Farbenschmuck.

Von sonstigen Kunstwerken wird besonders eine gemalte Tafel in der Mitte der Decke gerühmt, auf der im Jahre 1460 das Bildnis der Jungfrau Maria mit vielen Heiligen unter ihrem ausgebreiteten Mantel angebracht war; diese Tafel war noch im Jahre 1610 erhalten. Den letzten Schmuck erhielt die Kirche kurz vor ihrer zeitweiligen Profanierung im Jahre 1516. In drei großen Gruppen ist das jüngste Gericht dargestellt. Die erste derselben, die oberste, bildet der von Aposteln und Engeln umgebene Heiland, dessen Füße auf der umgestürzten Weltkugel ruhen; sie ist am sorgfältigsten gearbeitet. Die beiden unteren Gruppen stellen auf der einen Seite die Seligen, auf der anderen die Verdammten dar; unter beiden sind unverkennbar sehr gut ausgeführte Porträte, z. B. das des Kaisers Max. Die Darstellung ist lebendig und drastisch aufgefaßt, freilich etwas flüchtig behandelt. Ein Zug der Ironie geht durch das Ganze; so ist ein Papst unter den Seligen, ein anderer mit verhülltem Antlitz unter den Verdammten angebracht, die Meinung von der minderen Seligkeit der ungetauften Kinder persifliert, der Beschäftigung mit den klassischen Studien im Sinne des Humanismus übel mitgespielt. Dieser Auffassung der religiösen Anschauungen hat wohl das Bild seine Erhaltung zu danken gehabt, als man die Nachbargemälde beseitigte. Eine Chronik meldet, daß dasselbe, dessen Künstlermonogramm noch nicht entziffert ist, von Mönchen aus der Schweiz gemalt sei, eine Angabe, die dadurch unterstützt wird, daß viele Personen dieses Gemäldes im Schweizerkostüm erscheinen. Über die technische Behandlung dieser wie über die der anderen Fresken ist soviel geschrieben worden, daß wir hier davon absehen wollen, Gesagtes zu wiederholen.¹⁾ Das Wappen daneben ist das des Patriziers Christoph Bürgin und der Ottilie Ellinstetter, seiner Ehefrau.

Kein besseres Schicksal als die Gemälde hatten die Grabsteine und die Erinnerungszeichen, die sich das Patriziat gesekt.²⁾ Die Wappenscheibe, die das Andenken derer von Reidegg, von denen 1439 Wilhelm, 1490 Konrad Pfleger des Klosters waren, verewigen sollte, ist längst verschwunden; die in der Mitte der Kirche befindliche Gruft der Hainzel von Degerstein längst ausgegraben und der darüber befindliche Grabstein findet sich nirgends mehr. Wir wissen noch, daß Oskar Sieber von Schomburg und seine Gattin Katharina, geb. Rhem, an der Nebenthüre des Kreuzganges ihre Ruhestätte hatten, daß die einstigen Wappen der Stain und der Humpiß darauf hinzudeuten scheinen, daß auch für ihre Familien dort eine Gruft sich befand. An dem oben erwähnten Gemälde, links am Eingange des Kreuzganges, findet sich das Wappen der Renner und der Zoller. Gut erhalten, wenn auch jetzt an einem anderen Orte als früher angebracht, nämlich gegen den Hof, ist noch der Grabstein des Heinrich Ritscher („obit 1409“). Dagegen ist von einem andern Grabsteine an der Außenseite der Kirche nur noch der umgestürzte Helm zu erkennen. Wessen Andenken die sonstigen Gemälde feiern in der Totenhalle des Lindauer Patriziats, ist kaum mehr zu erforschen. Kirche, Kreuzgang, Klosterhof war ja eine Totenhalle.

Eine hochwichtige Rolle spielte unsere Kirche in der Reformationszeit und nicht

1) Vergl. Jahresbericht des histor. Vereins von Schwaben und Neuburg 1849 und 1850, S. 3 Vereinschriften unseres Vereins, Band II und Band XII.

2) Vergl. Primbs a. a. D.

umsonst sagten wir, daß sich hier ein Stück Kirchengeschichte abgespielt habe. Denn während in der Hauptkirche zu St. Stefan der Rektor Dr. Johannes Faber, der berühmte einstige Freund und spätere Gegner Zwinglis, die Predigt der neuen Lehre von seiner Stellung im Domkapitel zu Konstanz aus zu hindern suchte, fand sie im Kloster Eingang und wurde von da aus nach St. Stefan übergeleitet.

Wie an so vielen Orten war auch hier eine Klosterkirche die Wiege der Reformation. Michael Haug war es, der Lesemeister bei den Barfüßern, der seit 1522 im reformatorischen Geiste wirkte und das Evangelium verkündete. Denn wenn der 1505 erst geborene Dr. Achilles Gasser die erste Einwirkung nach dieser Richtung hin sich zuschreibt,¹⁾ so kann dies nur darauf gehen, daß er die bereits im Gange gewesene Umänderung des kirchlichen Wesens im lutherischen Sinne umzugestalten versuchte im Verein mit dem einstigen Lindauer Schüler, Dr. Urbanus Regius in Langenargen. Michael Hugo stammte aus dem Breisgau, war vorher in Freiburg, dann hier Lesemeister. Nur wenig Authentisches wissen wir von seinem Leben.²⁾ Aber aus den Zeugnissen der oben erwähnten Männer geht hervor, daß er „mit Beiseitsetzung alles scholastischen Tandens aus der Bibel allein gepredigt habe.“ Daß er sich in eingehender und gründlicher Weise mit ihr beschäftigt, das bezeugen die Einzeichnungen in die in der Stadtbibliothek befindlichen vorlutherischen deutschen und lateinischen Bibeln, wie sie seit 1519 von seiner Hand gemacht worden sind. Von welcher Art seine Verkündigung war, läßt sich aus einer kleinen Zuschrift erkennen, die er im Umfang eines Druckbogens an Hans Zoller in Augsburg richtet.

Sie hat den Titel: „Ein christlicher und wahrhaft nützlicher Sermon von dem rechten, wahren und lebendigen Glauben an den ainigen Mittler und Gnadenstuhl Christum, durch Michel Hug, Lesmayster zu den Barfüßen, geschickt an den Erbaren Haug Zoller zu Augsburg 1524.“ Im Vorwort nennt er sich „ein kleinflügen Menschen vor Gott, der viel Liebhaber besitze, dem aber die Feind des Evangelion viel Übels nachgesprochen“ und schließt mit einer Erklärung von Hebräer 4, 15. Haug starb am 17. September 1524. In seine Fußtapfen trat sein Ordensbruder Nötelin, der Vikar des Rektor Faber, den der Rat trotz aller Proteste dieses Mannes, die er bis zu seinem Tode fortsetzte, schützte und im Amte bei St. Stefan festhielt.

War das Kloster die Wiege der Reformation in Lindau, so wurde die Einführung der neuen Lehre der Sarg desselben. Bald begann die innere Zersetzung. Ein Teil der Mönche wendete sich der neuen Lehre zu, ein anderer suchte sich im Kloster zu halten, einige wendeten sich nach Bäcknau im Schwarzwalde, wohin dann auch der letzte Rest wanderte.

1) Brief Gasser's an den Lindauer Magistrat: *Amoenitates litterarum C: Vita Gasseri a Bruckero. L. c.*

2) Michael Hugó, *Brigavia oriundus et Franciscani ordinis monachus, primus evangelium Christi in aedibus monasterii zu den Barfüßern libere divulgavit. A. D. 1522.* Angabe des Samuel Pins 1574—1616, daß er diese Angabe vor dem alten Taufbuche gefunden. *Fuit anno domini millesimo quingentesimo vicesimo secundo apud nos Franciscani ordinis monachus, nomine Mich. Hugo, Brigavia oriundus. Ei, quia omnino non indoctus esset, ut vocant officium fraterculi Monachi injunxerant. Is doctrina Lutheri leviter tinctus, animos dei spiritu primus evangelium Christi in hisce monasterii aedibus libere divulgavit, idque effusissimum populi concursu quippe novum erat. Rector Heldelins Bericht de initiis bibliothecae Lindav. 1538.*

Schelhorn, *amoenit. litt. X, 1005*, Göttinger, *Helvet. Kirchengeschichte tom. 3 etc.* erwähnen Hugo, nennen ihn aber Hugenius etc.

Nachdem das den Barfüßern nahestehende Klarissinnenkloster, dessen Reichtväter und Berater diese gewesen waren, sich aufgelöst hatte und 1525 in Privatbesitz übergegangen war, entschlossen sich die letzten vier Brüder „des Abgangs des Einkommens wie der Handreichung des Armthums wegen,“¹⁾ das Kloster an die Stadt zu verkaufen im Jahre 1528. Die Klostergebäude wurden zu Wohnungen für die Prediger bestimmt, die Bibliothek wurde in ihnen angelegt, bald wurde auch ein Teil der Schulen dort untergebracht, — so dienten sie „dem gemeinen Nutzen“. Der Kirchhof wurde, wie mit den übrigen in der Stadt seit 1510 geschehen war, aufgehoben und der anstoßende Markt damit erweitert.

Übleres Loos war vorerst der Kirche beschieden. Der ehrwürdige Bau, die einzige in Lindau stilgerecht erhaltene Kirche, wurde des größten Theiles ihres Schmuckes beraubt und bald zu allen möglichen Dingen benützt. Hierauf findet sie sich am Ende des 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts als „Salzkirche“ wieder und die an ihr vorbeiziehende Straße wurde damals Salzgasse genannt,²⁾ weil jene als Salzmagazin verwendet worden war. Im dreißigjährigen Kriege schien ihr Schicksal sich anders gestalten zu wollen. Als über die Stadt „wegen gefährlicher Sedition und hochärgerlichen Tumultes“ kaiserliche Strafe verhängt wurde, da stand unter den Forderungen des Entscheides vom 14. Februar 1628 auch die, daß die fratres minoris ordinis Scti. Francisci wieder zu dem 1528 aufgehobenen Gotteshaus und Einkommen kommen sollten.³⁾ Der Strafgarnison konnte sich die Stadt nicht erwehren, die Entziehung der Reichsvogtei mußte sie zeitweise über sich ergehen lassen, Jesuiten mußte sie als Garnisonskapläne in den Mauern dulden, — der Abtretung ihres Eigentums an den Franziskanerorden suchte sie sich in jeder Weise zu entziehen, obgleich der pater provinciae dieses Ordens sich sofort hier einfand, und die Glocke für den katholischen Gottesdienst in Anspruch nehmen wollte, und obgleich die kaiserlichen Kommandanten auf Abtretung drangen. Vor den Thoren der Stadt wurde ein Kapuzinerkloster eingerichtet, — die Barfüßer kamen nicht herein. Von Feldkirch aus urgierte die kaiserliche Kommission die „Restitution des Klosters zu den Barfüßern, wo nicht, werde man Kapuziner mit Gehalt einsetzen,“⁴⁾ — vergebens, in diesem Punkte blieb der von Dr. Daniel Heider beratene Rat hartnäckig. Und doch ist vielleicht gerade diese Bestimmung des kaiserlichen Befehls Ursache geworden, daß die Kirche, wenn auch in anderer Art, ihren ursprünglichen Zwecken wieder zurückgegeben worden ist. Besser konnte ja der Vollzug jener Bestimmung des kaiserlichen Edikts nicht umgangen werden, als wenn man das einstige Gotteshaus der Profanierung entzog und es wieder zum Gotteshause, aber zum evangelischen, machte. Ein Bedürfnis dazu war in jenen Zeiten, da die Bevölkerung so sehr zurückgegangen war, wohl nicht vorhanden. Mag dem nun sein wie ihm wolle! Die Kirche wurde noch einmal, 1636, „ausgemustert und ist allein noch stehen geblieben das jüngste Gericht und ist hernach gebauet und zum evangelischen Gottesdienste bequem gemacht worden; hierzu hat die Bürgerschaft, ein jeder nach seinem Vermögen reichlich gesteuert.“

Am 7. Februar, Sonntag Septuagesimä 1638, wurde die Kirche neu eingeweiht

1) Abtretungsurkunde St. Sebastianstag 1528. Abgedruckt bei Primbs a. a. O. S. 112.

2) Benschberg.

3) Siehe hierüber Band I dieser Schriften, Seite 78 und unten Seite 162.

4) Siehe Alta während des 30jährigen Krieges; Manuskript tom. II, Seite 891.

und ihr der Name Dreifaltigkeitskirche beigelegt. In ihr wurden hauptsächlich die Vespertgottesdienste und die Katechesen abgehalten. Zu rechten Ehren kam sie zur Zeit der Belagerung. Die Stefanskirche war geschlossen, weil sie den feindlichen Geschossen zu sehr ausgesetzt war; ihre Fenster waren mit Brettern verdeckt, ihr Geläute war verstummt und doch wurde sie hart beschädigt. Heider gibt genau die Tage an, da man in der Dreifaltigkeitskirche Gott „zu Hilf' ruft“. Hier auch, in diesem Gotteshause, wurde der feierliche Dankgottesdienst nach der Belagerung abgehalten. „Am Sonntag, den 11. März 1647, wurde durch den Prediger Philgus eine Dankfagungspredigt neben einem Dankgebet gehalten, daß der allmächtige Gott uns so gnädig beschützt und die Feind abgetrieben hat, auch Niemand von den Unsrigen weder an Leib noch Leben, Gut oder Blut verleret worden. Um 9 Uhr hat man im Stift wie auch in St. Stefan mit allen Glocken anfangen zu läuten; darauf sind alle hie stehende Stuck dreimal losgebrannt und zu Mittag und Vesper jedesmal die Dankfagung neben der Dankpredigt und Gesang verrichtet worden.“

So diente denn die Kirche dem evangelischen Gottesdienste. Auch die Eidespredigten und die Eidesabnahmen fanden seit 1691, am St. Bartholomäitag, in diesem Gotteshause statt. Als in den Jahren 1702—1704 im spanischen Erbfolgekriege die Stadt in vorsichtiger Weise, um sich die Besatzung österreichischer Truppen, an deren Seite ihr eigenes Kontingent kämpfte, zu ersparen, freilich unter dem Vorwande, man sei wegen eines französisch-bayerischen Ueberfalles in Sorge, 400 Mann Schweizer, Zürcher und Berner Söldner als Garnison aufnahm,¹⁾ wurde wöchentlich zweimal, Sonntags und Mittwochs, reformierter Gottesdienst in dieser Kirche gehalten; mit dem Kriegsvolke wechselten drei reformierte Prediger ab, Diepolt, Pestalozzi und Felix Candi, nachher Armenschreiber in Zürich.

Die Jahre 1743—1745 gestalteten das Innere der Kirche um. Der Chor wurde durch eine starke Mauer vom Schiffe abgetrennt und im Erdgeschoß ein Gang zwischen beiden angebracht, über dem die Orgel aufgestellt war. Der Chor selbst wurde eingewölbt und der untere Raum mit starken Stützpfeilern versehen, das schönste Bauwerk, das die Reichsstadt in ihren letzten Zeiten ausführte. So wurde für die einst im Klostergebäude befindliche Stadtbibliothek ein feuerfester, stattlicher und schmucker Raum geschaffen. Der obere Teil des Chores wurde damit von selbst ein schöner Saal, dessen sich das „Kapitel“ Lindau bei seinen Sitzungen bediente und in welchem später die Schulprüfungen und Versammlungen abgehalten wurden. Zu gleicher Zeit wurde auch in der Rektoratswohnung im Kloster ein Stock aufgesetzt.

Im Jahre 1772 wurde die Orgel in der Kirche renoviert und geändert. Als in den Jahren 1781—1783 die Stefanskirche im Innern wieder umgestaltet wurde, ward in der Dreifaltigkeitskirche zeitweise der Hauptgottesdienst gehalten, die letzte Ehre, die ihr widerfuhr.

In der Zeit des ersten und zweiten Koalitionskrieges mußte man darauf bedacht sein, Raum für Unterbringung der unaufhörlich sich mehrenden Inquartierungen zu gewinnen. Diesem Umstande allermeist fiel die ehrwürdige Kirche zum Opfer. Im Jahre 1799 wurde beschloffen, sie abermals zu profanieren.²⁾ Raum waren ihre

1) Vergl.: Konrad Werdmüller von Elgg, Kommandant der freien Reichsstadt Lindau; Band III dieser Schriften, Seite 142.

2) Die Namen der Geistlichen, die in ihr vorzugsweise gewirkt haben, sind: Matth. Wegelin 1638—1663; Jaf. Fußenegger 1663—1693; Jaf. Porzelius 1693—1723; Bonav. Niesch 1724 bis 1749; Georg Schnell, Jaf. Fr. Porzelius 1750—1794 und sein Sohn Donaventura Porzelius.

Räume für den Gottesdienst geschlossen, so begannen die Greuel der Verwüstung. Die Orgel, die Stühle, alles, was an ein Gotteshaus erinnerte, wurde beseitigt und verschwand. Selbst die kleine Glocke, die, auf einem Dachreiter angebracht, Jahrhunderte lang zum Gottesdienste gerufen hatte, wurde heruntergenommen, um in anderer Weise bei feierlichen Gelegenheiten verwendet zu werden: es wurden Böller aus ihr gegossen.

Die Kirche wurde zunächst als Kaserne für fremde Truppen verwendet; die Franzosen benützten den Dachraum als Gefängnis; der Kreuzgang diente den verschiedensten, nicht immer schönen Zwecken. Als ruhigere Zeiten eintraten, wurde die königliche Halle in das Schiff verlegt. Dann wieder wurde dasselbe abgeteilt und diente zur Hälfte als Turnsaal, zur anderen Hälfte als Aufbewahrungsort für die Requisiten der Feuerwehr, als Wachlokal derselben und als Stadtwage; der Kreuzgang und die Seitenkapelle wurden für Holzvorräte, dann als Fässermagazin und Anderes benützt. Am Anfange der siebziger Jahre wurde der obere Teil des Chores zum sehr freundlichen Konzertsaal umgestaltet, das Schiff der Kirche wiederholt für größere Feierlichkeiten, Gesangsfeste, Blumen- und Gartenausstellungen benützt.

Die größte Umänderung erlitt dasselbe in den letzten Jahren.

Die Stadt Lindau besaß seit Jahrzehnten ein Theaterlokal im alten Zeughaus des schwäbischen Kreises. Das Theater fiel, weil es in der Nähe der Getreideschuppen lag, diesen zum Opfer, da seine Nähe feuergefährlich für die Schuppen sei. Man faßte nun die einstige Kirche für diesen Zweck ins Auge, wie das früher ja auch an anderen Orten geschehen ist. Nach manchen Hindernissen wurde mit großer Opferwilligkeit von Seite Privater wie von Seite der Stadt das Kirchenschiff wirklich zu einem großen Saal- und Theaterbau umgestaltet und zweckentsprechend in schmucker Gestalt für diesen Doppelzweck eingerichtet unter der Leitung des Architekten Herrn Wimmer.

In den Räumen, in denen einst die Mönche ihre Horen gesungen, wo dann eine Gemeinde ihre Lieder erschallen ließ, wurde am 2. Oktober 1887 die erste Theater- vorstellung gegeben und ein berühmter Sohn der Stadt Lindau, der Dichter Ringg, hat dazu ein Weihelied gedichtet. Ein Festspiel, das er geschaffen und das einen Lindauer Abkömmling feiert, war das erste Stück, mit dem der neue Beruf des alten Gebäudes inaugurirt wurde.

Des alten Gebäudes! Denn als solches zeigt es sich trotz der modernen Ausschmückung und Verwendung im Innern, nach außen immer noch. Abgesehen von dem niedriger gewordenen Dache der eigentlichen Kirche, den modernen Thüren und den Anbauten auf der Kreuzgangsseite, verrät nichts die neue Bestimmung. In alter Herrlichkeit prangt der Chor, der von diesen Umänderungen nichts zu erdulden gehabt und nach wie vor den alten Zwecken dient, mit seinen hohen Fenstern und seinen emporsirebenden Formen. Auch am Schiffe erfreut sich der Freund des Altertums noch der Fenster mit ihren Maßwerken. Die Bilderreste und Grabsteine, deren wir oben Erwähnung gethan und die, Dank den Bemühungen des Herrn Bürgermeisters von Pössow, schon früher geschützt waren, wurden pietätvoll geschont und verwahrt, sind auch, sowohl die im Kreuzgang, als das im Innern auf der Bühne, wenn auch mit einiger Mühe zugänglich und vielleicht kommt die Zeit, wo eine mitleidige Hand restaurirt, was zu restauriren ist.

Barfüßerkirche, Salzkirche, Dreifaltigkeitskirche, Turnhalle, Theater, — wie viel Wechsel und Wandel der Bestimmungen, der Zeiten, der Menschen, des Geschmacks

liegen in diesen Bezeichnungen! Wer mit historischen Nerven zu fühlen gewohnt ist, wem die Denkmale der Vorzeit nicht tote Bauten sind, wer sie von lebensvollen, schaffenden, strebenden Gestalten bevölkert und belebt vor seinem geistigen Blicke auftauchen zu lassen bestrebt ist, dem mag es nicht verdacht werden, wenn er sich nur mit Wehmut bei solchem Wandel der Dinge des Dichterwortes getröstet:

Das Alte geht, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben sproßt aus den Ruinen.

2. Das alte Rathaus.

Unsicher, wie so vieles in der Geschichte unserer Stadt, sind die Angaben über das älteste Rathaus. Bald heißt es, die Beratungen seien im Gerichtshause vor sich gegangen, bald Rat, Zunftmeister und Gemeinde hätten ihre „publica negotia“ im Refektorium des Barfüßerklosters „traktiert“; die meisten Angaben gehen dahin, daß das älteste Rathaus da gestanden, wo heute der stattliche Bau der Cavazze sich erhebt. Das letztere ist am wahrscheinlichsten und wird wohl Rat- und Gerichtshaus ein und dasselbe Gebäude gewesen sein. Denn das eigentliche Gerichtshaus, das vor acht Jahren dem neuen Schulhaus hat weichen müssen, wurde erst 1589 gebaut. Für die Angaben, die den ältesten Beratungsort der alten Reichsstadt an den jetzigen Markt verlegen, spricht auch der Umstand, daß die erregten Szenen, welche mit dem Nicold-Aufstand verbunden waren und der traurige Verlauf, den derselbe nahm, auf dem Markte und dem daneben liegenden Baumgarten sich abspielten, und daß der Brunnen, in welchem die Opfer jener Empörung ihr nasses Grab fanden, dorten sich befand.¹⁾

Das jetzige alte Rathaus wurde in der Zeit erbaut, da die Stadt in besonderer Blüte stand. „1422, acht Tage nach Urbani war das Rathaus zu Lindau zu bauen angefangen; zuvor war der Platz daselbst ein Weingarten und gehörte Johann Hößlern zu, den rissen sie aus.“ So die Chronik eines Ungenannten in Übereinstimmung mit anderen Angaben; Bauprotokolle aus jener Zeit gibt es nicht und die Ratsprotokolle und Archivalien über die Häuser gehen nicht so weit zurück; so müssen wir uns hier mit dieser Angabe genügen lassen. Daß der Ort, auf dem das Haus sich erhebt, ein Weingarten war, ist um so wahrscheinlicher, als ein ganzer Gebäudekomplex vom neuen Rathaus²⁾ gegen die Ludwigsstraße hin zeitweise einer und derselben Familie, den Schenken von Landegg, gehörte und darum wohl mit einem Garten, beziehungsweise Weingarten, versehen sein durfte.³⁾

1) Vergleiche Band III dieser Schriften, Seite 95 und Band XIII, Seite 166. „Nota: Der Galgbrunnen am Baumgarten, darin die 1395 bei der Rebellion enthaubten Körper geworfen wurden, ist 25 Schuh tief und das Wasser darin 13 Werschuh tief, von Herrn Weber, Unterbaumeister also gemessen. Chronik von Niesch.“

2) 1717 erbaut und Kanzleigebäude genannt mit dem alten Nachbarhause, das jetzt wieder der Stadt gehört; 1866–1868 im Innern umgestaltet.

3) „Drey Häuser, Hofstätten und Hofraiten zwischen dem Grödhof und Hans Stähelin gelegen, 1445 Antoni, Schenken von Landegg, daher die Gasse die Schenkengasse genannt gewesen, sind nachhero 1459 seiner Tochter Kunigunde von ihrem mütterlichen Erbe zugefallen. Die hat solche im Willen ihres Bruders dem Bartholomä Neulommen verkauft, um 420 fl. Von diesem sind solche anno 1470 an Christof Birgin hier und dann auf gemeine Stadt kommen. „Ist die Kanzlei“, sagt Benschberg hinzu. Von Johann Hößlen ist hier freilich keine Rede, aber der Besitz wechselt sehr schnell. Die Schenken von Landegg sind erst seit 1431 im Birgerrecht.

Die jetzige gründliche Restauration hat ergeben, daß das Innere mehrmals umgeändert worden sein muß; wir kennen die ursprüngliche Einrichtung nicht mehr genau. Rathhäuser waren nicht wie heutzutage dafür da, eine Reihe von Kanzleien und Rechenstuben in sich zu vereinigen, sie sollten Beratungsorte für den Rat einer Stadt, Versammlungsorte der herrschenden und der beherrschten Gemeinde sein, darnach ist ihre ursprüngliche Einrichtung und Einteilung in kleinere und größere „Stuben“ und Hallen zu beurteilen. Diesen seinen Charakter hat des hiesige Rathaus sich bewahrt.

Schöner und freier als der Platz ist, auf dem der Geschmack der Voreltern ihm seine Stelle angewiesen, kann kein Ort auf der Insel gefunden werden; die eine Seite dem „alten Markte“, die andere dem Fischmarke und dem Seehafen zugeteilt, ziemlich im Mittelpunkte der Stadt gelegen, kündet der nicht umfangreiche Bau seine Bestimmung, der Mittelpunkt der Bürgerschaft zu sein, schon durch seine Lage an. Diesem Zwecke entspricht auch seine äußere Gestalt, die ganz im Stile des 15. Jahrhunderts sich erhebt, mit hohen Giebeln, mit einer Freitreppe und Stiegenhaus, mit Dachzinnen; freilich die Schnecken auf diesen mögen spätere Zugabe der Frührenaissance sein.

Spärlich wie die Angaben über seine Bauzeit fließen auch die Quellen über die spätere Geschichte des Baues, über die Veränderungen und Umgestaltungen, deren er sich erfreuen durfte oder die er über sich ergehen lassen mußte. Auch die Angaben in den Ratsprotokollen sind knapp und trocken. Damit ist auch uns der Ton vorgeschrieben, den wir einzuhalten haben bei der Aufzählung der äußeren Veränderungen, die das Rathaus betreffen, zumal die teilweise sehr alten Steinmexzeichen keinen sicheren Schluß zulassen. 1540 ist das Rathaus wieder mit Gemälden geziert worden, also ist es vorher mit solchen bereits geziert gewesen; man darf wohl annehmen, daß bei dieser Gelegenheit auch jener Holzschnitt dem kleinen Saale zuteil wurde, der nach Abnahme der Tünche von der herrlichen Kiemendecke im Jahre 1882 in der Mitte derselben entdeckt wurde, nachdem er lange verdeckt gewesen war, wohl um ihn vor den sehr unkünstlerischen Händen mancher Zusassen zu bewahren, denen später diese Säle zeitweilig überlassen werden mußten. Diese Holzschnitzereien aus spätgotischer Zeit enthalten reiches Laubwerk, Trauben, Früchte und stellen den Kampf des Ritter Georg mit dem Drachen dar.

„1595 hat der Strahl in das Rathaus geschlagen und vornen den Fahnen samt der Kugel und drei Zinnen gegen den Fischmarkt heruntergeworfen.“ Vielleicht hat er auch mehr Schaden gethan. Denn unter den Restaurierungen, welche der Rat am Anfang des 17. Jahrhunderts vorzunehmen beabsichtigte, war auch die des Rathauses. Aber die Zeit war nicht dazu angethan, sich mit den Werken des Friedens zu befassen; von 1612—1620 wurden die Festungswerke ausgebessert und ergänzt, die Stefanskirche, in die 1608 der Blitz geschlagen, mußte notdürftig repariert werden. Dennoch wurde 1618 eine umfassendere Restauration vorgenommen. Das neue Glockengestell auf dem Rathause wurde erhöht, wozu man einen Steinmexen aus Konstanz berief, der 230 Gulden erhielt, nachdem das Werk eines Lindauer, Namens Gruber, das 290 fl. gekostet, sich als unzureichend erwiesen hatte. Man hat sich aber, heißt es, an seinem Hab und Gut bezahlt gemacht.¹⁾ Im gleichen Jahre wurde das Rathaus „stattlich“ gemalt. Den Meister kennt man; er ist ein Nürnberger, Namens Linderer;

1) Dieser Gruber, zu seiner Ehrenrettung sei es bemerkt, galt sonst als tüchtiger Baumeister; mehrere Kirchen in Vorarlberg und in der Umgegend tragen sein Steinmexzeichen und nennen ihn die Alten als ihren Erbauer oder Wiederhersteller.

über die Gegenstände, die seine Kunst schuf oder restaurierte, findet man ebensowenig eine Angabe, als über den Preis, der ihm für sein Werk ausbezahlt wurde. Im Brachmonat desselben Jahres wurde das Bild, soll wohl heißen, die Statue der Iustitia mit Wage und Schwert über dem Glockenwerke aufgerichtet, nachdem im April eine neue Uhr und Glocken aufgestellt worden waren, die auch die Viertelstunden angaben. Die alte Glocke wanderte auf das untere Inselthor. Diese Aufstellung erwies sich indessen als unzureichend und wurde im folgenden Jahre geändert; hier wurden für den Meister 12 Goldgulden, für den Gesellen 12 Gulden in Rechnung gebracht. Eine weitere Renovierung brachte das Jahr 1724; eine Reihe von Material wird als hierfür verwendet verzeichnet, aber vermischt mit dem Aufwand für die Renovierung der Kirche in Reutin, so daß nicht abgegrenzt werden kann, wie viel Holz, Eisen, Wein &c. für den einen und für den andern Bau in Verwendung gekommen. Eine Jahrzahl aus späterer Zeit, wenn sie recht entziffert worden ist, kann nur eine kleine Restauration andeuten. Weder das Jahr 1724, da die Stadt noch unter den Folgen des großen Brandes von 1720 litt, noch die späteren Zeiten des vorigen Jahrhunderts waren geeignet, das Rathhaus würdig herzustellen. Sinn- und Geschmacksrichtung dieser Zeiten waren nicht darnach angethan, die Werke aus dem 15. Jahrhundert in richtiger Weise zu beurteilen und sie demgemäß jülgerecht herzustellen. So blieben die Hauptschäden bestehen und mehrten sich, der Schmuck aber verfiel.

Am meisten litten die Räume des ehrwürdigen Hauses während der „Franzosenzeit.“ Die untere Halle wurde in eine Art Zeughaus umgewandelt; der oberste Stock bald als Ergänzung zur Kaserne, bald als Mietlokal für arme Leute benützt. Über diese Verwendung lassen wir einen Zeitgenossen sprechen: „Hier, wo einst der Senat sich versammelte, stehen die Bettstätten vor kurzem der Franzosen, dann der Kaiserlichen, nun die der bayrischen Kanoniere, haust alles Ungeziefer der egyptischen Landplagen. Das Bild der Gerechtigkeit, einst schwebend aufgehängt, ruht auf dem Dachboden des Kanzleigebäudes.“ Wie darunter die Riemendecken, die geschmackvoll getäfelten Wände gelitten, wie die alten figurenreichen Öfen, die gotisch verzierten Thüren mitgenommen worden, das haben wir selbst noch gesehen.

Einigermassen wurden die Verhältnisse seit 1820 besser; die untere Halle war als eine Art Magazin für die Kaufleute, städtische Halle, eingerichtet. In den Sälen wurden Sitzungen, aber auch Kontrollversammlungen abgehalten und im größeren derselben Reservisten zeitweilig einquartiert.

Im Jahre 1865 versuchte man eine Renovation, aber nicht im Sinne des ursprünglichen Planes und des alten Stiles. Man arbeitete an der Fagade gegen den Marktplatz, um einen modernen Stilbau daraus zu gestalten, und verunstaltete dieselbe. Man trug den Zinnenschmuck ab und brachte an den Dachseiten Steinzerraten an, die der ursprünglichen Gestalt zuwiderliefen und diese Seite platt und unschön machten. Die andere Seite blieb stehen, das Innere blieb unberührt.

Es handelte sich nun darum, ob eines der ältesten Rathhäuser in Schwaben zur Ruine werden und verfallen, oder ob es seinem Zwecke erhalten bleiben solle. Das letztere war denn doch, abgesehen von allem anderen, eine Nothwendigkeit um praktischer Zwecke willen. Das städtische, wenn auch stark reduzierte, doch immer noch wertvolle Archiv, bedurfte eines geeigneten Raumes, um überhaupt benützt werden zu können; trotz aller Verschleuderung sind in Lindau immer noch Denkmale und Erinnerungen aus der Vergangenheit vorhanden, die einer würdigen Herberge harren. Wo konnte

das alles geeigneter untergebracht werden, als in den Räumen, die die Väter hierfür eingerichtet? Wo könnten die Sitzungen der Räte der Stadt würdiger abgehalten werden als in den „Ratsstuben“, da die Väter getagt, gelitten, gesorgt? Wie es gekommen, daß dies alles sich in so schöner, über alles Erwarten günstiger Weise ermöglichen konnte, davon soll nachher geredet werden.

Wir können es uns nämlich nicht versagen, nach dem Blick in die äußere Geschichte des Rathauses auch einige kurze Rückblicke auf das Raten und Thun zu werfen, das in diesen Räumen in guten und in bösen Tagen vor sich gegangen ist. Natürlich kann es uns nicht einfallen, die Ratsprotokolle auszuschreiben und in behaglicher Breite alles aufzuzählen, was Rat und Gemeinde hier beraten und beschloffen, gekauft und verkauft, gelitten und gestritten hat; nur einzelnes besonders Wichtige und für die Stadt, ihre Verfassung und Entwicklung Charakteristische möchten wir hervorheben. Wenn wir im Geiste den Versammlungen anwohnen, die in diesem beschränkten, aber schmucken Hause gehalten worden sind, werden wir finden, daß der Rat von Lindau doch nicht jenes Wachsfingerringkabinet gewesen, als welches die Nachbarn ihn bezeichneten, und als welches Karl Braun solcher Angabe nach ihn neuerdings geschildert hat. Eigentümlicher allerdings als anderswo war an und für sich die Lage des Rotes. Unbeschränkt gebot er, nachdem er die Reichsvogtei wiederholt eingelöst, nur über ein kleines Gebiet. Aber auch in den Orten höherer Gerichtsbarkeit hatte das Stift Besitzungen und kaum ein halbes Jahrhundert, nachdem das Rathaus errichtet worden war, bestritt ihm dieser Reichsstand das doch verbrieftete Recht, über seine Unterthanen zu richten, ja suchte über die Orte, in denen stiftische Kelnhöfe waren, das ius territoriale zu beanspruchen, gestützt auf ein angeblich aus der Karolingerzeit stammendes Diplom. Der endlose Prozeß, der darüber sich entspann, wurde in einer Weise geführt, daß er beiden auf engem Raume zusammengedrängten Reichsständen das Leben verbitterte. Nicht einmal das höchste Recht, das eine reichsunmittelbare Herrschaft kannte, das über Leben und Tod, das der Stadt seit 1400 zustand, konnte ungehindert ausgeübt werden, da die Äbtissin an einer Art Begnadigungsrecht, einmal während ihrer Herrschaft einem Mörder oder Dieb, oder beiden, das war ja eine Zeit lang die Frage, den Strick, an dem er zum Galgen geführt wurde, abschneiden zu dürfen, unweigerlich festhielt.¹⁾

Der größere Teil des Gebietes dagegen, auch das des reichen Spitals, stand unter der Oberhoheit der Grafen von Montfort, Tettmanger Linie, dann nach deren Abgange unter jener der Zügger und Österreicher; Lindau übte nur die niedere Gerichtsbarkeit in denselben aus, was ihm um so saurer gemacht wurde, als diese Dörfer katholisch blieben, nachdem die Reichsstadt protestantisch geworden war, und als fast alle benachbarten Klöster und Herrschaften Besitzungen, Ackerlehen, Patronatsrechte in denselben hatten.²⁾

1) Vergl. über diese Rechtsstreitigkeiten, die fast ein Duzend Foliobände im Drucke füllen: Heft 1 dieser Schriften, S. 80. Meyer von Knonau: bellum diplomaticum Lindaviense in der Sybel'schen Zeitschrift von 1871/72.

2) Ueber den Besitzstand der Stadt Lindau zc. siehe: „Lindau und Bregenz“, Lindau, Stettner 1886; Chronol. Uebersicht der Geschichte Lindaus von Reinwald, Seite 158. — Primbs, der Besitzstand des Stiftes in Lindau. Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg 1882, Heft 1 u. 2, Seite 63 u. 97.

Zur Zeit, als die Väter im Rathhause zu tagen und zu beraten anfangen, waren die Verhältnisse der Stadt glänzend; die Macht des benachbarten Adels wurde gebrochen, die inneren Kämpfe zwischen Patriziat und Zünften beigelegt; beide teilten seit 1396 nach heftigen Stürmen sich in das Regiment über die Stadt und ihr Gebiet. Mit den Seestädten hatte man 1470 den alten Bund erneuert, der Reichsvogtei schien man, nachdem man die vom Kaiser wiederholt verpfändete, wiederholt eingelöst, sicher.

Die ersten trüben Wolken lagerten sich über die Beratungen der Väter der Stadt in ihrem neuen Versammlungsorte, als infolge der Mötteli-Händel am 1. Juni 1484 diese in des Reiches Acht und Bann erklärt wurde, aus welchem sie nach vielen Sorgen und Kosten mit Hilfe des Erzherzogs Sigmund von Tyrol, mit dem sie neben ihrem Städtebündnis kluger Weise 1483 ein besonderes Bündnis vereinbart hatte, am 2. Dezember 1486 wieder gelöst wurde. Seitdem nahm der Rat es genauer mit der Verleihung des Burgrechts, welches damals vom umliegenden Adel und von Patriziern anderer Reichsstädte häufig begehrt wurde und bisher gerne gewährt worden war.¹⁾

Nach der kaiserlichen Ungnade, welche Friedrich III. der Stadt im Mötteli-Streite hatte fühlen lassen, durfte diese sich in den Strahlen der Gnade sonnen, welche sein Sohn und Nachfolger Max I. ihr angedeihen ließ. Er berief nach Lindau des Reiches Stände, Pfingsten 1496, zu einem ordentlichen Reichstage. Die Art und Ordnung, in der die Stände des Reiches um Berthold, Churfürsten von Mainz, ihre Sitze einnahmen, finden wir beschrieben, über den Ort aber, wo das geschah, findet sich eine sichere und genaue Angabe nicht. Aber wir wüßten keinen anderen würdigeren Raum, in dem die nicht allzu zahlreich erschienenen Vertreter des Reiches hätten beraten können, als die Säle des jugendlichen Rathhauses. Was dorten beraten wurde, ist ausführlich früher dargelegt worden, so daß wir hier dieses für Lindau so wichtige Ereignis nur zu berühren brauchen.²⁾

Am wichtigsten und folgenreichsten ist das gewesen, was im folgenden Jahrhundert in den Räumen dieses unseres Gebäudes verhandelt und beschlossen wurde. Wir haben schon oben unter I. gesehen, wie schnell man sich in Lindau der neuen Lehre, der Predigt des Evangeliums zuwendete. Nach außen beachtet der Rat eine gewisse Zurückhaltung. In den Ratsprotokollen finden wir sehr wenige Anhaltspunkte über seine Stellung zu den kirchlichen Angelegenheiten.³⁾ Als Faber am 27. April 1524 gegen das Verhalten des als sein Vikar funktionierenden (früheren) Barfüßermönchs Rötelin protestierte, suchte der Rat diesen zu halten. Auf's „beweglichste“ bittet man, Rötelin in seiner Stellung zu belassen. Bald aber trat man entschiedener auf. Nach Rötelins Tode hatte Faber einen Nachfolger, Speiser, gesendet, der später in Überlingen mit Erfolg der reformatorischen Bewegung entgegentrat. Der Rat lehnte ihn ab, behielt als Prediger den entschieden zwinglisch gesinnten Gasser und den von Rötelin empfohlenen Mock bei und nahm das gesamte Kirchenwesen in seine Hände. Faber wußte zwar durch das Reichskammergericht in Speier ein Mandat de dato 17. April 1529 zu erwirken, in welchem der Rat dafür verantwortlich gemacht wird, daß er „verlaufene Pfaffen aufnehme, die sich in Fabers Pfarrei und Nutzung einschlichen,“ — aber bis dorthin war die Sache längst entschieden. Als der Rat am 15. Nov. 1529

1) Ueber den Mötteli-Streit vergl. Primbs, Heft XIII dieser Schriften, Seite 155.

2) Vergl. Heft XIII dieser Schriften, Seite 15: Der Reichstag in Lindau von Reimwald.

3) Auch über den Bauernkrieg schweigen die Lindauer Ratsacten fast gänzlich.

sich gegen solche Vorwürfe verwahrte, als Faber am 21. Februar 1530 in den schärfsten Ausdrücken replizierte, waren die Würfel gefallen.

In welchem Sinne zunächst, darüber konnte kein Zweifel sein. Schon Nütelin war, wie Gottinger ihn nennt, eine tuba et bucina eruditionis Zwinglianae gewesen. Gasser wohnte 1528 dem Konvente in Bern bei und predigte daselbst. Die Bürgerschaft, eines Stammes mit den benachbarten Schweizern, war durch geschichtliche und private Verhältnisse äußerlich, durch gleich nüchternen Sinn innerlich mit ihnen „verwandt“ und teilte ihre Auffassung mehr noch als ihre Geistlichen dies thaten. Im Rat aber saßen neben den vorsichtigen Patriziern, die mit dem seit 1521 bis Bregenz vorgedrungenen Österreich und mit dem Grafen Montfort, der „die bösen Lindauer“ gerne zu Paaren getrieben hätte, es nicht ganz verderben wollten, damals noch die Zünfte, die derartige Rücksichten nicht kannten. Zudem war die Seele desselben ein Geschlechter aus St. Gallen, von Varenbühler. So wurde im Zwinglischen Sinne reformiert, ohne daß man es offen aussprach, und die Durchbrechung aller Schranken in Bezug auf die Einrichtungen in der Kirche mochte die ernsteren Männer in unserem Rathause mit banger Sorge erfüllen. Zudem fehlte es nicht an Entschiedenheit in den entscheidenden Jahren und an den entscheidenden Orten, die im wohlthuernden Gegensatz steht zu der Unentschlossenheit und dem Pavierungssystem der meisten schwäbischen Städte. Lindau unterzeichnete den Protest in Speier 1529 durch seinen Gesandten Varenbühler.

Mit welcher Sorge mögen die Vertreter der Stadt in ihren Sitzungen der Nachrichten geharrt haben, die vom Reichstage in Augsburg kamen! Wir haben nicht das Glück, so ausführliche Korrespondenzen von Seite der Gesandten zu besitzen wie die Memminger, die von Ehinger sehr reichlich mit Nachrichten bedient wurden, aber wir kennen doch die Lage der Lindauer Abgeordneten. Der Kaiser wollte von ihrer Sonderstellung gar nichts wissen; „den Lutherischen gelten wir als Sektierer.“ Melancthon hatte den Vertretern „der oberländischen Städte“ auf ihre Bitte, er möge sie unter gewissen Vorbehalten an seinem Werke, der Augsburger Konfession, teilnehmen lassen, entgegnet: „Seine Fürsten wollen sich nicht mit dem Hass ihrer Lehre belästigen, zu der weder er sich, noch andere bereben könne.“ Vergebens rechneten die gesinnungsverwandten Orte auf die Fürsprache des Landgrafen Philipp von Hessen; sie blieben ausgeschlossen von der Gemeinschaft mit den Wittenbergern. Vollständig sich auf Zwinglis Seite zu stellen, erlaubte ihnen weder ihre Gesinnung noch ihr Auftrag; sie hätten als Zwingliane auch gar nicht mehr zu Worte kommen können, nachdem die Schweizer in voller Ungnade waren abgewiesen worden. Da beriefen die Straßburger ihre Theologen Bucer, Capito, Cochläus, und der von diesen festinanter, pie sed nervose verfaßten Konfession¹⁾ traten nach eingeholter Erlaubnis von Seite des Rates die Lindauer mit den Memminger und Konstanzer Gesandten bei. Wohl hätten sie es machen können wie andere Städte des schwäbischen Kreises, die sich auf's Zuwarten verlegten, aber, so „verantwortet“ sich der Rat, „der Kaiser habe von allen nicht katholischen Ständen Grund und Rechenschaft begehrt, wir wollten nicht dahinten bleiben.“

Freilich, der Kaiser nahm diese Art Rechenschaft übel auf; die Gesandten wurden nicht vorgelassen; ihre Theologen klagen in Augsburg: „Unsere Herren erlauben uns nicht, öffentlich auszugehen und uns zu zeigen.“ Die tetrapolitana durfte nicht öffentlich

1) Fels: *Varia confessionis tetrapolitanae fortuna, Gottingae 1755.*

verlesen werden. Zu Zensoren dieser ihrer Konfession ernannte man die aus Privatgründen erbitterten Gegner der Städte Memmingen und Lindau, Eck und Zaber.

Die Ungunst, mit der Karl V. gerade diese Städte betrachtete, die ungünstige Lage zwischen katholischen Reichsständen war wohl der Hauptgrund, daß der Rat doch sich entschloß, 1532 die Augsburger Konfession zu unterzeichnen. Es geschah nicht ohne Kämpfe im Schooße des Rates und später noch hatte sich dieser bei allen Gelegenheiten und Kirchenkonventen gegen den Verdacht des heimlichen Zwinglianismus draußen zu verwahren und zu versichern, daß er „sinceriter“ gehandelt habe. Und nach innen hatte er der Bürgerschaft gegenüber einen harten Stand. Bucer war wiederholt hier, um zwischen den Parteien zu vermitteln. Noch 1558 ist in einem Schreiben an den Herzog Christoph von Württemberg¹⁾ von „unserer Konfession“ die Rede. Erst, nachdem man 1561 in Raumburg die Augustana nochmal unterschrieben hatte und dann auch die Konkordienformel 1577, wurde es ruhiger. Die Kirchengebräuche aber hatte man als adiaphora beim Alten gelassen; sie nähern sich denen der Reformierten. Doch wir haben zwischen 1530 und 1576 noch eine Zeit zu beachten, die dem Rat noch schwerere Sorgen bereitete, als die von 1529 und 1530, und in der er selbst eine ganz andere Gestalt erhielt.

Mit derselben Entschiedenheit, die man seit 1529 für die Sache des Glaubens je und je an den Tag gelegt, trat Rat und Bürgerschaft im schmalkaldischen Kriege der Sache der Bundesgenossen bei. Man stellte nicht nur das übliche Kontingent, man warb auch fremde Völker, besonders Schweizer an und musterte am 18. Juni 1546 auf dem Rathause 672 Knechte, welche am 24. d. M. von hier weg nach Leipheim auf den Musterplatz der „Schmalkaldischen Bundsvölker“ zogen. Ungemeine Rührigkeit entfaltete man in diesen entscheidenden, verhängnisvollen Tagen. Am 27. sandte man denen zu Isny 300 Schweizer zur Besatzung unter Hans Ringgler, genannt Wöcklin, am 2. Juli wurden drei Schiffe voll von Schweizern vom Rate angenommen, ein Teil nach Isny, der Rest nach Rempfen zu geschickt, in Summa „ob 400.“ Am 7. und 8. Juli wurden 300 Appenzeller, die ihre Dienste anboten, ebenfalls angenommen und nach dem katholischen Wangen zu geführt, 900 Knechte aus St. Gallen unter dem Hauptmann Studer blieben hier liegen. Mit den eigenen Leuten und diesen suchte man die zu Schiff vorüberziehenden kaiserlichen Völker zu beunruhigen. Auch in anderer Weise suchte man in Sachen des Glaubens die günstig scheinende Zeit auszunützen. Eine Gesandtschaft des Rates begab sich auf das fürstliche Stift und forderte die Äbtissin auf, sie solle mit ihren Chorfrauen herab zu St. Stefan beten gehen; die Geistlichen wurden beauftragt, die Dörfer niederer Gerichtsbarkeit zu besuchen und ihnen das Evangelium zu predigen; auch in der damals an Lindau verpfändeten, dem Abte von St. Gallen gehörigen Festung Neuravensburg, wurden ähnliche Versuche gemacht.

Als aber in Bregenz starke Truppenmassen sich ansammelten, als Spanier über den „Arlberg“ herauszogen, „da gab es groß Nachdenken“ und man beschloß zur alten Besatzung noch 700 Mann Schweizer Sendlingsvolk von Schaffhausen hier zurückzubehalten, „weilen der Kaiser in diesem Krieg guten progress hatte.“ Dem hoffnungsvollen Anfang folgte in den Reihen des Rates große Niedergeschlagenheit. Lindau sandte als letzte unter den oberländischen Städten „auf Grund versammelter Gemeinde“

2) Man näherte sich nach und nach der Lehrauffassung, die in Württemberg herrschend war. So trat man am 21. Oktober 1551 der „Glaubensformel“ bei, welche Herzog Christof dem tridentinischen Konzil überreichen ließ. Fels, a. a. D., Seite 53.

seine Abgesandten, Hans Benschberg und Mathias Kurzen nach Ulm. Am letzten Januar 1547 wurden diese zum Fußfall zugelassen. Am 13. Februar brachten sie vor feierlich versammeltem Rat die kaiserlichen Gnadenbedingungen zum Vortrag. Es waren ihrer sieben; die Geldstrafe war milder bemessen als bei anderen Städten, 6000 Gulden und 4000 an König Ferdinand „für gütige Fürsprach“; dagegen deutete der siebente Punkt die Ursache dieser Milde an. Der Kaiser wollte der Stadt eine *Salva Guardia*, d. i. eine Besatzung geben und an die Besitzungen der Stadt solle ein Täfellein gemalt werden mit dem kaiserlichen Wappen. Das bedeutete nichts anderes als die Gefährdung der Reichsvogtei, vielleicht auch die der Reichsfreiheit. Auf das Kriegswesen hatte die Stadt 24,600 Gulden verwendet. In einer der nächsten Sitzungen beschloß man eine außerordentliche Steueraufgabe. Auf 100 Gulden Einkommen wird ein Gulden Steuer gegeben, wer nur 50 vermag, muß 6 Bagen geben, wer gar nichts hat, soll 20 Kreuzer Bürgersteuer zahlen; zwischen liegenden und fahrenden Gütern soll fortan kein Unterschied in Hinsicht auf Besteuerung gemacht werden. Am 24. März 1547 mußte Rat und Bürgerschaft dem Kaiser vor dessen Abgesandten, Sebastian Kurz, auf's neue huldigen.

Hestigere Stürme als der Krieg selber erregten die Folgen desselben in den Räumen unseres Rathauses. Am 17. Juni 1548 wurde bei verschlossenen Thüren die kaiserliche Forderung verlesen, das Interim anzunehmen. „Man beschloß „das Buch Interim“ den Predigern und Zunftmeistern hinauszugeben mit dem Räte, von solchem wichtigem Handel wolbedächtigt zu reden.“ Die Verhandlungen über das Interim sind die wichtigsten und folgenschwersten, die bis dahin in den Räumen des Rathauses stattgefunden hatten.

Am Dienstag, den 9. Juni früh 5 Uhr, versammelte sich der enge Rat, um 6 Uhr traten die Zünfte hinzu, um 9 Uhr kam die ganze Gemeinde zusammen. In allen drei Versammlungen wurde einhelliglich festgesetzt, das „Buch Interim“ abzulehnen. „Da es voller Mißbräuch sei, wolle man lieber der Wahrheit halb leiden als dies, so wider Gott, annehmen.“ Es wurde beschlossen, den Bürgermeister Hans Nagel, dann Hieronymus Pappus und Jakob Feuerstein nach Augsburg abzuordnen; sie sollten den Kaiser alles schuldigen Gehorsams versichern, „aber die Stadt Lindau wolle auch unserm Herr Gott Dienst leisten; deshalb könne man das Buch zur Zeit nicht annehmen.“ Harte Reden waren in den Reihen der Bürger gefallen über den „Interimsplunder“.

Am 27. kehrten die Gesandten zurück; am 29. berichteten sie im Rathaus, wie der Kaiser ja oder nein begehrt, wie sie Aufschub verlangt, um des Rates Meinung weiter zu erfahren. Der Rat mahnte die Bürger zur Überlegung und Ruhe und sandte den Stadtschreiber Müller nach Augsburg, die Stadt zu entschuldigen. Dieser wurde gar nicht vorgelassen.

Am 5. Juli sandte der Rat nach langer Verhandlung wieder zwei Gesandte, den Patrizier Kurz und den Feuerstein ab. Ersterer hatte einen Bruder am kaiserlichen Hofe, auf dessen Verwendung man rechnete.

In der Stadt wurde man schwierig; mehrere angesehenen Bürger gaben das Bürgerrecht auf, um die Stadt zu verlassen. Tagtäglich hielt man Sitzungen ab; am 13. Juli überreichten die heimgekehrten Gesandten scharfe kaiserliche Mandate; am 14. beschloß man das Interimsmandat von den Kanzeln verlesen zu lassen, damit männiglich wisse, worum es sich handle. Am 17. sandte man den Feuerstein und den Patrizier Mürzel abermals ab, die um Aufschub bitten sollten. Den Stadtschreiber Müller, der gegen kaiserliche Majestät ungebührliche Worte hatte fallen lassen, entließ

man. Er zog nach Konstanz, wo man gegen das Interim sich noch renitenter verhielt als in Lindau.

Der Bericht, den die Abgesandten heimsendeten, ließ keine große Hoffnung auf Verständigung zu. Der Kaiser, so wurde verlesen, sei gnädig gewesen und habe sie angenommen; „er wolle so gerne selig werden und den rechten Glauben haben denn die Lindauer; das Interim sei von rechten Leuten gemacht, man solle es annehmen bis auf ein allgemeines Konzil; er begehre niemand den Glauben zu nehmen, aber er habe zu gebieten und gebiete ernstlich die Annahme bei großer Ungnad.“

Indessen beschloß man, da Spanier in Bregenz lagen, sich zu rüsten, lehnte die Auslieferung von Geschützen an eine kaiserliche Kommission ab und nahm Kriegsvolk an; die Bürgerschaft rüstete sich zur Abwehr. Denn welches Schicksal den wenigen Städten, die den Mut hatten, die Annahme des Interims zu verweigern, bevorstand, zeigte das Beispiel von Konstanz, das, mit der Reichsacht belegt, am 6. August von spanischen Truppen angegriffen worden war und der Reichsfreiheit bald darauf für verlustig erklärt und zur österreichischen Landstadt gemacht wurde, obgleich sich die Stadt, zu spät, zum Interim bekannt hatte. In der That berichteten am folgenden Tage, den 7. August, die zurückgekehrten Gesandten, erst vor dem Rat, dann vor der Gemeinde, daß trotz der guten kaiserlichen Worte die Reichssekution und die Reichsacht über die Stadt beschlossen sei, und daß sie mit Mühe zehn Tage Termin und Dilation erlangt.

Was in solcher Lage thun? In niedergeschlagener Stimmung versammelte sich der Rat am 13. August bei verschlossenen Thüren in der kleinen Ratsstube und beschloß gegen vier Stimmen die Annahme des Interims. Die Widersprechenden waren die Patrizier Pappus und Halber und zwei aus den Zünften.

Am folgenden Tag wagte sich der Rat mit seinem Votum vor die Bürgerschaft, stellte die Sachlage dar und hielt Umfrage. Der Dringlichkeit der Umstände Rechnung tragend, entschied man sich mit 77 von 88 Stimmen für den Beitritt zu dem Beschlusse des Rates. Am 15. August wurde der Beschluß in den Zunfthäusern bekannt gegeben und dann die früheren Gesandten mit Kurz zum Kaiser gesendet, der in Ulm sich aufhielt. Am 21. kehrten sie zurück mit dem Bescheid, man solle das Interim nach und nach mit den Zeremonien einführen; den Predigern sei verziehen, was sie dagegen gepredigt, aber fernerhin sollten sie nicht mehr dagegen predigen. Am 22. August sehen wir die Geistlichen im Rathhaus, wo sie vermahnt werden, auch fernerhin Gottes Wort zu verkünden, aber den Papst und das Interim sollen sie ungenannt lassen. Mehrere der ausgewanderten Bürger kehrten wieder zurück und wurden „unentgeltlich“ eingelassen.

Notgedrungen hatte man das Interim angenommen; üble Folgen hatte es. In den Kirchen der Stadt, noch mehr in denen auf dem Lande reihte sich eine Unordnung an die andere, wenn die Geistlichen der einen Konfession in der Kirche der anderen Gottesdienst hielten, taufte, der eine predigte, der andere Messe las; der Rat kam aus den Klagestellungen hierwegen nicht heraus. Im Staube schien zu liegen, was mühsam sich aufgebaut zum Teil in harter Arbeit, zum Teil in Sturm und Drang. Was in letzterer Art zwei Jahre zuvor in den Dörfern niederer Gerichtsbarkeit geschehen,¹⁾ war durch den Grafen Montfort längst rückgängig gemacht worden.

Hatte man sich mit der Hoffnung getragen, daß die Angelegenheit erledigt, der Kaiser befriedigt sei, so hatte man sich getäuscht. Man hatte ihm hinterbracht, daß ein

1) Siehe oben, Seite 156.

Geistlicher, Roth, gegen das Interim gepredigt hätte. Der Rat sollte das entgelten. Am 23. August 1551 wurde im Rathhaus ein Schreiben verlesen, das die Räte Würgel und Kirch in das kaiserliche Hoflager nach Augsburg berief. Dort wurde die Forderung gestellt, die Prediger des Amtes zu entlassen und die Augsburgerische Konfession „auszuschaffen“. Die Angelegenheit wurde zwar nicht zum äußersten getrieben, aber die Prediger wurden verwarnt.

Es war eine der letzten Amtshandlungen, die der Rat in seiner damaligen Zusammenfegung vornahm.

Am 16. Oktober 1551 erschienen auf dem Rathhaus drei kaiserliche Kommissäre in der großen Ratsstube, Sigmund von Hornstein, Landkommenthur des Herrenordens zu Alschhausen, Herr von Laufen und der kaiserliche Hofrat Lauz von Reischach. Sie überreichten ein Schreiben des Kaisers de dato 28. September vor dem vollzählig erschienenen Rat und den Zunftmeistern, in welchem geboten war, sich willfährig und gehorjam zu erzeigen, da sie etliche Sachen verrichten sollten, die der gemeinen Stadt Lindau Wohlfahrt höchlich belangen. Nach Ablefung desselben kündeten die Kommissäre an, daß es sich um nichts Geringeres handle, als um Umänderung der Verfassung des Stadtregiments. „Durch viele Personen, die in der Regierung seien, erwachse allerlei Zerrüttung, nicht aus bösem Willen, sondern aus Unverstand; mancher Biedermann versäume über solchem Regieren seine Arbeit. Kaiserliche Majestät wolle das Regiment aus gnädigem, väterlichem Gemüt etwas einziehen ohne Verlezen der Einzelnen.“ Hierauf wurden die Namen der Räte aus dem Patriziat, dann die aus der Gemeinde und aus den Zünften verlesen und die künftige Wahlordnung festgesetzt. Bisher war der Rat bestanden aus zwei Bürgermeistern, acht Zunftmeistern, vierzehn Ratspersonen, teils aus dem Patriziat, teils aus der Gemeinde; neben diesem eigentlichen Regiment war in außerordentlichen Fällen noch eine Vertretung der Gemeinde, der sogenannte große Rat, befragt worden, der gewöhnlich das Votum der Zunftmeister unterstützte, wenn dies abweichender Art war.

Die neue Ordnung setzte fest: Drei vierteljährig alternierende Bürgermeister bilden mit zwei Räten den geheimen Rat, dem der Syndikus beigegeben wird. Zehn Ratsherren, deren Qualifikation in der Art bestimmt war, daß sie eigentlich nur aus dem Patriziat genommen werden konnten, bilden den kleinen oder engeren Rat. Neben diesem fungiert für gewisse gemeindliche Angelegenheiten noch ein großer Rat, aus 18—20 Personen bestehend (die Zwanziger). Das Stadtgericht soll aus dem Stadtmann und 14 Besitzern sich zusammensetzen. Die Zünfte sollen fortbestehen, aber aus dem Rat sollen sie „aboliert“ werden; die Zunftmeister sollen sich mit Zunftsachen beschäftigen und werden ihnen aus dem Rat Vorgesetzte gestellt.¹⁾ Die Geschäftsordnung war derartig eingerichtet, daß in Sachen der Politik die Gemeinde eigentlich mundtot ist. Alles zielt auf eine aristokratische Verfassung hin. Das eigentliche Stadtregiment befindet sich in Händen des Patriziats, das fast gleichzeitig einen kaiserlichen Gnadenbrief

1) Es wurden auf St. Gallentag
Aufs Kaisers Befehl gesetzt ab
Die Zunftmeister und ihre Recht,
Die sie hatten, die mußten schlecht
Dem Bürgermeister und dem Rat
Eingehändig werden an ihrer Statt. (Heldelin.)

Siehe hierüber Heft XIII Seite 178.

erhielt, freilich mußte es sich nach dem Abgange alter Geschlechter aus den Reihen der Bürgerschaft und der „besseren Stände“ ergänzen. Nach oben war das neue Regiment gefügiger als das frühere; von unten muß es viel Mißtrauen erleiden, viel verhaltenen Groll lange Zeit ertragen. Ein neuer Ton wurde in der Politik angeschlagen. An den Kämpfen Morizens von Sachsen gegen den Kaiser Anteil zu nehmen, weigerte sich der Rat standhaft.

Nach so erregten Zeiten trat in dem folgenden Jahrzehnt eine Zeit verhältnismäßiger Ruhe ein, zumal durch den Passauer Vertrag und durch den Augsburger Religionsfrieden das leidige Interim aus der Welt geschafft wurde. So konnten sich „unser Herr“ den Beschäftigungen des Friedens und der Behandlung kirchlicher Fragen, die damals das Hauptinteresse im deutschen Reiche beanspruchten, widmen.

Eine Versammlung eigener Art sah das Rathhaus im August 1575 in seinen Räumen. Zwei Prediger, Tobias Kupp und Sebaldus Schöffler, waren des Jansenismus verdächtig und angeklagt, in Lehre und Predigt die Lehre von der Erbsünde irrtümlich vorzutragen. Der Rat, wie das geistliche Ministerium waren in Lehrsachen besonders vorsichtig, da sie von Seite der Lutheraner mit Mißtrauen immer noch betrachtet wurden. Man berief die beiden wiederholt vor den Rat; man befragte sich in Tübingen und Ulm bei den Konsistorien, — vergebens; die beiden ließen sich nicht belehren. Da berief man den Dr. Andreae von Tübingen und es kam in mehreren „Sessionen“ vor Rat und Bürgerschaft zu förmlichen Disputationen, die dann mit der Entlassung und Verbannung der beiden Prediger innerhalb acht Tagen endeten.¹⁾

Wir übergehen die Sorgen und Freuden, die das Innere unseres Rathhauses fortan gesehen, um in den Jahren des dreißigjährigen Krieges in demselben wieder Einkehr zu halten.

Die Stadt hatte am Ende des XVI. Jahrhunderts verhältnismäßig gute Jahre gehabt; die Kassenbücher weisen Überschüsse auf trotz erhöhter Beisteuer zu Türkenkriegen und Kreisauflagen. Wie oben schon erwähnt, dachte man bei den bedrohlichen Vorzeichen am politischen Himmel und bei der gegenwärtigen Lage, in der Lindau seiner Nachbarschaft gegenüber sich befand, an Erneuerung der Befestigung der Stadt, obwohl der Rat „fürsichtlich“ die Einladung zum Beitritt in die protestantische Union abgelehnt hatte und dafür von Kaiser Matthias noch am 18. April 1614 belobt worden war. Mit der Neuordnung der Verfassung war auch die Wehrordnung umgeändert worden; Stadt und Land waren in Hauptmannschaften geteilt; neben den Söldnern rechnete man auf die Wehrhaftigkeit der Bürgerschaft und auf die der „Bauern“ und zählte bei Beginn des dreißigjährigen Krieges 1100 wehrhafte Leute, die mit Musketen „getrikt“ waren und 400 außerdem, die in guter Verfassung sich befanden. So dachte der Rat zunächst nur an die eigene Verteidigung, hielt sich nach außen neutral und wußte in dieser Stellung Einquartierungen und Durchmärsche möglichst abzuwenden, während man die Befestigungswerke mit allem Fleiß, freilich nicht mit aller Gründlichkeit erweiterte und erneuerte. Indessen ganz konnte auch die Klugheit und Geschmeidigkeit des Rats die Unbilden des Krieges nicht ferne halten, noch weniger das Mißtrauen

1) Es ist über dieses Colloquium eine 333 Seiten lange Abhandlung geschrieben: Bericht Bürgermeister und Rath der Stadt Lindau um wegen etlichen daseibst beurlaubten Predikanten sammt dem Gespräch vom Artikel der Erbsünde über den neuen Streit im August anni 1575 auf dem Rathhaus vor großer Anzahl Personen gehalten, auch ganzem Proceß, wie an den Predikanten bis zur Enturlaubung gehandelt. Tübingen 1576.

zerstreuen, das auch Kaiser Ferdinand II. gegen den protestantischen Reichsstand hegte, und welches durch die Klagen des Stiftes genährt wurde.

1622 wurden hier die Verhandlungen zwischen Österreich und den Schweizern, besonders den aufständischen Graubündnern, über den Durchmarsch österreichischer Truppen durch's Bündnerland und über die Abtretung des Engadin an Österreich geführt. Trotz teurer Zeiten ging es flott her; unser Rathhaus sah auch den päpstlichen Nuntius, den Conte di Scapi, und den spanischen Gesandten in seinen Räumen.

Bald sah man ein, daß die Neutralität auf die Dauer nicht zu halten sei; die österreichischen Forderungen an die Stadt, die Durchzüge von Truppen durch's Gebiet wurden häufiger, die Einquartierungen drückender. Innere Streitigkeiten, die dem Rat schwere Sorgen machten, gaben endlich Österreich den Vorwand, unter dem Schein des Rechtes der Stadt sich zu bemächtigen, oder doch sie während des ganzen Krieges unschädlich zu machen. Eine außerordentliche Erregung hatte sich schon seit längerer Zeit der Gemüter bemächtigt; die erwerbslosen Zeiten, die Einquartierungen, die Zügellosigkeit der Soldateska, das alles machte dem Räte viel zu schaffen. Gegen letztere hatte er auf dem Brotplatze einen Schnellgalgen errichten lassen. Dazu kam das Mißtrauen der Bürger gegen den Rat, in welchem sich ein neuer Geist bemerkbar machte, seitdem der Syndikus Dr. Daniel Heider die Seele desselben geworden war. An der Spitze der Opposition standen zwei Prediger, Zangmeister, dem 1620 und 1623 das Predigen verboten worden war, und M. Alexius Newkom. Beide „heckelten“ manche Anordnung des Rats auf der Kanzel durch. Das Jahr 1626 sah die erregtesten Szenen in und vor dem Rathhaus.

Bürgermeister Müller hatte im März sein Haus am untern Inselthor¹⁾ an den Grafen und Landvogt Jagger in Wasserburg verkauft; der Rat versagte diesem Kauf die Genehmigung und dem Käufer den Einzug, weil das gegen gemeiner Stadt Satzung gehe. Darauf legte Müller sein Amt nieder unter großer Erbitterung der Bürgerschaft. Diese steigerte sich, als die Notissin unter zahlreicher Teilnahme von Seite des katholischen benachbarten Adels eine öffentliche Prozession veranstaltete. Um die Gemüter mehr beherrschen zu können, griff man zu einem Mittel, welches den geheimen Groll zu offenem Ausbruch brachte und das Unglück der Stadt herbeiführte: man beschloß die Privatbeichte einzuführen. Es ist, als ob alle Erinnerungen an die erste Zeit der Einführung der Reformation im Geiste Zwinglis neu erwacht wären; Dr. Zangmeister schrieb, Newkomm predigte gegen diese Art der Beichte, und als man ihm das Predigen verbot und einen Ulmer Geistlichen über den Segen der Privatbeichte predigen ließ,²⁾ da holte die Bürgerschaft den bei ihr beliebten Prediger, der aber wegen seines zänkischen Wesens beim Rat und bei dem Lehrpersonal in sehr geringer Gunst stand,³⁾ aus dem Hause, zwang ihn die Kanzel zu besteigen, warf den Chorstuhl des Dr. Daniel Heider, dem man an allem Schuld gab, herab und versammelte sich vor dem Rathause in Waffen. Man verlangte von dem geängsteten Räte die Wiedereinführung des Bürgermeisters Müller, die Restituierung Newkomm's, die Entfernung der „Doctoren“ (Heider und Junk, Stadtsyndici), Straßlosigkeit für das Geschehene. Wilde Drohungen wurden laut.

1) Heute im Besitze des Freiherrn von Lochner.

2) Die Predigt ist in Druck erschienen: Beichtpredigt von Konrad Dietrich, Ulm 1627.

3) Sein Bildnis ist noch vorhanden mit dem von ihm beliebten Wahlspruch: Mit Gott hindurch, wo es am dicksten. Auch eine von seinem Vater angefangene, von ihm bis 1626 fortgesetzte Chronik befindet sich in der Stadtbibliothek. Er starb kurz darauf 27. Februar 1627

Zunächst ließ der Rat Dr. Müller im Rathause wieder zu und unterhandelte mit der Gemeinde. Dann wendete man sich, wie 1395, an die Nachbarstädte, Ulm, Kempten, Memmingen, was im November zu neuen Unruhen führte, an denen auch das Landvolk, sogar das aus den Reinhöfen teilnahm. Die Vermittlung kam aber von einer andern Seite, die beiden Theilen unangenehm war, und welche die Thätigkeit des Rates auf lange Zeit lahm legte.

Die Stadt wurde aufgefordert, wegen der entstandenen „Sedition“ Rechenenschaft zu geben. Die „Relation Lindauischen Wesens“ wurde am 7. November in vorsichtiger Weise abgefaßt und hebt besonders hervor, daß die „Händel ohn' alles Blutvergießen verlaufen“ seien. Die Schwesterstädte wurden um Vermittlung angegangen und verwendeten sich auch für die Stadt. Indessen wurde am 27. November die Untersuchung dem Landkommenthur von Alshausen und dem Grafen Haug von Montfort übertragen. Am 28. April 1627 sehen wir diese in der großen Ratsstube. Beim „Examen“ fielen trotzige Reden von Seiten einzelner Bürger; „man trage kein Bedenken, solche Unruhen wieder anzustellen“ u. s. w. Noch einmal erschien eine Kommission mit einer langen kaiserlichen Vollmacht vom 14. Februar 1628, aus der hervorging, daß der „gründliche Bericht“ der ersten Kommissäre die Verhältnisse in grellen Farben dargestellt hatte. Vorsitzender derselben war der Bischof von Konstanz.

Was darauf folgte, ist bekannt. Die Stadt bekam eine kaiserliche Garnison, die ihr mehr Schaden that, als sonstige unglückliche Kriegereignisse hätten bringen können; die Reichsvogtei wurde ihr genommen; die Franziskaner sollten wieder zu dem 1528 verlorenen Einkommen, Kloster und Gut kommen.¹⁾

Fortab waren auf lange Zeit die Verhandlungen in unserem Rathaus in neue Bahnen gewiesen. Die große Politik beschränkte sich darauf, einige Punkte der kaiserlichen Forderungen zu umgehen, das durch die anderen Verlorene wieder zu gewinnen. Oft handelt es sich um kleine und kleinliche, öfter um kostspielige Dinge.

Am 11. März 1628 rückte die kaiserliche Garnison unter Graf Mansfeld in einer Stärke von 700 Mann ein; bis zum Jahre 1649 hatte man dieselbe, die zeitweise stark erhöht wurde, zu erhalten. Nur einmal war die Stadt acht Tage von Soldaten frei, als 1632 der Feind ganz in der Nähe war. So sind denn die Ratsakten voll von Forderungen und Verweigerungen, von Klagen der Kommandanten über den Rat, von solchen des Rats über die k. Kommandanten. Oberst König, ein Schweizer, der der Stadt günstig, wird abgesetzt; Oberst Biztum ist hart gegen den Rat; Oberst Graf Waldburg-Wolfegg läßt sich freundlicher an. Ob man so und so viel Malter Getreide, so und so viel Fuder Wein, so und so viel Geld aufbringen könne, ob man alle Rindszungen oder nur 100 oder 50 für die Tafel des Befehlshabers zu liefern habe, — das sind wichtige Fragen. Man bittet um Verminderung der Kreisauflagen, des Römermonats, des Kammerzieters. Dazu kommen die Streitigkeiten mit dem Stifte, die Sorge vor einer Belagerung, die auch am Ende des Krieges der Stadt nicht erspart wird; es sind die glaubensverwandten Schweden, die sie zu verderben drohen.²⁾ Über allen kleinlichen Sorgen verliert der Rat das Eine nicht aus den Augen: Die Wiedergewinnung der Reichsvogtei, die erst dem Grafen Montfort übertragen wird, dann an die Erzherzogin Claudia von Tyrol überging, und die Erhaltung der Reichsfreiheit, deren volle Berechtigung

1) Ueber diese Verhältnisse siehe Band I dieser Schriften, Seite 78 ff.

2) Ueber die Belagerung: Heft 1, Seite 83—107.

vom Stifte bestritten wurde. Für diese Güter schreibt Dr. Daniel Heider¹⁾ mitten unter äußerem Drucke seine gründliche „Gründliche Ausführung von 1643“, ein Werk von mehr als 1000 Folioseiten; für sie ist sein Sohn, Dr. Valentin Heider, als Gesandter bei den westphälischen Friedensunterhandlungen seit 1646 in Osnabrück mit bestem Erfolge thätig, nachdem Vater und Sohn vorher die Stadt bei den Kreistagen in Ulm wiederholt vertreten und ihre Lasten nach Thunlichkeit vermindert hatten.

Wie einst die Kunde vom Augsburger Religionsfrieden, so wurde nunmehr die vom westphälischen Frieden im Rathause mit besonderem Jubel begrüßt. Brachte er doch der Stadt die alten Besitzungen wieder und die alten Rechte und bald auch die Befreiung von der kaiserlichen Garnison. Freilich, die fünf Millionen Gulden, die ihre Erhaltung gekostet, blieben verloren; die alte Bedeutung, der alte Wohlstand kehrten nicht wieder. Der Streit mit dem Stifte wurde dem Reichsgericht überwiesen, und wenn er auch der Stadt nichts nahm, brachte er doch dem Räte viel Arbeit und Verdruß. Er endete erst mit dem Ende der beiden Reichsstände.

Im Jahre 1655 wurde zur Erinnerung an den 100 Jahre zuvor geschlossenen Religionsfrieden am Tage Peter und Paul auf Antrag Dr. Valentin Heiders beschlossen, zwei Schulpredigten zu halten und dabei an die Jugend „Brötchen, so man Butschellen, kleine Bissen, Schnittlein, nannte,“ auszuteilen. Die Stiftung wurde 1817 erneuert, indem die Zinsen des von der Reformationsfestsammlung erübrigten Geldes und die Ergebnisse einer Sammlung zur Beschaffung dieser Brote verwendet wurden. Das Fest wird heute noch am Schulschluß als Kinderfest hier und in beiden protestantischen Landgemeinden begangen und die Schuljugend freut sich immer noch an ihren Butschellen.

Nach den Zeiten des dreißigjährigen Krieges werden die Aufgaben der reichsstädtischen Korporationen enger, beschränkter. An Arbeit, an Verantwortlichkeit, an Sorge fehlt es auch fortan nicht.

Ähnliche Befürchtung wie 1628 beherrschte die Ratsitzungen im Anfange des spanischen Erbfolgekrieges. Man sandte in Treue gegen Kaiser und Reich das Kontingent zu den Reichstruppen, aber eine kaiserliche Besatzung suchte man dadurch zu verhüten, daß man, trotz der Erschöpfung der städtischen Kassen, Schweizer anwarb und sie drei Jahre behielt, 1702—1705.

Zimmer mehr verengert sich im vorigen Jahrhundert die Thätigkeit auf unserem Rathause; unfruchtbar jedoch war sie nicht.

Im Jahre 1720 und 1728 verheerten große Feuersbrünste die Stadt und wütheten den ganzen vorderen Teil derselben; der Rat bestrebte sich, die Not an seinem Teil möglichst zu lindern.

Im Jahre 1738 erließ er eine neue Gerichts- und Prozeßordnung, 1741 eine neue Kirchenstuhl- und Grabsteinordnung, 1743 wurde der Chor der Barfüßerkirche umgebaut, 1751 erschien eine neue Wein- und Umgeldordnung, 1781 eine neue Feuerordnung. Welche Sorgen dann die Einquartierungen, bald von Seite der befreundeten Österreicher, bald von Seite der feindlichen Franzosen dem Räte brachten, welche Verlegenheiten die ewigen Kontributionen von Seite der letzteren im Gefolge hatten, darüber soll später nach aktenmäßig gesammeltem Material besonders berichtet werden.

1) Dr. Daniel Heider, geb. 1572 in Wördlingen, 1601—1647 Ratskonsulent hier, stirbt während der Belagerung.

Was das neue Jahrhundert bringen würde, hatte man vorausgesehen. Am 9. Dezember 1802 versammelte sich der Rat der Reichsstadt zum letzten Male als solcher, um in demütiger, verständnisvoller Unterwerfung unter die göttlichen Fügungen dem durch den Reichsdeputationshauptbeschluss ihr als Landesherrn bestimmten Fürsten von Brezenheim den Eid der Treue zu leisten, welchen dessen Gesandter, Generalkommissär von Zwiny, entgegennahm. Die Räte wurden in ihren Stellen in Rat und Gericht bestätigt als fürsüchlich Brezenheimisches Stadt- und Landkommissariat. Nur noch ein Nachspiel hatte die reichsstädtische Zeit. Die außerordentlichen Kontributionen der letzten Jahre hatten es unmöglich gemacht, die Reichsaufgaben zu bezahlen. So kam, um sie einzutreiben, ein schwäbischer Exekutionskommissär mit drei Reitern an, verblieb Wochen lang hier und veranlasste außerordentliche Kosten. Es ist charakteristisch für die neue Regierung, daß sie sich um diese Angelegenheit nicht annahm. Die Stadt mußte sich mit 1100 Gulden loslösen.

Am 14. März 1804 huldigte man in der großen Ratsstube dem neuen Landesherrn, dem Kaiser von Österreich, an welchen Fürst Brezenheim seine Besitzung abgetreten hatte. Am 26. Dezember 1805 nimmt der bayerische Kommissär, Freiherr von Lautphöus, die Stadt für Bayern in Besitz, dem sie durch den Frieden von Preßburg zugesprochen wurde. Die Huldigung für König Max Josef erfolgte am 14. März 1806.

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf den reichsstädtischen Verwaltungsapparat, der im Rathause seinen Mittelpunkt hatte.

Der geheime Rat bestand zuletzt aus drei Bürgermeistern und zwei Räten; beigegeben war ein Ratskonsulent und der Hospitalkonsulent. Die Mitglieder überwachten das Rechnungswesen, das Kriegs- und Kirchenwesen (Consistorium), die Bauten und Steuern, das Markt- und Schulwesen, die Bibliothek, das Ehegericht. Die letzten reichsstädtischen Bürgermeister waren: Bogenhard, Mich. Seutter v. Lezen, Adrian Westermeyer.¹⁾

Der kleine Rat zählte 14 Mitglieder, darunter die Obmänner der Zünfte, die Aufseher der Fleischschau, der Armenanstalt, der Schiffschau, des Pflögäntes, des Scholarchats, der öffentlichen Bauten.

Das Stadtgericht bestand aus 18 Mitgliedern; letzter Stadtmann und Gerichtskonsulent war Abraham Fels.

Der große Rat, 18 Personen, Rechnungsrevisoren, Feuerschauer, Hauptmänner in Stadt und Land &c.

Die Kanzlei, 4 Personen: Stadtschreiber, Gerichtschreiber, 2 Registratoren. Im Rentamt wirkten zwei Personen.

Das Hospitalamt bestand aus drei Personen. S. o.

Das Grödamt umfaßte vier Personen: Grödmester, Grödzoller, zwei Grödwagmeister.

Collegium medicum: zwei Ärzte und ein Chirurg.

Zwei Rats- und Gerichtsadvokaten.

Zwei Kreis- und zwei Garnisonsoffiziere.

1) Man ergänzte das Patriziat, welches im 30jährigen Kriege die größten Opfer hatte bringen müssen, so daß manche Familie „die Sünffze“ quittierte, und welches außerdem durch Wegzug hervorragender Geschlechter sich verminderte, durch Aufnahme angesehener Bürger und Beamten. Kurz vorher waren zwei Bürgermeister aus der Sünffze gestorben: v. Pfister und Curtabatt.

Das Kontingent der Stadt an Infanterie war zuletzt dem Baden-Durlach'schen Kreisregiment, das an Kavallerie dem Württembergischen Kreis- Dragonerregiment zugewiesen, während die fünf Mann, die das Stift stellte, mit den Mannschaften der übrigen geistlichen Reichsstände im Wolfegg'schen Kreisregiment dienten.

Der letzte oberste Kreisoffizier des Lindauer Kontingents, Josef von Fels, bekleidete den Rang eines Majors im obengenannten Regiment. Außer ihm standen drei Lieutenants, darunter ein Stuklieutenant, hier in Garnison.

Selbstverständlich waren die meisten der obigen Ämter Neben- oder Ehrenämter.

Wir sind rebseliger geworden, als wir wollten und haben den Verhandlungen im Inneren des Rathhauses länger gelauscht, als wir beabsichtigt. Und doch haben wir nur Einiges aus der Thätigkeit herausgehoben, die sich in seinen Räumen entfaltet hat. Schulen und Schifffahrt, den Verkehr nach außen, die Fürsorge für kleine und einzelne Dinge haben wir nicht einmal erwähnen können. Die Korrespondenzen mit den Grafen Montfort allein füllen mehrere Bände; noch mehrere die mit dem Stifte. Ungern haben wir manchen charakteristischen Zug für einzelne Zeitperioden, für die Besonderheiten des kleinen Staatswesens weggelassen, der uns die scheinbar toten Räume lebendig, heimelig macht.

Erstreckte sich doch die Fürsorge des patriarchalischen Regiments auf die kleinsten Dinge. Welche „Fürsichtigkeit“ liegt in dem Gebote, daß man in einem guten Weinjahr in der Spitalschenke und in den Mädchen nach etlichen Schoppen guten Weines keinen weiteren mehr geben solle, es sei denn, daß der Becher zuvor auch ein Quantum vom schlechteren des Vorjahres sich hätte gefallen lassen. Welch' ärgerliche Verhandlungen knüpften sich daran, daß die Spitalknechte in Gießen dem Grafen Montfort ein Reh erschossen hatten, in der Meinung, es sei eine Kuh gewesen, die auf städtischem Boden ihr Futter gesucht.

Mögen auch diese nüchternen Anführungen dazu beitragen, das Interesse für das neu erstandene Kleinod unserer Stadt zu beleben, von dem wir zum Schlusse dieser Darstellung noch beschreiben wollen, wie es am Ende der reichsstädtischen Zeit gestaltet war, und was seine heutige Ausschmückung uns zu erzählen hat.

Mit dem reichsstädtischen Wesen verfielen auch die Gebäude, die ihm zu dienen hatten; die wachsenden Ausgaben, die schweren Kriegslasten, die Schuldenlast machten es unmöglich, sie würdig auszustatten. Durch den Mangel an öffentlichen Gebäuden in der kleinen Stadt war es geboten, die vorhandenen zu allen möglichen Zwecken zu benützen, für die sie nicht gebaut und für die sie meist auch nicht geeignet waren, eine Bemühung, die obendrein ihren Verfall beschleunigte.

Das Erdgeschoß des Rathhauses bildete nur eine stattliche Halle mit gewaltigen Säulen und imposanter Balkendecke. An dem in der Mitte befindlichen starken steinernen Pfeiler ist oben auf zwei Seiten das Zeichen IX8X eingehauen. Zeitweise mögen hier Versammlungen abgehalten worden sein; vielleicht wurde früher auch der Eid hier geleistet.¹⁾

1) Am Schwurtag, Bartholomäitag, wurden seit 1691 in der Barfüßerkirche folgende Eidesleistungen abgenommen: 1. Der Bürgermeistereid; 2. der Stadtmannneid; 3. der Ratsherrneid; 4. der Richtereid; 5. der Eid des großen Rates; 6. der Bürger- oder Gemeinneeid; 7. der Untertaneneid derer auf dem Lande.

Neben dem Gewölbe war ein kellerartiger Raum, aus welchem den steuerzahlenden Bürgern ein Glas Wein gespendet wurde. Den ersten Stock erstieg man auf 40 Stufen. Derselbe, obgleich immer benützt, bot einen kläglichen Anblick dar. Der Vorplatz sehr verwahrlost, die Säle, wie schon bemerkt, in ruinosem Zustande, trotzdem sie immer benützt worden waren. Die schön getäfelten Wände waren zerfägt, die gotisch motivierten Riemendecken übertüncht, die alten Öfen ruiniert, die Thüren defekt. Dennoch fand man in den fast zu Ruinen gewordenen Räumen die Spuren einstiger Schönheit. Der große, mit seinen Fenstern gegen Süden und Norden durch die ganze Breite des Hauses reichende Saal ist 51 Fuß lang, 36 Fuß breit. Die schön verzierte, renovierte Riemendecke wird in der Mitte von einer gewaltigen, prächtig gewundenen Säule getragen. Der kleinere Saal erhält seine Beleuchtung nur von der Südseite, ist 28 Fuß breit, 27 Fuß lang. Zwischen beiden läuft ein schmaler Gang mit großem Bogenfenster, abweichend von den übrigen viereckigen. Das Dachgeschloß, so geräumig es war, war in ganz verwahrlostem Zustande und ist wohl, seitdem es 1595 vom Blitz demolirt worden war, nie ganz hergestellt, von seinen zeitweiligen Zusassen aber mehr verdorben als erhalten worden.

Dem inneren Zustand entsprach der äußere; überall Spuren von Malereien auf dem Kalk oder auf Holz, aber alles verwischt und verwahrlost.

Auf der Marktseite stand über der Thüre des Gewölbes Anno Regulativo Secularis Iesae Cap. Vt I. Rasset ab VoM Bösen VnD Lernet GVtes thVn. Auf der hölzernen Vorhalle konnte man noch die Spuren von Ölgemälden entdecken, welche bildliche Darstellungen der zehn Gebote enthielten; die im Jahre 1817 noch kenntlichen, damals aufgeschriebenen darunter befindlichen Bibelstellen führten darauf, daß die Bilder nach den Holzschnitten eines Katechismus von 1552 gefertigt waren. Die Wände wiesen auf dieser Seite Reste von Fresken mit gigantischen Figuren, ringende Riesen, nach. An der Stiege stand die Inschrift: *Discite justitiam moniti et non temnere divos*. Die Wände zeigten Spuren von Blumengewinden. An einem gemalten Fenster war ein in die Gitter gezwängter Mann angebracht; über dem Vordache erhob sich die Gestalt des Merkur. Das Zifferblatt der Uhr war von zehn patrizischen Wappenschildern umgeben, in deren Mitte der deutsche Doppeladler prangte. Über dem allen erhob sich einst die steinerne Figur der Göttin der Gerechtigkeit; über den Glocken, an Stelle der Wetterfahne, das Lindauer Stadtwappen, der Lindenbaum.

Mehr noch als diese mehr gedeckte Seite hatte die gegen den Fischmarkt, jetzt Reichsplatz, gerichtete, gelitten. Welche Darstellungen dort einst das Auge erquickt, konnte auch am Anfang dieses Jahrhunderts nicht mehr entziffert werden und die älteren Beschreibungen reden nur von Gemäldezier. Über dem Eingang zur Halle, den man auf mehreren nun beseitigten Stufen zu ersteigen hatte, war neben dem Reichsadler das Lindauer Wappenzeichen angebracht; ersterer fiel am Anfang dieses Jahrhunderts einem verkehrten, engherzigen Patriotismus, wie an anderen Gebäuden so auch hier, zum Opfer. Beide waren von Engelsfiguren im Geschmacke des Rokoko (*concordia und veritas*) bewacht. Über den Fenstern des ersten Stockes erhob sich rechts eine Sonnenuhr, links das vom Thierkreis umgebene Zifferblatt der wirklichen Uhr mit der Inschrift: *horae italicae*.

Wir haben bei der geschichtlichen Darstellung des Rathhauses bemerkt, wie nicht nur die Pietät gegen das ehrwürdige Gebäude und die Erinnerungen, die für unser Gemeinwesen sich daran knüpften, nein, wie auch einfache praktische Zwecke für dessen Erhaltung und Erneuerung sprachen.

Es ist eine patriotische That gewesen, daß man sich in sonst schweren Zeiten dazu aufraffte, diese Erneuerung ins Werk zu setzen und eine hochherzige, vom alten, pietätvollen Bürgersinn zeigende Gesinnung, daß man das in der umfassenden, stil- und kunstvollen Weise that, wie es geschehen ist. Durch Zusammenfluß günstiger Umstände gelang es, für die Ausführung des Werkes auch die rechten Männer und Kräfte zu finden, die es verstanden, in rücksichtsvollster Weise, im Sinn und Geschmack der Altvordern, deren Werk zu ergänzen und damit die Technik und die Kunst der Neuzeit harmonisch zu verbinden.

Den ersten Anstoß zur Restaurierung gab der Sprößling eines alten Lindauer Geschlechtes, der im Auslande seinen Wohnsitz und ehrenvollen Beruf hat, aber der Heimat in warmer Liebe zugethan ist, und schon früher für die Verschönerung der Vaterstadt in aufopfernder Weise thätig war. Er gab einen namhaften Beitrag und sorgte zugleich dafür, daß die Umgestaltung des Hauses, in dem seine Vorfahren seit gerade 300 Jahren in hervorragender Weise zu Nutz und Frommen der Stadt gewirkt, auch in absehbarer Zeit vor sich gehen sollte. Der Rat und die Bürgerschaft ergriffen die Gelegenheit mit Freuden, den ehrwürdigen Bau in ursprünglicher Gestalt zu erneuern und brachten derartige Opfer, daß dies in würdiger und vollkommener Weise geschehen konnte. Ein anderer Sohn der Stadt und ein Ausländer, der hier eine liebe Heimat, nunmehr leider auch ein allzu frühes Grab gefunden, sorgten durch hohe Spenden dafür, daß dem Baue Schmuck und Zier nicht fehle. So ging der Plan dahin, das Rathhaus auch fernerhin gemeindlichen Zwecken dienstbar zu machen, den Überresten aus alter Zeit aber auch in ihm eine bleibende Herberge zu bieten und das, wenn auch dezimierte, doch immer noch wertvolle Archiv in sachgemäßer, nutzbringender Weise unterzubringen.

Nunmehr ist das Werk nahezu vollendet und bildet eine Zierde der Stadt, ja wir dürfen sagen, des ganzen Schwabenlandes. Mit hoher Pietät sind die ursprünglichen architektonischen Verhältnisse theils gewahrt, theils erneuert worden, ohne daß man die praktischen der Neuzeit aus dem Auge gelassen hat.

Die alte Freitreppe aus Holz ist in eine solche von Stein umgewandelt worden, und der sie besteigt, freut sich gewiß der geschmackvollen Gewinde, mit denen Künstlers Hand die anstoßenden Wände aufs neue geziert hat. Er unterhält sich mit den Willkommensgrüßen, mit welchen die alten und die neu dazu gekommenen Inschriften ihn empfangen. Zuerst betritt er eine Vorhalle, die ihn durch ihre reiche Holzornamentik anmutet, und findet in die Wand eingelassen den Denkstein, der am geeigneten Ort in geschmackvoller Art die bleibend ehren soll, deren Anregung und deren Opfersinn zur Umgestaltung des Hauses so namhaft beigetragen und dessen kunstvolle Ausschmückung ermöglicht hat. Ihre Namen auch hier zu nennen, halten wir im Interesse der Dankbarkeit und der Vollständigkeit für geboten. Die Tafel nennt Herrn Reichskonsul Fels aus Korsu in Schachen, Herrn Gruber in Genua, Besitzer vom Lindenhof, dann den verstorbenen Herrn Samuel Schindler aus Mollis, Gutsbesitzer in Aischach. Wir gedenken dabei hier auch eines anderen Heimgegangenen, des Herrn J. J. Heimpel in Lindau, der wie um das ganze Gemeindewesen so auch um das Rathhaus sich hochverdient gemacht hat. Daß die Träger dieser Namen sämtlich Mitglieder unseres Vereins sind, mag diesem zu besonderer Freude und Genugthuung gereichen.

Vom Vorplatze aus gelangt man in die beiden schon beschriebenen Säle, deren Niemendecke und gotisch motivierte Holzwände teilweise in alter Schöne neu erstellt, und welche nun auch mit Öfen versehen sind, die dem Ganzen entsprechen und

doch geheizt werden können. Imponiert uns der große Saal durch seine Dimensionen, so heimelt uns der kleine mit seinen so gut erhaltenen Holzschnitzereien an. Als neuer Schmuck werden an den Fensterleibungen Arabesken mit allegorischen Figuren erstellt, welche auf die Bestimmung dieses Sitzungsraumes hinweisen und sich auf den einen oder den anderen der dort einst gefaßten Beschlüsse beziehen. Auf bequem zu ersteigender Treppe gelangen wir in den hohen, einfach schönen und hellen Raum, der die Schätze aus alter Zeit, so weit wir sie noch erlangen können, aufnehmen, also als städtisches Museum dienen soll. Wir erlauben uns, diejenigen Mitglieder unseres Vereins, in deren Händen sich Lindauer Altertümer befinden, mit der Bitte anzugehen, sie möchten doch an ihrem Teile beitragen, daß unser Museum die Denkmale der Stadt und Umgebung möglichst vollzählig aufnehmen könne. Fruchtbringend für Wissenschaft und Kunst werden die Einzelgegenstände ja doch erst dann, wenn sie da gefunden werden, wo sie zu suchen sind, und wenn sie mit anderen verglichen werden können. Neben dem Museum wird gegen die Marktseite hin das Archiv seinen Platz finden. Oberhalb dieser Räume befinden sich zwei Glocken, welche in prächtiger Ausführung das Stadtwappen tragen.

Begeben wir uns nun von der Vortreppe aus durch die den größten Teil des Erdgeschosses einnehmende Halle, die alles Beiwerk entkleidet in ihrer Einfachheit durch Decke und Pfeiler mächtig wirkt und die gesamten Feuerwehrequisiten aufzunehmen bestimmt und geeignet ist, auf den Reichsplatz, der mit einem monumentalen Brunnen geziert ist. Hier haben wir vor uns einen herzerhebenden Anblick. Weithin leuchtet die stattliche, zinnengekrönte Giebelseite im vollen Farbenschmuck. Hoch oben kündet eine Inschrift den Doppelzweck des Baues als *sedes pietatis et iustitiae* an, und ein Engel hält den Palmzweig, das alte Friedenssymbol, in erhabener Hand über das Ganze. Ein altertümliches Schiff mit bayerischer Flagge, prächtig ausgearbeitet, weist auf den Beruf hin, der der Stadt als Wächterin über den Obersee einst zukam. Wie einst ist auf der anderen Seite die Uhr vom Tierkreis, um welchen Engelsköpfe sich gruppieren, umgeben. Neben dem bayerischen Wappen sind die der alten Bundesstädte, Überlingen und Buchhorn, nun Friedrichshafen, dann die von Meersburg und Radolfszell angebracht. In herrlichem künstlerischen Schmucke stellt der Fries eine Begebenheit aus der Glanzzeit der Reichsstadt dar, eine Szene aus dem Reichstag von Lindau 1496. Aus einem von Seejungfrauen gehüteten Schiffe ist eben, es war am 31. August 1496, Erzherzog Philipp der Schöne, Kaiser Maxens I. Sohn und hier sein Stellvertreter, der Stammhalter beider Habsburger Linien, gestiegen. Hoch zu Rosse zieht der damals so glückliche, nachher so unglückliche Fürst, in jugendlicher Schöne, wie ihn gleichzeitige Bildnisse darstellen, in Lindau ein, umgeben von glänzendem Gefolge. Die andere Hälfte des Frieses deutet den Willkomm an, den die Stadt ihm bereitet. Festjungfrauen, Patrizier, Ratsherren mit der Kette, Stiftdamen, Geistliche freuen sich des Ankömmlings mit den Gesandten des Reichstages.¹⁾ Im Hintergrunde kommt festliche Musik, kommen kriegerische Figuren zum Vorschein. In der Mitte unterbricht die Darstellung das durch einen Rundbogen gekrönte porträtähnliche Brustbild des Vorsitzenden des Reichstags, des patriotischen Churfürsten von Mainz, Berthold, aus dem berühmten Geschlechte der Henneberge.²⁾

1) Unter den Gästen befand sich der junge Gbß von Verlichingen als Begleiter seines Oheims.

2) Siehe Band XII dieser Schriften, Seite 22.

Zwischen den Fenstern des Erdgeschosses feiern zwei Bildnisse das Andenken zweier in die Geschichte Lindau's tief eingreifenden Männer. Dem Beschauer bietet sich zur Linken das Bild des Grafen Max Wunnibald von Waldburg-Wolfegg dar, der von 1640—1649 kaiserlicher Kommandant der Stadt und Garnison war, und vom 5. Januar bis zum 11. März 1647 die Verteidigung derselben mit Crivelli sieghaft leitete. Dem mit der Bürgerschaft viel verwachsenen Manne, der unserer Stadt das Schicksal so mancher oberländischen Schwesterstadt, verwüstet zu werden, ersparte, dessen erste Gattin, eine geb. Gräfin Hohenlohe-Langenburg, in der Stefanskirche beigesetzt ist, gebührt am Rathause Lindau's ein Ehrenplatz.

Zur Rechten hat der schon erwähnte Dr. Valentin Heider eine Stelle gefunden. Er ist der Sohn des Dr. Daniel Heider, des Verfassers der „Gründlichen Ausführung“. Geboren dahier am 25. März 1605, wurde er mit 22 Jahren Doktor, trat erst in kaiserliche Dienste, wurde 1634 Konsulent, 1635 Gesandter der Stadt am kaiserlichen Hof, 1636 in Regensburg, 1646 Gesandter in Osnabrück, 1649 solcher in Nürnberg bei den Friedenstraktaten des westphälischen Friedensschlusses. Ihm verdankt die Stadt in erster Linie die Wiedererlangung der Reichsvogtei, die Erhaltung ihrer Rechte. In maßvoll kräftiger Weise hat er für sie gewirkt. Trogdem er ein hervorragender Gegner der kaiserlichen Politik war, ward ihm der kaiserliche Hofrathstitel gegeben. Heimgekehrt hat er die Wunden des Krieges durch Sparsamkeit, durch wirksame Vertretung der Stadt bei den Kreistagen, durch nützliche Einrichtungen zu lindern und zu heilen gesucht und ist Urheber mancher guten Einrichtung und Spender wertvoller Gaben für Stadt und Kirche gewesen. Er vertrat in Osnabrück zeitweise auch die Protestanten in Augsburg, dann Göttingen, Nördlingen, Hall, Memmingen, Isny, Leutkirch, den Herzog von Württemberg, der ihn mit dem Ratsitel schmückte. Er gehört somit fast ganz Schwaben an. Die dankbare Vaterstadt wies dem am 29. Febr. 1664 Heimgegangenen ebenso, wie zuvor dem Vater, eine Grabstätte in der Stefanskirche an und weihte beiden Gedenktafeln im Chor derselben. Daß seiner auch an der Stätte, in der sein Wirken begann und endete, und in der er zeitlebens die Seele des Ganzen war, ja in der noch lange das geerntet wurde, was er gesäet hatte, in pietätsvoller Weise gedacht wird, ist eine Pflicht billiger Dankbarkeit.

Im schönsten Schmucke prangt das Portal; über ihm erhebt sich auf goldenem Grunde das alte Reichswappen und das Wappen der Stadt wie einst. Aber an die Stelle der Engel sind frische, lebensvolle Gestalten getreten, deren ernstes Antlitz auf ihre Bestimmung schließen läßt, die Wahrheit und die Eintracht darzustellen. Jene im dunklen Gewande beherrscht die Schlange der Lüge, diese im lichterem, stützt sich auf ihr Rutensbüdel. Von ihnen, die des Künstlers Hand zuletzt geschaffen, gilt das Wort: Das Ende krönt das Werk.

Der sonstige ornamentale Schmuck entspricht diesen Gemälden; unter den oberen Fenstern ein reicher Schmuck von Blumen, Gewinden, Arabesken, dazwischen Löwenköpfe. Um die Fenster des Erdgeschosses schlingen sich lustige, farbenfrische Gewinde; über jedem derselben sieht ein munterer Kopf dem Besucher ins Auge; das Ganze ist von schlanken Säulen eingerahmt.

Nehmen wir unseren Standpunkt auf dem alten Markt! Noch bunter blickt uns die vordere Seite entgegen, die wir hier betrachten. Unten täuscht eine perspektivisch gemalte Gewölbethüre über ihre eigentliche Beschaffenheit. Über ihr erhebt sich der Vorbau in bunten Farben an Wänden und am Dache. Die noch leeren Wände

werden bald, dank neuer Opferwilligkeit eines Bürgers der Stadt, des Großhändlers Herrn Eduard Eibler, wie einst ihre Vorgängerinnen in sinnvoller Weise und in naiver Darstellung die zehn Gebote Gottes nach biblischen Erzählungen versinnbildlichen. Einstweilen reden von der Umkleidung teils ernste, teils launige Sinnsprüche dem Beschauer zu Herzen.

Über dem Giebel des Hauses erhebt sich ein Dach, dessen Zinnen mit gewaltigen Schnecken, wie vor 1864, belastet sind. Von der Höhe desselben tönt es herab: Soli Deo gloria.

Im Giebelfeld grüßen uns die Wappen von Korschach, Bregenz, Konstanz. Rechts über dem Dache des Vorbaues zeichnet sich eine allegorische Gruppe, an der Stelle des alten Merkur, durch ihre kräftigen Gestalten und ihre gewaltigen Dimensionen aus: Der Seegott sieht bewundernd zu einem kräftigen Reiter empor, der in starker Hand die Fahne des neuen Deutschen Reiches schwingt; die Gruppe schließt eine Viktoria, die sich auf schlanker Säule erhebt. Im Uhrenfeld auf der entgegengesetzten Seite findet sich das durch einen Engel gehaltene Wappen des alten Deutschen Reichs. Zu beiden Seiten verkünden wie früher je fünf Wappen die Ehre alter und neuerer Patriziergeschlechter, die teils hier, teils auswärts noch blühen: Fels, von Seutter, von Pfister, von Ruepprecht, Gruber, von Heider, von Rader, von Barmbühler, von Furtenbach, von Pappus. Darunter stehen Notizen über den Rathausbau.

Der Fries entspricht dem auf der anderen Seite. Die Zünfte der Stadt feiern zu Ehren der Gäste, die der Reichstag ihr gebracht, ein fröhliches Fest. Die Darstellung ist ungemein plastisch. Würdige Matronen und ehrsame Männer, Jünglinge und holde Jungfrauen im fröhlichen Reigen, Bürger und Patrizier, im Vordergrunde die Musik, bilden bunte Gruppen und veranschaulichen in drastischer Weise das Leben der guten alten Zeit. Hinter dem Vordache, vom Winkel am Durchgang aus zu sehen, hat der Künstler die Sinnbilder alt- und neulindauischen Vergnügens und Genusses anzubringen nicht vergessen, das Rädle¹⁾ und den Schiebling. Nur Eins bleibt noch zu wünschen. Oben wartet eine leere Nische, unter der die Farben der Lindauer Stadtfahne angebracht sind, auf die Göttin der Gerechtigkeit.

Die Technik, die bei diesen Wandgemälden und Verzierungen angewendet wurde, ist im Ganzen dem Keim'schen System verwandt: Mineralfarbe auf trockenem Mauerputz mit Fixierung durch Wasserglas. Der Mauerputz ist indeß ein anderer als bei Keim. Hoffen wir, daß die Darstellungen recht lange haltbar sind und Wind und Wetter zu trocken vermögen!

Zu loben brauchen wir das ganze Werk nicht; es lobt sich selber. Das Rathaus ist ein Kleinod der Stadt geworden, eine Zierde unter den Bauten am See. Aber für unsere Pflicht halten wir es, wenn wir auch in den Blättern unseres Vereins, welchem die Erhaltung und Erneuerung der Baudenkmale am See warm am Herzen liegt, derer gedenken, welche sich um den Bau verdient gemacht, ihn in solcher Schöne neu hergestellt, seine Dekorierung in so meisterhafter Weise durchgeführt haben. Neben den Namen, die wir bereits genannt, gebührt Ehre den Kollegien, die in schwerer Zeit, unter der thatkräftigen Anregung und Förderung des Herrn Bürgermeisters von Rossow, das Werk ermöglicht haben und der Bürgerschaft, die durch ihr warmes, freundliches Interesse sich selbst ehrte, indem sie der Väter Werk dem drohenden Ruin entriß. Die

1) Zeichen des Weinausshanks von Seite der Weinbergbesitzer.

Ausführung der Pläne und die Leitung des Baues ist das Werk des um Lindau schon früher verdienten Herrn Professors Friedrich Thiersch aus München, der auch hier zeigte, wie man das Alte ehren und benützen und das Neue harmonisch damit verbinden kann. Ihm standen als treue Gehilfen zur Seite Herr Stadtbaumeister Edlbauer und Herr Werkführer Egg. Der künstlerische Schmuck, des Baues schönste Zierde, in welchem Rücksicht genommen wurde auf die frühere Bemalung, und durch welchen die moderne Kunst die alte Geschichte so herrlich zur Geltung bringt und den Nachkommen die Art der Altvordern lebensvoll vor die Seele führt, ist das Werk des Malers Herrn Josef Widmann von München, der dabei wirksam unterstützt wurde von dem königlichen Reallehrer Herrn Maier von Lindau.

Der Verfasser dieser Skizze aber, dem es zu besonderer Freude und Genugthuung gereicht, daß die Ausstattung und Ausschmückung des ehrwürdigen Baues mit Berücksichtigung der Vergangenheit erfolgt ist, und daß durch die Darstellungen an demselben das Andenken an die Glanzzeit Lindaus und an verdiente Männer, die in den Räumen des Hauses wirkten, so pietätvoll zu Ehren gekommen, wünscht, daß diese Stätte mit Gottes Hilfe bleibe, was sie sein soll: für viele kommende Geschlechter eine Stätte der Gerechtigkeit, der Ehrfurcht, des Friedens.

Salus intrantibus, pax exeuntibus!



III.

Aereinsangelegenheiten.



Personal des Vereins.

Präsident:

Hofrat Dr. Moll, Oberamtsarzt in Tettmang.

Vizepräsident und erster Sekretär:

Reinwald, Pfarrer und Stadtbibliothekar in Lindau.

Zweiter Sekretär:

Leiner, Ludwig, Apotheker und Stadtrat in Konstanz.

Kassier und Kustos der Vereinsammlung:

Brennin, Gustav, Kaufmann und Stadtrat in Friedrichshafen.

Bibliothekar der Vereinsbibliothek:

Beßler, G., Privatier in Friedrichshafen.

Ausschußmitglieder:

- | | |
|----------------|---|
| Für Baden: | Graf von Zeppelin-Obersberg, k. württ. Kammerherr in Emmishofen bei Konstanz. |
| „ Bayern: | Dr. Wöhrnit, Pfarrer in Neutin bei Lindau. |
| „ Österreich: | Bayer, k. k. Rittmeister a. D. in Bregenz. |
| „ die Schweiz: | Dr. Johs. Meyer, Professor der thurg. Kantonschule Frauenfeld. |
| „ Württemberg: | Rahmer, Ökonomierat auf Schäferhof bei Tettmang. |
-

Pfleger des Vereins.

- | | |
|-----------------------|---|
| 1. Aulendorf: | Bühlmaier, Domänen-Direktor. |
| 2. Bregenz: | Dr. Kaiser, Advokat. |
| 3. Friedrichshafen: | Breunlin, G., Kaufmann und Stadtrat. |
| 4. Jänzh: | Dr. Ehrle, Oberamtsarzt. |
| 5. Konstanz: | Leiner, L., Apotheker und Stadtrat. |
| 6. Leutkirch: | Blasch, Stadtschultheiß. |
| 7. Lindau: | Stettner, Joh. Thom., Buchhändler. |
| 8. Meersburg: | Müller, A., Rektor der Taubstummenanstalt. |
| 9. Radolfzell: | Bosch, Moritz, Apotheker. |
| 10. Ravensburg: | Egner, Zollverwalter. |
| 11. Rorschach: | Geering, J. R., Kaufmann. |
| 12. Salem: | Schneider, K., Kaufmann. |
| 13. St. Gallen: | Näf, A., Altverwaltungsrats-Präsident. |
| 14. Sigmaringen: | Schnell, C., fürstl. hohenzoll. Archiv-Rat. |
| 15. Stein am Rhein: | Winz-Buel. |
| 16. Stockach: | Bail, Apotheker. |
| 17. Tuttlingen: | Schad, Oberamtspfleger. |
| 18. Überlingen: | Dr. Lachmann, prakt. Arzt. |
| 19. Wangen im Allgäu: | Dr. Braun, Oberamtsarzt. |
| 20. Weingarten: | Seisrik, Stadtschultheiß. |
-

Mitglieder = Verzeichnis.

- Seine Majestät König Karl von Württemberg.
Ihre Majestät Königin Olga von Württemberg.
Seine Majestät König Karl von Rumänien.
Seine Kaiserliche Hoheit Friedrich Wilhelm, Kronprinz des deutschen Reiches.
Seine Königliche Hoheit Großherzog Friedrich von Baden.
Ihre Königliche Hoheit Großherzogin Louise von Baden.
Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich von Baden.
Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern.
Ihre Königliche Hoheit Prinzessin Louise von Preußen, Schloß Montfort.
Seine Königliche Hoheit Prinz Hermann von Sachsen-Weimar-Eisenach.
Seine Königliche Hoheit Fürst Leopold von Hohenzollern-Sigmaringen.
Ihre Königliche Hoheit Gräfin Marie von Flandern in Brüssel.
Seine Durchlaucht Fürst Karl Egon von Fürstenberg-Donaueschingen.
Seine Durchlaucht Fürst Franz von Waldburg-Wolfegg-Waldsee in Wolfegg.
Seine Durchlaucht Fürst Wilhelm von Waldburg-Zeil-Trauchburg, Präsident der württ. Kammer der Standesherrn auf Schloß Zeil.
Seine Durchlaucht Fürst Eberhard III. von Waldburg-Zeil-Wurzach in Wurzach.
Seine Durchlaucht Fürst und Altgraf Leopold von Salm-Reifferscheid auf Schloß Neucilli bei Sachsenfeld in Steiermark.
Seine Durchlaucht Prinz Gustav von Thurn und Taxis, k. k. Kämmerer und Statthaltereirat in Bregenz.
Ihre Durchlaucht Frau Fürstin Ernestine von Auersperg, k. k. Sternkreuz-Ordensdame und Unterdechantin des k. k. Damenstiftes auf dem Gradschin zu Prag in Bregenz.
Seine Erlaucht Graf Alfred von Königsegg-Aulendorf in Aulendorf.
Seine Erlaucht Graf Otto von Quadt-Wybradt-Jsny in Jsny.
Seine Erlaucht Graf Clemens von Waldburg-Zeil-Hohenems, k. k. Kämmerer in Hohenems.
Seine Erlaucht Graf Konstantin von Waldburg-Zeil-Trauchburg in Neu-Trauchburg.
Seine Erlaucht Graf August von Waldburg-Wolfegg, Domkapitular in Rottenburg a. N.
Seine Erlaucht Graf C. von Jfenburg-Philippseich in Schachen.

B a d e n .

- Herr Allgeyer, L., in Überlingen.
 " Ammon, Otto, in Karlsruhe.
 " Bader, Ludwig, in Konstanz.
 " Bail, J., Apotheker in Stockach.
 " Bally-Hindermann in Säckingen.
 " Bantlin, Dr., Fabrikant in Konstanz.
 " Basler, Notar in Stockach.
 " Baumann, Dr., Landes-Archivar in Donaueschingen.
 " Baur, J., Pfarrer in Dietershofen.
 " Beck, Altbürgermeister in Überlingen.
 " Benz, J., Stadtpfarrer in Karlsruhe.
 " Betz, Stadtrechner in Überlingen.
 " Beyerle, Karl, Rechtsanwalt in Konstanz.
 Freiherr von Bodman, Franz, in Bodman.
 " von Bodman, Leopold, kgl. pr. Hauptmann a. D. in Freiburg i. B.
 " von Bodman, Max, großh. bad. Oberförster in Baden-Baden.
 " von Bodman-Bodman, Albert, Amtsrichter in Weinheim.
 Herr Bofch, Moritz, Apotheker in Radelfzell.
 " Brongier, G., Münsterpfarrer in Konstanz.
 " Büchele, Posthalter in Heiligenberg.
 " Büchele, Postmeister in Überlingen.
 Freiherr von Buol in Konstanz.
 Herr Cläffen, Kandidus, in Konstanz.
 " Däublin, Karl, evang. Pastorationsgeistlicher in Stockach.
 " Delisle, Eduard, sen., in Konstanz.
 Fräulein Dietsche, Bertha, in Konstanz.
 Herr Diez, Stadtpfarrer in Stockach.
 " Dorn, Joh., Dr., in Weisenbach bei Gernsbach.
 " Eckhardt, J., Dr. med., Insel Reichenau.
 " Eßing, A. G., Stadtarchivar und Bibliothekar in Konstanz.
 " Eiermann, Notar in Überlingen.
 " Einhardt, Rud., Hofgärtner in Salem.
 " Einhardt, Pfarrer in Roggenbeuern.
 " Eijen, Stadtpfarrer in Überlingen.
 " Eiselein, Professor in Konstanz.
 " Enderle, Heinrich, Güterinspektor in Salem.
 " Engesser, Dr., Privatdozent in Freiburg i. B.
 " Engelhorn, Eduard, Ministerialrat und Landeskommissär in Konstanz.
 Freiherr von Eschborn, Oberamtmann in Schwyzingen.
 Herr Ewald, Pfarrer in Überlingen.
 " Flink, Seminar-Oberlehrer in Meersburg.
 " Förster, Friedr., Spitalverwalter in Konstanz.
 " Frei, Kaufmann in Überlingen.
 " Frey, Ratschreiber in Markdorf.

- Herr Dr. Gagg, Rob. Ferd., in Meßkirch.
 „ Gasser, Spitalverwalter in Konstanz.
 „ Dr. Gautier, Oberamtmann in Stockach.
 „ Gebhard, Ed., Hauptlehrer in Salem.
 „ Gessner, auf Weiherhof bei Radolfzell.
 „ Giani, Pfarrer in Überlingen.
 „ Glogger, Emil, Apotheker in Meersburg.
 „ Gramlich, Reallehrer in Überlingen.
 „ Groß, Pfarrer in Watterdingen.
 „ Guldin, Buchhalter in Pfullendorf.
 „ Gutmann, fürstl. fürstenberg. Kabinettsrat in Donaueschingen.
 „ Gutman, Oberförster in Stockach.
 „ Hablitzel, Ed., Kaufmann in Stockach.
 „ Dr. Hafner, pr. Arzt in Klosterwald.
 „ Hahn, Apotheker in Konstanz.
 „ Dr. Haitz, Medizinalrat in Meersburg.
 „ Halm, Apotheker in Überlingen.
 „ Hamn, Oberförster in Kinzingen.
 „ Handmann, Heinrich, Pfarrer in Welschingen bei Engen.
 „ Härle, Steuerkommissär in Engen.
 „ von Hardenberg, Karl, Oberzollinspektor in Säckingen.
 „ Heilig jun., Kaufmann und Mühlenbesitzer in Uhlbingen.
 „ Dr. Hensel, prakt. Arzt in Stockach.
 „ Dr. Heßlöhe, Eugen, Professor in Konstanz.
 „ Heydt, Richard, Fabrikant in Bizenhausen bei Stockach.
 „ Dr. Hierlinger, Bezirksarzt in Engen.
 Freiherr von Hornstein, Hermann, in Hohenstoffeln-Binningen bei Engen.
 Herr Huber, Hauptlehrer in Beuren bei Salem.
 „ Huber, Honor., Apotheker in Pfullendorf.
 „ Hüttenbach, Rob., Kaufmann in Meersburg.
 „ Jack, Apotheker in Konstanz.
 „ Jlg, Stadtbaumeister in Überlingen.
 „ Kaeser, Katastergeometer in Königshofen in Baden.
 „ Kaiser, Jakob, Bürgermeister in Meersburg.
 „ Kaier, Dekan in Lößlingen.
 „ Keppner, Kulturtechniker in Singen.
 „ Kiefer, Friedr., Landesgerichtspräsident in Konstanz.
 „ Kinzinger, A., Revierförster in Konstanz.
 „ Kirsner, Apotheker in Donaueschingen.
 „ Klehe, A., Oberförster in Bonndorf (Schwarzwald).
 „ Koblenzer, Fabrikant in Meersburg.
 Konservatorium der Altentümer, großherzoglich badisches, Karlsruhe.
 Herr Dr. König, Professor in Freiburg i. B.
 „ von Kranz, Oberstabsarzt in Konstanz.
 Herr Dr. Lachmann, prakt. Arzt in Überlingen.
 „ Laible, Professor in Konstanz.

Herr Lanz, Heinrich, Fabrikant in Mannheim.

Freiin von Laßberg, Hildegard, in Meersburg.

Herr Laubis, Geheimhofrat in Freiburg i. Br.

„ Leiblein, Rentamtman in Salem.

„ Leiner, L., Apotheker und Stadtrat in Konstanz.

„ Leiner, Direktor in Überlingen.

„ Ley, L., Domänenrat in Bodman.

„ Lezfus, Spitalverwalter in Überlingen.

Die Leopold-Sofien-Bibliothek in Überlingen.

Herr Luscha, Anwalt in Konstanz.

„ Lydtin, Fr., Apotheker in Salem.

„ Dr. Maier, Bezirksarzt in Thiengen.

„ Mangold, Bürgermeister und Apotheker in Markdorf.

„ Marbe, Ludwig, Anwalt in Freiburg im Breisgau.

Monsignore Martin, fürstl. fürstenberg. Hofkaplan und geh. Kämmerer Seiner Heiligkeit des Papstes in Heiligenberg.

Herr von Massenbach, Bürgermeister in Stockach.

„ Mattes, Franz, Bierbrauer in Radolfzell.

„ Mayer, Revierförster in Bodman.

„ Mayer, Ratschreiber in Überlingen.

„ Mayer, Rudolf, Stadtrat in Konstanz.

„ Merk, Leo, Kulturtechniker in Konstanz.

„ von Miller, Alfons, in Meersburg.

„ Moos, H., Xylograph in Karlsruhe.

„ Moriell, Albin, Buchdruckereibesitzer in Radolfzell.

„ Müller, Louis, Kassier in Salem.

„ Müller, Albert, Rektor der Taubstummenanstalt in Meersburg.

„ Müller, Karl, Landtagsabgeordneter in Radolfzell.

„ Dr. Müller in Meersburg.

„ Müller, Otto, Apotheker in Nigeltingen.

Museums-gesellschaft in Konstanz.

Herr Noppel, Konstantin, Kaufmann in Radolfzell.

„ Dr. Nüßlin, Otto, Professor in Karlsruhe.

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Karlsruhe.

Herr Ostner, Adolf, geheimer Regierungsrat in Karlsruhe.

„ Ottendörfer, Hermann, Amtsrichter in Stockach.

„ Poinignon, Hauptmann a. D. und städtischer Archivar in Freiburg im Breisgau.

„ Preen, Amtmann in Konstanz.

„ Raup, Gasdirektor in Konstanz.

„ Rauch, Pfarrer in Waibstadt Amt Sinsheim.

„ Rehmann, Karl, Kaufmann in Überlingen.

„ Reuß, Otto, Buchdruckereibesitzer in Konstanz.

„ Rheinau, Oberstlieutenant und Bezirkskommandeur in Konstanz.

„ Rhembold, Buchhalter beim Markgräflichen Rentamt in Salem.

„ Dr. Roder, Professor in Überlingen.

„ Rosenlächer, Stadtrat in Konstanz.

Herr Dr. Köfiger, Ferd., Professor in Konstanz.

Freiherr Roth von Schreckenstein, Direktor des großherzoglich badischen Generallandes-
Archivs in Karlsruhe.

Herr Rothmund, Professor in Karlsruhe.

„ Rothschild, Simon, Gemeinderat in Gailingen.

„ Rudmann, Stephan, Gerichtsnotar in Mannheim.

Ruppert, Phil., Professor in Konstanz.

„ Salzer, Oberamtmann in Überlingen.

„ Schäfer v. d. Krone, Landwirtschaftslehrer in Radolfzell.

„ Schatz, Hermann, Kaufmann in Wahlwies.

„ Dr. Schedler, Bezirksarzt in Offenburg.

„ Scheu, Pfarrverweser in Konstanz.

„ Schießer, Jakob, Fabrikant in Radolfzell.

„ Schleyer, Vorstand in Meersburg.

„ Schmidt, Oberstlieutenant in Stockach.

„ Schmid, Kunsthändler und Lithograph in Konstanz.

„ Schneider, Kaufmann in Salem.

„ Schober, Ferd., Benefiziatsverweser in Konstanz.

„ Schreiber, Alfred, Antiquar in Überlingen.

„ Schrott, Marcel, Kaufmann in Nach bei Engen.

Schullehrer-Seminar in Meersburg.

Herr Schwab, Gewerbeschulvorstand in Überlingen.

„ Schwander, Werkmeister in Stockach.

„ Seiz, Karl, Hofrat in Konstanz.

Freiherr von Seyfried, Geheimreferendar in Karlsruhe.

Herr Seyfried, Bezirksingenieur in Überlingen.

„ von Seyfried, Premierlieutenant in Konstanz.

„ Siebold, Katastergeometer in Salem.

„ Speck, Fabrikant in Mühlfhofen bei Meersburg.

„ Sperr, Oberamtsrichter in Waldkirch.

Städtische chorographische Sammlung in Konstanz.

Herr Staib, Bürgermeister in Überlingen.

„ Stocker, Richard, Amtsrevident in Waldshut.

Freiherr von Stözingen, Roderich, in Steißlingen.

Herr Straß, Ratsschreiber in Meersburg.

„ Strähl, Fabrikant in Konstanz.

„ Vogt, J., Bürgermeister in Radolfzell.

„ Walter, Domänenverwalter. in Konstanz.

„ Dr. Walther, prakt. Arzt in Singen.

„ Wehrle, Adolf, Pfarrer in Wahlwies.

„ Weinbrenner, Architekt und Professor in Karlsruhe.

„ Welsch, Bernhard, Apotheker in Konstanz.

„ Wentz, Holzhändler in Konstanz.

Wessenbergbibliothek in Konstanz.

Herr Dr. Wiedersheim, Professor in Freiburg im Breisgau.

„ Winter, Anton, Fabrikant in Stockach.

- Herr Winterer, Oberbürgermeister in Konstanz.
 Freiherr von Woldeck, Amtsrichter in Überlingen.
 Herr Wolf, Hofphotograph in Konstanz.
 „ Würtz, Amtsrichter in Überlingen.
 „ Dr. Würtz, H., Medizinalrat in Überlingen.
 „ Würtz, Badewirt in Überlingen.
 „ von Wuille, Arnold de Wille, Gutsbesitzer in Nidelshausen bei Radolfzell.
 „ Zeller, Posthalter in Stockach.
 „ Zimmermann, Kaufmann in Meersburg.

B a y e r n.

- Herr Brüller, Max, Bezirkstierarzt in Lindau.
 „ Bühler, H., Professor in Lautrach bei Memmingen.
 „ Dollhopf, Lehrer in Lindau.
 „ Dornach, Ignaz, in Weiler im Allgäu.
 „ Eibler, Eduard, Großhändler in Lindau.
 „ Fels, Martin, Kaufmann und deutscher Konsul in Korfu.
 „ Dr. Forster, J., Professor in Amsterdam, z. Zt. in Lindau.
 „ Fronmüller, Wilhelm, Präzeptor in Lindau.
 „ Gloggenzießer jun., Kaufmann in Lindau.
 „ Gombart, Igl. Notar in Lindau.
 „ Gözger, Werkmeister in Lindau.
 „ Gritschner, Kaufmann und Reservelieutenant in Lindau.
 Freiherr von Grobois, Edler von Brückenau, k. k. österr. Hauptmann a. D. in Reutin.
 Herr Gruber, Adolf, auf Vindenhof bei Lindau.
 „ Hauber, Gg., Hôtelier in Lindau.
 „ Helm, Hauptlehrer in Lindau.
 „ Helmensdorfer, August, Kaufmann in Lindau.
 „ Helmensdorfer, Ernst, zur Inselbrauerei in Lindau.
 „ Dr. Herz, Professor am Polytechnikum in München.
 „ Hindelang, kath. Stadtpfarrer in Lindau.
 Freiherr von Hornstein, Robert, in München.
 Herr Hörner, Kaufmann in Lindau.
 „ Jundt, U., Kaufmann in Lindau.
 Remptener Altertumsverein in Rempten.
 Herr Kinkelin jun., Raimund, Kaufmann und Premierlieutenant der Reserve in Lindau.
 „ Kinkelin, Sattlermeister in Lindau.
 „ Lehle, H., Bankbeamter in Lindau.
 „ Ringg, H., Partikulier in Lindau.
 Max Freiherr Lochner von Hüttenbach, Rittergutsbesitzer, k. b. Kammerjunker und
 Bezirksoffizier in Lindau.
 Herr Lungsmayr, königl. bayer. Amtsrichter in Lindau.
 „ Mair, Igl. Reallehrer in Lindau.
 „ Manz, Ingenieur in München, Ottostraße Nr. 1./III.
 „ May, H., Weinhändler in Nonnenhorn.
 „ Dr. Mayr, prakt. Arzt in Lindau.

- Herr Möller, kgl. Dampfschiffahrtsinspektor in Lindau.
 „ Müller, Pfarrer in Wasserburg.
 „ Dr. Näher, prakt. Arzt in München.
 „ Näher, Hermann, Rentier in Aichach.
 „ Noh, Pfarrer in Blaiachach bei Zinnenstadt.
 Fräulein Ott, Theresia, Erzieherin bei Ihrer kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Ludwig von Bayern, in München.
 Herr Pfeiffer, Lehrer in Lindau.
 „ von Pfister, Eduard, in Lindau.
 „ von Pfister, Eugen, in Lindau.
 „ von Pfister, Otto, in München.
 „ Preiter, prakt. Arzt in Weiler (Allgäu).
 „ Primbs, Karl, Reichsarchivrat in München.
 „ Reinwald, Pfarrer in Lindau.
 „ Dr. Renn, kgl. Studienlehrer in Landshut.
 „ Reuß, Apotheker in Lindau.
 „ Schindler, Fr., Fabrikbesitzer in Reutin bei Lindau.
 „ Schlachter, Lehrer in Lindau.
 „ Schmiedel, Inspektor a. D. in Schwabach.
 „ Schreiber, Fr., kgl. Subrektor in Lindau.
 „ Schweicker, Martin, Kaufmann in Lindau.
 „ Spengelin, Vicekonsul in Korsu.
 Stadtbibliothek in Memmingen.
 Herr Dr. von Steichele, Anton, Erzellenz, Erzbischof und Reichsrat in München.
 „ Stettner, J. Th., Buchhändler in Lindau.
 „ Stettner, K., Buchhändler in Lindau.
 „ Dr. Stettner, J. Th., kgl. Studienlehrer und Reservelieutenant in Nürnberg.
 „ Steur, Weinhändler in Schönau.
 „ Dr. Volk, prakt. Arzt, Bezirks- und Bahnarzt in Lindau.
 Fräulein von Bögler, Sidonie, Kammerdame bei Ihrer kaiserl. Hoheit der Prinzessin Ludwig von Bayern in München.
 Herr Wagner, Pfarrer in Oberreitnau.
 „ Widmann, Ingenieur in Weitnau.
 „ Dr. Wöhrnitz, Pfarrer in Reutin.

G l a s s.

- Herr Dr. Barak, kaiserl. Reichsbibliothekar in Straßburg für die kaiserl. Universität und Landesbibliothek.
 „ Dr. Hoppe, Universitätsprofessor in Straßburg.

Hohenzollern, Preußen, Sachsen etc.

- Königliche Bibliothek in Berlin.
 Herr Deeg, Alfred, in Kalk bei Köln (Maschinenfabrik Humboldt).
 „ Dr. Florshütz, Sanitätsrat in Koburg.
 Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringisches Hauptarchiv in Sigmaringen.
 Herr Homburger, Henry, in Frankfurt a. M., gr. Sandgasse Nr. 11.

Herr Dr. Mandry, Professor der Universität in Berlin.

„ Pfeffer, Pfarrer in Bilsingen.

Freiherr Dr. Teut von Wackerbart in Roschendorf bei Dreßkau, Provinz Brandenburg.

Herr Dr. Vollmüller, Karl, Professor der Universität in Göttingen.

„ Dr. Wiedemann, Hofrat und Professor an der Universität in Leipzig.

O s t e r r e i c h .

Herr Dr. Aepli, Otto, Schweiz. außerord. Gesandter u. bevollmächt. Minister in Wien.

„ Dr. Amann, prakt. Arzt in Rankweil.

„ von Attlmeier, Sigmund, Ritter, k. k. Bezirkskommissär in Bregenz.

„ Banco, Ignaz, fürstl. fürstenberg. Architekt in Bregenz.

„ Bandel, Ignaz, Apotheker in Bregenz.

„ Bayer, Karl, pens. Rittmeister in Bregenz.

Graf Belrupt, Karl, k. k. Kämmerer, Herrenhausmitglied und Landeshauptmann von Vorarlberg in Bregenz.

Herr Dr. Bergmeister, Joh., Advokat in Feldkirch.

„ Dr. Bickel, Franz, Advokat in Bludenz.

„ Billek, Joh., k. k. Landeseschulinspektor und Direktor der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bregenz.

Freiherr von Bodek-Elgau, Franz, k. k. Kämmerer und Hauptmann a. D. in Kochau.

Herr Bohnslaw, Franz, k. k. Telegrafsenoberamtsverwalter in Bregenz.

„ Dr. Blodig, Augenarzt in Bregenz.

„ Dr. Brahm, Ludwig, k. k. Regimentsarzt im Kaiserjägerregiment in Bregenz.

„ Braun, Franz, Stadtrat in Bregenz.

„ Dr. Dietrich, Hermann, Advokat in Dornbirn.

„ Dennig, Eugen, Fabrikant in Bregenz.

„ Dr. Elsensohn, k. k. Gymnasialdirektor in Feldkirch.

„ Eitenberger, Gg., Bahnhofrestaurateur in Bregenz.

Graf Dr. Enzenberg, Arthur, k. k. Kämmerer und Sektionschef am k. k. Unterrichtsministerium in Wien.

Herr Faigle, Fr., Fabrikbesitzer in Hard.

„ Fairholme, Georg, Privatier in Bregenz.

„ Dr. Fez, Anton, Advokat und Bürgermeister in Bregenz.

„ Fischer, Gebh., k. k. Gymnasialprofessor in Feldkirch.

„ Findler, Ferd., Buchhändler und Lithograf in Bregenz.

„ Flak, Anton, Buchdruckereibesitzer in Bregenz.

„ Ganahl, Karl, Fabrikbesitzer und Landtagsabgeordneter in Feldkirch.

„ Ganahl, Rud., Fabrikbesitzer in Feldkirch.

„ Gözger, Joh., Kaufmann in Wien (Weyringergasse Nr. 7).

„ Dr. Gröber, prakt. Arzt in Bezau.

Frau Gürtler, Josefine, Glasfabrik in Meistersdorf (Böhmen).

Herr Ritter von Haberl, Franz, in Wien (I. hoher Markt Nr. 1).

„ Haas, Gustav, Apotheker in Bregenz.

„ Hämmerle, Otto, Fabrikbesitzer in Dornbirn.

„ Dr. Herburger, prakt. Arzt in Dornbirn.

„ Hilbe, Albert, Gasdirektor in Brescia.

- Herr von Höfken, Rud., in Wien (Karl Ludwigstraße, Nr. 39, Währing).
- „ Dr. Huber, Joseph, prakt. Arzt in Bregenz.
- „ Hummel, Georg, resign. Pfarrer in Bregenz.
- „ Huter, Josef, Stadtrat in Bregenz.
- „ Huter, Gh., k. k. Postoffizial in Bregenz.
- Frau Zehle, geb. Freiin von Pöllnitz, in Bludenz.
- Herr Dr. Jenny, Fabrikbesitzer in Hard.
- „ Dr. Kaiser, Anton, Advokat in Bregenz.
- „ Dr. Kaspar, Viktor, k. k. Notar in Bregenz.
- „ Keel-Gmürr in Salzburg.
- „ Dr. Kempter, Thomas, Advokat in Dornbirn.
- „ Kinz, Ferd., Stadtrat in Bregenz.
- „ Kumbholz, G. Ferd., Inspektor der k. k. Bodenseedampfschiffahrtsanstalten in Bregenz.
- „ Kurer, Robert, Gerbereibesitzer in Bregenz.
- „ Dr. von Larcher, Pius, k. k. Bezirksrichter in Dornbirn.
- „ Dr. Lecher, Bruno, k. k. Landesgerichtsrat in Feldkirch.
- „ Dr. Lindner, Josef, Advokat in Feldkirch.
- „ Luger, Lorenz, Stadtrat in Bregenz.
- „ Dr. Martignoni, prakt. Arzt in Dornbirn.
- „ Matt, A., k. k. Steuereinnehmer in Bludenz.
- „ Maurus Kalkum, Abt von Wettingen und Prälat der Mehrerau.
- Freiherr Walter von Mehrhart-Bernegg, k. k. Oberlieutenant im 20. Jägerbataillon
in Bregenz.
- Herr Michalek, Zivilingenieur in Bregenz.
- „ Dr. med. Müller, Jul., prakt. Arzt in Bregenz.
- Graf Friedrich Oberndorff, k. k. Kämmerer und Rittmeister a. D. in Bregenz.
- Herr Pedenz, Albert, Stadtrat in Bregenz.
- „ Dr. von Freu, August, k. k. Notar in Bludenz.
- „ Dr. Preysz, Adolf, Advokat in Baden bei Wien.
- „ Prutscher, Gg., geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Bregenz.
- „ von Raß, Fidel, k. k. Statthaltereirat in Pension in Bregenz.
- „ von Raß, Kaspar, Landtagssekretär in Bregenz.
- „ Rhomberg, Wilhelm, Fabrikbesitzer in Dornbirn.
- „ Dr. iur. Rhomberg, A., Landtagsabgeordneter in Dornbirn.
- „ Roschat, Herrmann, k. k. Hauptmann in Bregenz.
- „ Rüs, Arnold, Altbürgermeister in Dornbirn.
- „ Rüs, Ignaz, Ingenieur in Dornbirn.
- „ Dr. Schmadl, Ludwig, Advokat in Bregenz.
- „ Dr. Schmid, Th., prakt. Arzt in Bregenz.
- „ Schneider, Adalbert, k. k. Telegrafist in Bregenz.
- „ von Schwerzenbach, Fabrikbesitzer in Bregenz.
- „ von Schwertling, Karl, pens. Hofrat in Innsbruck.
- „ Baron von Seiffertitz, Karl, Privatier in Bregenz.
- „ Senfer, Franz, Stadtrat in Bregenz.
- „ Dr. Steinach, prakt. Arzt in Hohenems.
- „ Baron von Sternbach, Otto, k. k. Oberst in Pension in Bludenz.

Freiherr von Sterned, Ludwig, Vorstand des k. k. Betriebsamts in Bregenz.
Titl. Verein der Borarberger in Wien.

Herr Dr. Waibel, prakt. Arzt, Reichsratsabgeordneter und Bürgermeister in Dornbirn.

„ Webering, Jos., Buchhändler in Bregenz.

„ Dr. Welzhofser, Julius, k. k. Bezirksgerichtsadjunkt in Bregenz.

„ von Wilburger, Anton, k. k. Bezirksrichter in Bregenz.

„ Ritter von Wildauer, August, k. k. Bezirksgerichtsadjunkt in Bregenz.

„ Wunderlich, Holzhandlung in Bregenz.

„ Zardetti-Bayer, Marinemaler in Bregenz.

„ Zarnba, C., Bergverwalter der „Oberbayer. Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau
Miesbach“ in Bregenz.

„ Zösmayer, k. k. Professor am Gymnasium in Feldkirch.

S c h w e i z .

Herr von Albertis, F., Verwaltungsratspräsident in Korschach.

„ Anderegg, Albert, Rechtsanwalt, Redaktor der Stickerie-Industrie in St. Gallen.

„ Amann, zur Seeburg in Kreuzlingen.

„ Arbenz, Reallehrer in Rheineck.

„ Bammert, C., Kaufmann in Romanshorn.

„ Beutter, Albert, Kaufmann in St. Gallen.

„ Dr. Binswanger, Direktor der Irrenanstalt in Kreuzlingen.

Freiherr von Bodman, k. württ. Hauptmann a. D. in Kreuzlingen.

Freifrau Erzellenz Emilie von Breidenbach auf Louisenberg bei Mannenbach.

Herr Bürke, Professor in Korschach.

„ Cantieni, H., Gemeinderat in Korschach.

„ Cunz-Brunner, Oberstlieutenant in Korschach.

„ Dahn, Friedrich, in Güttingen.

„ Dahn, Heinrich, in Güttingen.

„ Eichleiter, Privatier in Korschach.

„ Eichmann, A., Rechtsagent in St. Gallen.

„ Euler, Landesäckelmeister in Thal.

„ von Fabrice, Max, in Schloß Gottlieben.

„ Fäßler, B., Fürsprech in St. Gallen.

„ Faller, Paul, Kaufmann in Korschach.

„ Fehr, Gemeindeammann in Mannenbach.

„ Geering, J. K., Kaufmann in Korschach.

„ Glinz, Joh. Kaspar, in Korschach.

„ Gmürr-Kreil, Edmund, Major in Korschach.

„ Guldin, A., Rechtsagent in St. Gallen.

„ Dr. med. Häne, J. A., in Korschach.

„ Hailer, Otto, Kaufmann in Korschach.

„ Hartmann, Apotheker, in Steckborn.

„ Hausknecht, Werner, Antiquar in St. Gallen.

„ Dr. med. Heidegger in Arbon.

„ Dr. Hemmer in Korschach.

„ Dr. Henne am Rhyn, Otto, in Zürich.

- Herr Högger, Max, Architekt in St. Gallen.
 „ Hößly-Seer, Fabrikant in Rorschach.
 „ Hofmann, Altlandammann in Rorschach.
 „ Dr. Hoffmann, C. W., in Rorschach.
 „ Huber, Buchhändler in Frauenfeld.
 „ Dr. Kappeler, Spitalarzt in Münsterlingen.
 „ Kauf, evangel. Pfarrer in Altnau.
 „ Keller, Posthalter in Rorschach.
 „ Kilius, Inspektor der Theißthalbahn in Chur.
 „ Dr. Kolb in Güttingen.
 „ Dr. med. Koller in Herisau.
 „ Krämer, Philipp, Ingenieur in Arbon.
 „ Krauß, Hermann, Kaufmann in Rorschach.
 „ Kreis-Haffter, Ulrich, Kantonsrat in Kreisenau.
 „ Kuster, Kommandant in Rheineck.
 „ Kuster-Ritter, Privatier in Rheineck.
 „ Rabhardt-Schubiger, Ferdinand, in Basel.
 „ Dr. Luz-Müller, Nationalrat in Thal.
 „ Dr. Maienfisch in Bad Mammern.
 „ Mandry, Otto, Kaufmann in St. Gallen.
 „ Mayer, Otto, Kaufmann in Firma Mayer-Finsler in St. Gallen.
 „ Dr. Meyer, Joh., Professor an der thurg. Kantonschule in Frauenfeld.
 „ Dr. Meyer von Anonau, Professor in Zürich.
 „ Müller, Emanuel, Direktor in Arbon.
 „ Dr. Naegeli in Ermatingen.
 „ Neuweiler, Rentier in Frauenfeld.
 „ Nüscherer-Usteri in Zürich.
 „ Dr. Pauly, Otto, in Rorschach.
 „ Randegger-Koller in Winterthur.
 Frau Gräfin Reichenbach-Leponiz, Amalie, auf Schloß Eugensberg am Untersee.
 Herr Remy, k. pr. Lieutenant a. D. in Schloß Schroffen bei Konstanz (Thurgau.)
 Herr Roth-Schöninger, Kantonsrat in Rorschach.
 „ Rothenhäusler, C., Apotheker in Rorschach.
 „ Rummel, Emil, Buchhändler in Rorschach.
 „ Schaeffer, Privatier in Schloß Luzburg.
 „ Schenk, Ph., Präparator in Stein am Rhein.
 Junker von Scherer auf Schloß Castell (Thurgau).
 Herr Schlumpf, Telegrafist in Romanshorn.
 „ Schümperlin, Sekundarlehrer in Steckborn.
 „ Staehlin, Hermann, Hauptmann in Frauenfeld.
 „ Dr. med. Schuler, Karl, in Rorschach.
 „ Stamm, Joh., Architekt in Basel.
 „ Stoerchlin-Diethelm, Redakteur in Stein am Rhein.
 „ Stoffel, Anton, Oberst in Arbon.
 „ Tobler-Luz, Hauptmann in Rheineck.
 „ Dr. Walter, Direktor der Irrenanstalt in Münsterlingen.

- Herr Dr. Wartmann, H., Verwaltungsrat in St. Gallen.
 „ Widmer, Oskar, in Güttingen.
 „ Wiget-Sonderegger, Institutsdirektor in Rorschach.
 „ Winz-Buel, zum Raben in Stein am Rhein.
 „ Witta, Aloys, Hôtelier in Rorschach.
 „ Württenberger, Fabrikant in Emmishofen.
 „ Zardetti, R., Kaufmann in Luzern.
 „ Zardetti, Franz, Kaufmann in Rorschach.
 Graf von Zeppelin-Ebersberg, k. württ. Kammerherr in Emmishofen.
 Herr Zerweck, Ed., Privatier in Kreuzlingen.
 „ Züllig, Pfarrer in Arbon.

W ü r t t e m b e r g.

- Herr Abel, Professor in Friedrichshafen.
 „ Adorno, Gebhardt, Kaufmann in Tettngang.
 „ Adorno, Karl, Kaufmann in Tettngang.
 „ Amon, Hofgärtner in Friedrichshafen.
 „ von Baldinger, k. württ. Major in Stuttgart, Olgastraße Nr. 103.
 „ Baß, Fabrikant in Langenargen.
 „ Baur, Oberlehrer in Friedrichshafen.
 „ Behr, Rudolf, Kaufmann in Ludwigsburg.
 „ von Beckh, Oberbaurat in Stuttgart.
 „ Bentel, Pfarrer in Ebersbach, Dekanat Saulgau.
 „ Bernhard, B., Landwirt und Stadtrat in Friedrichshafen.
 Graf Franz von Beroldingen, k. württ. Kammerherr auf Schloß Ragenried.
 Herr von Besele, Musiklehrer in Rottweil am Neckar.
 „ Bessler, Privatier in Friedrichshafen.
 „ Beuerlin, Maschinenmeister in Friedrichshafen.
 „ von Biberstein, Dekan in Ravensburg.
 „ Bicheler, J. N., Lehrer in Münchenreuth.
 „ Bihlmaier, Domänendirektor in Aulendorf.
 „ Blaisch, Stadtschultheiß in Leutkirch.
 „ Braun, Pfarrer in Bodelshausen.
 „ Braun, Betriebsinspektionsassistent in Friedrichshafen.
 „ Dr. Braun, Oberamtsarzt in Wangen im Allgäu.
 „ Breunlin, G., Kaufmann in Friedrichshafen.
 „ Bueble, Kaspar, Kaufmann in Tettngang.
 „ Dr. Buch, Rektor, Dompräbendar in Rottenburg am Neckar.
 Freiherr von Bühler, k. württ. Kammerherr und Regierungsrat in Ulm a. D.
 Herr von Bühler, Geh. Hofrat in Friedrichshafen.
 „ Dr. Bumüller, prakt. Arzt in Ravensburg.
 „ Busl, Pfarrer in Bavendorf bei Ravensburg.
 „ Christlich, Dekan, Pfarrer in Crisikirch.
 „ Daufher, Kaufmann in Tettngang.
 „ Deeg, Hôtelier in Friedrichshafen.
 „ Degel, Pfarrer in Eisenharz.

Herr Distel, Friedrich, in Stuttgart.

- „ Ege, Konvikt-Direktor in Tübingen.
- „ Eggmann, Pfarrer und Schulinspektor in Bergatreute, D. u. Waldsee.
- „ Egner, Zollverwalter in Ravensburg.
- „ Egner, Zollkontroleur in Langenargen.
- „ von Ehmann, Oberbaudirektor in Stuttgart.
- „ Ehninger, Theob., Posthalter in Tuttlingen.
- „ Dr. Ehrle, Oberamtsarzt in Isny.
- „ Eisele, Rechtsanwalt in Tettmang.
- „ Eitel, Geometer in Friedrichshafen.
- „ Engert, Pfarrer in Kehlen.

Freiherr von Enzberg, Rudolf, k. württ. Kammerherr in Mühlheim bei Tuttlingen.

Herr Eppe, Landwirt in Hof Hofen bei Fischbach.

- „ Erhardt, Revierförster in Tettmang.
- „ Eyrich, prakt. Wundarzt in Tuttlingen.
- „ Dr. Faber, Hofrat in Friedrichshafen.
- „ Felle, Joh., St. Leonhardspfleger in Isny.
- „ Flaxland, Oberamtmann in Göppingen.
- „ Frank, Revierförster in Schussenried.
- „ Frey, Kaplan in Wurmlingen.
- „ Fried, Andr., Hôtelier in Friedrichshafen.
- „ Frieder, Verwaltungsaktuar in Friedrichshafen.

Friedrichshafen, Stadt-Gemeinde.

Herr Fuchs, Josef, Kaufmann in Ravensburg.

- „ Funt, Gaswerkbesitzer in Friedrichshafen.
- „ Gabriel, Gutsbesitzer in Schomburg.
- „ von Gerock, Prälat und Oberhofprediger in Stuttgart.
- „ Gefler, Postamtssekretär in Stuttgart.
- „ Gefler, Fabrikant in Tettmang.
- „ Gefler, A., Redakteur in Friedrichshafen.
- „ Dr. Göser, Oberstabsarzt in Ulm a. D.
- „ Göser, Pfarrer und Kammerer in Ahlen bei Biberach.
- „ Goll, Hilfsrichter in Baihingen an der Enz.
- „ Graner, Wilhelm, Bauinspektor in Biberach.
- „ Grieb, Amtmann in Tettmang.

Freiherr von Gültlingen, Landesgerichtsrat in Ravensburg.

Herr Haas, Oberzollinspektor in Ulm a. D.

- „ Hacker, Brauereinspektor in Altshausen.
- „ Hager, Holzhändler in Friedrichshafen.
- „ Happold, Fabrikant in Feuerbach bei Stuttgart.
- „ Hauschel, Frz., Pfarrer und Kammerer in Christaghofen.

Freiherr von Hayn, Hofmarschall und k. Kammerer in Stuttgart.

Herr Hecht, Glasmaler in Ravensburg.

- „ Heinzmann, Karl, Kaufmann in Friedrichshafen.
- „ Helfferich, Pfarrer in Bülhausen bei Balingen.
- „ Dr. philos. Hell, C. M., Professor in Stuttgart.

- Herr Hermanuz, Pfarrer in Schmalegg.
 „ Gescheler, Straßenbauinspektor in Ravensburg.
 „ von Heuser, Privatier in Friedrichshafen.
 „ Heydenhofer, Philipp, Kaufmann in Ravensburg.
 „ Himpel, Stadtrat in Friedrichshafen.
 „ Hofele, Pfarrer in Ummendorf.
 „ Dr. Hölber, Obermedizinalrat in Stuttgart.
 „ Hölber, Franz, Baukontrolleur in Berg bei Stuttgart.
 „ Huber, Fr. Kav., Gemeindefarzt in Nischletten.
 „ Huchler, Kaufmann in Neukirch.
 „ Hüni, Eduard, Fabrikbesitzer in Friedrichshafen.
 „ Hüni, H. sen., Fabrikbesitzer in Friedrichshafen.
 „ Husschmidt, Premierlieutenant in Weingarten.
 „ Jäggle, Pfarrer und Schulinspektor in Herlazhofen, D.-A. Leutkirch.
 „ Jaud, Bankier in Ravensburg.
 „ Jeggler, Postrevisor in Stuttgart.
 „ Dr. med. Zehle, B., in Friedrichshafen.
 „ Zetter, G., Fabrikant chir. Instrumente in Tuttlingen.
 „ Dr. Zuz, Rechtsanwalt in Ravensburg.
 „ Kaufmann, Gustav, zum Hecht in Tuttlingen.
 „ Keller, Fabrikant in Langenargen.
 „ Kellner, Karl, Glasmaler in Friedrichshafen.
 „ Kiderlen, Architekt in Ravensburg.
 „ Kienlin, Ludwig, in Stuttgart, Kronenstrasse.
 „ Kläiber, Dekan in Mengen.
 „ Klett, Prokurator in Stuttgart.
 „ Klotz, Pfarrer in Blütenreuthe, D.-A. Ravensburg.
 „ Knapp, Direktor des Statist. Landesamts in Stuttgart.
 „ Kögel, Privatier in Ravensburg.
 „ Kollhund, Staatsanwalt in Ravensburg.
 „ Kollmann, Dekan in Unterkochen.
 „ Kollmann, Hôtelier in Langenargen.
 „ Kraft, Baurat in Ravensburg.
 „ Krag, Assessor beim Steuerkollegium in Stuttgart.
 „ Kuhn, Professor in Friedrichshafen.
 „ Kuhnle, Revierförster in Weingarten.
 „ Kutter, P., Schönfärber in Ravensburg.
 „ La-Nicca, Fabrikant in Langenargen.
 „ Lambert, Ed., Bauinspektor in Aulendorf.
 „ Lanz, Hermann, Kaufmann in Friedrichshafen.
 „ Lanz, J. P., Kaufmann in Friedrichshafen.
 „ Lengweiler, W., Fabrikdirektor in Wangen im Allgäu.
 „ Leuthi, H., Hôtelier in Friedrichshafen.
 „ Leuthold, Fabrikant in Friedrichshafen.
 „ Liebherr, k. württ. Oberamtmann in Tettmang.
 „ Lott, Privatier in Tettmang.

- Herr Lupberger, Pfarrer in Berg, D.-A. Ravensburg.
 „ Luz, Oberamtsgeometer in Tuttlingen.
 „ Mahler, Professor in Ulm a. D.
 „ Maier, Hôtelier in Krefsbronn.
 „ Maier, Otto, Buchhändler in Ravensburg.
 „ Maier, Schultheiß in Hemigkofen.
 „ Martin, Frz. A., Privatier in Tettngang.
 „ Martin, J. B., Privatier in Tettngang.
 Freifrau von Massenbach, Eveline, Erzellenz, Staatsdame bei Ihrer Majestät der
 Königin Olga von Württemberg, in Stuttgart.
 Herr Maufer, Finanzrat in Weissenau bei Ravensburg.
 „ Mayer, Amtsrichter in Tettngang.
 „ Menger, J., bei der Brücke in Tuttlingen.
 „ Metzger, Buchhändler in Ravensburg.
 „ Mezler, Rechtsanwalt in Ravensburg.
 „ Miller, Stadtbaumeister in Friedrichshafen.
 „ Dr. Miller, Professor in Stuttgart, Oberer Mühlberg Nr. 15.
 „ Dr. Miller, Oberamtsarzt in Ravensburg.
 Freiherr von Mittnacht, Erzellenz, Staatsminister, Ministerpräsident in Stuttgart.
 Herr Dr. Moll, Hofrat und Oberamtsarzt in Tettngang.
 „ Moll, Landrichter in Tübingen.
 „ von Moser, Obersteuerrat in Stuttgart.
 „ Dr. Müller, Oberstabsarzt in Weingarten.
 „ Müller, Feldmesser in Neuenburg.
 „ Müller, Th., Rektor in Eßlingen
 „ Müller, Pfarrer und Schulinspektor in Aulendorf.
 „ Müller, Reallehrer in Tuttlingen.
 „ Munding, Stadtschultheiß in Tettngang.
 „ Munz, Stadtschultheiß in Isny.
 „ Musch, Schulinspektor in Krumbach, D.-A. Tettngang.
 „ Nau, Th., Apotheker in Isny.
 „ Nies, Professor in Hohenheim.
 „ Nikolai, Stadtschultheiß in Biberach.
 „ Palm, Bahnhofsverwalter in Tuttlingen.
 „ Dr. Paulus, Ed., Landeskonservator in Stuttgart.
 „ Pegold, evangel. Stadtpfarrer in Friedrichshafen.
 „ Piskalar, Dekan in Urlau, D.-A. Leutkirch.
 „ Plat, Oberpostmeister in Friedrichshafen.
 Polytechnische Schule in Stuttgart.
 Herr Probst, Forstrat in Stuttgart.
 „ Probst, Pfarrer in Untereßendorf.
 „ Probst, Revierförster in Weissenau.
 „ Proß, Betriebsinspektor in Friedrichshafen.
 „ Rahmer, Ökonomierat in Schäferhof bei Tettngang.
 „ Dr. Rapp, Präzeptor in Tettngang.
 „ Dr. Ray, prakt. Arzt in Wurzach.

Herr Dr. Reck, Professor in Friedrichshafen.

„ Regelman, Trigonometer des statist.-topograf. Bureau in Stuttgart.

Freiherr von Reizenstein, Major, Flügeladjutant und Kammerherr Seiner Majestät des Königs von Württemberg, in Stuttgart.

Freiherr von Reischach, Richard, Kammerherr Ihrer Majestät der Königin Olga von Württemberg, in Stuttgart.

Herr Rembold, Rechtsanwalt in Ravensburg.

„ Rettinger, Reallehrer in Oberndorf.

„ Reuter, Hauptzollamtskontroleur in Friedrichshafen.

„ Rieber, Stadtpfarrer in Isny.

„ Rief, Stadtpfarrer in Friedrichshafen.

„ Röcker, Landesgerichtsratspräsident in Ravensburg.

„ Dr. Roth, Professor und Bibliothekar der Universität in Tübingen.

„ Rothmund, Amtmann in Schorndorf.

„ von Ruepprecht, Ludwig, Kaufmann und Stadtrat in Friedrichshafen.

„ Sambeth, Professor und Schulinspektor in Ailingen.

„ Sautter, Gemeindepfleger in Hirschlatt.

„ Dr. chirurg. Schabel in Friedrichshafen.

„ Schab, Oberamtspfleger in Tuttlingen.

„ Schaible, Dampfschiffahrtsinspektor in Friedrichshafen.

„ Schaefer, Revierförster in Tuttlingen.

„ Schellke, Pfarrer in Neukirch, D.-A. Tettwang.

„ von Schlierholz, Oberbaurat in Stuttgart.

„ Schmid, P., Stadtschultheiß in Friedrichshafen.

„ Schmid, Ephorus, in Schönthal.

„ Schmid, k. württ. Major in Ulm.

„ Schmidt, k. württ. Major und Landwehrbezirkskommandeur in Ravensburg.

„ Schmohl, Stadtbaumeister in Isny.

„ Dr. Schneckenburger in Tuttlingen.

„ Schneckenburger, Apotheker in Tuttlingen.

„ Schneider, Professor und Gymnasialdirektor in Ellwangen.

„ Schneider, Werkmeister in Tuttlingen.

„ Schneider, Rechtsanwalt in Ravensburg.

„ Schneider, Dekan und Stadtpfarrer in Stuttgart.

„ Schneiderhan, Lehrer am Seminar in Schwäb. Gmünd.

„ Schobel, Stadtpfarrer in Ravensburg.

„ Schöllhorn, Ferd., Weinhändler in Friedrichshafen.

„ Schönleber, Reallehrer in Ravensburg.

„ Schrader, Fabrikant in Feuerbach bei Stuttgart.

„ Schrader, Hauptzollamtsverwalter in Friedrichshafen.

„ Schurer, Pfarrer und Schulinspektor in Unterkirchberg bei Ulm.

„ von Schwab, Oberfinanzrat in Stuttgart.

„ Schwarz, Portefeuller in Friedrichshafen.

Freiherr von Seckendorf-Gutend, Erwin, k. Amtsrichter in Leutkirch.

Herr Sengel, Staatsanwalt in Ravensburg.

„ Seisriz, Stadtschultheiß in Weingarten.

- Herr Specht, Stadtrat und Werkmeister in Ravensburg.
 „ Spieler, Fabrikant in Isny.
 Freiherr von Spizemberg, Excellenz, General, Generaladjutant Seiner Majestät des Königs von Württemberg, in Stuttgart.
 Herr Springer, Notar in Weingarten.
 „ Springer, Kommerzienrat und Fabrikant in Isny.
 „ Stärk, Josef, Lehrer an der katholischen Volksschule in Stuttgart.
 „ Steenglen, Karl, Apotheker in Tuttlingen.
 „ Steiger, Pfarrer in Brochenzell.
 „ Steinhardt, Viktor, Hofapotheker in Schloß Zeil.
 „ Stemmer, Stadtpfarrer in Wangen im Allgäu.
 „ Steudel, Professor in Ravensburg.
 „ Strauß, Oberamtsrichter in Mergentheim.
 „ Ströbele, Pfarrer in Fischbach.
 „ von Tafel, k. württ. Major und Landwehrbezirkskommandeur in Ehingen.
 Graf von Taube, Excellenz, Geheimer-Rat und Oberhofmeister in Stuttgart.
 Graf von Taubenheim, Excellenz, Oberstallmeister Seiner Majestät des Königs von Württemberg, in Stuttgart.
 Herr Teufel, Rud., Fabrikant in Tuttlingen.
 „ Teufel, Gg., Kaufmann in Tuttlingen.
 „ Thomann, R., Kaufmann in Stuttgart.
 „ Thuma, Pfarrer in Binswangen, D.-A. Niedlingen.
 „ von Tröltzsch, Major a. D. in Stuttgart.
 „ Vetter, Fr., Reallehrer in Ravensburg.
 „ Vetter, Schultheiß in Criskirch.
 „ Voegele, Rechtsanwalt in Rottenburg a. N.
 „ Voelter, Obersteuerrat in Friedrichshafen.
 „ Voelter, Oberamtsrichter in Tübingen.
 „ Vogel, Ed., Hopfenhändler in Tettmang.
 „ Vogler, Johs., Kaufmann in Ailingen.
 „ Vollenweider, Florian, Kaufmann in Friedrichshafen.
 „ Wächter, Pfarrer in Jaisterkirch, D.-A. Waldsee.
 „ Waldner, fürstl. Forstverwalter in Wolfegg.
 „ Walz, Rentmeister in Königseggwald.
 Freiherr von Watter, Major und Flügeladjutant und Kammerherr Sr. Majestät des Königs von Württemberg, in Stuttgart.
 Herr Weiger, Domänendirektor in Schloß Zeil.
 „ Weiß, Adolf, Partikulier in Tuttlingen.
 „ Weher, Pfarrer in Wollendingen, D.-A. Rottweil.
 „ Wiehl, Pfarrer in Haslach, D.-A. Tettmang.
 „ Wieland, Professor in Ravensburg.
 „ Wollensack, Optikus in Ravensburg.
 „ Zengerle, Regierungsrat in Ellwangen.

Stand der Vereinsmitglieder

am 15. August 1887.

Baden	190 Mitglieder,
Bayern	68 "
Belgien	1 "
Elsaß-Lothringen	2 "
Hohenzollern-Preußen	8 "
Österreich	96 "
Rumänien	1 "
Sachsen, Königreich	1 "
Sachsen-Koburg	1 "
Schweiz	89 "
Württemberg	264 "
Zusammen	721 Mitglieder.

Darstellung

des

Rechnungs-Ergebnisses für das Jahr 1886|87.

I. Einnahme.

A. Einnahme: Kassenstand am 12. September 1886 34 M 02 S

B. Laufendes.

1. Eintrittsgelder	51	"	—	"
2. Außerordentliche Beiträge:				
a) Von Seiner Majestät dem König Karl von Württemberg für die Miete der Vereins- sammlungslokale in Friedrichshafen				
pro Martini 1886	189	M	—	S
pro Georgi 1887	189	"	—	"
b) von Ihrer Majestät der Königin Olga von Württemberg	100	"	—	"
c) von Seiner Königlichen Hoheit dem Groß- herzog Friedrich von Baden	100	"	—	"
d) von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin von Baden	25	"	—	"
e) von Seiner Königlichen Hoheit dem Erb- großherzog von Baden	50	"	—	"
				653 " — "
3. Ordentliche Jahresbeiträge pro 1885 (XV. Vereinsheft) incl. Frankatur und Verpackung incl. Rückstände der Pflegschaften	2901	"	33	"
4. Erlös aus Vereinsheften	16	"	—	"
	3655	M	35	S

II. Ausgabe.

1. Kosten des XV. Vereinsheftes	1857 M 54 S
2. Anschaffungen:	
a) für Bibliothek und Archiv inkl. Buchbinderkosten	231 M 80 S
b) für die Sammlung in allen Ressorts	148 " 34 "
c) für das Inventarium und zur Konservierung der Sammlungen	4 " 50 "
	<hr/>
	384 " 64 "
3. Mietzins für die Vereinslokale	500 " — "
4. Außerordentliche Ausgaben und Druckkosten	221 " 21 "
5. Porti, Frankaturen	212 " 03 "
6. Kleinere Barauslagen, wofür dem Kassier ein Kredit bewilligt von	50 " — "
7. Kosten der Vereinsfeier in Konstanz	151 " 30 "
8. Beitrag zur Münsterbau-Restaurations in Konstanz	15 " — "
9. Beitrag für die Pflugschaft Bregenz bewilligt für Auffindung der Römerstraßen	65 " 90 "
10. Rückzahlung des Darlehens des Kassiers, siehe Rechnungs-Ergebnis für 1885/86	100 " — "
	<hr/>
	3557 M 62 S

Vergleichung.

Einnahmen	3655 M 35 S
Ausgaben	3557 " 62 "
	<hr/>
	97 M 73 S
Vermögensstand: Bar in Kassa	97 " 73 "

Friedrichshafen, den 15. August 1887.

G. Brennin, Kassier.

Die Rechnung wurde geprüft und in Ordnung gefunden unter'm 26. März a. c. von dem von dem Vereinsausschusse für Kassenkontrolle bestimmten

Herrn Dr. Pfarrer Wöhrnitz,
Auschußmitglied für Bayern.

Verzeichniss

der im Jahre 1886 eingegangenen Wechselschriften.

(Abschluß den 31. Juli 1887.)

Allen Behörden und Vereinen statten wir für die Uebersendung ihrer schätzenswerten Publikationen unsern verbindlichsten Dank ab, mit der Bitte, den Schriftenaustausch auch in Zukunft fortsetzen zu wollen. Zugleich bitten wir nachstehendes Verzeichniss als Empfangsbescheinigung ansehen zu wollen.

Wir bitten sämtliche Zusendungen für die Bibliothek unter der Adresse des Herrn **„Privatier Becker, Bibliothekars des Vereins“** senden zu wollen.

- ~~~~~
- Aachen. Aachener Geschichtsverein. Zeitschrift des Vereins: Jahrgänge 1879, 1880, 1881, 1882, 1884, 1885, 1886.
- Aarau. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Aargovia. Jahreschriften der Gesellschaft: Band XVII. 1886.
- Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift: 12. Jahrgang 1885. 13. Jahrgang 1886.
- Bamberg. Historischer Verein für Oberbayern. 47. Bericht. 1884.
- Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft. Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Neue Folge: Band II, 3. Heft. 1887. Basler Chronik. 3. Band. Leipzig 1887.
- Berlin. Der „Herold.“ Verein für Heraldik und Genealogie. Zeitschrift: 17. Jahrgang 1886.
- Bern. Eidgenössisches Bau-Bureau. Katalog der Eidgenössischen Bibliothek. Bern 1873. 2. Supplement 1875—1876. 3. Supplement 1877—1879. 4. Supplement 1879—1883. Katalog der eidgenössischen Bibliothek 1886.
- Bern. Historischer Verein des Kantons Bern. XI. Band, 5. Heft 1886.
- Bonn. Verein von Alttertumsfreunden im Rheinland. Jahrbücher: Heft 81 u. 82. 1886.
- Bremen. Historische Gesellschaft des Künstlervereins. Jahrbuch: I. 2. Serie 1885. XIII. 1886.
- Breslau I. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. Jahresbericht: 63 für 1885, 1886. Ergänzungsheft. Rhizodendron Göpp, von Dr. K. G. Stengel. Breslau 1886.

- Breslau II. Verein für das Museum schlesischer Altertümer. Berichte 62—63.
- Breslau III. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. Zeitschrift: Band 20—21. Register zur schlesischen Geschichte. III. Teil. Bis zum Jahre 1300. Nebst Regesten. Breslau 1886.
- Codex Diplomaticus Silesiae. 12. Band. Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter. 1. Teil. Urkundenbuch und Münztafeln.
- Chemnitz. Verein für Chemnitzer Geschichte. Mitteilungen 1884—1886. 1887.
- Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. 15. und 16. Jahresbericht 1885 und 1886.
- Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. Quartalblätter: 1886. Heft 1—4.
- Dorpat. Gelehrte estnische Gesellschaft. Sitzungsberichte: 1885 und 1886.
- Dresden. Königl. sächsischer Altertumsverein. Jahresbericht: 1885—1886. Archiv: VII. Band 1886.
- Feldkirch. Vereinigte Staatsmittelschulen. 32. Jahresbericht 1887.
- Frankfurt a./M. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Archiv: XI. Band. Mitteilungen: VII. Band. Neujahrsblatt 1885.
- Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau. Thurgovia Sacra. Geschichte der thurgauischen Klöster. 3. Lieferung. Die thurgauischen Frauenklöster.
- Freiberg. Freiburger Altertumsverein. Mitteilungen: XXII. Heft 1885.
- Freiburg II. Breisgauverein „Schau ins Land“: XII. Jahrgang. Heft 1—3.
- Freiburg III. Kirchlich historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg i./B.
- Freiburger Diözesanarchiv: XVII. und XVIII. Band 1885 u. 1886.
- Genf. Institut national Gènevois. Mémoires Tome XVI. 83—86.
- Glarus. Historischer Verein des Kanton Glarus. Jahrbücher: XXII und XXIII. 1885 und 1886.
- Graz. Historischer Verein für Steiermark. Mitteilungen: XXXIII und XXXIV. 1885 und 1886. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. XXI. Jahrgang. 1886.
- Stiria illustrata: Bogen 17—20. Nr. 1570—1913 für 1886.
- Hamburg. Verein für hamburgische Geschichte. Mitteilungen: IX. Jahrgang nebst Register für die Jahrgänge VII—IX. Zeitschrift: Neue Folge. V. Band, I. Heft.
- Hermannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv: XXI. Band, 1. Heft. Jahresbericht für 1885—1886.
- Jena. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: Neue Folge. V. Band, Heft 1—2. Thüringische Geschichtsquellen: Neue Folge, I. Band. Urkundenbuch der Stadt Arnstadt. 704—1495.
- II. Band in 2 Heften. Urkundenbuch der Bögte von Weida, Gera und Plauen, sowie ihrer Hausklöster etc. I. Band, 1122—1356. Jena 1886.
- Jngolstadt. Historischer Verein in und für Jngolstadt. Sammelblatt: XII. Heft. 1887.
- Jnnbruck. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg. Zeitschrift: 30. Heft 1886.
- Karlsruhe II. Großherzoglich badische historische Kommission. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge: Band I, Heft 1—4. Band II, Heft 1—3.

- Karlsruhe III. Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie. Jahresbericht u. für das Jahr 1885.
Beiträge zur Hydrographie des Großherzogtums Baden. 4. Heft.
Hydrographische Übersichtskarte zum 4. Heft.
- Kassel I. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift: Neue Folge, IX. Supplement. Neue Folge, XI. Band. Mitteilungen: Jahrgang 1885, 1.—4. Heft.
- Kassel II. Verein für Naturkunde. Jahresberichte 31 und 32. Bericht über die Vereinsjahre vom 18. April 1884 bis 18. April 1886.
Festschrift zur Feier seines 50jährigen Bestehens. Lieder bei der Feier des 50jährigen Bestehens des Vereins, gesungen während des Festessens. Bestimmungen der erdmagnetischen Inklination von Kassel von Dr. Karl Ackermann. Repertorium der landeskundlichen Litteratur für den preussischen Regierungsbezirk Kassel von Dr. Karl Ackermann.
- Kiel. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Archiv: 16. Band.
- Kopenhagen I. Kongelige Danske Videnskabernes Selskabs (l'Académie Royale de Copenhague) Oversigt: Jahrgang 1886, Nr. 1—3, 1887. 1. Heft.
- Kopenhagen II. Kongelige Nordiske Oldskrift Selskabs (Société Royale des Antiquaires du Nord). Mémoires: Nouvelle Série 1886. Aarboger for Nordisk Old kyndighet og historie: 1886, 2.—4. Heft. 1887. 1. Heft. Tillaeg: Aargang 1886.
- Landshut. Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen: XXIV. Band, 1. und 2. Heft.
- Leipzig. Verein für die Geschichte Leipzigs. Sammlungen: 3. Heft. 1885.
- Leisnig. Geschichts- und Altertumsverein. Mitteilungen: VII. Heft. 1886.
- Linz. Museum Franzisko-Carolinum. Berichte 44 und 45 nebst Lieferungen 38 und 39.
- Lüttich. l'Institut archéologique Liégeois. Bulletin: XIX. Band, 1. Heft 1886.
- Luzern. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Der Gesellschaftsfreund: XLI. Band. 1886.
- Magdeburg. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins: Jahrgang XXI, 2.—4. Heft, 1886. Jahrgang XXII, 1.—2. Heft. Register der Magdeburger Geschichtsblätter. Jahrgang 1—20.
- Marienwerder. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder. Zeitschrift: Heft 16, 17, 19. 1885—1887.
- Meißen. Verein für Geschichte der Stadt Meißen. Festgabe der in Meißen vom 8.—10. September 1884 tagenden Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, dargebracht von obigem Vereine 1886. Mitteilungen: I. Band, 5. Heft. Personen und Ortsverzeichnis von Oberlehrer Dr. Leicht.
- München I. Historischer Verein für Oberbayern. Oberbayrisches Archiv. XLII. und XLIII. Band. 1885, 1886.
- München II. Münchener Altertumsverein. Zeitschrift: Nr. 1—3. 1886—1887.

- München III. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. Correspondenzblatt: Jahrgang 1886, 4—12. 1887, 1—6.
- München IV. Deutscher und österreichischer Alpenverein. Zeitschrift: Band XVII, 1886. Mitteilungen: 1886, 9—24. 1887, 1—9, 11—13.
- Neuburg a./D. Historischer Jülich-Verein. Kollektaneenblätter: 49. Heft. 1885.
- Nürnberg I. Germanisches Museum. Anzeiger des germanischen Nationalmuseums: I. Band, 3. Heft. 1886. Katalog der Kartenspiele und Spielfarten.
- Nürnberg II. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Mitteilungen: Heft VI, 1886.
- Posen. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen. Zeitschrift: 1.—4. Heft, 1886—1887.
- Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Mitteilungen: XXIV. Jahrgang 1885. XXIII. Jahresbericht 1884—1885.
- Regensburg. Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg. Verhandlungen: XL. Band, der neuen Folge 32.
- Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Mitteilungen: XIII. Band, 4. Heft.
- Romans. Le Comité de rédaction des Bulletins d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse des Dioecèses de Valence et Digne, Gap, Grenoble et Viviers. Bulletin: 6. Jahrgang, 4.—6. Lieferung.
- Roda. Verein für Geschichts- und Altertumskunde zu Kahla und Roda. Mitteilungen: III. Band, 2. Heft.
- Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Jahrbücher: 51. Jahrgang 1886.
- St. Gallen. Historischer Verein des Kantons St. Gallen. Die Familie Zollikofer von Ernst Götzinger. Die Frauen zu St. Catharina in St. Gallen. Mit einer Tafel. 1885. Aus dem Briefwechsel Vadian's (1886). Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg von Dr. Placid. Büller. Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, und von Werdenberg-Sargans von Emil Krüger. St. Gallisches Gemeinde-Archiv vom historischen Verein des Kantons St. Gallen.
- St. Gallen. Der Hof Wiednau-Haslach. Bearbeitet von Hermann Wartmann.
- Speier. Historischer Verein der Pfalz. Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier von Alfred Hildgard 1885. Die Ausgrabungen des historischen Vereins der Pfalz in den Jahren 1884—1886.
- Stade. Verein für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen, Verden und des Landes Hadeln. Archiv: Jahrgang XI, 1886.
- Stettin. Gesellschaft für pommer'sche Geschichte und Altertumskunde. Baltische Studien: 36. Jahrgang, 1—4 1886.
- Stockholm. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Academiens. Antiquarisk Tidskrift för Sverige. 9. und 10. Teil. Manadsblad: 14. Jahrgang 1885.
- Straßburg. Historisch-literarischer Zweigverein des Vogesenklubs. Jahrbuch: 2. und 3. Jahrgang 1886 und 1887.
- Stuttgart II. Königl. württembergisches statistisches Landesamt. Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte: Jahrgang 1886. II. Band, 1. Hälfte. Heft 1 und 2.

- Utrecht. Historisch Genootschap. Mitteilungen: 9. u. 10. Heft, 1886 u. 1887. Bronnen van de Geschiede mis der Nederlanden en de Middeleeuwen Bijmkronek von Melis Stocke. I. Teil. Neue Folge Nr. 40.
II. Teil. Neue Folge Nr. 41. 1885. De Geschillen over de Af-danking van Trijgsvolk in de Vereenigte Nederlanden in den jaren 1649 en 1650. Neue Folge Nr. 41. 1885. Brieven en onuitgegeren Stukken van Jonkhur Arend van Dorp Hr. van Maasdam enz. Uitgegeren Door Mr. J. B. J. N. Ridder de van der Sekueren. I. Teil, II. Teil. Memorien van Mr. Diderik van Bleyswiek etc. 1734—1755. Uitgegeren etc. Door Theod. Jorissen 1887.
- Washington. Smitsonian Institution. Third annual report of the Unitet States geological surrey to the Secretary of the Interior 1881—1882. Fifth. annual report 1883—1884.
- Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: XIX. Jahrgang 1886. XX. Jahrgang, 1. Hälfte 1887.
- Wien. Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Blätter: Jahrgang XIX.
- Wiesbaden. Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Annalen des Vereins. XIX. Band. 1885—1886.
- Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg. Archiv: XXIX. Band 1886. Jahresbericht von 1885.
- Zürich I. Antiquarische Gesellschaft (Gesellschaft für vaterländische Altertümer). Mitteilungen: Der Pfahlbau Wallishofen, Nr. 50. Geschichte des Schlosses Chillon von J. R. Rahn.
- Zürich II. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Archiv: XI. Band. 1886.
- Zürich III. Schweizerische meteorologische Zentralanstalt der naturforschenden Gesellschaft. XXI. Band. Supplementband. Schluß. Jahrgang 1885.
-

Verzeichniß

der käuflich für die Bibliothek erworbenen Gegenstände.

(Abschluß den 31. Juli 1887.)

Dr. Baumann: Geschichte des Allgäu's. 15. und 16. Heft.

Prof. Dr. Birlinger: „Alemania“, XIV. Jahrgang 1886, Heft 1—3, XV. Jahrgang 1887, Heft 1.

Messikomer, „Antiqua“. 1886, Nr. 6—12, 1887 1—7.

K. württ. statist. Landesamt. Das Königreich Württemberg. Lieferung 13 und 14.

Dr. Otto Henne am Rhyn, Stadtarchivar in St. Gallen. Kulturgeschichte des deutschen Volkes. 2.—5. Abteilung.

Prof. Dr. Paulus. Die Zisterzienser-Abtei Bebenhausen. 2.—11. Lieferung.

Das „Ausland“. Jahrgang 1884.

Verzeichnis

der dem Vereine im Jahre 1886 geschenkten Bücher und Schriften.

(Abschluß den 31. Juli 1887.)

- Von Herrn Buchhändler E. Hänsele mann in Stuttgart:
Illustrirte Geschichte von Württemberg. In 40 Lieferungen.
- Von Herrn Rudolf von Höfen:
Archiv für Brakteatenkunde. I. Band, Heft 1—6.
- Von Herrn Premierlieutenant von Husschmid:
Gesammelte Aufsätze über das rheinische Germanien, topographisch, linguistisch und ethnologisch von Karl Christ.
1. Die Bodensee- und oberrheinischen Gegenden.
2. Die Lippe- und Wesergegenden. Heidelberg 1886.
Zur Baugeschichte des Heidelberger Schlosses von Karl Christ. 1884. (Doppelt.)
Das erste Heidelberger Faß. Eine Jubiläumstudie von Karl Christ. 1884.
- Von Herrn Ernst von Destouches, Geheimssekretär im k. b. geheimen Staatsarchiv:
Gedenkblatt zur Feier der Einweihung der neuen kathol. Stadtpfarrkirche zum Heil. Kreuz in Giesing.
Nothkehlchen, ein Weihnachtsmärchen.
Lokalblätter aus Münchens Vergangenheit 1884.
Vorschläge zur Errichtung von Gedenktafeln im Jahre 1886.
Die Krone im Rhein.
Bergveilchen aus Tyrol.
- Von Herrn Vereinskassier Breunlin:
Europäische Wanderbilder Nr. 13. Konstanz und seine Umgebung.
Regeste der Konstanzer Urkunde Kaiser Friedrich I. Barbarossa am 27. Nov. 1155.
- Von Herrn Dr. Joh. Meyer:
Aus dem thurgauischen Urkundenbuch. (Doppelt.)
- Von Herrn Eugen Schnell, fürstlich hohenzollernschem Archivar in Sigmaringen:
St. Nikolas der heilige Kinderfreund, sein Fest und seine Gaben. 6., letztes Heft.

Von Herrn Graf Uexküll, Hauptmann a. D.:

Kreiter Buch darin Onderscheid Namen und Wirkung der Kreutter u. durch
H. Huronym. Voc. Gedruckt zu Straßburg durch Wendel Nibel im
Jar 1551.

Von Herrn Pfarrer Joh. M. Schleyer:

Mittlere Grammatik der Universal Sprache „Volapük“. 6. Auflage 1886.

Von Herrn Betriebsinspektor Prof.:

Württemb. naturwissenschaftl. Jahresheste, 32. Jahrgang, 3. Heft. 34. Jahr-
gang, 1. und 2. Heft, 1876 und 1878.

Von Herrn Professor Dr. Birlinger:

Hans Bustraters Ernstlicher Bericht. Abdruck der einzigen Ausgabe 1532. Mit
einem Wörterverzeichnis von A. Birlinger. Herausgegeben von J. Peter.

Von Herrn Dr. Gagg, Arzt in Meßkirch:

Eine Sammlung von Zirkularen u. s. w. der „Kais. Königl. Regierung und
Kammer in Vorderösterreich“. Datiert Freiburg, 16. April 1785 bis
31. Christmonat 1789 und Konstanz, 3. Hornung 1795 bis 19. Juli 1798.

Aus der Bibliothek des Herrn Joh. Nep. Fidel Adam Gagg, Edler
von Löwenberg, geb. 1731 in Stodach, gest. 1811 in Freiburg i. Br., Kaiserl.
Regierungs- und Appellationsrat (Sohn des Joseph Anton Gagg, Edler
von Löwenberg, geb. 1692 in Buchhorn, Kaiserlicher Oberamtsrat und
Landrichter im Hegau und Madach, zu Stodach):

De singularibus academiae albertinae in alias quamplures meritis. Deducatio
historico litteraria quo initia lectionum publicarum ad diem vigesimam
quintam octobris anni 1808 indicit Jos. Ign. Albrecht. Friburgi.

Jos. Lukas Meyer, Dekan und Pfarrer zu Gurtweil, Begründer der St. Lukas-
Stiftung. Von H. Schreiber. Freiburg 1831.

Melchior Fattlin, zweiter Stifter des sog. Karthäuser-Hauses. Von H. Schreiber.
Freiburg 1832.

Heinrich Soriti Glareanus, seine Freunde und seine Zeit. Von H. Schreiber.
Freiburg 1837.

Die ehernen Streitkeile, zumal in Deutschland. Von H. Schreiber. Freiburg 1842.

Aus der Bibliothek des Herrn Joh. Gebh. Gagg, Professor am
Lyzeum in Konstanz, geb. 1802 in Konstanz, gest. 1866 in Konstanz:

Geschichte des Lebens, der Lehren und Schriften Dr. Martin Luthers von
J. M. Audin, deutsch (aus dem Französischen) von R. Egger. 2 Bände
(in einem). Augsburg 1843.

Geschichte des Lebens, der Lehren und Schriften Calvins von J. M. Audin,
deutsch (aus dem Französischen) von R. Egger. 2 Bände (in einem).
Augsburg 1843.

Geschichte des Papstes Leo X. von J. M. Audin, deutsch (aus dem Französischen)
von Fr. M. Brug. Augsburg 1843. 2 Bände (in einem).

Aus der Bibliothek des Herrn Ferd. Gagg, Pfarrer und Schuldekan
in Fettingen, geb. 1808 in Konstanz, gest. 1879 in Fettingen:

Humoristischer Ergänzungsversuch des Buches „Freiburg i. Br. und seine Um-
gebungen von H. Schreiber“ von E. Stomatogenes (N. F. Gagg).
Freiburg 1868.

Der Kampf um's Dasein in der Natur und im Völkerverleben. Von A. Eder.
Konstanz 1871.

Progymnasium Donaueschingen. Jahresbericht 1881/82. Inhalt: 1. Schul-
nachrichten. 2. Das neue Progymnasiumsgebäude in Donaueschingen.

Kreuzer-Denkmal in Meßkirch. Programm und Textbuch zu den Enthüllungs-
feierlichkeiten am 28. und 29. Juni 1883. (Verfaßt von R. F. Gagg.)

Die Benediktiner-Abtei Beuron im Donauthal. Mit einem geschichtlichen Abriss
über das Mönchtum von S. Täschler. Meßkirch 1887.

Verzeichnis

der für die Sammlung käuflich erworbenen Gegenstände.

Kupferstiche, photographische Ansichten.

- Ein Kupferstich. Treffen aus dem Schweizerischen Sonderbundskriege.
" " Ansicht des Hafens von Korschach bei gefrorenem See vom Jahre 1830.
" " Kloster Weingarten mit Marktsflecken Altdorf.
" " Buchhorn im 17. Jahrhundert.
Aufnahme Lindau's, Vogelschau aus dem Jahre 1625.
Photographische Ansichten des gefrorenen Bodensees 1880 vom Hafen Lindau und Bregenz.
" " architektonisch interessanter Gebäude mit Freskomalereien von
Stein a. Rh.
Große photographische Aufnahme des Innern der Schloßkirche Friedrichshafen, früher
Klosterkirche Hofen.
Große photographische Aufnahme des Innern der Klosterkirche Weingarten.
" " " des Bibliotheksaales in Schussenried.

Münzen etc.

- Ein Dukaten Württemberg: Eberhard Ludwig 1730.
Eine Golddenkmünze der Stadt Zürich, Säkularfeier Zwingli 1719.
Eine Silbermünze, montfortischer XX Steuerkreuzer.
Eine Denkmünze, sog. Hungerthaler aus dem Theuerungsjahre 1817.

Mineralien.

- Eine größere Sammlung (ca. 150 Exemplare) Steine in rohem und geschliffenem
Zustande von dem Hegauhügel Rosenegg.

Archäologische Gegenstände.

- 3 Stück Zinnteller mit erhabenen Figuren aus der biblischen Geschichte.
Ein Kompaß, gefertigt von Schiffsoberzunftmeister Spannagel von Buchhorn 1764.
Ein Bronzebeil (Kelt). Fundort auf einem Acker bei Almannsweiler bei Friedrichshafen.

Ein alemannischer Totenbaum (Sarg mit Deckel). Fundort Oberflacht bei Tuttlingen.

Mit Inhalt wie folgt:

Skelett eines jüngeren großen Mannes.

Ein Schwert, verschiedene Schmuckgegenstände aus Bernstein und Bronze.

Der Totenbaum wurde von Herrn Oberamtspfleger Schad in Tuttlingen (unserem Vereinspfleger der Sektion Tuttlingen) unter vieler Mühe und Zeitaufwand desselben unserer Sammlung zugewiesen; ebenso hat Herr Dr. Leibold in Friedrichshafen die Zusammensetzung des Skeletts unentgeltlich übernommen.

Verzeichnis

der dem Vereine für die Sammlung gewidmeten Geschenke.

Photographische Ansichten.

- Von Herrn Hofkaplan Martin in Heiligenberg:
Photographische Ansichten der Umgebung Heiligenbergs.
- Von Herrn Professor Steudel in Ravensburg:
Panorama, aufgenommen von der Fürstenhöhe bei Sigmaringen durch Herrn
Professor Steudel.

Münzen.

- Von Herrn Graf Uexcüll in Weingarten:
Brakteaten aus der Bodenseegegend.
- Von Herrn Hauptzollamtskontroleur Reiter in Friedrichshafen:
Mehrere silberne Münzen der Hansastädte.
- Von Herrn Kaufmann Breunlin, Vereinskustos in Friedrichshafen:
Zwei Lutherdenkmünzen der Säkularfeier im Jahre 1883.
- Von Herrn Präparator Schenk in Stein a. Rh.:
Mehrere römische Kupfermünzen, deren Fundort Eschenz (Tasgetium).
- Von Sr. I. Hoheit dem Fürsten Karl von Hohenzollern-Sigmaringen:
Eine Bronze-Jubiläumsdenkmünze zur Feier der goldenen Hochzeit des hohen
Gebers am 21. Oktober 1884.
- Von Herrn J. R. Geering in Norschach:
Ein münzartiges Amulet (von Blei) für Flußfranke, gefunden in einem Bache
bei Norschach.

Archäologisches.

- Von Herrn Pfarrer Engert in Nehlen bei Friedrichshafen:
Einen Steinhammer (Serpentin), Pfahlbauperiode, gefunden in der Schuffen.
- Von Herrn Privatier Sek in Riedlingen:
Ein Bronzebeil (Kelt).

- Von Herrn Präparator Schenk in Stein a. Rh.:
Fußbodenstücke aus einem römischen Bade in Eschenz, sowie Scherben von Gefäßen aus Terra cotta und sigulata von daselbst.
- Von Herrn G. Breunlin, Kaufmann und Vereinskustos in Friedrichshafen:
Eine größere Anzahl Steinbeile etc., Pfahlbauafunde von Manzell.
- Von Herrn Hasenbühlofaffier Fischer in Friedrichshafen:
Ein Steinbeil aus rotem Hornstein, Fundort Friedrichshafen.
- Von Herrn Hofgärtner Ammon:
Ein Steinbeil mit angebohrtem Loche.
- Von Herrn Vereinspfleger Geering in Norschach:
Schlußstein der Eingangsthüre im ehem. Leinwandhäuschen in Norschach, Jahrzahl 1666.
Schlußstein aus einem Spitzbogengewölbe im ehemaligen Leinwandhäuschen in Norschach, Wappen der Familie Bayer mit Jahreszahl 1666.
Die eiserne Platte (der Schiffsverkleidung) mit eingedrücktem Leck des Dampfbootes „Ludwig“, dessen Untergang am 13. März 1861 erfolgte.
- Von Herrn Professor Stegmann in Wolfegg:
Eiserne Ofenplatte aus einem gräßl. montfortischen Gebäude Langenargens.
- Von Herrn La-Nicca, Fabrikant in Langenargen:
Eine Vogelflinte (Entenflinte).
Ein Hirschfänger.
Ein Pulverhorn aus dem 17. Jahrhundert.
- Von Herrn Sattlermeister Kramer in Friedrichshafen:
Eine steinerne Kugel, Fundort: Stadtmauer in Friedrichshafen.

Naturalien.

- Von Herrn Hofgärtner Ammon in Friedrichshafen:
Ein Goldregenpfeifer, *Charadrius pluvialis*.
Ein Sperber, *Astur nisus*, altes Männchen.
Ein Strandpfeifer, *Actitis hypoleucos*.
Ein Tannenhäher, *Corvus cargoataetes*.
Drei Turmfalken, *falco tinnunculus*.
Ein Kernbeißer, *fringilli coccothranstes*.
Eine Dohle oder Turmkrähe, *Corvus monedula*.
Eine Hohl- oder Lachtaube, *Columba oenas*.
Eine Füchsin mit drei Jungen, *Canis vulpes*.
- Von Herr Privatier Beßler, Bibliothekar des Vereins in Friedrichshafen:
Ein Sperber, *Astur nisus*, Weibchen.
- Von Herrn Kaufmann Breunlin, Kustos des Vereins in Friedrichshafen, wurden im August 1884 an mehreren Oleanderbäumen im Freien Raupen von dem bei uns seltenen Oleanderschwärmer, *Deilephila Merii* Lin., gefunden, welche durch den früheren Kustos Herrn H. Lanz glücklich bis zum Ausschlüpfen der Falter gebracht, präpariert und davon ein Paar (Männchen und Weibchen) der Sammlung des Vereins einverleibt wurden.
- Von Herrn Schultheiß Beßler in Hirschlatt:
Eine Knäkente, *Anas querquedula*, Entenich.
Ein Sperber, *Astur nisus*, Weibchen.

Von Herrn M. Hecht, Besitzer des Niedeleshofes bei Friedrichshafen:

Ein Tannenhäher, *Corvus cargoatactes*.

Von Herrn Gustav von Heuser in Friedrichshafen:

Ein Purpurreiher, *Ardea purpurea*, Männchen, geschossen an der Nach.

Ein Uhu, *Bubo maximus*, wurde bei Hirschlatt erlegt.

Eine Rohrdommel, *Ardea stellaris*, geschossen an der Lippach-Mündung.

Ein Haubentaucher, *Podyceps cristatus*, fing sich in einem Fischnetz.

Ein Kormoran, *Carbo cormoranus*, gefangen bei Fischbach.

Ein Steinkauz oder Totenvogel, *Athene noctua*.

Ein Mäusebussard, *Buteo vulgaris*, Unterseite fast ganz weiß.

Ein großer Igel, *Erinaceus europaeus*.

Ein Fuchs, *Canis vulpes*.

Ein Gerberbock, (Übergang vom Hirschkäfer oder Schröter zum Laufkäfer),
Prionus coriarius.

Einige junge Aale von einer, am 14. Juni 1879 eingesetzten Albrut (Montée)
und ein Exemplar (*Anguilla vulgaris*), welches am 8. März 1882 davon
gefangen wurde.

Einige junge Aale von der am 28. März 1884 im Niedelesweiher bei Friedrichs-
hafen eingesetzten, aus zirka zweitausend Stück bestandenen Albrut (Montée).

Von Herrn Aug. Kramer, Gerber in Friedrichshafen:

Kopf einer zwölfsündigen Grundforelle, *Trutta laeustris*.

Von Herrn Mühlbesitzer Rauch in Ittenhausen:

Ein grauer Würger, *Lanius excubitor*.

Ein Eisvogel, *Alcedo ispida*.

Von Herrn Kaufmann Bogler in Unter-Milingen:

Ein Fischreiher, *Ardea cinera*.

Eine Schleiereule, *Strix flamma*.

Druckfehler:

Seite 80 Zeile 15 und 17 von oben soll es jedesmal heißen: Fundstücke statt Fundstätte.

Bibliothek der Universität Konstanz



0197 0336 48

